



Akte Nr. 05-97759

# Gutachten zur Durchführung der geschlos- senen Unterbringung in der Einrichtung Feuerbergstraße

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Bernzen  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Uwe Bernzen, Rechtsanwalt  
Andreas Borsutzky, Rechtsanwalt Matthias Brandes, Rechtsanwalt An-  
dy Grote, Rechtsanwalt Günter Harringer, Rechtsanwalt Andreas Lu-  
bitz, Rechtsanwalt Dr. Gerwin Sonntag und Rechtsanwältin Larissa  
Wocken

## RECHTSANWÄLTE

Dr. Werner Mielke  
Dr. Gerwin Sonntag  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht  
und vereidigter Buchprüfer  
Prof. Dr. Christian Bernzen  
Ignatz Heggemann  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Andreas Lubitz  
Matthias Brandes  
Larissa Wocken

## ADRESSE

Mönckebergstraße 19  
20095 Hamburg  
Gerichtskasten 271  
Telefon (040) 331484  
Telefax (040) 331729  
info@msbh.de  
www.msbh.de

## BANKVERBINDUNGEN

Vereinsbank Hamburg  
BLZ 20030000  
Konto 400671  
Postbank Hamburg  
BLZ 20010020  
Konto 11613206

## **Gliederung:**

### **Übersicht:**

1. Auftrag	19
2. Einleitung	26
3. Allgemeiner Teil	28
4. Das Handeln des Familieninterventionsteams	107
5. Das Handeln in der Einrichtung Feuerbergstraße	140
6. Die Handlungsanweisungen im Amt FS	187
7. Zusammenfassung	198

### **Inhaltsverzeichnis:**

Literaturverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	16
1. Auftrag	19
2. Einleitung	26
3. Allgemeiner Teil	28
3.1. Senatskonzept zur Durchführung der geschlossenen Unterbringung	28
3.2 System der Hilfen zur Erziehung und seine Bedeutung für das Konzept	33
3.2.1 Die Grundnorm der Hilfen zur Erziehung: § 27 SGB VIII	34
3.2.2 Ambulante Angebote	35
3.2.2.1 Erziehungsberatung, § 28 SGB VIII	36
3.2.2.2 Soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII	37
3.2.2.3 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer, § 30 SGB VIII	37
3.2.2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII	38
3.2.2.5 Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32 SGB VIII	38
3.2.3 Stationäre Angebote	39
3.2.3.1 Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII	39
3.2.3.2 Heimerziehung, § 34 SGB VIII	40
3.2.3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII	42
3.2.4 Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII	42
3.2.5 Bedeutung des Systems der Hilfen zur Erziehung für das Senatskonzept	43
3.3 Bedeutung der Hilfeplanung	44

3.3.1 Rechtslage	44
3.3.1.1 Kontaktaufnahme/ Krisenintervention/ Meldung, Erkennen der Problemsituation von Amtswegen	45
3.3.1.2 Information und Beratung der Minderjährigen und der Eltern	45
3.3.1.3 Psychosoziale/ sozialarbeiterische Diagnose	47
3.3.1.4 Teamkonferenz	47
3.3.1.5 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/ Entscheidung über Hilfe/ Auswahl der Hilfe	48
3.3.1.6 Hilfeplan zur Ausgestaltung	49
3.3.1.7 Begleitende Beratung und Unterstützung der Familie/ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie, § 37 SGB VIII	50
3.3.1.8 Überprüfung und Weiterentwicklung des Hilfeplans	50
3.3.2 Vorgaben nach den schriftlichen Weisungen	51
3.3.3 Sachverhalt	54
3.3.4 Problemlagen	61
3.3.4.1 Ermittlung des Hilfebedarfs	62
3.3.4.2 Ermittlung des Hilfeziels	63
3.3.4.3 Erziehungsfähigkeit	64
3.3.4.4 Planung der Unterbringung	65
3.3.4.5 Unzureichende Prüfung und Überwachung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen	66
3.3.5 Lösungsmöglichkeiten	68
3.3.5.1 Hilfeplanung	68
3.3.5.2 Hilfeziel	69
3.3.5.3 Vernetzung	72
3.3.5.4 Kontrolle der Hilfeplanung	72
3.3.5.5 Standardisierung und Evaluation	73
3.3.5.6 Sachliche Voraussetzungen für Hilfeplanung	74
3.3.5.7 Sicherstellung von Eignung und Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung	74
3.4 Zulässigkeit von Freiheitsentziehungen nach § 1631 b BGB	75
3.4.1 Rechtslage	75
3.4.1.1 Familiengerichtliche Genehmigung nach §§ 1626, 1631 b BGB	77
3.4.1.2 Gefahrenabwehr nach §§ 1666, 1666 a BGB	80
3.4.2 Sachverhalt	82

3.4.3 Problemlagen	84
3.4.4 Lösungsmöglichkeiten	85
3.5 Inobhutnahme mit Freiheitsentziehung	86
3.5.1 Rechtslage	86
3.5.2 Sachverhalt	89
3.5.3 Problemlagen	91
3.5.4 Lösungsmöglichkeiten	92
3.6 Trägerschaft der Einrichtung	94
3.6.1 Rechtslage	94
3.6.2 Sachverhalt	96
3.6.3 Problemlagen	96
3.6.4 Lösungsmöglichkeiten	97
3.7 Heimaufsicht	97
3.7.1 Rechtslage	97
3.7.1.1 Tatbestand und Rechtsfolge	97
3.7.1.2 Zusätzliche Maßnahmen	98
3.7.1.3 Zuständigkeit	99
3.7.2 Sachverhalt	99
3.7.3 Problemlage	100
3.7.4 Lösungsoptionen	100
3.8 Evaluation	101
3.8.1 Anforderungen	101
3.8.2 Sachverhalt	103
3.8.3 Problemlagen	103
3.8.4 Lösungsmöglichkeiten	104
4. Das Handeln des Familieninterventionsteams	107
4.1 Einholung elterlicher Einwilligungen	107
4.1.1 Rechtslage	107
4.1.2 Sachverhalt	108
4.1.3 Problemlage	108
4.1.4 Lösungsvorschlag	108
4.2 Antragstellung beim Familiengericht	109
4.2.1 Antragsvoraussetzungen	109
4.2.1.1 Verfahren bei mit Freiheitsentziehung verbundener Unterbringung, §§ 70 ff. FGG	109

4.2.1.2 Verfahren bei mit Freiheitsentziehung verbundenen einstweiligen Anordnungen, § 70 h FGG	111
4.2.2 Antragsbegründung	111
4.2.3 Sachverhalt	112
4.2.4 Problemlagen	115
4.2.5 Lösungsvorschläge	117
4.3 Verfahren bei der Aufnahme in die „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“	118
4.3.1 Rechtliche Grundlagen	118
4.3.2 Sachverhalt	120
4.3.3 Problemlagen	120
4.3.4 Lösungsvorschläge	121
4.4 Medizinische Maßnahmen	123
4.4.1 Rechtliche Grundlagen	123
4.4.2 Sachverhalt	125
4.4.3 Problemlagen	126
4.4.4 Lösungsmöglichkeiten	127
4.5 Verlängerung des Aufenthaltes	128
4.5.1 Rechtliche Grundlagen	128
4.5.2 Sachverhalt	130
4.5.3 Problemlagen	130
4.5.4 Lösungsmöglichkeiten	130
4.6 Freiwilliger Verbleib	131
4.6.1 Rechtslage	131
4.6.2 Sachverhalt	132
4.6.3 Problemlagen	132
4.6.4 Lösungsmöglichkeiten	133
4.7 Erneute „geschlossene Inobhutnahme“	134
4.7.1 Rechtliche Grundlagen	134
4.7.2 Sachverhalt	136
4.7.3 Problemlagen	136
4.7.4 Lösungsmöglichkeiten	136
4.8 Anschlussbetreuung	137
4.8.1 Rechtliche Grundlagen	137
4.8.2 Sachverhalt	137

4.8.3 Problemlagen	138
4.8.4 Lösungsmöglichkeiten	139
5. Das Handeln in der Einrichtung Feuerbergstraße	140
5.1 Einführung	140
5.2 Handeln bei der Aufnahme	143
5.2.1 Rechtslage	143
5.2.1.1 Aufnahme nach § 34 SGB VIII i.V.m. §§ 1626,1631 b BGB	143
5.2.1.2 Freiheitsentziehende Inobhutnahme, § 42 Abs. 5 SGB VIII	144
5.2.1.3 Aufnahme nach § 1631 b Satz 2 BGB	146
5.2.1.4 Aufnahme nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG)	146
5.2.2 Sachverhalt	149
5.2.2.1 Aufnahme nach §§ 34 SGB VIII, 1626, 1631 b BGB	149
5.2.2.2 Aufnahmeverfahren bei Inobhutnahmefällen	152
5.2.2.3 Das einrichtungsinterne Aufnahmeverfahren	154
5.2.3 Problemlagen	154
5.2.3.1 Der Aufnahmezwang	154
5.2.3.2 Das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung	155
5.2.3.3 Die Beziehung der Einrichtung zu den Personensorgeberechtigten	156
5.2.4 Lösungsmöglichkeiten	157
5.2.4.1 Der Aufnahmezwang	157
5.2.4.2 Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung	157
5.2.4.3 Die Beziehung der Einrichtung zu den Personensorgeberechtigten	159
5.3 Medizinische Maßnahmen	160
5.4 Betreuung in der Einrichtung Feuerbergstraße	160
5.4.1 Rechtmäßigkeit von Zwangsmaßnahmen in der geschlossenen Einrichtung	160
5.4.1.1 Rechtslage	160
5.4.1.1.1 Erziehungsrecht	160
5.4.1.1.2 Hamburgisches Gesetz zur Sicherheit und Ordnung (HmbSOG)	163
5.4.1.1.3 Notwehr/ Nothilfe	164
5.4.1.2 Sachverhalt	165
5.4.1.3 Problemlage	166
5.4.1.4 Lösungsmöglichkeiten	167
5.4.2 Medizinische Maßnahmen	168
5.4.3 Kontrolle von Außenkontakten	168
5.4.3.1 Rechtslage	168

5.4.3.2 Sachverhalt	169
5.4.3.3 Problemlagen	172
5.4.3.4 Lösungsmöglichkeiten	172
5.4.4 Postgeheimnis	173
5.4.4.1 Rechtslage	173
5.4.4.2 Sachverhalt	174
5.4.4.3 Problemlage	176
5.4.4.4 Lösungsmöglichkeiten	177
5.4.5 Weiteres Handeln in der Einrichtung	178
5.4.5.1 Religionsausübung	179
5.4.5.1.1 Rechtslage	179
5.4.5.1.2 Sachverhalt	179
5.4.5.1.3 Problemlage	179
5.4.5.1.4 Lösungsmöglichkeiten	180
5.4.5.2. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren	180
5.4.5.2.1 Rechtslage	180
5.4.5.2.2 Sachverhalt	180
5.4.5.2.3 Problemlage	181
5.4.5.2.4 Lösungsmöglichkeiten	181
5.4.5.3 Durchsetzung der Schulpflicht in der Einrichtung	182
5.4.5.3.1 Rechtslage	182
5.4.5.3.2 Sachverhalt	182
5.4.5.3.3 Problemlage	182
5.4.5.3.4 Lösungsmöglichkeiten	183
5.4.5.4 Körperkontrollen	183
5.4.5.4.1 Rechtslage	183
5.4.5.4.2 Sachverhalt	183
5.4.5.4.3 Problemlage	184
5.4.5.4.4 Lösungsmöglichkeit	184
5.5 Sicherstellung der rechtzeitigen Entlassung	185
5.5.1 Rechtliche Grundlagen	185
5.5.2 Sachverhalt	185
5.5.3 Problemlagen	186
5.5.4 Lösungsmöglichkeiten	186
6. Die Handlungsanweisungen im Amt FS	187

6.1 Rechtmäßigkeit der Anweisungen	190
6.2 Vollständigkeit der Anweisungen	190
7. Zusammenfassung	198
7.1-7.22	198
7.23 Zusammenfassung der Thesen	221



Literaturverzeichnis:

- AFET Mehr Transparenz und Rechtskonformität bei der gerichtlichen Genehmigung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen der Jugendhilfe, ZfJ 2002, S. 141
- Antes Erlebnispädagogik – fundierte Methode oder aktuelle Mode?, ZfJ 1993, S. 85
- Armbrüster u.a. Münchener Kommentar z. BGB, 4. Aufl., 2002,
- Bange Hamburger Jugendpolitik, uj 2003, S. 294
- Benda Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl., 1994
- Bernzen Internatsausbildung als Jugendhilfe?, ZfJ 2002,
- ders. Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht, 2005
- ders. Freie Jugendhilfe, 1993
- ders. Organisation und Jugendhilfe – rechtliche und ethische Fragen, RdJB 2001, S. 1
- Bernzen, Borsutzky, Villwock Hamburgisches Jugendhilferecht, 1998
- Bittler / Späth Tagesgruppen in der Heimerziehung, JuWo 1990
- Bizer Kostentragungspflicht für die jugendgerichtliche Weisung, einen Sozialen Trainingskurs zu besuchen, ZfJ 1992, S. 616
- BMFSFJ 10. Kinder- und Jugendbericht
- Bringewat Zur Garantenstellung von Angehörigen des Jugendamtes für das Leben von Kindern aus von dem Jugendamt betreuten sozial schwierigen Familien, Strafverteidiger 1997, S. 135
- Bürger Soziale Integration durch Heimerziehung – Wunschen oder realistische Perspektive?, NDV 1991, S. 429
- Czerner Probleme bei der Inobhutnahme gemäß § 42 VIII, ZfJ 2000, S. 372
- Doose Unterstützte Beschäftigung im Übergang Beruf-Schule, vds Landesverband Nordrhein-Westfalen, Mitteilungen 2005, S. 5

Doukkani-Bördener	Zur Gewährung von Jugendhilfeleistungen bei Verwandtenpflege, ZfJ 2002, S. 363
DPWV/IGFH	Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe, 1995
Drewniak/ Höyneck	Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse – Eine theoretische Erklärung, ZfJ 1998,
Elger/ Jordan/ Münder	Erziehungshilfen im Wandel, 1987
Engelke	Hilfe für junge Volljährige als notwendiger Standard stationärer Betreuung, JuWo 1997, S. 198
Fießler/ Schleicher/ Busch	Kinder- und Jugendhilferecht, Stand: 20. Aufl. Juli 2005,
Fischer/ Mann	Zur Kostentragung bei der selbstorganisierten Tages- und Vollzeitpflege unter Berücksichtigung der Verwandtenpflege, FuR 1998, S. 201
Gernert	Von den überörtlichen Erziehungshilfen zur kommunalen Aufgabe, ZfJ 1995, S. 431
ders.	Die Heimerziehung nach der Jugendhilferechtsreform, JuWo 1990, S. 4
Gernhuber/Coester-Waltjen	Familienrecht, 4. Aufl., 1994
Gerstein/ Niehaus	Jugendhilfe und Jugenddelinquenz, Forum Jugendhilfe 2/2000, S. 50
Gollwitzer/ Rüth	§ 1631 b BGB – Die geschlossene Unterbringung Minderjähriger aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, FamRZ 1996, 1388
Grupp/ Kaufeisen/ Adam	Integratives pädagogischtherapeutisches Arbeiten mit einer Tagesgruppe, JuWo 1991, S. 93
Haid-Loh/ Schultze	Zukunftssicherung für die institutionelle Beratung – Mit Fallpauschalen, Sozialraumbezug und dynamischen Budgets in eine neue Ära, ZfJ 2001, S. 451
Hamburger Arbeitsassistenz	Übergang von der Schule in den Beruf für Menschen mit Behinderung. Handbuch zum Modellprojekt: Integrative berufliche Orientierung und Qualifizierung von Menschen mit Lernschwierigkeiten im ambulanten Arbeitstraining und Integrationspraktikum, Hamburg 2001

Happ	Wirtschaftliche Hilfe zur Erziehung und Unterhaltspflicht der Großeltern, NJW 1998, S. 2409
Happe	Anordnung von Hilfen zur Erziehung durch das Vormundschaftsgericht?, JuWo 1994, S. 94,
ders.	Die Gewährung von Jugendhilfe und Hilfe zur Erziehung für einen längeren Zeitraum, JuWo 1995, S. 196,
ders.	Bezug von Erziehungsgeld neben dem Bezug von Pflegegeld?, JuWo 1996, S. 480,
ders.	Zur Vollzeitpflege durch den Vormund, JuWo 1997, S. 514
ders.	Zur Haftung des eines Erziehungsheimes für während des Entweichens verursachte Schäden Jugendlicher, JuWo 1989, S. 298
Hauck	Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: August 2005
Harnack-Beck	Psychosoziale Diagnostik bei „Hilfe zur Erziehung“, ZfJ 1995, S. 484
Hohm	Grundrechtsträgerschaft und „Grundrechtsmündigkeit“ Minderjähriger am Beispiel öffentlicher Heimerziehung, NJW 1986, S. 3107
Huber/Scherer	Ächtung der Gewalt in der Erziehung, FamRZ 2001, S. 797
Jans/ Happe/ Saurbier / Maas	Kinder- und Jugendhilferecht, Loseblattsammlung: Stand 30. Lieferung 2005
Jarras/ Pieroth	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl. 2004
Jockenhövel-Schiecke	Migranten- und Flüchtlingskinder in Einrichtungen der Jugendhilfe, ZfJ 1997, S. 404
Jordan	„Vollzeitpflege“ als Hilfe zur Erziehung, ZfJ 1992, S. 18
Kaufmann	Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung als Aufgabe von Erziehungsberatungsstellen, JuWo 1993, S. 132
Kemper	Normzweck des § 27 KJHG, ZfJ 1993, S. 574

Kern	Fremdbestimmung bei Einwilligung in ärztliche Eingriffe, NJW 1994, S. 753
Kriminologische Initiative	Kinder als Unsicherheitsfaktor, Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 3/96, 24
Krug/ Grüner/ Dalichau	Kinder- und Jugendhilfe, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Loseblattsammlung, Stand: November 2005
Krölls	Budgetierung per Kartellabsprache?, NDV 2000, S. 56
Kühl	Soziale Gruppenarbeit in der öffentlichen Jugendhilfe – elaborierte Konzepte, aber nicht gerade Konjunktur, ZfJ 1993, S. 565
Kunkel	Das Weisungsrecht des öffentlichen Trägers bei Hilfe zur Erziehung, ZfJ 2000, S. 60
ders.	Kinder- und Jugendhilfe, LPK-SGB VIII, 2003
Lasse	Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, ZfJ 1993, S. 245
Lempp	JGG und KJHG – Konkurrenz oder Ergänzung?, ZfJ 1994, S. 367
Lembeck/ Lindenberg	Das Familieninterventions-Team (FIT) in Hamburg, Forum für Kinder und Jugendarbeit 1/2003, 44
Lindenberg	Geschlossene Unterbringung oder: Nicht, warum ich dagegen bin, sondern warum andere dafür sind, Forum für Kinder- und Jugendarbeit 2002, S. 58
Maas	Leistungen der Jugendhilfe als Sozialleistungen, NDV 1993, S. 465,
ders.	Erziehungsberatung und Hilfe zur Erziehung, ZfJ 1995, S. 387
Menne	Möglichkeiten und Grenzen der Integration aus der Sicht der Erziehungsberatung, ZfJ 1995, S. 481,
ders.	Erziehungsberatung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung, ZfJ 2001, S. 217
Meyer	Arbeitnehmereigenschaft einer Familienhelferin, AiB 1999, S. 111

- Mrozynski Die Feststellung des erzieherischen Bedarfs bei den  
Hilfen zur Erziehung als materiell- und verfahrens-  
rechtliches Problem, ZfJ 1999, S. 467,
- ders. Kinder- und jugendhilferechtliche Fragen jugend-  
strafrechtlicher Erziehungsmaßregeln, ZfJ 1992,  
S. 445,
- ders. Hilfe für junge Volljährige, ZfJ 1996, S. 159
- ders. Kinder- und Jugendhilfegesetz, 3. Aufl. 1998
- Müller Ernährungserziehung im Heim, JuWo 1991, S. 518
- Müller Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 2002, S. 45
- Münder u.a. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 4. Auflage  
2003,
- Nonninger Entscheidungskompetenz des öffentlichen Trägers  
der Hilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII, JAmt 2002,  
S. 495
- Nothacker Rechtliche und tatsächliche Problemlagen bei der  
Unterbringung kleiner Kinder, JuWo 1994, S. 54
- ders. Rechtliche Grundlagen und struktureller Bedarf für  
betreute Wohnformen als Alternative zu tra-  
ditioneller Heimerziehung, ZfJ 1996, S. 45,
- Obersteiner Elternarbeit im Heim – als pädagogische und prä-  
ventive Maßnahme zur Verhinderung von Verhal-  
tenstörungen, JuWo 1994, S. 137
- ders. 15 Antworten auf (Vor-) Urteile zur Geschlossenen  
Unterbringung, JuWo 1995, S. 234
- Ollmann Fachkompetenz und Beurteilungsspielraum, ZfJ  
1995, S. 45,
- ders. Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Haus-  
besuch, ZfJ 2001, S. 1
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Auflage, 2005
- Post Erziehungsberatung und familialer Wandel, JuWo  
1991, S. 158
- Proksch Prävention als Leitlinie des neuen Kinder- und Ju-  
gendhilferechts – Konsequenzen für die sozialpä-  
dagogische Praxis, ZfJ 1995, S. 89

Rüfner	Zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz, NJW 1991, S. 1
Rumpf	Zusammenarbeit von Heim und Heimschule, JuWo 1991, S. 32,
ders.	Hausaufgaben im Heim, JuWo 1991, S. 568,
ders.	Kooperation zwischen Schule und Heimschule, Ju- Wo 1994, S. 163
Schauder	Über die Notwendigkeit von Elternarbeit im Rahmen heilpädagogischer Heilerziehung, JuWo 1994, S. 221
Schulte	Der Diskurs über Kinder- und Jugendkriminalität, Fo- rum für Kinder- und Jugendarbeit 2/99, S. 9
Schwenkel-Omar	Die Jugendgerichtshilfe zwischen Jugendhilfe und Justiz, ZfJ 1990, S. 493
Späth	Zur Geschichte und Entwicklung von Tagesgruppen als Angebot in der Erziehungshilfe, UJ 1995, S. 77,
ders.	Zum Umgang mit Taschengeld in der Erziehungshil- fe, JuWo 1995, S. 30
ders.	Neue Gesichtspunkte zum Thema Freiheitsentzug und Geschlossene Unterbringung, Forum Jugendhil- fe 2000, S. 14
Stadelmann/ Marquardt	Neuorganisation der Sozialpädagogischen Famili- enhilfe, NDV 2000, S. 234
Steding	Das Rechtsverhältnis zwischen Pflegefamilie und Jugendamt, ZfJ 1993, S. 576
Struck	Erziehungsberatungsstellen in der Diskussion, ZfJ 1994, S. 71,
ders.	Der Anspruch junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe, ZfJ 1993, S. 183
Trauernicht	Eine erneute Positionsbestimmung zu einem alten Thema: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, ZfJ 1991, 520
Trenczek	Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung ZfJ 2000, S. 121
Tröndle/ Fischer	StGB, 52. Aufl., 2004
AGJ (Hrsg.),	Kinderwelten, 1992

Wiesner	Wie sieht das KJHG die Stellung der Erziehungsberatung in freier Trägerschaft insbesondere im Verhältnis zum Jugendamt?, JuWo 1993, S. 108
ders.	Die jugendpolitische Bedeutung der SPFH als Leistungsangebot für Familien, JuWo 1998, S. 312
Wiesner/ Mörsberger/ Oberloskamp/ Struck	SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl. 2000
Wille	§ 1631 b BGB in der amtsgerichtlichen Praxis, ZfJ 2002, S. 85
Windel	Zur elterlichen Sorge bei Familienpflege, FamRZ 1997, S. 713

**Abkürzungsverzeichnis:**

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O	am angegebenen Ort
AFET	Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V.
AG	Amtsgericht
AG	Arbeitsgemeinschaft
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Aufl.	Auflage
Amt FS	Amt für Familie und Soziales
Anl.	Anlage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
e.V.	eingetragener Verein
f	folgende
ff	fortfolgende
FIT	Familieninterventionsteam
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
geb.	geboren
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
Gr.	Groß



GU	geschlossene Unterbringung
GUF	Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße
HmbSOG	Hamburgisches Gesetz zur Sicherheit und Ordnung
Hrsg.	Herausgeber
Igfh	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
ISA	Institut für soziale Arbeit
i.V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuWo	Jugendwohl (Zeitschrift)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
Kl.	Klein
LEB	Landesbetrieb für Erziehung und Berufsbildung
LG	Landgericht
LPK-SGB VIII	Lehr- und Praxiskommentar zum VIII. Sozialgesetzbuch
m.w.N	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Rn	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
sog.	sogenannte/-r/-n
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfen
u.a.	unter Anderem
uj	unsere jugend (Zeitschrift)
v.	vom, vor von
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche

z.B. zum Beispiel

ZfJ Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)

z.T. zum Teil

## 1. Auftrag

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat MIELKE SONNTAG BERNZEN HEGGMANN Rechtsanwälte am 21.10.2005 den Auftrag erteilt, die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen unter den Bedingungen geschlossener Unterbringung rechtsgutachterlich zu bewerten. Konkret wurde folgender Auftrag erteilt:

*„Der Senat hat ein Konzept zur Durchführung der Geschlossenen Unterbringung beschlossen. Dieses ist nach Maßgabe der Behörde für Soziales und Familie Maßstab für das Handeln der zuständigen Mitarbeiter. Aktuelle Informationen geben Veranlassung zu einer umfassenden Überprüfung, ob dieses Handeln in dem gebotenen Umfang die rechtlichen Rahmenbedingungen vollständig berücksichtigt.*

*Daher soll ein juristisches Gutachten unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Fragestellungen erstellt werden, welches insbesondere Aussagen dazu trifft, ob und inwieweit Veränderungen des praktischen Handelns in der Umsetzung des Konzepts zur Durchführung der Geschlossenen Unterbringung rechtlich geboten sind, und hierzu Vorschläge entwickelt.*

1.

*Überprüfung des Handelns des FAMILIENINTERVENTIONSTEAM und ggf. der Amtsvormünder/Amtspfleger auf Rechtmäßigkeit, juristische Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit gebotener Anträge und Entscheidungen in allen Stadien des Verfahrens*

- *Einholung elterlicher Einwilligungen zur Beantragung der GU*
- *Antragstellung beim Familiengericht*
  - *auf Einschränkung der elterlichen Sorge*
  - *auf Zustimmung zur GU*
  - *erforderlichenfalls auf entsprechende vorläufige Anordnungen*
- *Verfahren der Aufnahme in die GU unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes unmittelbaren Zwanges*
- *Sorge für notwendige Einwilligungen von Eltern oder – wenn möglich und geboten Vormündern- und – wenn geboten – des Jugendlichen selbst zu ärztlichen Untersuchungen, Mitteilung der Ergebnisse und ggf. medizinischen Maß-*

*nahmen einschließlich Medikamentenvergabe, insbesondere dann, wenn hierzu spezielle Zustimmungen erforderlich sind*

- *Überprüfung der Notwendigkeit einer Verlängerung des Aufenthalts in der GU, ggf. rechtzeitige und korrekte Stellung der notwendigen Anträge,*
- *Klärung der Möglichkeit und rechtlichen Voraussetzungen eines freiwilligen Verbleibs für einige Tage*
- *Klärung der rechtlichen Voraussetzungen für eine erneute geschlossene Inobhutnahme*
- *rechtliche Absicherung der Anschlussbetreuung*

2.

*Überprüfung des Handelns der GU*

- *Verantwortliches Handeln bei der Aufnahme, u.a. Vergewisserung, dass die notwendigen Entscheidungen von den Zuständigen getroffen sind (Inobhutnahme), oder die gerichtlichen Beschlüsse vorliegen (Einsichtnahme erforderlich?)*
- *Sorge für notwendige Einwilligungen von Eltern oder –wenn möglich und geboten- Vormündern und –wenn geboten- des Jugendlichen selbst zu ärztlichen Untersuchungen, Mitteilung der Befunde und ggf. medizinische Maßnahmen einschließlich Medikamentenvergabe, insbesondere dann, wenn hierzu spezielle Zustimmungen erforderlich sind*
- *Betreuung in der GU unter besonderer Berücksichtigung von*
  - *Anwendung von Zwangsmitteln*
  - *medizinischer Behandlung*
  - *Kontrolle von Besuch und Einhaltung des Postgeheimnisses*
  - *aber auch allen anderen Handlungen, Unterlassungen, Regelungen, die bei kritischem juristischen Blick Anlass für eine gesonderte Prüfung sein können,*
- *Sicherstellung einer sofortigen Entlassung bei Auslaufen der notwendigen richterlichen Genehmigung*

3.

*Überprüfung aller Handlungsanweisungen im Amt FS (einschließlich des LEB) im Zusammenhang mit der GU auf*

- *Rechtmäßigkeit*

- *Vollständigkeit, im Hinblick auf den Anspruch, auf allen Handlungs- und Entscheidungsebenen sicherzustellen, dass auch juristische Laien hinreichend informiert und sensibilisiert sind, um nicht versehentlich rechtswidrig zu handeln.“*

An Material wurden zur Bearbeitung des Gutachtauftrages übergeben:

<b>Aktenbezeichnung</b>	
-------------------------	--

<b>Name, Vorname</b>	<b>Jugendlichenord. Kl./Gr. Ordner</b>	<b>Einrichtungsd. Kl./Gr. Ordner Hängemappe</b>	<b>Art</b>
Minderjähriger 18	Gr. Ordner 2 x Kopie	Kl. Ordner 1 x Kopie	GUF
Minderjähriger 7	Gr. Ordner 1 x Original		GUF
Minderjähriger 13	Gr. Ordner 1 Original		GUF
Minderjähriger 9	Gr. Ordner 1 x Original		GUF
Minderjähriger 19	Gr. Ordner 1 x Original		GUF
Minderjähriger 14	Gr. Ordner 1 x Original	Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 10	Gr. Ordner 1 x Original		GUF
Minderjähriger 8	Gr. Ordner 1 x Original	Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 21	Gr. Ordner 1 x Original	Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 3	Gr. Ordner 1 x Original	Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 29	Gr. Ordner 1 x Original	Hängemap. 1 x Original	GUF

<b>Name, Vorname</b>	<b>Jugendlichenord. Kl./Gr. Ordner</b>	<b>Einrichtungsdord. Kl./Gr. Ordner Hängemappe</b>	<b>Art</b>
Minderjähriger 12	Gr. Ordner 3 x Original Kl. Ordner 1 x Original	Gr. Ordner 1 x Original	GUF
Minderjähriger 24	Gr. Ordner 2 x Original	Gr. Ordner 1 x Original	GUF
Minderjähriger 30	Gr. Ordner 1 Original	Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 6	Gr. Ordner 1 x Kopie	Kl. Ordner 1 x Kopie	GUF
Minderjähriger 20	Gr. Ordner 1 x Kopie	Kl. Ordner 1 x Kopie	GUF
Minderjähriger 16	Gr. Ordner 1 x Original	Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 2	Gr. Ordner 1 x Original	Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 5	Gr. Ordner 1 x Original	Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 15		Hängemap. 1 x Original	GUF
Minderjähriger 4	Gr. Ordner 1 x Kopie	Kl. Ordner 1 x Kopie	GUF
Minderjähriger 11	Gr. Ordner 1 x Kopie	Kl. Ordner 1 x Kopie	GUF
Minderjähriger 27	Gr. Ordner 1 x Kopie	Kl. Ordner 1 x Kopie	GUF
Minderjähriger 25	Gr. Ordner 1 x Kopie	Kl. Ordner 1 x Kopie	GUF

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kl./Gr. Ordner</b>	<b>Einrichtungsdord. Kl./Gr. Ordner</b>	<b>Art</b>
--------------------	-----------------------	---	------------

		Hängemappe	
DA Ordner	Kl. Ordner 1 x Kopie		GUF
Übergabebuch Gr. 1 / 3 2005	Kl. Ordner 1 x Kopie		GUF
Übergabebuch Gr. 1 2004	Kl. Ordner 1 x Kopie		GUF
Übergabebuch Gr. 2 2003	Kl. Ordner 1 x Kopie		GUF
Übergabebuch Gr. 2 2004-2005	Gr. Ordner 1 x Kopie		GUF

Name, Vorname	Kl./Gr. Ordner	Art
Minderjähriger 6	Gr. Ordner 1 x Kopie (1 Band)	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM
Minderjähriger 11	Gr. Ordner 1 x Kopie (1 Band)	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM
Minderjähriger 18	Gr. Ordner 2 x Kopie (Band I und II)	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM
Minderjähriger 20	Gr. Ordner 1 x Kopie (1 Band)	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM
Minderjähriger 25	Gr. Ordner 1 x Kopie (1 Band)	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM
Minderjähriger 27	Gr. Ordner 1 x Kopie (1 Band)	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM

Name, Vorname	Jugendakten (Kl./Gr. Ordner)	Art
Minderjähriger 8	Gr. Ordner 1 x Kopie	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM
Minderjähriger 21	Gr. Ordner 1 x Kopie	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM
Minderjähriger 22	Gr. Ordner 1 x Kopie	FAMILIENINTERVENTIONSTEAM

Ferner wurden uns übergeben: Sicherheitsdienstleistungsvertrag Nr.: 0001 zwischen FHH/ LEB und Securitas Service GmbH & Co.KG, nebst Dienstanweisung Teil 1: Objektspezifische Anweisungen, Dienstanweisung Teil 2/3: Allgemeine Dienstanweisung und Dienstanweisung Teil 3: Kenntnisnahme der Dienstanweisung, Periodische Überprüfung, Kenntnisnahme Änderungen

Die Gutachter haben sich zusätzlich zum Sachverhalt mündlich instruieren lassen. Hierzu sind folgende persönliche Gespräche geführt worden:

<b>Datum</b>	<b>Teilnehmer</b>
17. Oktober 2005	Herr Riez, Herr Mose (BSF) Herrn Borsutzky (MSBH)
25. Oktober 2005	Besprechung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung Feuerbergstraße mit Herrn Grote und Herrn Borsutzky (MSBH)  Herr Weyland (LEB) mit Herrn Grote und Herrn Borsutzky (MSBH)
27. Oktober 2005	Herr Thiem, Frau Kristen, Frau Rubertus, Herr Hartmann und Frau Schütt (BSF) mit Herrn Lubitz und Frau Wocken (MSBH)
1. November 2005	Herr Thiem, Frau Kristen und Frau Rubertus (BSF) mit Herrn Lubitz und Frau Wocken (MSBH)
1. November 2005	Herr Dr. Bange (BSF) mit Herrn Prof. Dr. Bernzen und Herrn Borsutzky (MSBH)
10. November 2005	Herr Thiem und Herr Hartmann (BSF) mit Herrn Harringer (MSBH)
18. November 2005	Telefonat Herr Riez (BSF) und Herrn Borsutzky (MSBH)
23. November 2005	Frau Rubertus und Frau Richter-Völlinger (BSF) mit Herrn Grote und Herrn Borsutzky (MSBH)
23. November 2005	Herr Tsalikis (GUF) mit Herrn Grote und Herrn Borsutzky (MSBH)
28. November 2005	Frau Lankuttes, Herrn Hanisch, Herrn Hachenberger und Herrn Sellmar (GUF) mit



	Herrn Borsutzky (MSBH)
--	------------------------

## **2. Einleitung**

Das Gutachten gliedert sich in vier Teile:

in einen ersten - allgemeinen - Teil werden (unter der Ziffer 3) Themen behandelt, die sowohl für das Handeln des Familieninterventionsteams als auch für das Handeln in der Einrichtung in der Feuerbergstraße von Bedeutung sind. Deshalb wird zunächst das Konzept des Senates und dann das gesamte System der Hilfen zur Erziehung dargestellt. Dann werden die zentralen rechtlichen Probleme in Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand erörtert. Dies sind die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung nach § 1631 b BGB, die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, die Trägerschaft der Einrichtung, die Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII und die Evaluation.

Dann werden (unter der Ziffer 4) die Bedingungen bei dem Familieninterventionsteam untersucht.

Die Verhältnisse in der Einrichtung in der Feuerbergstraße werden in dem folgenden Abschnitt (unter der Ziffer 5) dargestellt.

Die Handlungsanweisungen für das Familieninterventionsteam und die Einrichtung stehen im Fokus des nächsten Abschnitts (unter der Ziffer 6).

Die Untersuchung schließt mit einer Zusammenfassung der Lösungsvorschläge.

Gedanklicher Ausgangspunkt der Untersuchung ist der Charakter der Einrichtung als ein Ort der Jugendhilfe; ordnungs- und strafrechtliche Aspekte werden genau wie die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen in dem erforderlichen Umfang in die Untersuchung einbezogen. Vor diesem Hintergrund wird das Spannungsverhältnis zwischen Minderjährigen, ihren Sorgeberechtigten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe beleuchtet.

Pädagogische und psychologische Aspekte sind in die Arbeit nur am Rande eingeflossen. Sie wären für bei einer gründlicheren Untersuchung insbesondere der Einzel-

fälle und der durchlaufenen „Jugendhelferkarrieren“ vorrangig zu berücksichtigen gewesen. Eine solche Rechtstatsachenuntersuchung war jedoch nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages. Sie wäre sinnvoll, um die Bedingungen der Wirksamkeit von stationären Maßnahmen der Jugendhilfe als Teil eines vernetzten Geschehens besser abschätzen zu können. So liegt mit diesem Gutachten eine rechtliche Bewertung des Handelns des Familieninterventionsteams und der Einrichtung in der Feuerbergsstraße vor, die auf Ergänzungen aus anderen Blickwinkeln verwiesen bleibt.

### **3. Allgemeiner Teil**

#### **3.1. Senatskonzept zur Durchführung der geschlossenen Unterbringung**

Auf der Grundlage der Senatsdrucksache Nr.2002/1002 mit dem Betreff „Geschlossene Unterbringung für Minderjährige bei Kindeswohlgefährdung durch die Begehung von Straftaten in wiederholten oder gravierenden einzelnen Fällen und Maßnahmen der Jugendhilfe zur Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern“ hat der Senat am 3. September 2002 ein Konzept für behördliches Handeln bei der Begehung gravierender oder wiederholter Straftaten durch Minderjährige beschlossen.

Aus dem Inhalt dieses Konzepts ist im Hinblick auf den Gutachtenauftrag hervorzuheben:

*„Zentrales Ziel des Konzeptes ist die Erweiterung des Maßnahmenangebotes um die geschlossene Unterbringung zur Verbesserung der Jugendhilfemöglichkeiten im Sinne des Kindeswohls bei Kindern und Jugendlichen mit schwerwiegenden „Erziehungsdefiziten“. Im Vordergrund soll hier die dringende Gefährdung des Kindeswohls stehen, die sich in der Begehung häufiger Straftaten durch die betroffenen Kinder und Jugendlichen ausdrückt. Schwere Gefährdungen, die nur durch stationäre und dabei teilweise auch befristet freiheitsentziehende Maßnahmen der Jugendhilfe abzuwenden sind, können sich auch durch gravierende Einzeldelikte und/oder dauerhaften Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in schwer gefährdenden Szenen offenbaren.*

*Daneben und nicht minder wichtig ist auch der Schutz der Opfer von Straf-, insbesondere von Gewalttaten minderjähriger Täter eine Verpflichtung des Staates. Der Schutz der bisherigen und neuer potentieller Opfer soll nicht nur als schlichte Folge der befristeten Freiheitsentziehung von schwer gefährdeten Kindern und Jugendlichen bewirkt werden, sondern wird längerfristig auch durch eine intensive, seitens des Fachpersonals während der geschlossenen Unterbringung angeleitete Auseinandersetzung minderjähriger Gewalttäter mit dem Leid von Gewaltopfern und die so geweckte Fähigkeit zur Empathie und Einsicht in die Erforderlichkeit gewaltfreien, normgerechten Verhaltens gefördert.“*

In Umsetzung des Senatskonzepts wurde als neue Einrichtung zum 1. Dezember 2002 bei dem Amt für Jugend das Familieninterventionsteam, in der Senatsdrucksache als „Familien-Interventions-Team“ oder „FIT“ bezeichnet, geschaffen.

Auf der Grundlage des Senatskonzepts soll die Polizei Kinder und Jugendliche, bei denen sie aus Anlass von Straftaten und/oder Gefährdungen besondere erzieherische und/oder soziale Defizite erkennt, an das Familieninterventionsteam melden. Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll das Familieninterventionsteam in begründeten Einzelfällen auch auf Initiative des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Bezirke (ASD) oder der Jugendgerichtshilfe tätig werden können.

Das Familieninterventionsteam soll für die ihm gemeldeten Minderjährigen alle für die im Konzept beschriebenen Maßnahmen notwendigen Befugnisse erhalten. Dazu zählt insbesondere auch die Befugnis, sofort zur Not auch gegen den Willen der Eltern mit den notwendigen Anträgen an das zuständige Gericht eine stationäre Erziehungshilfe einschließlich geschlossener Unterbringung in die Wege zu leiten. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten und den Aufbau von Spezialwissen beim Familieninterventionsteam soll gewährleistet werden, dass erzieherische Maßnahmen schnell und konsequent eingeleitet werden und dass das Vorgehen in allen Fällen einheitlich ist. Von besonderer Bedeutung ist nach dem Konzept des Weiteren, dass das Familieninterventionsteam im Rahmen eines mit den Bezirksverwaltungen abgestimmten Berichtswesens verfolgt, welche Hilfen in den einzelnen Fällen von den ASD für notwendig gehalten werden und welche Wirkungen durch diese Hilfen erreicht werden.

Das Senatskonzept sieht ein dreistufiges Konzept zum Umgang mit „minderjährigen Gewalttätern“ vor. Für die Durchführung dieses Konzeptes ist das Familieninterventionsteam verantwortlich.

Den drei Stufen vorgelagert sind „Maßnahmen im Vorfeld einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung“. Die drei Stufen unter der Überschrift „Maßnahmen bei Vorliegen einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung durch Begehung von Straftaten in wiederholten oder gravierenden einzelnen Fällen“ sind:

- „Eltern in die Pflicht nehmen“,
- „Ermahnungsgespräch beim Familiengericht“ und

- „Geschlossene Unterbringung“.

Als Maßnahmen im „Vorfeld einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung“ ist folgendes vorgesehen:

Sobald der zuständige ASD vom Familieninterventionsteam eine Meldung über einen Minderjährigen erhält, soll er unverzüglich telefonisch oder schriftlich Kontakt zur Familie aufnehmen und mitteilen, dass es zu einem Hausbesuch komme. Ein Hausbesuch soll spätestens 10 Werktage nach der Meldung durch das Familieninterventionsteam versucht werden. Es folgen in dem Senatskonzept Hinweise zur Überprüfung oder Aufstellung eines Hilfeplans. Weiter ist vorgesehen, dass entsprechend den Bestimmungen des § 36 SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanung vom ASD der Hilfeverlauf regelmäßig überprüft werden soll. Spätestens einen Monat nach der Meldung soll der ASD das Familieninterventionsteam über die Ergebnisse des Familienbesuchs durch einen Meldebogen informieren. Bei den Familien, für die Hilfemaßnahmen eingeleitet worden sind, berichtet der ASD zusätzlich nach 6 und 12 Monaten dem Familieninterventionsteam über den Verlauf der Hilfen, und ggf. über Korrekturen im Hilfeplan.

Bei den Ausführungen über „Maßnahmen bei Vorliegen einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung durch die Begehung von Straftaten in wiederholten oder gravierenden einzelnen Fällen“ sieht das Senatskonzept dieses Vorgehen vor:

Voraussetzung für das direkte Eingreifen des Familieninterventionsteams in besonders dringenden Fällen soll eine Gefährdung des Kindeswohls des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sein, die sich in der Begehung von Straftaten ausdrücken könne. Hierbei komme zum einen eine gehäufte Begehung von Straftaten in Betracht. Im besonderen Einzelfall könnten dies auch weniger gewichtige Straftaten sein. Die besondere Gefährdung des Kindeswohls könne sich ebenso durch einzelne schwere Taten, insbesondere Gewalttaten ausdrücken. Hier kann nach dem Senatskonzept zusätzlich auch der Aspekt der Gefährdung Dritter ein Entscheidungskriterium sein.

Neben der Begehung von Straftaten ist gemäß dem Senatskonzept auch akut selbstgefährdendes Verhalten wie etwa der dauerhafte Aufenthalt im Prostitutions- oder

Drogenmilieu ein Indikator für dringende Gefährdungen des Kindeswohls, die ggf. beschleunigte und stationäre Maßnahmen notwendig machen.

Wenn hiernach Maßnahmen wegen Vorliegen einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, sieht das Senatskonzept in der ersten Stufe „Eltern in die Pflicht nehmen“ vor. Das Familieninterventionsteam soll sofort die in der Schule, bei der Polizei und ggf. bei dem bereits in der Familie tätigen ASD verfügbaren Informationen über die Situation des Minderjährigen bündeln. Es soll unverzüglich, nämlich innerhalb von längstens fünf Werktagen nach der Meldung durch die Polizei, die Eltern zu Hause aufsuchen. Es soll prüfen, ob sofort, zur Not auch gegen den Willen der Eltern, eine stationäre erzieherische Maßnahme eingeleitet werden muss. Bei einer entsprechenden Notwendigkeit soll das Familieninterventionsteam sofort die „erforderlichen Anträge“ an das zuständige Gericht stellen. Nach dem Familiengespräch soll das Familieninterventionsteam unverzüglich einen Hilfeplan erstellen, der erste notwendige und geeignete Hilfen für die Familie und den Minderjährigen festlegt. Die in dieser Stufe eingeleiteten Maßnahmen sollen von den „Regeleinrichtungen der Jugendhilfe“ durchgeführt werden. Das Familieninterventionsteam soll regelmäßig überprüfen, ob die Familie aktiv an den Unterstützungsangeboten teilnimmt, die im Hilfeplan getroffenen Absprachen eingehalten und die dort festgelegten Ziele erreicht werden. Der Hilfeplan soll zunächst auf 12 Monate angelegt sein.

Das Familieninterventionsteam soll, wenn „die Eltern oder der Minderjährige eine aktive Mitarbeit“ ablehnen, beurteilen, ob der Verzicht auf eine sofortige stationäre Unterbringung dennoch weiter vertretbar ist. Ggf. soll das Familieninterventionsteam einen Antrag stellen, dass im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens vom Familienrichter ein Ermahnungsgespräch durchgeführt wird (zweite Stufe).

Wenn die in den beiden ersten Stufen eingeleiteten Maßnahmen nicht rechtzeitig „greifen“ und es zu einer Wiederholungstat kommt, soll nach dem Senatskonzept vom Familieninterventionsteam eine stationäre Unterbringung im Rahmen der erzieherischen Hilfe eingeleitet werden. Stimmen die personensorgeberechtigten Eltern dem nicht zu, soll ein Sorgerechtsverfahren beim zuständigen Familiengericht mit dem Ziel eingeleitet werden, das Personensorgerecht oder Teile davon auf das Amt für Jugend als Pfleger zu übertragen.

Das Familieninterventionsteam soll für alle Minderjährigen, die es selbst betreut, die ASD-Zuständigkeiten übernehmen. Bei Minderjährigen, die in die geschlossene Unterbringung kommen, gilt diese Zuständigkeit bis zu ihrer Entlassung.

In der dritten Stufe „Geschlossene Unterbringung“ will das Senatskonzept Sicherungsnotwendigkeiten „mit modernen Grundsätzen erzieherischer Betreuung“ verbinden. Das Senatskonzept stellt fest, dass die Aufnahme von Minderjährigen in die geschlossene Unterbringung auf der Grundlage eines Beschlusses des Familiengerichts stattfindet, § 1631 b BGB, und dass ohne einen richterlichen Beschluss die geschlossene Unterbringung von Minderjährigen nicht möglich sein soll.

Nach dem Senatskonzept bedeutet geschlossene Unterbringung, dass

- *„die Minderjährigen entsprechend des richterlichen Beschlusses und der pädagogischen Erfordernisse geschlossen untergebracht werden,*
- *ein strukturierter Tagesablauf besteht,*
- *es verbindliche Regeln gibt und bei Zuwiderhandlungen konsequent reagiert wird,*
- *der Anspruch der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung angemessen realisiert wird und die nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen an Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Ausbildungsvorbereitung teilnehmen, um ihnen die soziale Integration über eine berufliche Perspektive zu erleichtern,*
- *die Minderjährigen mit den Folgen ihrer Taten für die Opfer konfrontiert werden und durch Verhaltenstraining lernen, sich in Zukunft in Konfliktsituationen gewaltfrei und sozial angemessen zu verhalten,*
- *die Minderjährigen innerhalb der Einrichtung Pflichten übernehmen,*
- *eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ stattfindet, die eine besondere persönliche Betreuungsdichte erlaubt,*
- *die Betreuer eine einführende, aber gleichzeitig klare und deutlich grenzziehende Haltung gegenüber den Minderjährigen zeigen,*
- *therapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen, um persönliche Probleme zu bearbeiten und Defizite im Sozialverhalten auszugleichen,*
- *intensive Elternarbeit stattfindet und*



- *in psychischen Ausnahmesituationen zur Deeskalation von Konflikten eine besonders intensive Betreuung erfolgen kann.“*

Nach dem Senatskonzept soll auch die geschlossene Unterbringung selbst in drei Phasen stattfinden. Schritt für Schritt können die Kinder und Jugendlichen nach Einschränkungen zu Beginn der Unterbringung – je nach Entwicklungsstand und Lernfortschritt – mehr individuelle Freiheiten bekommen. Diese Phasen werden in dem Konzept im Einzelnen beschrieben. In der Phase 3 sollen konkrete Perspektiven für die Zeit nach der geschlossenen Unterbringung entwickelt werden. Bei positiver Entwicklung des Minderjährigen soll schließlich die geschlossene Unterbringung enden.

Das Senatskonzept enthält weiter Vorgaben zur Struktur von Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung.

Festgehalten wird in dem Senatskonzept, dass durch das Familieninterventionsteam eine „Indikation“ für die geschlossene Unterbringung im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass diese Form der Hilfe tatsächlich geeignet und angemessen ist und nicht eine spezielle andere Hilfe an ihre Stelle treten muss.

### **3.2 System der Hilfen zur Erziehung und seine Bedeutung für das Konzept**

Die Regelungen zu den Hilfen zur Erziehung finden sich im vierten Abschnitt des Leistungskapitels des SGB VIII. Sie sind am besten zu verstehen, wenn man sie vierfach aufteilt. Es ist zu sprechen über

- § 27 SGB VIII als Grundnorm,
- die ambulanten Angebote,
- die Vollzeitangebote und
- die Hilfe für junge Volljährige

Zuvor muss aber auf eine Norm hingewiesen werden, die sichern soll, dass nur sinnvolle und erfolgversprechende Hilfe zur Erziehung geleistet wird: Dies ist § 36 SGB VIII, der die Hilfeplanung im Einzelfall vorschreibt<sup>1</sup>.

### 3.2.1 Die Grundnorm der Hilfen zur Erziehung: § 27 SGB VIII

Die entscheidende Norm für alle Leistungen der Hilfe zur Erziehung ist § 27 Abs. 1 SGB VIII. Sie bestimmt Anspruchsinhaber, Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsinhalt. Anspruchsinhaber sind, was im Einzelfall – z.B. bei der Heimerziehung – manchmal eigentümlich erscheint, stets und ausschließlich die Personensorgeberechtigten.

Die Anspruchsvoraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung ist juristisch einfach zu bestimmen: Die Kindeswohlentsprechende Erziehung darf nicht gewährleistet sein. Wann dies tatsächlich der Fall ist, entzieht sich einer rein juristischen Bewertung. Manchmal liegt es auf der Hand, z.B. in Fällen der Verwahrlosung. In anderen Fällen ist es für Juristen nur durch gutachterliche Äußerungen aus den Bereichen der Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie erkennbar.

Der Anspruchsinhalt ist ebenfalls juristisch leicht zu beschreiben: Die Hilfe muss geeignet und notwendig sein. Diese Definition des Anspruchsinhalts macht eine Prüfung in zwei Stufen erforderlich: Zunächst muss festgestellt werden, welche Hilfen geeignet sind, dann muss geprüft werden, welche dieser Hilfen ausreichen, den Hilfebedarf zu decken. Der Gesetzgeber hat für diese Prüfung vorgesehen, dass zunächst einmal die Eignung der im Gesetz selbst in den §§ 28–35 SGB VIII genannten Hilfearten zu prüfen ist. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese Hilfen beschränken; dies hat der Gesetzgeber dadurch angeordnet, dass er in § 27 Abs. 2 SGB VIII auf den Hilfskatalog in den §§ 28 ff. SGB VIII unter Verwendung des Wortes „insbesondere“ hinweist. Deshalb ist stets im Rahmen der Hilfeplanung zu prüfen, ob andere Leistungen nach dem SGB VIII, Hilfen anderer Sozialleistungsträger oder Maßnahmen ganz anderer Art in Betracht kommen. Besondere Erfolge können erreicht werden, wenn Hilfen gewährt werden, die nur geringe stigmatisierende

---

<sup>1</sup> Das Thema der Hilfeplanung wird wegen seiner besonderen Bedeutung in einem eigenen Abschnitt angesprochen, siehe hierzu Abschnitt 3.3, zu den jugendhilferechtlichen Grundlagen nach dem SGB VIII insb. Abschnitt 3.3.1

Auswirkungen haben; so dürfte es beispielsweise stets als besonderer Erfolg angesehen werden, wenn die Integration eines Kindes mit einem schwierigen sozialen Hintergrund in einen Sportverein gelingt.

Abs. 3 der Vorschrift betont, dass die Hilfe zur Erziehung vor allem in pädagogischen Leistungen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen besteht. Sie kann Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII einbeziehen.<sup>2</sup>

### 3.2.2 Ambulante Angebote

Als ambulante Angebote nennt das Gesetz in

- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung,
- § 29 SGB VIII soziale Gruppenarbeit,
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer,
- § 31 SGB VIII sozialpädagogische Familienhilfe und in
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.

---

<sup>2</sup> vgl. zusammenfassend zu den Hilfen zur Erziehung: Bernzen, Internatsausbildung als Jugendhilfe?, ZfJ 2002, S. 422; Gernert, Von den überörtlichen Erziehungshilfen zur kommunalen Aufgabe, ZfJ 1995, S. 431; Happe, Anordnung von Hilfe zur Erziehung durch das Vormundschaftsgericht?, JuWo 1994, S. 94; ders., Die Gewährung von Jugendhilfe und Hilfe zur Erziehung für einen längeren Zeitraum, JuWo 1995, S. 196; Harnack-Beck, Psychosoziale Diagnostik bei „Hilfe zur Erziehung“, ZfJ 1995, S. 484; Kemper, Normzweck des § 27 KJHG, ZfJ 1993, S. 574; Krölls, Budgetierung per Kartellabsprache?, NDV 2000, S. 56; Kunkel, Das Weisungsrecht des öffentlichen Trägers bei Hilfe zur Erziehung, ZfJ 2000, S. 60; Maas, Leistungen der Jugendhilfe als Sozialleistungen, NDV 1993, S. 465; Mroczynski, Die Feststellung des erzieherischen Bedarfs bei den Hilfen zur Erziehung als materiell- und verfahrensrechtliches Problem, ZfJ 1999, S. 467; Nonninger, Entscheidungskompetenz des öffentlichen Trägers der Hilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII, JAmt 2002, S. 495; Ollmann, Fachkompetenz und Beurteilungsspielraum, ZfJ 1995, S. 45; Proksch, Prävention als Leitlinie des neuen Kinder- und Jugendhilferechts – Konsequenzen für die sozialpädagogische Praxis, ZfJ 1995, S. 89

### *3.2.2.1 Erziehungsberatung, § 28 SGB VIII*

Zweck der Erziehungsberatung ist die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Damit ist die Erziehungsberatung eine Jugendhilfeleistung, die Kindern und Jugendlichen indirekt zugute kommt. Um die Sorgeberechtigten stärken zu können, muss die Erziehungsberatung Problemlagen identifizieren, Hilfe bei individuellen und familienbezogenen Problemen und so zur Lösung von Erziehungsfragen beitragen wollen. Sie kann auch – nämlich dann, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 SGB VIII vorliegen – intensiver, als dies regelmäßig bei Hilfen nach § 17 SGB VIII möglich ist, Hilfe bei Trennung und Scheidung geben. Mit dem Beratungsauftrag sind die wichtigsten Inhalte der Beratung bereits vorgegeben: Es geht um Lebensberatung unter vielfältiger Rücksicht. Dazu können auch in Randbereichen Rechtsfragen gehören. Das Gesetz legt die Träger der Erziehungsberatung nicht auf eine bestimmte Form der Beratung fest, weder in der Organisation, noch in der Methode oder in der Frage, ob und wie therapeutische Ansätze einbezogen werden. Das Gesetz verpflichtet die Träger aber zu interdisziplinärer Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte. In der methodischen Offenheit kann die Erziehungsberatung als Eingangsstufe eine Art Lotsenfunktion für die Angebote der Jugendhilfe insgesamt übernehmen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> vgl. zu Erziehungsberatung insgesamt: Haid-Loh/ Schultze, Zukunftssicherung für die institutionelle Beratung – Mit Fallpauschalen, Sozialraumbezug und dynamischen Budgets in eine neue Ära, ZfJ 2001, S. 451; Kaufmann, Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung als Aufgabe von Erziehungsberatungsstellen, JuWo 1993, S. 132; Lasse, Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, ZfJ 1993, S. 245; Maas, Erziehungsberatung und Hilfe zur Erziehung, ZfJ 1995, S. 387; Menne, Möglichkeiten und Grenzen der Integration aus der Sicht der Erziehungsberatung, ZfJ 1995, S. 481; ders., Erziehungsberatung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung, ZfJ 2001, S. 217; I. Post, Erziehungsberatung und familialer Wandel, JuWo 1991, S. 158; Struck, Erziehungsberatungsstellen in der Diskussion, ZfJ 1994, S. 71; Wiesner, Wie sieht das KJHG die Stellung der Erziehungsberatung in freier Trägerschaft insbesondere im Verhältnis zum Jugendamt?, JuWo 1993, S. 108

### *3.2.2.2 Soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII*

Angebote der sozialen Gruppenarbeit haben sich zum Teil im Zusammenhang mit der Heimerziehung, zum Teil aus Formen der Erlebnispädagogik entwickelt. Nicht selten bestand ein enger Zusammenhang mit jugendstrafrechtlichen Verfahren. Sie eignen sich insbesondere für Jugendliche, deren soziale Fähigkeiten erhebliche Defizite aufweisen, die von ihren Sorgeberechtigten nicht ausgeglichen werden können. Diesen soll mit Erziehungs- und Trainingskursen entgegen gewirkt werden. Diese Angebote sind von den Angeboten der Jugendarbeit dadurch abzugrenzen, dass sie erst dann greifen sollen, wenn die bestehenden Schwierigkeiten nicht innerhalb eines Angebotes nach § 11 SGB VIII bewältigt werden können. Sie können mit Angeboten der Erziehung außerhalb der Familie nach den §§ 33–35 SGB VIII kombiniert werden. Dieses liegt daran, dass ihr Zweck darin liegt, auf den Minderjährigen in seinem aktuellen Umfeld einzuwirken. Die soziale Gruppenarbeit kann in Blockform, aber auch z.B. einmal wöchentlich über einen längeren Zeitraum stattfinden.<sup>4</sup>

### *3.2.2.3 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer, § 30 SGB VIII*

Dieses Leistungsangebot ist seit langem Bestandteil des Jugendhilfeangebots; die Regelung des § 30 SGB VIII hat sich aus Vorschriften des RJWG entwickelt. Es nimmt Bezug auf § 10 Abs. 1 Nr. 5 Jugendgerichtsgesetz. Als niedrigschwelliges Angebot soll vor allem Jugendlichen die Chance gegeben werden, zu einer neuen Bezugsperson ein persönliches Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dadurch soll für diese Jugendlichen in ihrem Wohnumfeld eine integrierende Wirkung erzeugt werden.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> vgl. zur sozialen Gruppenarbeit insgesamt: Bizer, Kostentragungspflicht für die jugendgerichtliche Weisung, einen Sozialen Trainingskurs zu besuchen, ZfJ 1992, S. 616; Drewniak/ Höynck, Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse – Eine theoretische Erklärung, ZfJ 1998, S. 487; Kühl, Soziale Gruppenarbeit in der öffentlichen Jugendhilfe – elaborierte Konzepte, aber nicht gerade Konjunktur, ZfJ 1993, S. 565; Schwenkel-Omar, Die Jugendgerichtshilfe zwischen Jugendhilfe und Justiz, ZfJ 1990, S. 493

<sup>5</sup> vgl. zu Beistandschaft und Betreuungshelfer insgesamt: Lempp, JGG und KJHG – Konkurrenz oder Ergänzung?, ZfJ 1994, S. 367; Mrozynski, Kinder- und jugendhilferechtliche Fragen jugendstrafrechtlicher Erziehungsmaßregeln, ZfJ 1992, S. 445

#### *3.2.2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII*

Durch die sozialpädagogische Familienhilfe soll die Fortsetzung der Erziehung in der Ursprungsfamilie unabhängig davon ermöglicht werden, ob die bestehenden Schwierigkeiten aufgrund einer Einzelkrise oder einer Strukturkrise die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen. Sie dient damit der Festigung des Zusammenhaltes der Familie und soll diese auf Dauer in Stand setzen, ohne Hilfe zur Erziehung ihre Aufgaben wahrzunehmen. Deshalb kann im Rahmen von sozialpädagogischer Familienhilfe auch zur Weiterführung des Haushalts angeleitet werden – darin erschöpfen darf sich diese Hilfe zur Erziehung nicht.

Einen Katalog von „Indikationen“ für sozialpädagogische Familienhilfe gibt es nicht; sie kann beispielsweise sinnvoll sein bei Überforderung der Personensorgeberechtigten, in leichteren Fällen der Vernachlässigung der Minderjährigen, auch im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, bei der Rückkehr eines Elternteils zum Beispiel nach Haftentlassung, zum Ausgleich einer Behinderung, die nicht nur in einer körperlichen Beeinträchtigung besteht, oder auch bei erheblichen Schwierigkeiten in einem neuen sozialen Umfeld. In besonderem Maß soll sie zur Selbsthilfe befähigen.<sup>6</sup>

#### *3.2.2.5 Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32 SGB VIII*

Im Bereich der gesamten Hilfen zur Erziehung gibt es – auch unter Kostengesichtspunkten – einen Trend zu ambulanten Angeboten. Erziehung in der Tagesgruppe soll eine Förderung für etwa 10 Kinder und Jugendliche an allen Wochentagen als wohnortnahes Freizeitangebot bieten. Es soll Kindern und Jugendlichen, in deren

---

<sup>6</sup> vgl. zur sozialpädagogischen Familienhilfe insgesamt: Bringewat, Zur Garantenstellung von Angehörigen des Jugendamtes für das Leben von Kindern aus von dem Jugendamt betreuten sozial schwierigen Familien, Strafverteidiger 1997, S. 135; Meyer, Arbeitnehmereigenschaft einer Familienhelferin, AiB 1999, S. 111; Ollmann, Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Hausbesuch, ZfJ 2001, S. 1; Stadelmann/ Marquardt, Neuorganisation der Sozialpädagogischen Familienhilfe, NDV 2000, S. 234; Wiesner, Die jugendpolitisch Bedeutung der SPFH als Leistungsangebot für Familien, JuWo 1998, S. 312

Familien erhebliche Störungen vorhanden sind, eine Erziehung in ihrer Ursprungsfamilie und in ihrem vertrauten Umfeld ermöglichen. Deshalb muss in der Tagesgruppe ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung des Schulerfolges, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, gelegt werden.<sup>7</sup>

### *3.2.3 Stationäre Angebote*

Stationäre Angebote, also Leistungsangebote der Erziehung außerhalb der Familie, stellen auch Angebote der Hilfe zur Erziehung dar: Sie sind dann eine geeignete Hilfe, wenn die Herkunftsfamilie den Minderjährigen nicht mehr angemessen erziehen und betreuen kann. Folgende Formen sieht das Gesetz vor:

1. Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII,
2. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 34 SGB VIII und
3. intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII.

#### *3.2.3.1 Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII*

Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die für eine längere Zeit in einer anderen Familie als ihrer Herkunftsfamilie leben, nämlich in einer Pflegefamilie. Grundlage dieser Lebenssituation ist stets ein privatrechtlicher Pflegevertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der aufnehmenden Familie. Deshalb finden sich in den §§ 1630, 1632 BGB rechtliche Rahmenregelungen für diese Verträge. Personensorgeberechtigte, die diese Verantwortung als Vormünder z.B. nach Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB erhalten haben, haben einen großen Bedarf an stationären Leistungsangeboten. Pflegeverhältnisse können als befristete Hilfe oder als Hilfe auf Dauer organisiert werden. Kurzfristige Pflegeverhältnisse können eher ausnahmsweise z.B. für sehr kleine Kinder als Bereitschaftspflege zur Vermeidung

---

<sup>7</sup> vgl. zur Tagesgruppenerziehung insgesamt: Bittler/ Späth, Tagesgruppen in der Heimerziehung, JuWo 1990, S. 69; Grupp/ Kaufeisen/ Adam, Integratives pädagogischtherapeutisches Arbeiten mit einer Tagesgruppe, JuWo 1991, S. 93; Späth, Zur Geschichte und Entwicklung von Tagesgruppen als Angebot in der Erziehungshilfe, uj 1995, S. 77

von kurzzeitigen Heimaufenthalten organisiert werden. Regelmäßig werden aber Pflegeverhältnisse auf längere Zeit angelegt und setzen nicht voraus, dass ein Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und den Kindern besteht. Beide Formen setzen aber voraus, dass die Pflegeeltern die Pflegekinder wie eigene Kinder betreuen, d.h. dass zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern auf Dauer ein familienadäquates emotionales Näheverhältnis entsteht. Für Kinder mit besonderen Problemen, z.B. Kinder mit einigen Arten von Behinderungen oder anderen besonderen Belastungen, können normale Pflegestellen nicht hinreichend sein. Sonderpflegestellen, die in Satz 2 der Norm genannt sind, können hier geeignete Hilfeangebote sein. Die Einrichtung solcher Pflegestellen setzt voraus, dass zumindest einer der Pflegeeltern über eine besonders qualifizierende Ausbildung verfügt.<sup>8</sup>

### *3.2.3.2 Heimerziehung, § 34 SGB VIII*

Die Heimerziehung ist ein traditionsreiches Angebot der Jugendhilfe; Waisenhäuser gibt es seit vielen Jahrhunderten; sie können als Vorläufer von Heimerziehung gelten. In der Tradition der Heimerziehung wird in besonderem Maße deutlich, wie in der Jugendhilfe Förderung und Kontrolle, Prävention und Repression miteinander verschränkt sind. Dieses Verhältnis wurde in Westdeutschland in den siebziger Jahren sehr kritisch reflektiert. Mit einer Heimreform sollte auch in dieser Form öffentlichen Handelns ein Zustand geschaffen werden, in dem Menschenwürde und Autonomie Ausgangspunkt des erzieherischen Bemühens sind. Viele Zustände in der Heimerziehung insgesamt, insbesondere aber die traditionellen Formen geschlossener Heimerziehung, wurden ausführlich kritisiert. Vielfach wurde die völlige

---

<sup>8</sup> zur Hilfe nach § 33 vgl. insgesamt: Doukkani-Bördener, Zur Gewährung von Jugendhilfeleistungen bei Verwandtenpflege, ZfJ 2002, S. 363; Fischer/ Mann, Zur Kostentragung bei der selbstorganisierten Tages- und Vollzeitpflege unter Berücksichtigung der Verwandtenpflege, FuR 1998, S. 201; Happ, Wirtschaftliche Hilfe zur Erziehung und Unterhaltspflicht der Großeltern, NJW 1998, S. 2409; G. Happe, Bezug von Erziehungsgeld neben dem Bezug von Pflegegeld?, JuWo 1996, S. 480; ders., Zur Vollzeitpflege durch den Vormund, JuWo 1997, S. 514; Jordan, „Vollzeitpflege“ als Hilfe zur Erziehung, ZfJ 1992, S. 18; Nothacker, Rechtliche und tatsächliche Problemlagen bei der Unterbringung kleiner Kinder, JuWo 1994, S. 54; Steding, Das Rechtsverhältnis zwischen Pflegefamilie und Jugendamt, ZfJ 1993, S. 576; Windel, Zur elterlichen Sorge bei Familienpflege, FamRZ 1997, S. 713



Abschaffung von geschlossenen Heimen gefordert und teilweise auch durchgesetzt. Mit dem Ende dieser Form von zwangsweise „gewährter“ Jugendhilfe wurde ein wichtiger Fortschritt für die Jugendhilfe insgesamt erreicht. Heute ist Heimerziehung eine Leistung der Jugendhilfe, die in einer Einrichtung „über Tag und Nacht“ stattfindet, § 34 Satz 1 SGB VIII. Sie und Heimerziehung in sonstigen betreuten Wohnformen sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten fördern, § 34 Satz 2 SGB VIII. In dieser Beschreibung des Gesetzes ist Hilfe nach § 34 SGB VIII insbesondere dann geeignet, wenn eine außerfamiliäre Unterbringung erforderlich ist und eine Rückkehroption besteht. Erforderlich kann sie auch sein, wenn andere Formen von Hilfen zur Erziehung nicht zur Verfügung stehen.

In der oben dargestellten Weite des Satzes 1 ist das Gesetz für außerordentlich unterschiedliche Formen von stationärer Hilfe offen, vom betreuten Einzelwohnen bis zum klassischen Heim. Allen Formen gemeinsam ist die für diese Hilfe konstitutive Verbindung von Betreuung und Wohnangebot.

Hilfe nach § 34 SGB VIII dient drei Zielen:

- Vorbereitung der Rückkehr des Minderjährigen in seine Herkunftsfamilie,
- Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie und
- Angebot einer langfristigen Hilfe mit der Perspektive eines eigenständigen Lebens.

§ 34 S. 3 SGB VIII verpflichtet die Anbieter dieser Hilfe dazu, die Minderjährigen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung zu beraten und zu unterstützen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung stößt immer wieder auf objektive Schwierigkeiten.

Heimerziehung ist eine traditionelle Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Strafrechtspflege. So ist in § 12 JGG die Möglichkeit vorgesehen, dass Jugendgerichte junge Menschen und ihre Sorgeberechtigten verpflichten, Jugendhilfemaßnahmen zu beantragen. Die Entscheidung über die Gewährung auch dieser Leistungen liegt aber bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> vgl. zur Heimerziehung insgesamt: Bürger, Soziale Integration durch Heimerziehung – Wunschdenken oder realistische Perspektive?, NDV 1991, S. 429; Gernert, Die Heimerziehung nach der Jugendhilferechtsreform, JuWo 1990, S. 4; Happe, Zur Haftung des eines Erziehungsheimes für während des Entweichens verursachte Schäden Jugendlicher, JuWo 1989, s.

### *3.2.3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII*

Für besonders belastete Jugendliche sieht das Gesetz intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung vor. Diese kann sehr unterschiedliche Formen haben und erschöpft sich nicht in „Reisepädagogik“. Sie dient der sozialen Integration und soll den Minderjährigen eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglichen. Hierzu kann sie mit anderen Hilfeangeboten verbunden werden.<sup>10</sup>

### 3.2.4 Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII

Anspruchsberechtigt für Leistungen der Hilfe zur Erziehung sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten. Dieses hat zur Folge, dass alle Formen der Hilfe zur Erziehung enden, wenn der junge Mensch das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dieses würde insbesondere dann, wenn Erziehungs- und Bildungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind, ohne die Möglichkeit der Hilfe für junge Volljährige zu absurden Ergebnissen führen. Aber auch in den Fällen, in denen vor Eintritt der Volljährigkeit noch keine Hilfe gewährt wurde, kann eine Hilfe zum Erwachsenwerden für junge Volljährige notwendig sein. Dieses ist umso weniger wahrscheinlich, je älter die jungen Menschen sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei jungen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, dieser Bedarf nur

---

16; S. 298; Heinemann, *Bambule in Hamburg?*, Forum für Kinder- und Jugendhilfe, 1999, Jockenhövel-Schiecke, *Migranten- und Flüchtlingskinder in Einrichtungen der Jugendhilfe*, ZfJ 1997, S. 404; Müller, *Ernährungserziehung im Heim*, JuWo 1991, S. 518; Rumpf, *Zusammenarbeit von Heim und Heimschule*, JuWo 1991, S. 32; ders., *Hausaufgaben im Heim*, JuWo 1991, S. 568; ders., *Kooperation zwischen Schule und Heimschule*, JuWo 1994, S. 163; Nothacker, *Rechtliche Grundlagen und struktureller Bedarf für betreute Wohnformen als Alternative zu traditioneller Heimerziehung*, ZfJ 1996, S. 45; Obersteiner, *Elternarbeit im Heim – als pädagogische und präventive Maßnahme zur Verhinderung von Verhaltensstörungen*, JuWo 1994, S. 137; ders., *15 Antworten auf (Vor-) Urteile zur geschlossenen Unterbringung*, JuWo 1995, S. 234; Schauder, *Über die Notwendigkeit von Elternarbeit im Rahmen heilpädagogischer Heilerziehung*, JuWo 1994, S. 221; Späth, *Zum Umgang mit Taschengeld in der Erziehungshilfe*, JuWo 1995, S. 30

ausnahmsweise besteht. Hilfe nach § 41 SGB VIII soll die Persönlichkeitsentwicklung und eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglichen. Dazu sind die Formen

- der Erziehungsberatung, § 28 SGB VIII,
- der sozialen Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII,
- des Erziehungsbeistands und Betreuungshelfers, § 30 SGB VIII,
- der Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII,
- der Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform, § 34 SGB VIII,
- der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII und
- der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35 a SGB VIII

vorgesehen. Auch nach der Beendigung der förmlichen Hilfe sollen die jungen Menschen beraten und unterstützt werden.<sup>11</sup> Eine Freiheitsentziehung kommt mangels rechtlicher Grundlage nicht in Betracht.

### 3.2.5 Bedeutung des Systems der Hilfen zur Erziehung für das Senatskonzept

Innerhalb des Systems der Hilfen zur Erziehung ist die Gewährung einer einzelnen Leistung aus dem Katalog der §§ 28-35 SGB VIII, die Gewährung einer anderen einzelnen Leistung, die Kombination einer Katalogleistung mit anderen Leistungen und auch die Gewährung von Kombinationen von Katalogleistungen vorgesehen.<sup>12</sup>

Das Senatskonzept sieht den Aufenthalt in der Einrichtung in der Feuerbergstraße nur für einen überschaubaren Zeitraum vor. Diese Hilfe kann deshalb nur ein Bestandteil einer Gesamthilfe sein, die insgesamt geplant werden muss. Frühzeitig ist dabei zu klären, ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich sein wird oder ein anderer

---

<sup>10</sup> vgl. zur Einzelbetreuung insgesamt: Antes, Erlebnispädagogik – fundierte Methode oder aktuelle Mode?, ZfJ 1993, S. 85; Elger/ Jordan/ Münder, Erziehungshilfen im Wandel, Münster 1987

<sup>11</sup> vgl. zur Hilfe für junge Volljährige insgesamt: Doukkani-Bördner, Zur Gewährung von Jugendhilfeleistungen für behinderte junge Volljährige, ZfJ 2002, S. 364; Engelke, Hilfe für junge Volljährige als notwendiger Standard stationärer Betreuung, JuWo 1997, S. 198; Mrozynski, Hilfe für junge Volljährige, ZfJ 1996, S. 159; Struck, Der Anspruch junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe, ZfJ 1993, S. 183

<sup>12</sup> vgl. auch Lindenbergh, Forum für Kinder- und Jugendarbeit 2002, S. 58

Ort des Aufwachsens für den jungen Menschen gefunden werden muss. Ist das erste der Fall, stellt sich die Frage, ob neben einer Hilfe nach den §§ 27, 34 SGB VIII für die Herkunftsfamilie weitere Leistungen gewährt werden müssen, um eine Erziehungsfähigkeit herzustellen. Hierbei kann es im Bereich der Leistungen nach dem SGB VIII um sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsberatung gehen. Möglicherweise sind aber auch Sozialleistungen nach anderen Büchern des SGB zu gewähren. Wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht in Betracht kommt, stellt sich vor dem Hintergrund der Regelungslogik der §§ 27 ff. SGB VIII die Frage, wie die Einrichtung in der Feuerbergstraße selbst ein Ort dauerhaften Aufenthaltes, ein guter Ort zum Aufwachsen, sein kann oder aber wie sie Teil eines Gesamtkonzeptes werden kann, das ein plausibles Angebot für ein gutes Aufwachsen gewährleistet. Hierzu könnte die Einrichtung selbst um Elemente ergänzt werden, die einen dauerhaften Aufenthalt ohne Freiheitsentziehung ermöglichen. Als andere Möglichkeit käme eine enge Kooperation mit Angeboten in Betracht, in denen stationäre Hilfe ohne Freiheitsentziehung realisiert wird.

### **3.3 Bedeutung der Hilfeplanung**

#### 3.3.1 Rechtslage

§ 36 SGB VIII regelt das Verfahren zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung, das sicherstellen soll, dass nur sinnvolle und erfolgversprechende Hilfen geleistet werden.<sup>13</sup> Ein formeller Hilfeplan ist bei voraussichtlich längerdauernden Hilfen zwingend vorgeschrieben, § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.

Der Wortlaut des Gesetzes gibt den idealtypischen Verlauf des Planungsprozesses wieder, ohne ihn jedoch mit konkreten inhaltlichen Vorgaben zu füllen. Durch die Verfahrensregelung des § 36 SGB VIII soll eine angemessene inhaltliche Ausfüllung der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe gesichert werden. Dabei hat die

---

<sup>13</sup> Bernzen, Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht 2005, S. 57

Mitwirkung der Minderjährigen und Personensorgeberechtigten eine besondere Bedeutung.<sup>14</sup>

Der Planungsprozess für die Hilfeerbringung gliedert sich sinnvoll wie folgt auf:<sup>15</sup>

### *3.3.1.1 Kontaktaufnahme/ Krisenintervention/ Meldung, Erkennen der Problemsituation von Amts wegen*

Die Hilfeplanung wird von dem zuständigen Jugendamt eingeleitet, dies kann von verschiedener Seite veranlasst sein, materiell-rechtliche Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens ist jedoch stets, dass die Personensorgeberechtigten das Verfahren durch ihr Entscheidungsrecht steuern, die Hilfe kann nur mit ihrem Einverständnis stattfinden.<sup>16</sup>

### *3.3.1.2 Information und Beratung der Minderjährigen und der Eltern*

§ 36 Abs.1 Satz 1 SGB VIII legt fest, dass die Personensorgeberechtigten und der Minderjährige vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Jugendlichen hinzuweisen sind. Die Beratung i.S.d. § 36 Abs.1 Satz 1 SGB VIII geht über die von einem Sozialleistungsverhältnis unabhängige Beratungspflicht des § 14 SGB I hinaus und ist hierzu spezieller.<sup>17</sup>

Nach den Empfehlungen des Landesjugendamtes Baden<sup>18</sup> soll im Rahmen der Beratung insbesondere eingegangen werden auf:

---

<sup>14</sup> Münder u.a., 4. Auflage 2003, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 36 Rn 4

<sup>15</sup> Münder u.a., a.a.O., § 36 Rn 22; Krug/ Grüner/ Dalichau, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 87. Ergänzungslieferung, August 2005, § 36 ; 10. Kinder- und Jugendbericht vom 25.8.1988, dort C 6.4.1.

<sup>16</sup> Kunkel, Kinder- und Jugendhilfe, LPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2003, § 36 Rn 11

<sup>17</sup> Kunkel, a.a.O., § 36 Rn 18

<sup>18</sup> in ISA 1994, 201ff. zitiert in Münder , a.a.O., § 36 Rn 12

- die Leistungspalette der Jugendhilfe,
- die internen Abläufe (Datenschutz, Transparenzangebot),
- die Möglichkeiten und Grenzen der Ausübung der Personensorge durch verantwortliche Personen in Einrichtungen,
- die Kostenbeitragsregelungen,
- die Mitwirkungsrechte und -pflichten (z.B. Offenbarung von erforderlichen Daten),
- das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen, § 5 SGB VIII,
- die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen, § 8 SGB VIII,
- die Beachtung der Grundrichtung der Erziehung, § 9 SGB VIII,
- die Beteiligungsrechte bei der Erstellung und Fortschreibung eines Hilfeplans und
- die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zentraler Inhalt der Beratung ist die Information der Personensorgeberechtigten und des Minderjährigen über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten sowie über ihre Entscheidungsspielräume im Hilfeplanverfahren.<sup>19</sup>

Dabei kommen den Personensorgeberechtigten die weitestgehenden Beteiligungsrechte zu, während den Minderjährigen ein eigenes Antragsrecht nicht eingeräumt wird. Sie sind aber nach §§ 8, 36 SGB VIII an den Entscheidungen zu beteiligen.

Aus dem Recht zur Mitwirkung folgt, dass die Beteiligten zusätzlich Rat und Beistand in Anspruch nehmen können, hier gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften des SGB X, mit der Möglichkeit einen Bevollmächtigten, § 13 Abs.1 SGB X oder einen Beistand, § 13 Abs.4 SGB X, nach eigener Wahl hinzuziehen.

Eine zentrale Stellung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII hat die fallzuständige Fachkraft. Verlangt wird von ihr auch eine Motivationsarbeit bei Personensorgeberechtigten, die von sich aus an der Mitwirkung bei der Hilfeplanung nicht interessiert sind.

Darüber hinaus ist die Bemühung, die Erziehungsbedingungen bei den Eltern zu verbessern dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe rechtlich geboten.<sup>20</sup>

---

### *3.3.1.3 Psychosoziale/ sozialarbeiterische Diagnose*

Die fallzuständige Fachkraft hat den erzieherischen Bedarf fachlich kompetent einzuschätzen und die notwendige und geeignete Maßnahme fachlich kompetent zu ermitteln. Fachlichkeit ist damit das Steuerungskriterium, um die Entscheidung über die in einem partizipatorischen Prozess sachgerecht zu der individuell notwendigen und geeigneten Hilfe zu führen.

Der erzieherische Bedarf soll von der Fachkraft in einem Bedarfsprofil, das ausweist, welche Kompetenzen gefördert, welche Bedingungen in den sozialen und materiellen Lebensbedingungen unterstützt und mit welchen Zielen dies geschehen soll, erfasst werden<sup>21</sup>.

Die fallzuständige Fachkraft hat in fachlich begründeter Weise die Entscheidung über die konkrete Erziehungshilfe zu treffen. Es geht um eine „eigene, professionell gewonnene diagnostische Hypothese und auf deren Basis um Handlungsvorschläge für die Zukunft<sup>22</sup>.“

Es ist Aufgabe der Fachkraft, diagnostische und anamnetische Beurteilungen vorab zu vermeiden und auf Grundlage von Fachlichkeit im Austausch mit den Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen zu einer gemeinsamen Sichtweise zur Geeignetheit und Notwendigkeit konkreter Hilfen zu gelangen<sup>23</sup>.

### *3.3.1.4 Teamkonferenz*

Neben der Beteiligung der Leistungsberechtigten und des Minderjährigen ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein weiteres Qualitätsmerkmal des Verfahrens nach § 36 SGB VIII. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und richtet sich an die beteiligten Fachkräfte, deren Zusammenwirken geboten ist, wenn Hilfe für voraussichtlich längere Zeit

---

<sup>20</sup> Münder, a.a.O., § 36, Rn 18

<sup>21</sup> Kunkel, a.a.O., § 36 Rn 28

<sup>22</sup> Müller, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 2002, S. 45

<sup>23</sup> Jans/ Happe/ Saurbier / Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Loseblattsammlung: Stand 30. Lieferung 2005, § 36 Art.1 KJHG Rn 23

zu leisten ist. Es besteht Einigkeit darüber, dass bei der Hilfeebringung in Einrichtungen gem. § 34 SGB VIII, eine längerfristige Hilfe vorliegt<sup>24</sup>.

Wie viele und welche Fachkräfte am Zusammenwirken zu beteiligen sind, hängt von der jeweiligen Problemlage ab.

Die Form des Zusammenwirkens ist nicht geregelt. Den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und damit seinem Jugendamt obliegt in der Form seiner Fachaufsicht immer die gesamte Verantwortung für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Aus dem Wortlaut der Norm ist zu schließen, dass es sich bei der Entscheidung über die Hilfeart um eine gemeinsame interne Entscheidung der Fachkräfte handeln muss<sup>25</sup>. Die Verantwortlichkeit der fallzuständigen Fachkraft ist dadurch nicht berührt.<sup>26</sup>

Daneben ist in § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII geregelt, dass immer dann, wenn andere Personen, Einrichtungen oder Dienste an der Durchführung der Hilfe beteiligt sind, diese bei der Planung und der Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen sind. Auch die Form dieser Beteiligung ist nicht geregelt.

Auch die Schulen und die Bundesagentur für Arbeit, die berufsfördernde Leistungen nach §§ 13 SGB VIII und 59 ff. SGB III erbringen zu können, sind zu beteiligen.

### *3.3.1.5 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und Minderjährigen / Entscheidung über Hilfe/ Auswahl der Hilfe*

§ 36 Abs.1 Satz 3 SGB VIII bestätigt das Recht der Personensorgeberechtigten auf Beteiligung bei der Auswahl der Einrichtung für die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. § 36 Abs.1 Satz 4 SGB VIII stellt heraus, dass die Wahl und die Wünsche der Personensorgeberechtigten, § 5 SGB VIII, bis zur Grenze der unverhältnismäßigen Mehrkosten berücksichtigt werden müssen.

---

<sup>24</sup> für viele: Jans/ Happe/ Saurbier/ Maas, a. a. O. § 36 Art 1 KJHG, Rn 33

<sup>25</sup> Kunkel, a.a.O., § 36 Rn 26

<sup>26</sup> a.A. Münder, a.a.O., § 36 Rn 23, der der fallzuständigen Fachkraft ein Vetorecht zubilligen will



Dieses Recht umfasst auch die Möglichkeit, selbst Einrichtungen vorzuschlagen. Dieses Recht zur Mitwirkung haben die Eltern nur, solange und soweit sie noch personensorgeberechtigt sind. Ist Hilfe zur Erziehung zu leisten, so muss keine Fehlentwicklung vorausgegangen sein, § 27 SGB VIII. Die Regelung des § 36 SGB VIII geht nicht von der Vorstellung aus, dass Personensorgeberechtigte, die Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, ihre Erziehungsfähigkeit vollständig in Zweifel stellen.<sup>27</sup>

### *3.3.1.6 Hilfeplan zur Ausgestaltung*

Die Ausgestaltung des Hilfeplans ist gesetzlich nicht vorgegeben. Über die Ausgestaltung bestehen unterschiedliche Meinungen.

Eine Ansicht will folgende Eckelemente in einer Hilfeplanung aufgeführt wissen:

- es müssen die Beteiligten benannt und beschrieben werden,
- der erzieherische Bedarf ist zu konkretisieren,
- der bisherige Verfahrensgang, einschließlich der Hilfen ist darzulegen (Analyse und Diagnose),
- Vorschläge für geeignete Hilfen sind anzuführen und zwar jeweils auch aus Sicht der Beteiligten,
- die mit den Hilfen angestrebten Ziele und konkreten Aufgaben, pädagogischer und therapeutischer Art, sollen aufgeführt sein,
- Beginn, Intensität und Dauer der Hilfen sollen festgelegt werden, einschließlich der Perspektiven und Prognosen <sup>28</sup>.

Eine andere Ansicht fordert für einen Hilfeplan Feststellungen

- zum erzieherischen Bedarf,
- zur Art der Hilfe und Umfang,
- zu den zu erbringenden Leistungen,
- zu den Hilfe gewährenden Stellen,

---

<sup>27</sup> Mrozynski, a. a. O., § 36 Rn 5

<sup>28</sup> Münder, a.a.O., § 36 Rn 27

- zur für die Durchführung verantwortlichen Stelle und
- zur Auftragserteilung an die Institutionen, die die Hilfe leisten<sup>29</sup>.

Einigkeit besteht jedoch darüber, dass immer Angaben zum vorbereitenden Verfahren, zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs, zur zu gewährenden Hilfe und zur Dauer der Hilfen getroffen werden sollen.<sup>30</sup>

Es finden sich keine gesetzlichen Vorgaben zur Vereinheitlichung von Verfahrensläufen und Entwicklung von Standards.

### *3.3.1.7 Begleitende Beratung und Unterstützung der Familie/ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie, § 37 SGB VIII*

Bereits der Hilfeplan soll Angaben zur begleitenden Unterstützung der Familien enthalten. Hier ist zuständigkeitsübergreifend vom Jugendamt Hilfe zu veranlassen. Dies bedeutet, dass erforderlichenfalls sowohl alle nach dem SGB VIII zu gewährenden Hilfen, wie auch andere Sozialleistungen zu veranlassen sind.

### *3.3.1.8 Überprüfung und Weiterentwicklung des Hilfeplans*

Da Hilfen zur Erziehung die Entwicklung des Minderjährigen im Mittelpunkt zu sehen haben, und dies ein dynamisches Geschehen ist, ist regelmäßig zu prüfen, ob die gewährte Hilfeart noch geeignet und notwendig ist.

Die Überprüfung der im Hilfeplan verankerten Ziele macht nur Sinn, wenn Teilziele verankert sind, an denen gemessen werden kann, wie die Entwicklung zu beurteilen ist.<sup>31</sup> Diese Teilziele sind bei Hilfe zur Erziehung unter freiheitsbeschränkenden Maßnahmen besonders kleinschrittig festzulegen.

---

<sup>29</sup> Mroczynski, a.a.O., § 36 Rn 13

<sup>30</sup> so auch Jans/ Happe/ Saurbier/ Maas, a.a.O., § 36 Art. 1 KJHG Rn 45

<sup>31</sup> Jans/ Happe/ Saurbier/ Maas, a.a.O., § 36 Art. 1 KJHG Rn 49

Da die Feststellung der gewählten Hilfeart regelmäßig aktualisiert werden muss, bedeutet dies eine wiederholte, jeweils vorher terminierte Überprüfung in zeitlichen Abständen, die sich aus dem individuellen Hilfeprozess ergeben. Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ist damit zugleich Instrument der Zielkontrolle.<sup>32</sup>

### 3.3.2 Vorgaben nach den schriftlichen Weisungen

Eine zusammenhängende Regelung zum Inhalt der Hilfepläne, die das Familieninterventionsteam im Rahmen seiner Zuständigkeit erstellt, besteht nicht; es finden sich jedoch an unterschiedlichen Stellen Regelungen zu einzelnen Aspekten der Hilfeplanung.

Ein laufendes Hilfegewährungsverfahren hat entsprechend der schriftlichen Anweisungen folgende Stationen:

Krise - gekennzeichnet durch eine polizeiliche Meldung über delinquentes Verhalten

Innerhalb der Zuständigkeit soll binnen einer Frist von fünf Tagen ein Hausbesuch erfolgen. Dieser Hausbesuch soll grundsätzlich durch ein Schreiben angekündigt werden, Hausbesuche können auch unangemeldet bei den Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

Bei diesem Hausbesuch soll ein erster Eindruck über die Erziehungsfähigkeit der Eltern und den Hilfebedarf gewonnen werden. Nach dem Hausbesuch sollen die erforderlichen Hilfemaßnahmen durch die sachbearbeitende Fachkraft festgestellt und eingeleitet werden. Zum Hausbesuch existiert eine Vorlage, die den Hausbesuch protokolliert und in die Abschnitte

- allgemeine Familiensituation,
- familiäre Verhältnisse (familiäre Beziehung, Erziehungseinfluss),
- Minderjähriger (schulische Situation und Laufbahn, Freizeit, Beziehung zu Gleichaltrigen, Interessen, Stärken und Ressourcen),

---

<sup>32</sup> Kunkel, a.a.O., § 36 Rn 27

- Geschichte,
  - bisherige Hilfen (welche Hilfen gab es schon, mit welchem Ergebnis, was war der Grund für Erfolg oder Misserfolg),
  - Einstellung zu den Tatvorwürfen,
  - worin sehen die einzelnen Familienmitglieder das Problem, die Ursache,
  - wie stellen sich die einzelnen Familienmitglieder die Zukunft vor,
  - was wollen die einzelnen Familienmitglieder dazu beitragen, dass es besser wird,
  - welche Hilfe wünschen sie sich dabei,
  - Zusammenfassung und Sichtweisen des Mitarbeiters und
  - Vereinbarung und weitere Planung
- gegliedert ist.

Dann folgt ein hilfebegründender Bericht, zu dem eine Vorlage existiert. Diese Vorlage gliedert sich in die Punkte

- Personalien,
- Informationsquellen,
- Anlass des Tätigwerdens,
- Darstellung der Problemlage der Familie (Gliederung wie Hausbesuch),
- bisherige Hilfen,
- Vorstellungen und Wünsche der Eltern, des Jugendlichen, Eigenwahrnehmung/ Haltung zum Geschehen,
- sozialpädagogische Beurteilung und Prognose,
- rechtliche Bewertung und
- Ziele der Hilfe, Handlungsvorschläge.

Die Fachkraft prüft, ob nach ihrem Ermessen die Hilfe in der Einrichtung in der Feuerbergstrasse als geeignete Hilfemaßnahme in Frage kommt. Das Ergebnis ihrer Prüfung trägt sie der Leitung in dem sog. Begleitbogen/ Polizeimeldung vor.

Die Leitung des Familieninterventionsteams, die die Polizeimeldungen auszuwerten hat, zeichnet die „GU-Prüfung“ als einzuleitenden Verfahrensabschnitt ab.

In der Folge gibt es nach dem zeitlichen Raster der „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ vom 9. September 2004 Gespräche zur Planung der Hilfe.

Aufnahmegespräche, die entsprechend Ziffer 4 der Dienstanweisung vom 9. September 2004 als erstes Hilfeplangespräch gelten sollen, sind zwischen einer Antragstellung an das Familiengericht und der tatsächlichen Aufnahme zu führen.

Bei der Aufnahme soll ein Hilfeplan in Form einer Vereinbarung über folgende Ziele:

- Informationsübermittlung,
  - Aufgabenverteilung,
  - Planung der Unterbringungsvorbereitung unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und
  - Zielvereinbarung für die erste Phase
- erstellt werden.

Teilnehmer des Aufnahmegesprächs bzw. ersten Hilfeplangesprächs sind die fallzuständige Fachkraft des Familieninterventionsteams, ein Psychologe und ein Bezugsbetreuer der Einrichtung in der Feuerbergstraße und die Personensorgeberechtigten. Die Dokumentation gilt nach den Anweisungen als erster Hilfeplan. Eine Beteiligung des Minderjährigen ist nicht vorgeschrieben.

Eine standardisierte Erfassungsform oder die Regelung eines Grundrasters zur Erfassung der Bedürfnisse/ Ressourcen und Besonderheiten des Minderjährigen existiert nicht.

Das Familieninterventionsteam bleibt während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung Feuerbergstraße zuständig. Die Zuständigkeit endet mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

Auch weitere Einzelheiten der Kooperation des Familieninterventionsteams mit der Einrichtung in der Feuerbergstraße sind in der „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ vom 9. September 2004 geregelt.

Zur Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) liegt die „Ergänzung der Schnittstellenregelung zwischen der Jugendgerichtshilfe (JGH) und dem Allgemeine Sozialen Dienst unter Berücksichtigung des Familieninterventions-Teams (FIT)“, die am 19. August 2004 in Kraft getreten ist, vor. Danach prüft das Familieninterventionsteam bei einer Meldung eines Minderjährigen durch die Polizei, ob eine Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe besteht. Das Familieninterventionsteam vereinbart mit der fallzuständigen Fachkraft der Jugendgerichtshilfe einen Termin für ein gemeinsames Fachgespräch, in dem das Familieninterventionsteam von der Jugendgerichtshilfe über

- „die bisherigen Tatvorwürfe und justizielle Entscheidungen
- vorhandene Erkenntnisse über die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld
- den bisherigen Verlauf einer evtl. bestehenden Betreuung
- die Einschätzung der Jugendgerichtshilfe im Hinblick auf Art und Umfang einer ggf. erforderlichen Hilfe nach dem SGB VIII“

informiert werden soll.

Im weiteren Verlauf eines Strafverfahrens sollen sich beide Dienste gegenseitig über alle bekannt werdenden Sachverhalte informieren, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des jeweils anderen Dienstes von Bedeutung sein können.

Kommen Hilfen zur Erziehung in Betracht, soll das Familieninterventionsteam eine Erziehungskonferenz unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe durchführen.

Uns liegt weiter eine „Kooperationsvereinbarung zwischen der Beratungsstelle Gewaltprävention (BSG) des Li und REBUS vom 30.06.2004“ vor, die jedoch zu einer Kooperation mit dem Familieninterventionsteam keine Aussagen macht.

### 3.3.3 Sachverhalt

Das Familieninterventionsteam wird nach eigenen Angaben nicht auf Antrag der Sorgeberechtigten, sondern ausschließlich aufgrund von Polizeimeldungen über ein einzelnes schwerwiegendes oder wiederholtes delinquentes Verhalten tätig. Das Familieninterventionsteam entscheidet selbst und für Jugendämter, den Allgemeinen Sozialen Dienst sowie sonstige Einheiten der Jugendhilfeverwaltung verbindlich über

die Zuständigkeit. Zweck der Tätigkeit ist nach dem mitgeteilten Selbstverständnis Prävention und Hilfe bei Delinquenz.

Nach der Polizeimeldung und der Übernahme des Falles tritt das Familieninterventionsteam binnen fünf Tagen zu einem Erstgespräch an die Sorgeberechtigten mit der Aufgabe heran, deren Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft zu ermitteln und die Annahme der vom Familieninterventionsteam für nötig erachteten Hilfe durchzusetzen. Im Rahmen des Erstkontaktes wird auf die Personensorgeberechtigten mit der Ankündigung, die Angelegenheit ggf. dem Familiengericht vorzutragen, eingewirkt, um die Annahme der Hilfe durchzusetzen.

Dann wird die notwendige Hilfe festgelegt. Geklärt werden folgende Fragen:

- Ist ambulante Hilfe möglich?
- Ist eine stationäre Maßnahme geboten?
- Ist eine „unfreiwillige“ Maßnahme erforderlich?

Diese stellt sich aus der Sicht des Familieninterventionsteams als Abfolge von Fachgespräch und Erziehungskonferenz dar.

Das Familieninterventionsteam hat die Handlungsmaxime, dass in jedem Falle eine Lösung gefunden werden kann, gleichgültig welche erzieherischen Chancen beim Jugendlichen bestehen. Das Ziel, die Jugendlichen jedenfalls von der Begehung von Straftaten abzuhalten, könne allerdings auch in der Einrichtung Feuerbergstraße nur eingeschränkt erreicht werden, was die von dort veranlassten Strafanzeigen zeigten.

Ist die Leitung des Familieninterventionsteams, die die Polizeimeldungen auszuwerten hat, der Auffassung, eine Hilfe zur Erziehung in einer geschlossenen Einrichtung sei zu prüfen, leitet sie das „GU-Prüfverfahren“ ein. Dies geschieht bei Polizeimeldungen, die für das Familieninterventionsteam indizieren, dass vorherige Maßnahmen nicht greifen oder eine besonders schwere Straftat vorliegt.

Es wird dann von der Leitung auf dem Anfrageformular „Begleitbogen Polizeimeldung“ die „GU-Prüfung“ verfügt. Die fallzuständige Fachkraft soll dann entweder Zustimmung signalisieren oder die abweichende Auffassung kurz begründen. „Unterbringung“ in einer geschlossenen Einrichtung bedeutet in diesem Fall Betreuung in

der Einrichtung in der Feuerbergstrasse. Diese ist ohne Alternative, auch weil die Einrichtungen anderer Bundesländer diese Minderjährigen bisher wegen deren spezieller Problemlagen nicht aufgenommen haben.<sup>33</sup>

Soll die Hilfe in der geschlossenen Einrichtung erfolgen, so wird die Psychologin und stellvertretende Leiterin des Familieninterventionsteams oder die weitere dort beschäftigte Psychologin eingeschaltet. Diese spricht zunächst mit den bisher betreuenden Sozialpädagogen. Dann findet ein Gespräch mit den Eltern und dem Minderjährigen statt. Die Psychologin klärt zunächst mit den Eltern:

- die aktuelle Situation,
- aktuelle Problemlagen,
- die Anamnese,
- den Ausblick,
- die Wünsche und
- die Ressourcen.

Zu einzelnen Punkten befragt sie auch den Minderjährigen.

In einem Protokoll wird sodann die Prognose und die Begründung für eine Betreuung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße niedergelegt.

Nun erfolgt die formlose, nicht in den Akten dokumentierte „Kandidatenmeldung“ an die Einrichtung in der Feuerbergstraße, die eine Beschreibung der Person und der zu erwartenden Umstände „in der Ankommenssituation“ umfasst. Die Einrichtung erklärt sich zu dem „Kandidaten“. Dissens gab es bislang nach Auskunft des Familieninterventionsteams nicht. Anderenfalls hätte ein Klärungsverfahren stattgefunden. Nach der Darstellung der Einrichtungsleitung hat diese keinen Entscheidungsspielraum bei der Aufnahme.

Anschließend wird die Zustimmung der Eltern eingeholt. Weigern sich diese der Hilfe und der Freiheitsentziehung zuzustimmen, stellt das Familieninterventionsteam einen Antrag nach § 1666 BGB beim Familiengericht. Dabei wird darauf hingewirkt, dass die mit dem Familieninterventionsteam kooperierende Amtsvormünderin Vormünder-

---

<sup>33</sup> Zur Vorgehensweise des Familieninterventionsteams vgl. auch Bange, *uj* 2003, S. 294.



rin oder Pflegerin wird. Diese war zunächst direkt in das Familieninterventionsteam eingebunden. Nunmehr gehört sie organisatorisch zur Abteilung FS 4 (Überregionale Förderung und Beratung, Landesjugendamt) in der Behörde für Soziales und Familie.

Dann stellen die Personensorgeberechtigten oder die Amtspflegerin/ Amtsvormünder den Antrag nach § 1631 b BGB, das Familieninterventionsteam fertigt hierzu eine Stellungnahme, die der Begründung des Antrages dient. Die Einrichtung in der Feuerbergstraße soll eine Kopie hiervon erhalten, die sich jedoch überwiegend nicht in Akten der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ findet.

Es erfolgt neben der Stellungnahme zum Unterbringungsantrag der Personensorgeberechtigten keine gesonderte Hilfeplanung für die stationäre Hilfe oder eine auf diese bezogene Teilplanung.

Die Stellungnahmen zu den Anträgen lauten zur Hilfeplanung z.B. wie folgt:

Minderjähriger Nr. 20

*„...erscheint das offene Angebot der Wohngruppe z. Zt. nicht ausreichend, um B. nachhaltig von weiteren Straftaten abzuhalten ... B. nutzte zudem die Offenheit der Einrichtung aus, um nächtliche Ausflüge zu unternehmen, wobei er sich zu Straftaten hinreißen ließ...; auf die Ankündigung einer möglichen GU-Prüfung reagierte der Jugendliche fast umgehend mit einem weiteren Raub...*

...

*Ein enges Verhaltenstraining erscheint daher bei B. angezeigt, das in einem räumlich wie pädagogisch engeren Rahmen überprüft und begleitet werden muss. Ein solcher Rahmen kann in einer offenen Wohngruppe nicht hergestellt werden, wäre jedoch in der geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße gegeben.*

...

*B. sollte in der geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße das auf ein Jahr angelegte Phasenmodell durchlaufen. Nach Verlassen der geschlossenen Unterbringung erscheint eine Wiederaufnahme in der Wohngruppe in Flensburg derzeit sinnvoll und möglich.“*

- Minderjähriger Nr. 25

*„Ziel einer geschlossenen Unterbringung sollte die Verfolgung folgender Ziele sein:*

*F. erhält die Möglichkeit, ein straf- und drogenfreies Leben zu erproben.*

*Der Jugendliche erhält die Gelegenheit, die einrichtungsinterne Schule zu besuchen...*

*... bekommt die Chance, seine Probleme und seine Biographie mit der einrichtungsinternen Psychologin zu besprechen,...*

*Der Junge wird sich in Gruppenprozessen mit anderen Jugendlichen auseinandersetzen müssen, ohne andere Personen unter Druck zu setzen ...*

*Durch das Anti-Agressions-Training können ihm ... Handlungsstrategien... vermittelt werden.*

*Weiterhin ist die notwendige Elternarbeit... unter Anleitung einer professionellen Fachkraft möglich.*

*... Kann zusammen mit den Betreuern... an seiner eigenen Lebensperspektive arbeiten.“*

Das Familieninterventionsteam begründet das Absehen von konkreter Hilfeplanung im Rahmen eines Hilfeplanes unter Hinweis auf das Konzept der Einrichtung, das kaum Raum für eine einzelfallbezogene Gestaltung der Hilfe lasse. Zugleich bestehe beim Familieninterventionsteam ein Unbehagen mit dem starren Phasenmodell und seinen auf Strafe bezogenen Elementen.

In der überwiegenden Anzahl der gesichteten Akten der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ finden sich lediglich die Gerichtsbeschlüsse als einzige Angaben zu dem Minderjährigen vor und bei Aufnahme in die Einrichtung (vgl. Akten der Minderjährigen Nr. 28, 23, 26, 3) Lediglich vereinzelt finden sich weitere Unterlagen, wie psychologische Stellungnahmen ( vgl. Minderjähriger Nr. 17).

Das Familieninterventionsteam bemängelt, dass keine weitere Anweisung an die Einrichtung zu den vorzunehmenden Maßnahmen und Zielen gegeben werden können, obwohl das Familieninterventionsteam diese bei anderen stationären Maßnahmen bis ins Detail vorgebe.

In der Folge soll es nach dem Willen des Familieninterventionsteams nach dem Raster der Einrichtung Hilfeplangespräche geben. Auch hierbei seien die Einwirkungsmög-

lichkeiten des Familieninterventionsteams durch das Konzept der Einrichtung und deren Stellung im Hilfesystem stark eingeschränkt. Es gibt einen Dissens zwischen Familieninterventionsteam und der Einrichtung in der Feuerbergstraße darüber, wer dort „das Sagen“ hat. Nach eigenem Verständnis bleibt das Familieninterventionsteam auch während der Zeit in der Einrichtung in der Feuerbergstraße federführend zuständig. Das Familieninterventionsteam würde es für nützlich halten, wenn es der Einrichtung in der Feuerbergstraße konkrete Anweisungen im Einzelfall geben könnte, dies gelinge jedoch nur in seltenen Ausnahmen.

Alle „besonderen Vorkommnisse“ werden an das Familieninterventionsteam weitergeleitet und telefonisch zwischen dessen fallzuständiger Fachkraft und der Einrichtung erörtert.

Das Familieninterventionsteam unterscheidet wie folgt:

- Die „gut laufenden“ Fälle: Auch diese haben grundsätzlich das auf ein Jahr angelegte Phasenmodell der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ zu „durchlaufen“. Eine Beendigung des Aufenthaltes vor Ablauf des Beschlusses erfolgt grundsätzlich nicht. Begründet wird dies mit Bedenken hinsichtlich der Stabilität der Ergebnisse, problematischen Beziehungsabbrüchen und fehlenden Übergangs- oder Anschlusseinrichtungen, die an die Einrichtung angeschlossen sind und eine Erprobung ermöglichen könnten.
- Diejenigen, bei denen sich „minimal etwas tut“. Diese werden so behandelt, wie die „hoffnungslosen Fälle“. Wenn sich die geprüften Handlungsmöglichkeiten alle als wirkungslos oder „schlechter“ erwiesen haben, verbleibt der Minderjährige in der Einrichtung. Die Beendigung des Aufenthaltes ohne andere Maßnahme ist nicht vorgesehen. Bislang sind diese Minderjährigen in der Einrichtung geblieben<sup>34</sup>.
- Die Fälle, in denen andere, nach der Auffassung des Familieninterventionsteams eigentlich zuständige Einrichtungen, wie z.B. psychiatrische Einrichtungen den Jugendlichen ablehnen, die das Familieninterventionsteam diesen aber wegen dessen Gefährlichkeit „nicht draußen herumlaufen lassen“ will: Das Problem sei hier die mangelnde Aufnahmebereitschaft anderer Einrichtungen. Im Vordergrund stehe bei diesen Minderjährigen vor allem die große „Bedroh-

---

<sup>34</sup> vgl. jedoch FN 33

lichkeit“. Das Familieninterventionsteam müsse auch für diese eine Lösung finden; die Einrichtung in der Feuerbergstraße müsse jeden aufnehmen. Die Psychiatrie (z.B. Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Katholisches Kinderkrankenhaus Wilhelmstift) nehme nur bei Autoaggressionen auf und verfüge z. T. nicht über geschlossene Einrichtungen.

Jugendliche, die sich nicht auf Erziehungsmaßnahmen einlassen, werden in der Einrichtung belassen. Es erfolgen über drei Monate verschiedene Maßnahmen, die in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Dann findet ein „großes Fachgespräch“ ohne betroffene Eltern und Minderjährige statt, in dem geklärt werden soll, ob durch Maßnahmen, die vom Regelungsgefüge der Einrichtung abweichen, etwas erreicht werden kann (Änderung des Phasensystems, andere Sanktionen oder Gewährung von Freiheiten). Die Amtsvormünderin nimmt an diesen Fachgesprächen als Fachkraft teil. Nach der Auffassung des Familieninterventionsteams ist die Einrichtung nur zum Teil bereit, daran mitzuwirken, da ein Dissens darüber bestehe, wer bestimmte Maßnahmen anordnen könne. Die Einrichtungsleitung gehe davon aus, dass sie zu bestimmen hat, was in der Einrichtung geschehen habe.

Auch bei Fällen, in denen keine sinnvolle pädagogische Wirkung der Hilfestellung beschrieben werden könne, möchte das Familieninterventionsteam den Aufenthalt in der Einrichtung fortsetzen. Es sieht „fehlenden Leidensdruck“ als Ursache für das Stagnieren der Entwicklung, es sieht aber auch Versorgungsbedarf in den Bereichen Gesundheit, Hygiene, Nahrung und Unterkunft und möchte das Angebot der Hilfe und Zuwendung auch dann stabil gewährleistet sehen, wenn es vordergründig versage. So erfolgt auch beim Scheitern aller Maßnahmen keine Beendigung des Aufenthaltes.<sup>35</sup>

Drei Monate vor Ablauf der Unterbringungszeit wird die Entlassung geplant. Aus der Sicht des Familieninterventionsteams fehlen sinnvolle Anschlusseinrichtungen, so dass die stabilen Beziehungen und Umstände von einem Tag auf den anderen entfallen. Außerdem fehlen auch inhaltlich auf die betroffenen Minderjährigen abgestimmte

---

<sup>35</sup> Allerdings hat das Familieninterventionsteam in einem Fall die stationäre Unterbringung in der Türkei veranlasst. Grund dafür war das erhebliche Bedrohungspotential, welches von dem Jugendlichen ausging.

Ausbildungsangebote, wie beispielsweise Werkstätten. Häufig fehle es daher zum Ende der Unterbringung an einer aufnehmenden Einrichtung, die von dem Minderjährigen auch angenommen wird.

Das Familieninterventionsteam hält sich in Abweichung von der Dienstanweisung, auch nach der Beendigung der Maßnahme in der Einrichtung in der Feuerbergstraße weiter für zuständig.

Nach Auskunft des Familieninterventionsteams wird nur ein geringer Teil der in den Zuständigkeitsbereich des Familieninterventionsteams fallenden Minderjährigen in der Einrichtung in der Feuerbergstraße untergebracht.

#### 3.3.4 Problemlagen

Das Fehlen einer konsistenten Hilfeplanung ist ein zentrales Problem bei der Durchführung der Hilfen in der Einrichtung in der Feuerbergstraße.

Insbesondere der Zeitraum der Unterbringung und die Zeit danach bleiben ohne ausreichende individuelle, einzelfallbezogene Planung. Wie oben aufgezeigt, finden sich allenfalls unzureichende oder stereotype Angaben zur Planung für die Betreuungsphase Eingang in den Akten.

Wie oben dargestellt ist nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist ein Hilfeplan oder die Anpassung der betroffenen Teilplanung vor Beginn der Maßnahme unter Beteiligung der Betroffenen notwendig. Dieser dient der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle<sup>36</sup> und erfordert qualifizierte Darlegungen und Benennungen, u.a. auch die Bestimmung einer Beschwerdeinstanz und nach teilweise vertretener Ansicht auch eine Rechtsbehelfsbelehrung<sup>37</sup>. Der Hilfeplan ist von allen, auch den betroffenen Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen, zu unterzeichnen.<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> Nothacker, in: Fieseler/ Schleicher/ Busch, Kinder- und Jugendhilferecht, Loseblattsammlung, Stand Juli 2005, § 36 SGB VIII, Rn 47

<sup>37</sup> Nothacker, a. a. O.

Die Sorgeberechtigten sind über ihr Wahlrecht unter verschiedenen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu belehren, § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII; diese Belehrung ist ebenfalls zu dokumentieren.

Bereits an diesen äußeren Merkmalen fehlt es, obwohl gerade im Fall der Freiheitsentziehung strengste Anforderungen auch an Formalien zu stellen sind.

Es existiert, wie im Kapitel „Vorgaben nach den schriftlichen Weisungen“ bereits dargestellt, eine sich widersprechende Weisungslage. Die Aktenführung zur Hilfeplanung ist uneinheitlich und nicht den Anforderungen aus § 36 SGB VIII entsprechend.

Insbesondere aus folgenden Gründen ist die derzeitige Hilfeplanung unzureichend :

#### *3.3.4.1 Ermittlung des Hilfebedarfs*

Eine dokumentierte Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs findet nicht statt. Zur Ermittlung des Hilfebedarfs müssten die Vorstellungen des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten von ihren Fähigkeiten und Ressourcen festgehalten werden.

Die bis jetzt als Protokollvorlage des Hausbesuchs existierende Aufgliederung beschreibt die Situation lediglich bewertend durch die den Besuch durchführende fallzuständige Fachkraft. Die Vorstellungen des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten finden allenfalls Eingang in die fachliche Stellungnahme der Psychologin, die Bestandteil des Antrags der Personensorgeberechtigten auf Genehmigung der Hilfe zur Erziehung in einer geschlossenen Einrichtung wird. Dieses Vorgehen ist mit dem Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII nicht zu vereinbaren, das gerade seinen Ausgangspunkt in der Feststellung des Hilfebedarfs hat.

Die Lebens- und Erziehungssituation des Minderjährigen, die aus seiner Sicht und aus Sicht der Personensorgeberechtigten beschrieben werden müsste, findet sich nur teilweise in den Angaben des Familieninterventionsteams zur Kindeswohlgefährdung wieder. Dieses Vorgehen verkennt den Gedanken der Hilfeplanung, der die Lebens-

---

<sup>38</sup> Nothacker, a. a. O.

und Erziehungssituation (auch) unter dem Aspekt der Ressourcen und Unterstützung beschrieben wissen will.

Zu der Beschreibung der Lebenssituation gehört zwingend die Frage nach der weltanschaulichen und religiösen Orientierung, die vom Familieninterventionsteam entweder nicht gestellt oder nicht dokumentiert wird.

Bestehende – oder mögliche - Unterstützernetze werden nicht erfragt oder ermittelt.

Hilfeziele müssten Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungssituation in der Familie berücksichtigen, eine Dokumentation dieser Maßnahmen erfolgt nicht.

Für die Feststellung des erzieherischen Bedarfs wäre die Dokumentation der bislang erbrachten Hilfen und Unterstützung für die Personensorgeberechtigten und den Minderjährigen weitaus umfassender als vorliegend erforderlich.

Bei der Beschreibung, warum die bislang erbrachten Hilfen nun nicht mehr ausreichen, wird - analog zur Zuständigkeit des Familieninterventionsteam – auf Straftaten verwiesen, die in der bisherigen Hilfeform nicht unterbunden werden konnten. Mit dieser Beschreibung wird der individuelle Hilfebedarf nicht hinreichend erfasst.

#### *3.3.4.2 Ermittlung des Hilfeziels*

Das Familieninterventionsteam ist zuständig, wenn durch die Begehung von Straftaten in wiederholten und einzelnen schweren Fällen durch einen Minderjährigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen. Hieraus wird von dem Familieninterventionsteam regelmäßig als Hilfeziel lediglich die Abwesenheit von Straftaten hergeleitet, ohne dass eine individuelle Festlegung des Hilfeziels erfolgt.

Ein solches Hilfeziel genügt schon dem Auftrag der Hilfestellung nicht, der neben der Schutzfunktion staatlicher Hilfestellung u.a. auch die Förderung der Persönlichkeitsbildung, die Unterstützung in schwierigen Lebenslagen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sieht.

Selbst wenn im Umkehrschluss zur Zuständigkeit mit dem Ende der gerichtlich genehmigten Unterbringungsdauer das Hilfeziel Fähigkeit zum „Übergang in eine offene Einrichtung“ verbunden sein sollte, so fehlt gänzlich die durch § 36 SGB VIII gebotene zu verschiedenen Lebensbereichen differenzierte Zielermittlung.

Jedes (Zwischen-) Ziel muss sich auf Eignung und Erforderlichkeit prüfen lassen können. Dies gelingt nur, wenn kleinschrittige Ziele vereinbart werden, die auf eine realistische Perspektive abzielen.

#### *3.3.4.3 Erziehungsfähigkeit*

Aus den Gesamtumständen, insbesondere der Spezialisierung des Familieninterventionsteams auf delinquente Minderjährige und der tatsächlichen Handhabung, ergibt sich, dass Ausgangspunkt der Prüfung der Erziehungsfähigkeit die Annahme einer eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Eltern ist. Die Weisungslage sieht bei nicht ausreichender Mitwirkung der Eltern ein Hinwirken auf die (auf einzelne Bereiche bezogene) Entziehung der elterlichen Sorge durch die gerichtliche Bestellung eines Amtsvormunds oder Amtspflegers vor.

Dieser Ansatz ist nicht mit der Grundvermutung des § 36 SGB VIII, nämlich der einer bestehenden Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten, vereinbar.

Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beinhaltet immer auch den gesetzlichen Auftrag an die Hilfeerbringer, die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken oder wieder herzustellen. Diese Verpflichtung, jedenfalls aber die Verpflichtung zur Sicherstellung der Gewährung und Koordination der Hilfen an die Eltern der in der Einrichtung in der Feuerbergstraße untergebrachten Minderjährigen, trifft das Familieninterventionsteam. Dieser Verpflichtung wird in der Praxis nicht nachgekommen, eine Koordination der Hilfen unter Leitung des Familieninterventionsteams erfolgt nicht.

Vielmehr bleibt nach dem Entwurf der Dienstvorschrift vom 11.10.2004 der Allgemeine Soziale Dienst auch bei Zuständigkeit des Familieninterventionsteams zuständig „für andere Problem- oder Regelungsbereiche in der Familie oder andere Familien-



mitglieder“. Das Casemanagement bleibt auch in den Fällen der Zuständigkeit des Familieninterventionsteams für den Minderjährigen beim Allgemeinen Sozialen Dienst.

Diese Weisungslage steht nicht im Einklang mit den Anforderungen des § 36 SGB VIII.

#### *3.3.4.4 Planung der Unterbringung*

Das Familieninterventionsteam ist spezialzuständig für delinquente Minderjährige, es hat – sofern es zu der Auffassung kommt, eine Hilfe mit Freiheitsentziehung sei erforderlich - praktisch keine Alternative zu der Einrichtung in der Feuerbergstraße. Derzeit gibt es keine andere geschlossene Einrichtung, die bereit ist, diese Minderjährigen aus Hamburg aufzunehmen. Die Einrichtung in der Feuerbergstraße hat jedoch – wie jeder Hilfebringer - ein bestimmtes Konzept und Profil. Faktisch kann sich das Familieninterventionsteam nur für dieses Konzept entscheiden.

Dies führt dazu, dass die Hilfeplanung, wenn das „GU-Prüfverfahren“, das bereits mit der Zielvorstellung der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ eingeleitet wird, eine Entscheidung für die Unterbringung ergibt, § 36 SGB VIII nicht entspricht.

Die nötige Hilfeplanung findet im „GU-Prüfverfahren“ nicht statt.

Ausgangspunkt der Überlegung ist hier die feststehende Maßnahme „GU“ aus Anlass delinquenten Handelns. Es findet nur die Entscheidung über das „Ob“ der Hilfe in der geschlossenen Einrichtung Feuerbergstraße statt, das „Wie“ steht fest. Insofern findet keine weitere Planung im Einzelnen statt, da die Einrichtung über ein festes Schema zur Hilfeleistung verfügt, das wenig Raum für individuelle Ausgestaltung lässt.

Sofern die „Unterbringung“ als notwendig angesehen wird, ist die „Einweisung“ in die Einrichtung Feuerbergstraße faktisch ohne Alternative.

Der Notwendigkeit individueller Planung im Einzelfall gem. § 36 Abs.2 Satz 2 SGB VIII und dem Wahlrecht der Personensorgeberechtigten wird dies inhaltlich nicht gerecht.

Daran ändert der Umstand nichts, dass das „Aufnahmegespräch“ für die Einrichtung gem. Nr.4 der „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams und der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ als erstes Hilfeplangespräch und dessen Dokumentation als Hilfeplan gelten soll.

Zum einen findet sich vielfach ein entsprechend bezeichnetes Gespräch nicht in den Akten<sup>39</sup>, zum anderen finden sich auch keine dokumentierten bzw. im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Gespräche, die aufgrund ihrer zeitlichen Lage und personellen Besetzung entsprechend eingeordnet werden können. Selbst wenn es aber solche Gespräche gäbe, würden diese den geschilderten Anforderungen an die Hilfeplanung nicht gerecht, weil weder Alternativen noch Möglichkeiten zu einer individuellen Ausgestaltung gegeben sind.

Angesichts des einjährigen Phasenmodells und des festen Rahmens ist eine Anpassung der nötigen Hilfe an individuelle Umstände, wie die „gut laufenden Fälle“ zeigen, ebenfalls nicht möglich. Die nötige Fortschreibung der Hilfeplanung ist faktisch kaum möglich, auch wenn diese gemäß der Dienstanweisung stattfinden sollte. Auch für diese Gespräche fehlt es an einer einheitlichen Dokumentation in den Akten.

#### *3.3.4.5 Unzureichende Prüfung und Überwachung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen*

Die dargestellte Weisungslage und die Vorgehensweise führen dazu, dass eine individuelle Prüfung und Überwachung der Voraussetzungen „Eignung und Erforderlichkeit“ nicht in ausreichendem Maße stattfindet. Diese ist jedoch Voraussetzung für eine Freiheitsentziehung und deren Aufrechterhaltung. Auch wenn ein Beschluss gem. § 1631 b BGB die Freiheitsentziehung für ein Jahr zulässt, ist weitere Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der laufenden Freiheitsentziehung die laufende Prüfung der Voraussetzungen der Hilfemaßnahme. Dies folgt bereits aus Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII. Dies ergibt sich aber auch aus dem Inhalt des gerichtlichen Beschlusses, der ein konkretes Vorgehen auf der Grundlage der §§ 27 ff. SGB VIII ge-

---

<sup>39</sup> F.R., geb. 24.12.89, B.M., geb. 18.12.88, M.B., geb. 18.10.89, M.G., 21.7.89

nehmt. § 1631 b Satz 3 BGB enthält das Gebot, den Beschluss aufzuheben, wenn das Kindeswohl die Freiheitsentziehung nicht mehr erfordert.

Mangels ausreichender Hilfeplanung ist schon im Vorfeld nicht sichergestellt, dass die Voraussetzungen der Hilfe in einer geschlossenen Einrichtung ausreichend geprüft werden. Das Familieninterventionsteam gewährt Hilfe unter den Bedingungen von Abgeschlossenheit nur in dem bestehenden Konzept ohne Alternativen, eine individuelle Hilfeplanung ist in Ermangelung von Unterbringungsalternativen nicht durchführbar.

Erschwert wird eine sachgerechte Planung der Hilfe zusätzlich durch die Fokussierung des Familieninterventionsteams und der Einrichtung Feuerbergstraße auf die Problematik der Jugenddelinquenz. Dies steht einer ergebnisoffenen Betrachtung, wie sie die Hilfeplanung erfordert, entgegen.<sup>40</sup> Die Aufgabe des Familieninterventionsteams, „für jeden Fall eine Lösung zu finden“, führt im Ergebnis zwangsläufig dazu, dass Minderjährige, bei denen mutmaßlich keine Maßnahme geeignet ist, unabhängig von der Frage der Eignung in die „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ eingewiesen werden und dort für die gerichtlich genehmigte Dauer verbleiben. Dieses Vorgehen ist rechtswidrig.

In einigen Fällen ist die Unterbringung aber auch rechtswidrig, weil sie als Hilfemaßnahme aus anderen Gründen nicht geeignet oder erforderlich ist.

In dem geschilderten Fall des Minderjährigen Nr. 3 stand zumindest zu Beginn der Maßnahme nicht Hilfe im Sinne des SGB VIII im Vordergrund sondern die Gefahrenabwehr. Die Hilfeleistung in einer geschlossenen Einrichtung kann für solche Zwecke nicht gewährt werden und ließe sich in einem Hilfeplan nicht darstellen.

Aber auch die Situation bei den „gut laufenden Fällen“ ist nicht mit Art. 2 GG, § 36 SGB VIII vereinbar. Trotz objektiv eingetretener Erziehungserfolge wird es unterlassen, die gesetzlichen Vorgaben zur laufenden Überprüfung der Erforderlichkeit zu

---

<sup>40</sup> so schon Lembeck/ Lindenberg, Das Familieninterventions-Team (FIT) in Hamburg, Forum für Kinder und Jugendarbeit 1/2003, 44, 45

erfüllen. Indizien, die gegen die fortbestehende Erforderlichkeit sprechen, wird nicht weiter nachgegangen, weil:

- grundsätzlich alle Jugendlichen das Phasenmodell durchlaufen sollen und
- im Einzelfall bestehende Zweifel an der Nachhaltigkeit und Stabilität der in der Einrichtung erzielten Erziehungserfolge keinen Einfluss auf den Hilfeverlauf haben, solange keine Erprobung in einem offenen oder teiloffenen Bereich stattfinden kann.

Die Überprüfung hat jedoch unabhängig von der gerichtlich genehmigten Dauer regelmäßig zu geschehen, § 36 Abs. 2 Satz 2 letzter Hs. SGB VIII, da eine Freiheitsentziehung nur verhältnismäßig ist, wenn diese erforderlich ist<sup>41</sup>.

Besonders zu begründen ist der Verbleib von Jugendlichen, die sich auf Erziehungsmaßnahmen nicht einlassen. Es müsste nach der Erprobungsphase eine Änderung des Hilfeplanes erfolgen und besonders begründet werden, warum die Hilfe in einer geschlossenen Einrichtung zur Erziehung trotz Scheitern der Maßnahmen noch geeignet ist. Verschließt sich der Minderjährige der Hilfe, kann der erzieherische Bedarf gerade nicht gedeckt werden. Entweder müsste der Bedarf neu formuliert oder die Maßnahme beendet werden. Auch dieses findet derzeit nicht statt.

### 3.3.5 Lösungsmöglichkeiten

#### *3.3.5.1 Hilfeplanung*

Erforderlich ist eine konsistente Hilfeplanung für die gesamte Dauer der Hilfestellung. In diesem Plan sind die Beteiligten zu benennen, der erzieherische Bedarf ist konkret zu beschreiben; dieses gilt auch für den bisherigen Verfahrensgang, einschließlich der gewährten Hilfen. Sodann sind die Hilfestellungsvorschläge aller Beteiligten aufzuführen. Konkret darzustellen sind alle mit den Hilfen angestrebten Ziele. Schließlich müssen die Dauer der Hilfe und die mit der Hilfeplanung vorgenommenen Prognosen und Perspektiven für den Minderjährigen aufgeführt werden.

---

<sup>41</sup> Jarras/ Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl. 2004, Art. 2, Rn 65

Bei der Hilfeplanung ist nach der Konzeption des Gesetzes eine persönliche Zukunftsplanung vorzunehmen, die von individuellen Wünschen und Interessen ausgeht und zunächst nicht an der Auswahl vorhandener institutioneller Optionen orientiert ist. Eine gemeinsame Planung mit allen Beteiligten, in der der Minderjährige die gestaltende Funktion einnimmt, ist sicherzustellen.

Der Gesamtplan muss regelmäßig mit den Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen geprüft und gegebenenfalls geändert werden. Dazu sind Fachgespräche allein nicht geeignet, sondern Erziehungskonferenzen in kurzer Abfolge erforderlich. Eine solche Überprüfung ist an kleinschrittig vereinbarten Hilfezielen vorzunehmen, der Umfang der Zielerreichung ist konkret festzustellen.

Außerdem sind bereits vorhandene und neue mögliche positive Unterstützernetze zu definieren und zu aktivieren: Hierzu kann etwa die Einbindungen in sportliche und musikalischen Aktivitäten oder in Kirchen und Religionsgemeinschaften gehören.

#### *3.3.5.2 Hilfeziel*

Das Hilfeplanverfahren muss an einem individuellen, realistischen und vollständigen Hilfeziel ausgerichtet sein.

Diese Ziele lassen sich zunächst in solche, die in der Einrichtung erreicht werden können und solche, die nach dem Verlassen der Einrichtung erreicht werden können, differenzieren:

Innerhalb der Einrichtung muss die Zieldefinition unabhängig und die Zielerreichung abweichend von einem einheitlichen Modell wie dem Phasenmodell möglich sein.

Wir schlagen deshalb eine Hilfeplanung orientiert an den lebensnahen Bedürfnissen des Minderjährigen entsprechend dessen Interessen und Kompetenzen vor, also

- Planung einer konkreten beruflichen oder schulischen Perspektive
- Planung der konkreten Wohn- und Lebenssituation
- Planung zu Unterstützernetzen.

Die Kriterien für die Erreichung eines (Zwischen-) Ziels müssen durchgängig für alle Beteiligten klar verständlich in einer Vereinbarung niedergelegt werden.

Für den Übergang von der Einrichtung in Anschlussbetreuungen und schulische/ berufliche Perspektiven könnte in Anlehnung an das teilweise in den USA zum Übergang von Schule in die Ausbildung verbindliche „Individual Transition Planning“ verfahren werden: danach ist die Übergangsplanung mit Aussagen zu den Bereichen

- Weiterführende Schule/ Ausbildung,
- Teilhabe am Leben in der Region,
- Wohnen,
- Mobilität,
- Gesundheit und
- Interessenvertretung

zwei Jahre vor Schulende zu fertigen.<sup>42</sup> Dabei ist eine Übergangsplanung zwingend umfassend zu erstellen. Berücksichtigt werden müssen die Punkte

- Vorlieben und Interessen des Minderjährigen,
- Fähigkeiten des Minderjährigen und
- gemeinsame Planung mit dem Minderjährigen.

Es kann sinnvoll sein, über die bestehenden Ansätze hinaus, einzelne Elemente dieser Konzeption auf die Bedürfnisse der Betreuung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße zu übertragen.

Bei der Planung von beruflichen Perspektiven könnten die Normvorgaben des § 110 SGB IX, der die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen regelt, übernommen werden. Dort ist ein Konzept der unterstützten Beschäftigung<sup>43</sup> bei der beruflichen Eingliederung gesetzlich geregelt, der methodische Ansatz von unterstützter Beschäftigung könnte auch für die in der Einrichtung in der Feuerbergstraße untergebrachten Minderjährigen sinnvolle Möglichkeiten bieten, beispielsweise durch Job Coaching erfolgreich in Betriebe integriert zu werden.

---

<sup>42</sup> vgl. Doose, Unterstützte Beschäftigung im Übergang Beruf-Schule in vds Landesverband Nordrhein-Westfalen, Mitteilungen 2005, S. 5-19

Unterstützte Beschäftigung bedeutet, dass

- der Minderjährige individuell statt in Gruppen gefördert wird,
- direkte Unterstützung der Qualifizierung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes statt vorbereitender öffentlicher Qualifizierung erfolgt und
- eine intensive Beratung und konkrete personelle Unterstützung durch einen „Integrationsberater“ zur Aufnahme und Sicherung des Ausbildungsverhältnisses erfolgt.

Von Vorteil bei der Anwendung dieses Verfahrens kann sein, dass in Hamburg die notwendige Infrastruktur bereits vorgehalten wird. Die Hamburger Arbeitsassistentz bietet eine ambulantes Arbeitstraining an, in dem die Teilnehmer nach der Methode der unterstützten Beschäftigung qualifiziert werden.<sup>44</sup>

Für die Planung von Wohn- und Lebensalternativen kann es nützlich sein, den Bruch zwischen der engen Anbindung an Konzept, Ort und Personen der Einrichtung in der Feuerbergstrasse abzumildern. Eine Option, die es den Minderjährigen möglich macht, bei Bedarf in das reglementierende System der Einrichtung in der Feuerbergstraße zeitweilig zurückzukehren, wäre hilfreich.

Es wird angeregt, ein System des schrittweisen Übergangs zu etablieren. Dadurch können Beziehungsabbrüche eher vermieden und Erziehungserfolge besser stabilisiert werden. Hierzu sollten offene stationäre Wohnformen in der Nähe der Einrichtung in der Feuerbergstraße bestehen.

---

<sup>43</sup> Doose, Unterstützte Beschäftigung im Übergang Beruf-Schule in vds Landesverband Nordrhein-Westfalen, Mitteilungen 2005, S. 5-19

<sup>44</sup> Hamburger Arbeitsassistentz, Übergang von der Schule in den Beruf für Menschen mit Behinderung. Handbuch zum Modellprojekt: Integrative berufliche Orientierung und Qualifizierung von Menschen mit Lernschwierigkeiten im ambulanten Arbeitstraining und Integrationspraktikum, Hamburg 2001

### *3.3.5.3 Vernetzung*

In die Hilfeplanung sollen die Personensorgeberechtigten unter Beachtung ihrer Möglichkeiten einbezogen werden. Dafür ist die stärkere Vernetzung des Familieninterventionsteams mit den Allgemeinen Sozialen Diensten notwendig. Personensorgeberechtigte müssen in ihrer Erziehungsfähigkeit deutlich gestärkt werden, indem sie beispielsweise bereits während der Zeit, in der sich der Minderjährige in der Einrichtung in der Feuerbergstraße aufhält, angemessene Angebote z. B. der Erziehungsberatung oder der sozialpädagogischen Familienhilfe erhalten. Es könnte sinnvoll sein, die Angebote bereits zu diesem Zeitpunkt untereinander zu vernetzen.

### *3.3.5.4 Kontrolle der Hilfeplanung*

Für die Überprüfung der Erreichung der Hilfezielbündel und die Überprüfung der dem Hilfeplan zugrundeliegenden Annahmen muss festgelegt sein, in welchen Abständen und in welcher Form Verlaufsberichte verfasst werden. Dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen muss darüber hinaus dargestellt werden, unter welchen Umständen sie über den Standardrhythmus hinaus, klärende Gespräche führen können.

Für den Minderjährigen muss erkennbar sein, wie, wo und wann er mit seinen Wünschen und Beschwerden gehört wird. Hierzu kann sich ein formalisiertes Verfahren für die Behandlung von Beschwerden und Wünschen anbieten. Hier kann für Beschwerdemöglichkeiten des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten auf die Aufsichtskommission nach § 27 a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch zurückgegriffen werden. Dieser Kommission können Wünsche und Beschwerden durch die untergebrachten Minderjährigen oder ihre gesetzlichen Vertreter vorgetragen werden können, § 27a Abs.1 Satz 3 hmb AG SGB VIII. Die Aufsichtskommission fertigt für die zuständige Behörde einen Bericht an, in dem das Ergebnis der Überprüfung der vorgetragenen Wünsche und Beschwerden nach Besuch in einer Einrichtung enthalten ist, § 27a Abs.4 Satz 1 hmb AG SGB VIII.

Insbesondere muss für alle Beteiligten erkennbar und festgelegt sein, dass es eine Federführung gibt, bei der alle Fäden zusammen laufen. Die Personensorgeberech-



tigten sind durch schriftliche Vereinbarung über die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen fallzuständiger Fachkraft und Träger der Maßnahme zu informieren. Ihnen sollten Informationsmöglichkeiten und Beschwerdemodalitäten bekannt gemacht sein.

#### *3.3.5.5 Standardisierung und Evaluation*

Eine einheitliche Aktenordnung und -verwaltung sind einzuführen. Die Darstellung und Fortschreibung der Hilfeplanung können nur so nachvollziehbar dokumentiert werden. Es sind Aktenzeichen einzuführen.

Erforderlich ist die Erfassung der Wünsche, Ressourcen und Vorstellungen des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten auf Grundlage von Standards, die im Rahmen einer Organisationsentwicklung von dem Familieninterventionsteam und den Allgemeinen Sozialen Diensten und gegebenenfalls auch der Einrichtung in der Feuerbergstrasse und der Jugendgerichtshilfe entwickelt worden sind. Die gemeinsame Entwicklung soll ein gleichlautendes Verständnis zum Hilfebedarf herstellen, das je nach Hilfeart hinsichtlich des Ziels konkretisiert werden muss.

Die Hilfeplanung ist zudem hinsichtlich des Ablaufes zu standardisieren. Die Weisungslage zeigt ein uneinheitliches Bild, das Unklarheiten und uneinheitliches Vorgehen befördert.

Daneben wird die Entwicklung einer EDV gestützten Hilfeplanung angeraten. Diese bietet den Vorteil der Ausrichtung an einheitlichen Standards und ermöglicht den Beteiligten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Zugriff auf die hinterlegten Daten.

Das System muss gewährleisten, dass die Planung der Hilfestellung durch Freiheitsentziehung vor Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme erfolgt.

### *3.3.5.6 Sachliche Voraussetzungen für Hilfeplanung*

Es sind die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Hilfeplanung zu ermöglichen. Insofern muss in einer Dienstanweisung zur Hilfeplanung sichergestellt werden, dass das Familieninterventionsteam an die Einrichtung in der Feuerbergstraße Anforderungen stellen kann.

Die Tätigkeitsbereich des Familieninterventionsteams sollte breiter angelegt werden. - Gleichzeitig sollte nicht nur das Familieninterventionsteam als faktisch einziger auf Aufnahme in der Einrichtung in der Feuerbergstraße hinwirken können, um eine Einengung der Handlungsweise zu vermeiden. Es müssen Alternativen zur Einrichtung in der Feuerbergstraße geschaffen werden. Der Fokus, gerichtet ausschließlich auf Delinquenz, sollte erweitert und ein Ansatz gewählt werden, der auch alternativ eine Aufnahme in geschlossenen Einrichtungen in anderen Bundesländern ermöglicht. Zu berücksichtigen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung, die eine Hilfe in einer geschlossenen Einrichtung erforderlich macht, sich nicht nur an Delinquenz festmachen lässt. Eine solche schwere Kindeswohlgefährdung kann sich zum Beispiel auch durch den dauerhaften Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in schwer gefährdenden Szenen offenbaren, worauf bereits das Senatskonzept hinweist.

### *3.3.5.7 Sicherstellung von Eignung und Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung*

Es ist durch Dienstvorschriften eine Abgrenzung von anderen Unterbringungsfällen, bei denen Gefahrenabwehr und/ oder Krankenbehandlung im Vordergrund steht, sicherzustellen. Zur Aufnahme dieser Fälle sind die nötigen Einrichtungen vorzuhalten. Es muss vermieden werden, dass Minderjährige unabhängig vom Bestehen eines jugendhilferechtlichen Bedarfes in die Einrichtung in der Feuerbergstraße gelangen und die „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ faktisch als Auffangeinrichtung dient.

Ferner muss eine Erprobung der Stabilität erreichter Erziehungserfolge im Rahmen eines offenen Bereichs der Einrichtung ermöglicht werden, um die weitere Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung überprüfen zu können. Die weitere Erforderlichkeit trotz fehlender Anhaltspunkte für Erziehungserfolge ist besonders zu begründen und im Rahmen der oben vorgeschlagenen Aktenordnung zu dokumentieren.

Minderjährige sind aus der Einrichtung in der Feuerbergstraße zu entlassen, wenn die Erziehungsmaßnahmen nicht greifen oder für den Minderjährigen auch nur neutral bleibt.

Minderjährige, in denen ein Verbleib unter geänderten Hilfezielen in der Einrichtung vorgesehen wird, muss eine besondere Begründung, Planung und Dokumentation der weiteren Freiheitsentziehung gemäß der oben vorgeschlagenen Aktenordnung erfolgen.

### **3.4 Zulässigkeit von Freiheitsentziehungen nach § 1631 b BGB**

#### 3.4.1 Rechtslage

Wie oben dargestellt, sieht das Jugendhilferecht in dem System der Hilfen zur Erziehung keine Regelung zur Freiheitsentziehung zur Sicherung der Annahme eines Hilfeangebotes vor. Damit stellt sich die Frage, ob die Anwendung von Zwang zur Annahme von Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe generell unzulässig geworden ist. Dieses wird von einer Reihe von Stimmen in der Literatur angenommen.

Ausgangspunkt für diese Auffassungen ist zum einen der Gedanke, dass mit der Inkrafttreten des KJHG die Fürsorgeerziehung abgeschafft worden ist<sup>45</sup>, zum anderen wird die Auffassung vertreten, angesichts der Freiheitsgarantien in Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 GG sei nur § 42 SGB VIII eine geeignete Ermächtigungsgrundlage für eine Freiheitsentziehung im Rahmen der Jugendhilfe; § 1631 b BGB fehle es in materieller Hinsicht an Bestimmtheit<sup>46</sup>.

Weiter wird die Auffassung vertreten, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen gegen Entscheidungen, sie geschlossen unterzubringen, durch eine direkte Drittwir-

---

<sup>45</sup> zur Geschichte der Diskussion um Fürsorgeerziehung und geschlossene Unterbringung sowie zu sog. „Spezialheimen“ und „Werkhöfen“ in der ehemaligen DDR vgl. DPWV/IGFH, Argumente gegen die geschlossene Unterbringung in Heimen, S. 9 ff

<sup>46</sup> vgl. Trenczek, a.a.O., ZfJ 2000, 121 (124)

kung von Grundrechten auch in privatrechtlichen Rechtsverhältnissen geschützt seien<sup>47</sup>.

Auch die Gegenauffassung wird vertreten. Rüfner weist darauf hin, dass die Möglichkeiten richterlicher Entscheidungen nach § 1631 b BGB erhalten geblieben ist<sup>48</sup>.

Die Gegenauffassung ist insbesondere deshalb vorzuziehen, weil der Gesetzgeber die Möglichkeit der Freiheitsentziehung bei der Beschlussfassung über das KJHG gesehen hat; er hat in § 50 SGB VIII bei Entscheidungen nach § 1631 b BGB ausdrücklich die Mitwirkung des Jugendamtes angeordnet. Die Probleme, die daraus entstehen können, dass Zwang erforderlich ist, um die Annahme der Angebote des SGB VIII zu erreichen, sind also aus dem öffentlich-rechtlichen Jugendhilferecht in das Zivilrecht verlagert worden<sup>49</sup>.

Damit hat sich Struktur der Grundrechtsbetroffenheit und des Grundrechtsschutzes entscheidend verändert: Der öffentlichen Gewalt ist es versagt, zum Zweck der Erziehung Zwang einzusetzen; ausschließlich die Personensorgeberechtigten dürfen in ihrer Erziehungsverantwortung eine solche Entscheidung treffen, die der gerichtlichen Genehmigung bedarf. Mangels direkter Drittwirkung der Grundrechte<sup>50</sup> kommt damit ein unmittelbarer Grundrechtsschutz Minderjähriger nicht in Betracht, zugleich haben Minderjährige und ihre Personensorgeberechtigten einen Anspruch darauf, dass der Staat keinerlei Absicht verfolgt, Kinder und Jugendliche geschlossen unterzubringen.

Entsprechend kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung der Personensorgeberechtigten ihrerseits einen gerechtfertigten Grundrechtseingriff darstellt.

---

<sup>47</sup> vgl. DPWV/IGFH, S. 32

<sup>48</sup> vgl. Rüfner, Zum neuen Kiner- und Jugendhilfegesetz, NJW 1991, 1 (2) zur Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung

vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Einf. v. 1629, Rn. 57, 70; Trauernicht, Eine erneute Positionsbestimmung zu einem alten Thema: Geschlossene Unterbringung, ZfJ 1991, 520 ff.

<sup>49</sup> vgl. Mrozynski, a.a.O., § 27, Rn 12

<sup>50</sup> vgl. hierzu zusammenfassen und statt vieler: Jarass/Pieroth, a.a.O., Vor Art. 1, Rn 8

Grundsätzlich haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen, § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln, § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB. Die hier zum Ausdruck gebrachte elterliche Erziehungsverantwortung ist Ausdruck des Grundrechts gemäß Art. 6 Abs. 2 GG.<sup>51</sup> So dürfen Minderjährige gegen den Willen der Erziehungsberechtigten vom Staat nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, falls die Erziehungsberechtigten versagen oder falls die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen.

Über die Erfüllung der Erziehungsaufgaben wacht der Staat, mit der Verpflichtung, Versagen von Erziehungsberechtigten und Verwaarlosten von Kindern zu verhindern. Hierzu treffen ihn Verpflichtungen zur Hilfe und Unterstützung der Sorgeberechtigten. Diese finden sich zum Teil im SGB VIII. Das Recht auf Erziehung des Minderjährigen findet sich dort als das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1 Abs. 1 SGB VIII. Damit wird der fremdnützige Charakter des Elternrechtes unterstrichen Dies entspricht dem Regelungsgehalt des § 1626 Abs. 2 BGB.

Auch die Eingriffsbefugnisse des Staates ergeben sich aus seiner Stellung als „Wächter“ gemäß Art. 6 Abs. 2 GG<sup>52</sup>. Eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für einen Eingriff in die Erziehungsverantwortung der Personensorgeberechtigten findet sich in § 1666 BGB. Hieraus folgt aber kein eigener Erziehungsauftrag des Staates, sondern lediglich das Recht und die Pflicht zur Gefahrenabwehr<sup>53</sup>.

#### *3.4.1.1 Familiengerichtliche Genehmigung nach §§ 1626, 1631 b BGB*

Hiervon zu unterscheiden ist das Erfordernis der Genehmigung einer von den Sorgeberechtigten angeordneten Freiheitsentziehung. Ohne Gerichtsentscheidung darf grundsätzlich keine Freiheitsentziehung angeordnet werden. Freiheitsentzug ist die

---

<sup>51</sup> Koch in Münchner Kommentar zum BGB, 4. Auflage 2000, Rn 213 mit Hinweis auf BVerfGE 56, 363, 384

<sup>52</sup> Koch, a. a. O., Rn 219 mit Hinweis auf BVerfGE 24, 119, 143

Unterbringung eines Jugendlichen unter allseitiger und umfassender Aufhebung seiner persönlichen Bewegungsfreiheit gegen seinen natürlichen Willen<sup>54</sup>. Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist nach dieser Definition stets Freiheitsentziehung<sup>55</sup>.

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme für einen Jugendlichen ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig, § 1631 b S. 1 BGB.<sup>56</sup> Der dorthin gerichtete Antrag muss die gewollte Entscheidung bezeichnen und begründen. Sofern das Freiheitsrecht eingeschränkt werden soll, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er ist bei der Entscheidung vom Familiengericht zu beachten.<sup>57</sup>

Ohne gerichtliche Genehmigung ist Freiheitsentziehung unzulässig; sie kann zur Strafbarkeit nach § 239 StGB führen.<sup>58</sup> Wenn mit der Zeitverzögerung, die mit der gerichtlichen Entscheidung verknüpft ist, allerdings Gefahr verbunden ist, kann die Freiheitsentziehung ausnahmsweise auch ohne gerichtliche Entscheidung gerechtfertigt sein; die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen, § 1631 b S. 2 BGB. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Maßnahme muss also dem Familiengericht unverzüglich angezeigt und seine Genehmigung eingeholt werden.

Eine Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert, § 1631 b S. 3 BGB. Die gerichtliche Entscheidung muss also bei Erforderlichkeit für das Kindeswohl die Freiheitsentziehung nicht nur genehmigen, die Unterbringungsmaßnahme unterliegt auch der ständigen Kontrolle.

---

<sup>53</sup> Hahn, Kindheits-, Jugend- und Erziehungsrecht, München 2004, Rn 445

<sup>54</sup> BVerfGE 10, 302 (309)

<sup>55</sup> Huber in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002, § 1631b RN 4

<sup>56</sup> zur Rechtstatsachenforschung in diesem Zusammenhang vgl. AFET, ZfJ 2002, 141

<sup>57</sup> Huber, a. a. O. RN 14

<sup>58</sup> Huber, a. a. O. RN 16

Voraussetzung für eine geschlossene Unterbringung bleibt damit, dass eine Entscheidung von Personensorgeberechtigten hierfür vorliegt und diese gemäß § 1631 b BGB wirksam genehmigt wurde<sup>59</sup>.

Nach der Wortlaut des Satzes 3 der Vorschrift ist (lediglich) eine Freiheitsentziehung dann zu beenden, wenn sie nicht mehr zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist. Diese negative Formulierung ist jedoch so zu verstehen, dass die Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn sie zur Sicherung des Kindeswohles erforderlich ist.<sup>60</sup> Dieses ist ein materielles Kriterium, welches pädagogisch, psychologisch und eventuell medizinisch ausfüllungsbedürftig ist, juristisch ist es bestimmt.

Eine gesetzliche Regelung, die eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Jugendhilfe in jedem Einzelfall befristet, besteht nicht.

Als systematische Schranke ergibt sich jedoch bereits, dass eine Freiheitsentziehung mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Untergebrachten zu beenden ist; eine Fortsetzung als Hilfe für junge Volljährige ist nicht zulässig.

Die jeweils zulässige Höchstdauer ergibt sich ohne Bestehen einer bestimmten Frist aus den Umständen des Einzelfalls: Die Freiheitsentziehung ist sofort zu beenden, wenn sie nicht mehr zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Die Feststellung der Nützlichkeit für den Minderjährigen setzt jedoch nicht voraus, dass ein pädagogischer Erfolg mit Sicherheit vorherzusagen ist. Pädagogisches Handeln ist in seinen Wirkungen niemals mit letzter Sicherheit beschreibbar<sup>61</sup>. Deshalb kann die Kindeswohldienlichkeit einer Freiheitsentziehung bereits dann angenommen werden, wenn positiv festgestellt werden kann, dass Geschlossenheit eine notwendige Bedingung für einen nach den Standards der Pädagogik mit hoher Sicherheit vorherzusagenden positiven Entwicklungsprozess ist. Daraus ergibt sich auch, dass sie schon dann zu

---

<sup>59</sup> zur Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe adäquate Hilfeangebote ohne Freiheitsentziehung vorzuhalten vgl. Trenczek, a.a.O., ZfJ 2000, 121 (129); zur Frage der Verfahrensgarantien nach dem FGJ vgl. Späth, Forum Jugendhilfe, 2000, S. 14

<sup>60</sup> vgl. auch Wille, § 1631 b BGB in amtsgerichtlicher Praxis, ZfJ 2002, S. 85 (87)

<sup>61</sup> vgl. zu letzterem Gedanken auch: Kriminologische Initiative, Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 3/96, 24, (26)

beenden ist, wenn sie nicht mehr für den Untergebrachten nützlich, sondern lediglich in ihrer Wirkung für ihn selbst als neutral zu betrachten ist<sup>62</sup>.

Zuständig und verpflichtet zur Beendigung der Freiheitsentziehung ist der Inhaber der Personensorge. Erklärt dieser, er halte Freiheitsentziehung ohne Prüfung des Einzelfalls für bestimmte Jugendliche stets für erforderlich und ist ihm die Sorge für solche Kinder und Jugendlichen übertragen, ist im Einzelfall ein Entzug der Personensorge erforderlich.

Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe bleibt gem. § 36 SGB VIII verpflichtet, laufend die Rechtmäßigkeit der gewährten Hilfe im Rahmen von Jugendhilfeplanung zu überwachen. Hierzu wird ein dichterer Rhythmus von Erziehungskonferenzen als in sonstigen Fällen stationärer Hilfe erforderlich sein.

Wegen des grundrechtsschützenden Charakters der gerichtlichen Genehmigung der Entscheidung der Personensorgeberechtigten ist eine gerichtliche Entscheidung auch bereits dann erforderlich, wenn die Freiheit nur teilweise entzogen werden soll<sup>63</sup>.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die zulässige Höchstdauer der Freiheitsentziehung ganz wesentlich vom Ausstattungsstandard in der Einrichtung abhängt: In einer personell und sächlich gut ausgestatteten Einrichtung lassen sich nach aller Wahrscheinlichkeit auch über mittlere Zeit eher pädagogische Erfolge erzielen, als in einer einfach ausgestatteten Einrichtung<sup>64</sup>.

#### *3.4.1.2 Gefahrenabwehr nach §§ 1666, 1666 a BGB*

Eine Rechtsgrundlage für die Freiheitsentziehung mit dem Ziel der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung enthält das SGB VIII in § 42 Abs. 3. Freiheitsentzie-

---

<sup>62</sup> vgl. auch Gerstein/Niehaus, Jugendhilfe und Jugenddelinquenz, Forum Jugendhilfe 2/2000, S. 50 (52)

<sup>63</sup> vgl. AG Kamen, FamRZ 1983, 299

<sup>64</sup> zu den Kosten geschlossener Unterbringung vgl. auch Schulte, G.; Der Diskurs über Kinder- und Jugendkriminalität, Forum für Kinder- und Jugendarbeit 2/99, S. 9



hende Maßnahmen sind danach nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Ausnahmsweise kann nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung zur Gewährleistung des notwendigen Schutzes („irregulär“) eine Fortführung erforderlich werden, wenn es nicht rechtzeitig zu einer Entscheidung gekommen ist.<sup>65</sup> Diese Ansicht lässt ihre Problematik schon in der Darstellung mit dem Wort „irregulär“ erkennen. Das Gesetz lässt nach hier vertretener Auffassung solche Maßnahmen nicht zu.

Unter diesen Voraussetzungen kann es nur um akute Gefahrenabwehr aus einer aktuellen Situation heraus gehen, die sofort durch eine gerichtliche Eilentscheidung gerechtfertigt werden muss. Mit den Anforderungen an die Einhaltung dieser Voraussetzungen hat sich das Bundesverfassungsgericht bereits befasst.<sup>66</sup> Es genügt demnach nicht, dringende Gründe für die Annahme bejaht zu haben, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung gegeben sind, sondern es müssen auch dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden wäre.

Die familienrechtliche Parallele enthält § 1666 BGB. Auch hier wird angeknüpft an eine Gefahrenabwehr. Geregelt sind die Voraussetzungen für eine gerichtliche Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls. Allerdings sind die Voraussetzungen für ein Eingreifen wesentlich weiter gefasst, weil als mögliche Maßnahme nicht die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbunden mit Freiheitsentzug im Vordergrund steht, sondern sämtliche „erforderlichen“ Maßnahmen angesprochen sind. Hier kann eingeschritten werden bei Kindeswohlgefährdung durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes elterliches Versagen oder durch das Verhalten Dritter. Eingeschritten werden muss, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

---

<sup>65</sup> So Jans/Happe/Saubier, Kinder- und Jugendhilferecht, Erl. § 42 Art. 1 KJHG RN 64

<sup>66</sup> BVerfG, 2 BvR 2270/96 vom 23. 3. 1998, Abs. 18 ff, im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des § 70 h Abs. 1 FGG

Rechtsfolge ist die Gestattung von Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Zu solchen Maßnahmen kann auch eine Freiheitsentziehung gehören. Angelegt ist die Vorschrift darauf aber nicht. Wenn es zu einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung kommen soll, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 1631 b BGB vorliegen.

Auch in diesen Fällen ist aber eine Maßnahme, die mit einer Trennung des Kindes von den Eltern einhergeht, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, § 1666 a BGB. Hier regelt das BGB eine Schnittstelle zum Jugendhilferecht und begründet damit eine Rechtspflicht zur Gefahrenabwehr durch öffentliche Hilfen. Bei der Gewährung dieser öffentlichen Hilfen ist wiederum die Grundrechtsbindung der öffentlichen Verwaltung zu beachten.

Zu beachten ist auch, dass eine Einschränkung der elterlichen Sorge ohne Bestellung eines Verfahrenspflegers<sup>67</sup> nicht möglich ist.<sup>68</sup>

### 3.4.2 Sachverhalt

Im Fall Nr. 21 stellte das Jugendamt am 11. Juli 2003 einen Antrag, die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung in einer Eilentscheidung zum Sorgerecht nach § 1666 BGB gerichtlich zu genehmigen, weil die sorgeberechtigte Mutter keinen Antrag stellen wollte. Das Gericht genehmigte mit Beschluss vom 15. Juli 2003<sup>69</sup> die Unterbringung in der geschlossenen Psychiatrie des Wilhelmstifts. Die Anhörung des Minderjährigen sollte nachgeholt werden. Am 23. Juli 2003 beantragte die Mutter dann doch die Unterbringung, nachdem das Jugendamt am 22. Juli 2003 einen neuen Antrag nach § 1631 b BGB gestellt hatte und die Unterbringung nunmehr in der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ anstrebte. Sie wurde am 22. Juli 2003 bis zum 1. August 2003 genehmigt mit dem Ziel, ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Anhörung des Minderjährigen sollte nachgeholt werden. Sie wurde im

---

<sup>67</sup> dazu s. o. 4.2

<sup>68</sup> OLG Naumburg, Beschluss vom 18. 04.2005 – 8 UF 43/05 und 8 UF 51/05, FGPrax 2005, 213

<sup>69</sup> Aktenzeichen 512 F 175/03 des Familiengerichts Hamburg-Blankenese

nächsten Termin am 24. Juli 2003 nachgeholt. Der Minderjährige stimmte der Unterbringung nicht zu.

Inzwischen wurde das ärztliche Gutachten fertig. Der Sachverständige befürwortete die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung. Das Gericht erteilte seine Genehmigung im Beschluss vom 1. August 2003 zeitlich befristet bis zum 30. Mai 2004.

Am 12. Februar 2004 wurde von der Verfahrenspflegerin eine Überprüfung beantragt und am 13. März 2004 wurde die Unterbringung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße auf Wunsch der Personensorgeberechtigten beendet.

Später hat die Mutter am 11. Februar 2005 einen neuen Antrag auf Unterbringung gestellt.

Der Vorgang im Fall Nr. 8 begann mit einem Antrag vom 15. Juli 2003 an das Familiengericht auf Genehmigung einer vorläufigen Unterbringung im Wege der einstweiligen Anordnung. Das Gericht folgte dem Antrag im Beschluss vom 18. Juli 2003<sup>70</sup>. Die Anhörung sollte am 27. Juli 2003 nachgeholt werden. Es folgte ein Änderungsbeschluss. Das Gericht hatte zuerst die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses genehmigt. Dort sollte eine Begutachtung erfolgen. Nun wurde die Unterbringung in der Feuerbergstraße genehmigt. Eine weitere Begründung gab es nicht.

Am 31. Juli 2003 wurde dann die Anhörung des Betroffenen in der Einrichtung nachgeholt. Zeitlich hatte das Gericht die Maßnahme bis zum 30. Juli 2003 begrenzt. Mit Beschluss vom 31. Juli 2003, also einen Tag nach Fristablauf, wurde die Unterbrechung der Unterbringung für die Zeit vom 31. Juli bis zum 16. August 2003 angeordnet.

Am 21. August 2003 bestellte das Gericht auf der Grundlage von § 1666 BGB für den Betroffenen einen Pfleger und ordnete am 18. August 2003 schließlich die Begutachtung an. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt stimmte einer Unterbringung nicht zu. Bis zum 18. August 2003 war mit der Begutachtung noch nicht begonnen worden.

---

<sup>70</sup> Aktenzeichen 280 F 219/03 des Familiengerichts Hamburg

Weitere Vorfälle veranlassten das Jugendamt, am 7. Oktober 2003 einen neuen Antrag auf Unterbringung gestützt auf § 1666 BGB in seiner geschlossenen Einrichtung Feuerbergstraße zu stellen. Der Pfleger stimmte nicht zu. Das Gericht hörte den Betroffenen am 5. November 2003 an und lehnte am gleichen Tag den Unterbringungsantrag ab<sup>71</sup>. Die Jugendhilfemaßnahmen seien nicht ausgeschöpft führt es in der Begründung aus. Unterbringung könne nur eine „ultima ratio“ sein.

### 3.4.3 Problemlagen

Im geschilderten Fall Nr. 21 hat vor der Unterbringung kein ärztliches Gutachten vorgelegen. Es wurde eine Eilmaßnahme vorgeschaltet, die die Einholung eines Gutachtens ermöglichen sollte. Ob sich das erforderliche Gutachten auch auf anderem Wege als durch diese Maßnahme erstellen ließ, hat keine Rolle gespielt.

Als die personensorgeberechtigte Mutter ihre Zustimmung noch nicht erteilt hatte und das Jugendamt das Gericht im Eilverfahren nach § 1666 BGB eingeschaltet hatte, ging offenbar auch das Jugendamt davon aus, die Begutachtung sei in einer psychiatrischen Klinik möglich. Als die Zustimmung der Mutter anstand, wurde das Verfahren „umgestellt“ und nunmehr nach § 1631 b BGB vorgegangen und die Unterbringung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße beantragt. Welche Abwägung der Rechte des Betroffenen zu dieser Änderung führte, lässt sich nicht nachvollziehen, zumal der Minderjährige erst nachträglich angehört wurde und seiner freiheitsentziehenden Unterbringung nicht zugestimmt hat.

Dieser Verfahrensablauf wirft die Fragen auf, ob die personensorgeberechtigte Mutter hinreichend über den Verfahrensablauf informiert war und in der Lage war, ihre Rechte ausreichend wahrzunehmen und ob beim Vorgehen nach § 1666 BGB vorher hinreichend geklärt wurde, ob öffentliche Hilfe nicht auch auf andere Weise möglich gewesen wäre, wie es § 1666 a BGB erfordert.

---

<sup>71</sup> Aktenzeichen 280 F 257/03 des Familiengerichts Hamburg

Fall Nr. 8 wirft u.a. das Problem auf, mit welcher Begründung das Gericht seinen ersten Beschluss „berichtigen“ konnte. Immerhin genehmigte das Gericht die mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme mit der Feststellung, es sei eine psychiatrische Begutachtung nötig. Hierfür dürfte eine psychiatrische Einrichtung am besten geeignet sein. Es fehlt also eine Begründung für die Änderung des Unterbringungsortes.

Die ablehnende Entscheidung des Familiengerichts im Fall Nr. 8 macht deutlich, wie notwendig die Abwägung unter Einbeziehung möglicher Alternativen ist.

#### 3.4.4 Lösungsmöglichkeiten

Bereits bei der Planung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Hilfe sollte geklärt werden, ob die Hilfestellung von den Personensorgeberechtigten nicht nur beantragt wird, sondern auch die Zustimmung zu einer mit freiheitsentziehenden Unterbringung vorliegt. Wenn sie fehlt und auch nicht zu erwarten ist, müsste sogleich die Einrichtung einer Pflegschaft beantragt werden.

Eilmaßnahmen können nur mit einer besonderen Gefahrenlage als Ausnahme von der ohnehin schon nur als Ausnahme zulässigen freiheitsentziehenden Unterbringung begründet werden. Sie sind rechtlich schwer durchsetzbar, weil staatliches Handeln gegen den Willen des Betroffenen oder seiner Personensorgeberechtigten an den strengen Maßstäben der Grundrechte gemessen wird.

Werden Eilmaßnahmen ausnahmsweise erforderlich, ist an die Möglichkeit zu denken, nach § 1666 Abs. 3 BGB Erklärungen des „Inhabers der elterlichen Sorge“ durch das Familiengericht ersetzen zu lassen. Eine Eilmaßnahme ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten muss gemäß § 1666 a BGB die Abwägung enthalten, dass der Gefahr auf andere Weise nicht begegnet werden kann.

Die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung darf niemals das Ziel einer jugendhilferechtlichen Maßnahme sein, sie kann nach den Vorschriften des BGB immer nur ein Mittel zur Erreichung eines bereits geplanten Zieles sein. Deswegen ist

immer mit dem Antrag auf mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung auch das Hilfeziel darzustellen.

### **3.5 Inobhutnahme mit Freiheitsentziehung**

#### 3.5.1 Rechtslage

Nach der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist § 42 SGB VIII der einzige Regelungsort für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

In drei Fällen ist das Jugendamt verpflichtet, einem Kind oder Jugendlichen Obhut zu geben:

- wenn dieser darum bittet, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII,
- wenn er sich in einer dringenden Gefahr für sein Wohl befindet und diese eine Inobhutnahme erforderlich macht, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, oder
- wenn ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling nach Deutschland eingereist ist, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

Liegen die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vor, hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe dem jungen Menschen eine geeignete Unterkunft anzubieten, § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, und sich um das Wohl des Minderjährigen, seinen Unterhalt und Krankenhilfe zu sorgen, § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Ein junger Mensch, der in Obhut genommen wurde, hat die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Ob er von diesem Recht Gebrauch machen will, ist seine Sache.

Der öffentliche Träger hingegen hat die Pflicht, die Sorgeberechtigten von der Inobhutnahme zu benachrichtigen, § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

Inobhutnahmen sind keine Dauermaßnahmen. Sie müssen beendet werden, wenn die Gefahr wegfällt. Sie müssen auch beendet werden, wenn die Personensorgebe-

rechtigten die Zustimmung verweigern und diese fehlende Zustimmung nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt wird, § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

Inobhutnahmen sind die einzigen Maßnahmen der Jugendhilfe, die jugendhilferechtlich mit einer Freiheitsentziehung verbunden werden können; Rechtsgrundlage hierfür ist § 42 Abs. 5 SGB VIII. Voraussetzung dafür ist, dass die Freiheitsentziehung erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder eines Dritten abzuwenden.

Freiheitsentziehungen auf der Grundlage des § 42 SGB VIII sind spätestens am Ende des Tages nach dem Tag, an dem sie begonnen haben, zu beenden, wenn nicht ein Gericht etwas anderes beschlossen hat. Dies wird teilweise abweichend beurteilt: So soll bei Fortbestand der akuten Gefahr die Fortsetzung der Freiheitsentziehung ohne gerichtliche Entscheidung möglich sein.<sup>72</sup> Wegen des engen Anwendungsbereiches des § 42 Abs. 5 SGB VIII ist jedoch nur bei Vorliegen einer Nothilfefelage eine Verlängerung zulässig, § 32 StGB<sup>73</sup>.

Die Freiheitsentziehung setzt eine Gefahr für Leib und Leben voraus. Gefahr in diesem Sinne liegt vor, wenn die gegebene Sachlage bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (hier: Schädigung von Leib und Leben) führt<sup>74</sup>. Die Literatur fordert in Auslegung des Wortlautes mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Freiheitsentziehung eine dringende, akute<sup>75</sup>, anhand objektiver Kriterien und Tatsachen<sup>76</sup> festgestellte Gefahr für Leib und Leben, die nur durch Freiheitsentziehung beseitigt werden kann<sup>77</sup>. Gefordert wird, dass die Verwirklichung der

---

<sup>72</sup> Wiesner/ Mörsberger/ Oberloskamp/ Struck, SGB VIII Kinder. Und Jugendhilfe, 2. Aufl. 2000, § 42 Rn 50

<sup>73</sup> Münde u.a., a.a.O., § 42 Rn 57;

<sup>74</sup> BVerwG, NJW 1970, 1890 ff.

<sup>75</sup> Münder, a.a.O., § 42 Rn 55, 56; Bohnert in: Hauck, Sozialgesetzbuch VIII, § 42 Rn 17;

Jans/ Happe/ Saurbier, Kinder- und Jugendhilferecht § 42 Rn 53

<sup>76</sup> Wiesner/ Mörsberger/ Oberloskamp/ Struck, a.a.O., § 42 Rn 44

Schleicher in: Fieseler u.a., a.a.O., § 42 Rn 19; Bohnert a.a.O.; Jans/ Happe/ Saurbier, § 42, Rn 62

<sup>77</sup> Münder, a.a.O., § 42, Rn 63

Gefahr für Leib und Leben unmittelbar bevorsteht<sup>78</sup>. Insofern muss zumindest eine wesentliche, bzw. schwerere Körperverletzung drohen<sup>79</sup>. Die Freiheitsentziehung ist sofort zu beenden, wenn der Gefahr anders begegnet werden kann<sup>80</sup>.

Umstritten ist, ob eine Freiheitsentziehung nach § 42 Abs. 5 SGB VIII noch vorliegt, wenn die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme zustimmen. Dies wird zutreffend verneint<sup>81</sup>. Die abweichende Auffassung<sup>82</sup> verkennt die Abgrenzung des Geltungsbereiches, wonach § 42 SGB VIII bei hoheitlichen Maßnahmen und § 1631 b BGB bei Maßnahmen der Personensorgeberechtigten gilt, für die die Voraussetzungen des § 1631 b Satz 2 BGB einzuhalten sind.

Alle Autoren sehen eine Freiheitsentziehung begrifflich nicht gegeben, wenn der Minderjährige zustimmt.<sup>83</sup>

Die freiheitsentziehende Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt. Dieser kann nach überwiegender Meinung für sofort vollziehbar erklärt werden.<sup>84</sup>

Die richterliche Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen. Es kann keinesfalls die Frist des § 42 Abs. 5 SGB VIII abgewartet werden, der Antrag hat ohne jede Verzögerung zu erfolgen.<sup>85</sup>

---

<sup>78</sup> Bohnert, a.a.O., § 42, Rn 58

<sup>79</sup> Bohnert, a.a.O., § 42, Rn 59

<sup>80</sup> Münder, a.a.O., § 42 Rn 57; Schleicher a.a.O., § 42 Rn 20

<sup>81</sup> Schleicher, GK-SGB VIII, § 42 Rn 31; Schellhorn, SGB VIII, § 42 Rn 25

<sup>82</sup> insoweit undeutlich: Münder, a.a.O., § 42 Rn. 50; Bohnert, a.a.O., § 42 Rn 55; Jans/ Happe/ Saurbier, a.a.O., § 42 Rn 59

<sup>83</sup> Bohnert, a.a.O., § 42, Rn 55; Schleicher, a.a.O., § 42 Rn 19; Jans/ Happe/ Saurbier, a.a.O., § 42 Rn 59, jeweils m.w.N.

<sup>84</sup> Zum Stand der Diskussion Jans/ Happe/ Saurbier/ Maas, a.a.O., § 42 Rn 49 ff.

<sup>85</sup> Mann/ Schellhorn, SGB VIII, 2. Aufl., § 42 Rn 26 m.w.N.



### 3.5.2 Sachverhalt

Das Familieninterventionsteam berichtet, dass es von dem Instrument der Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 5 SGB VIII Gebrauch mache, wenn der Minderjährige u.a. aus Polizeigewahrsam in die Einrichtung überführt werden soll. In zwei Fällen wurde aus der Jugendwohnung in Obhut genommen, bzw. nach jugendgerichtlicher Verhandlung, in der kein Haftbefehl ausgesprochen worden ist. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt sei die Kindeswohlgefährdung. Nach der Inobhutnahme gehe sofort eine entsprechende Mitteilung an die Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig werde sofort mit der Antragstellung begonnen. Es werde entweder die Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bewirkt und eine begleitende Stellungnahme durch das Familieninterventionsteam gefertigt oder, sofern dies unterbleibt, ein Antrag gemäß § 1666 BGB gestellt.

Es findet sich in den Akten ferner der Fall des Minderjährigen Nr. 11 Dieser war aus der jugendgerichtlichen Unterbringung („JGU“) entlassen und am 20. Juni 2005 in der Jugendwohnung Dierksstraße aufgenommen worden. Am 21. Juni 2005 versuchte das Familieninterventionsteam gemeinsam mit Polizeibeamten, den Minderjährigen in Obhut zu nehmen. Der Versuch scheiterte und wurde am 22. Juni 2005 wiederholt. Auch dieser Versuch scheiterte ebenso wie der Versuch der Inobhutnahme am 23. Juni 2005 um 8<sup>15</sup> Uhr. Um 12<sup>30</sup> am 23. Juni 2005 Uhr wurde der Antrag der personensorgeberechtigten Mutter auf Genehmigung der Freiheitsentziehung sowie die Stellungnahme des Familieninterventionsteams an das Familiengericht Hamburg-Altona gefaxt. Ein stattgebender Beschluss, der die vorübergehende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erlaubte, lag um 15<sup>30</sup> Uhr vor.

Als Grund für die Inobhutnahme wurde vom Familieninterventionsteam angegeben:

*„... könnte nach erneuter Straftat und Regelverstößen in der JGU nicht damit belohnt werden, dass nun alles beim Alten bleibe, Familieninterventionsteam werde nun ein GU-Antrag in die Wege leiten.“*

In einem anderen Fall wurde der Minderjährige Nr. 6 mit der Begründung gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen, es lägen „jüngst vermutete Einbrüche bei der Großmutter“ vor und es seien „weitere Delikte dieser Art zu befürchten“.

Es existiert ein richterlicher Hinweis des Amtsgerichtes Hamburg-Wandsbek<sup>86</sup>, Richter am Amtsgericht Berling, der darauf hinweist, dass die Frist des § 42 SGB VIII nicht laufe, wenn die Unterbringung von den sorgeberechtigten Eltern veranlasst wird. Dann handele es sich nicht um eine Unterbringung basierend auf einem staatlichen Hoheitsakt.

Bei Vorliegen des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten endet die Freiheitsentziehung nach § 42 Abs. 5 SGB VIII nach zutreffender Auffassung.<sup>87</sup> Der Hinweis des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek ist zutreffend. Das weitere Vorgehen richtet sich nach § 1631 b Satz 2 BGB.

Die Personensorgeberechtigten haben in diesen Fällen bis zum Vorliegen eines Beschlusses zu beachten, dass das Erfordernis „Gefahr im Verzug“ vorliegen muss und eine richterliche Genehmigung nicht eingeholt werden kann. Voraussetzung ist damit eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung<sup>88</sup>, wobei hier auch das Kindeswohl Anknüpfungspunkt sein muss<sup>89</sup>. Es muss ausgeschlossen sein, dass die konkrete, akute Gefährdungslage nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann<sup>90</sup>. Zu beachten ist auch hier, dass diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wenn die Freiheitsentziehung vornehmlich der Einleitung einer anderen Maßnahme dient und es an einer akuten Gefahrenlage für das Kindeswohl fehlt. Die Personensorgeberechtigten haben die Genehmigung unverzüglich nachzuholen. Dies bedeutet, dass ohne schuldhaftes Zögern eine Anzeige an das Familiengericht zu erfolgen hat und die Genehmigung angeregt werden muss<sup>91</sup>. Unverzüglich hat hier keine andere Bedeutung als bei § 42 Abs. 5 SGB VIII. Die richterliche Entscheidung kann jedoch abgewartet werden. Allerdings hat auch das Gericht unverzüglich zu entscheiden.

---

<sup>86</sup> Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, 730 F 323/05

<sup>87</sup> Mann, a.a.O., § 42 Rn 28, ähnlich Schleicher, a.a.O., § 42 Rn 29, 31 (Inobhutnahme kann fortgesetzt werden)

<sup>88</sup> Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002, § 1631 b BGB, Rn 16

<sup>89</sup> Palandt, 1631 b BGB, Rn 6, m.w.N.

<sup>90</sup> Palandt, a.a.O., Rn 5

<sup>91</sup> Armbrüster u.a., Münchener Kommentar zum BGB, § 1631 b, Rn 17

Die Inobhutnahme wird mit Hilfe der Polizei durchgeführt, die nach eigenem Ermessen ggf. Zwang anwendet.

Bei Inobhutnahmen am Freitag wird am Samstag häufig kein Gericht erreicht.

### *3.5.3 Problemlagen*

Grundsätzlich ist eine Anknüpfung an eine Kindeswohlgefährdung für eine Freiheitsentziehung nach § 42 SGB VIII nicht ausreichend, wenn keine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder eines konkreten Dritten besteht.

Maßnahmen wie im Fall des Minderjährigen Nr. 11 sind rechtswidrig, da die freiheitsentziehende Maßnahme, die in dem Fall geplant war, nicht dazu diente, um eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Dies gilt auch für den Minderjährigen Nr. 6, Einbrüche bei der Großmutter sind keine Gefährdung von Leib oder Leben. Der Ansatz, in derartigen Fälle bestehe die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, reicht nicht aus, um eine Gefährdung von Leib oder Leben anzunehmen.

Die vom Familieninterventionsteam im Falle des Minderjährigen Nr. 11 mitgeteilten erneuten Straftaten und Regelverstöße in der jugendgerichtlichen Unterbringung („JGU“) begründen ebenfalls keine konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn (Haupt-) Zweck der Inobhutnahme die Vorbereitung oder Durchsetzung der Hilfe in einer geschlossenen Einrichtung ist. Die Inobhutnahme des Jugendlichen aus Polizeigewahrsam zum Zwecke der Überführung in später zu beantragende Hilfe unter Freiheitsentziehung kann nicht auf die Rechtsgrundlage des § 42 Abs. 5 SGB VIII gestützt werden, wenn über delinquentes Verhalten des Jugendlichen hinaus keine Tatsachen das Vorliegen einer Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder Dritter in der geschilderten Form belegen.

Unter Zugrundelegung dieses Gefahrenbegriffes ist in den seltensten Fällen die Freiheitsentziehung das einzig erforderliche und geeignete Mittel. Vor allem bei beson-

derer Gefährlichkeit des jungen Menschen ist häufig eine psychiatrische Maßnahme eher geeignet, wie vom Familieninterventionsteam im Fall des Minderjährigen Nr. 3 auch zutreffend eingeleitet, ebenso bei akuter Suizidgefahr.

Eine einheitliche Dokumentation der Entscheidungsvorgänge fehlt.

#### 3.5.4 Lösungsmöglichkeiten

Die Inobhutnahme kann nicht mehr in der bisherigen Art und Weise gehandhabt werden. In allen Fällen, in denen das Kindeswohl Anknüpfungspunkt ist und nicht eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder Dritter, dürfen nur auf Veranlassung der Personensorgeberechtigten Maßnahmen durchgeführt werden. Sie können nicht auf § 42 SGB VIII gestützt werden.

Der Vorgang der Entscheidung über die Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 5 SGB VIII muss schriftlich in den Akten dokumentiert werden, auch um die Einrichtung in der Feuerbergstraße zu informieren. Diese Dokumentation sollte folgenden Inhalt haben:

- Schilderung der Gefahrenlage für Leib und Leben, die die Freiheitsentziehung erforderlich macht,
- Abwägungsentscheidung unter Einbeziehung milderer Mittel,
- Bekanntgabe/ Information der Personensorgeberechtigten einschließlich Zeitangaben,
- sofortige Anrufung des Gerichts einschließlich Zeitangaben und
- sonstige Unterlagen, wie ärztliche Zeugnisse etc.

Liegt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht vor, ist der Minderjährige sofort an diese zu übergeben oder das Familiengericht gem. § 1666 BGB anzurufen. Mit Ablauf der Frist des § 42 Abs. 5 SGB VIII ist die Freiheitsentziehung zu beenden, wenn keine Genehmigung der Freiheitsentziehung durch das Gericht vorliegt. Bei Einverständnis des Jugendlichen ist dieser zu entlassen, wenn er seine Meinung ändert<sup>92</sup>.

---

<sup>92</sup> Mann, a.a.O., § 42, Rn 28

Liegt das Einverständnis der Personenberechtigten vor, ist zu dokumentieren:

- die Bitte der Personensorgeberechtigten um eine freiheitsentziehende Maßnahme gem. § 1631 b Satz 2 BGB,
- die Kindeswohlgefährdung in Form akuter Eigen- oder Fremdgefährdung,
- eine Darlegung, warum mildere Mittel nicht ausreichen,
- die Information der Personenberechtigten von der Eingreifung,
- das konkrete Einverständnis der Personensorgeberechtigten,
- die akute Gefahrenlage,
- eine unverzügliche Anzeige durch die Personensorgeberechtigten an das Familiengericht auf nachträgliche Genehmigung, einschließlich Begründung und
- eine zeitliche Dokumentation.

Ist absehbar, dass das Gericht nicht unverzüglich entscheiden wird, ist die Freiheitsentziehung ebenfalls sofort zu beenden.

Der Vollzug der Freiheitsentziehung richtet sich bei Maßnahmen nach § 42 SGB VIII nach Absatz 6 der Vorschrift in Verbindung mit §§ 17 ff. SOG, die den unmittelbaren Zwang regeln. Der Vollzug der Unterbringung durch den Personensorgeberechtigten richtet sich nach § 70 g Abs. 5 FGG. Danach ist unmittelbarer Zwang durch Behörden nur bei vollziehbarer richterlicher Genehmigung zulässig, also nicht, wenn gem. § 1631 b Satz 2 BGB verfahren wird. Die Personensorgeberechtigten können aufgrund ihrer Erziehungsrechte gegenüber dem Jugendlichen Zwang ausüben, soweit dies für das Kindeswohl erforderlich ist. Die Hilfestellung durch Behörden, mit der der Minderjährige gewaltsam in eine freiheitsentziehende Einrichtung zu verbringen, bedarf gem. § 70 g Abs. 5 immer richterlicher Genehmigung. Die nachträgliche Genehmigung der Gewalt ist von dem Gesetz nicht vorgesehen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass sich der Personensorgeberechtigte dann, wenn der Jugendliche in eine freiheitsentziehende Einrichtung auf der Grundlage des § 1631 b S. 2 BGB verbracht werden soll, Gewalt durch staatliche Stellen nicht angewandt werden kann. Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass veröffentlichte Gerichtsentscheidungen hierzu nicht vorgefunden wurden und eine gegenteilige Auffassung zumindest auch vertretbar erscheint.

### 3.6 Trägerschaft der Einrichtung

#### 3.6.1 Rechtslage

Nach der hier vertretenen Auffassung<sup>93</sup> kann eine Jugendhilfeeinrichtung, in der Hilfe unter den Bedingungen von Freiheitsentziehung angeboten wird, sowohl in freier, wie in öffentlicher Trägerschaft betrieben werden. Die von Trenczek<sup>94</sup> vertretene Gegenauffassung geht von dem Gedanken aus, die Gewährung von Hilfen zur Erziehung unter den Bedingungen von Freiheitsentziehung sei stets unzulässig. Er will deshalb Freiheitsentziehung im Rahmen von Jugendhilfe nur bei einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zulassen. An der Erfüllung dieser Aufgabe der Jugendhilfe dürfen freie Träger nur nach § 76 SGB VIII beteiligt werden. Der Auffassung von Trenczek zur Zulässigkeit von Freiheitsentziehung im Rahmen von Jugendhilfe geht, wie oben dargestellt<sup>95</sup>, von einer unzutreffenden Würdigung der Rechtslage in Bezug auf die §§ 27, 34 SGB VIII und § 1631 b BGB aus.

Auf der Grundlage der hier vertretenen Auffassung stellt sich die Frage, ob die Einrichtung nicht bereits des Subsidiaritätsprinzips wegen in freier Trägerschaft betrieben werden muss. Das Subsidiaritätsprinzip jedoch ist nur insoweit Gegenstand des Jugendhilferechts, als es ausdrücklich Bestandteil gesetzlicher Regelungen geworden ist<sup>96</sup>. Die Zulässigkeit einer öffentlichen Trägerschaft bestimmt sich somit nach den jugendhilferechtlichen Organisationsvorschriften, insbesondere nach § 4 SGB VIII. Hier könnte eine Verletzung von § 4 SGB VIII dadurch vorliegen, dass vor Errichtung der Einrichtung nicht allen eventuell interessierten freien Trägern der Jugendhilfe die Möglichkeit gegeben wurde, ihr Interesse an dem Betrieb einer Einrichtung zur geschlossenen Unterbringung zu bekunden. Dieses könnte einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit aus § 4 Abs. 1 SGB VIII darstellen.

Zu beachten ist jedoch, dass in der Landschaft freier Träger in Hamburg der Betrieb von Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung bis dahin einhellig abgelehnt

---

<sup>93</sup> s. o. 3.4.1

<sup>94</sup> vgl. Trenczek, a.a.O., ZfJ 2000, 121 (129)

<sup>95</sup> s. o. 3.4.1

wurde. Die Auffassung, ein solches Angebot an freie Träger hätte bloß formalen Charakter gehabt und wäre damit entbehrlich gewesen, ist deshalb nach Auffassung des Unterzeichners nicht von der Hand zu weisen.

Einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 SGB VIII hätte das Verhalten des öffentlichen Trägers nur dann dargestellt, wenn ersichtlich gewesen wäre, dass ein freier Träger ein geeignetes Angebot zur geschlossenen Unterbringung bereits gemacht hätte oder rechtzeitig hätte schaffen wollen. Beides war nicht der Fall.

Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers eigene, bestehende Einrichtungen zugunsten von neuen Einrichtungen freier Träger zu schließen, besteht nicht. Dieser Grundsatz darf aber nicht dazu führen, dass ein bestehendes umfassendes Monopol des öffentlichen Trägers dauerhaft bestehen bleibt.<sup>97</sup>

Eine Ausschreibungspflicht besteht für Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 4 lit. O) VOL/A nicht.

In der bisherigen Betrachtung ist allein auf den Wortlaut der jugendhilfeorganisatorischen Regelungen abgestellt worden. Werden jedoch teleologische Aspekte in die Auslegung einbezogen, führt dies zu dem Gedanken, dass die gesamte Organisation der Jugendhilfe möglichst freiheitsfördernd und damit so ausgerichtet werden soll, dass die Übernahme von Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern gestärkt wird. Dieser Gedanke trägt die Vorschriften über das Zusammenwirken von freien und öffentlichen Trägern, die damit wesentlich mehr sind, als in Gesetzestext geronnene Tradition oder Regelungen zur Aufteilung eines Marktes. Wesentliches Mittel zur Förderung der Freiheit durch organisatorische Maßnahmen ist die Aufteilung von Macht in Staat und Gesellschaft<sup>98</sup>. Freiheitsfördernd ist es auch, Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Teilhabe zu eröffnen. Schließlich ist es als freiheitsfördernd anzusehen, wenn staatlich garantierte Sozialleistungen auf das Maß des Nötigen beschränkt werden und so die notwendig mit jeder Hilfestellung verbundene Gefahr der Bevormundung begrenzt wird.

---

<sup>96</sup> vgl. zusammenfassend Bernzen, Freie Jugendhilfe, Köln 1993, S. 46 ff. n.w.N.

<sup>97</sup> vgl. zu der Situation in den fünf neuen Ländern Ulrich in: AGJ (Hrsg.), Kinderwelten, S. 98

### 3.6.2 Sachverhalt

Die Einrichtung in der Feuerbergstraße wird von dem Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung betrieben. Dieser gehört zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe und stellt innerhalb dessen eine besondere organisatorische Einheit dar. In Hamburg gibt es nur eine Einrichtung, in der Hilfen zur Erziehung unter den Bedingungen von Freiheitsentziehung angeboten werden. Damit ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe einziger Anbieter in diesem Leistungsspektrum. Im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung sind jedoch eine Reihe weiterer Träger tätig.

### 3.6.3 Problemlagen

In dem engen Bereich der Hilfen zur Erziehung unter den Bedingungen von Freiheitsentziehung hat der öffentliche Träger in Hamburg eine Monopolstellung. Diese führt jedoch nicht zu einem umfassenden Monopol des öffentlichen Trägers, da bereits im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung er nur einer von vielen Leistungsanbietern ist. Ein Verstoß gegen § 4 SGB VIII mit der Folge, dass der Betrieb der Einrichtung auf einen freien Träger übertragen werden müsste, liegt demnach nicht vor.

Unter der Rücksicht der möglichst freiheitsförderlichen Organisation der Jugendhilfe ist es als problematisch anzusehen, dass das gesamte Hilfesgeschehen für die Zielgruppe der Einrichtung in der Feuerbergstraße in öffentlicher Hand liegt. Dieser Befund ist umso problematischer, als wegen der gewünschten schnellen Hilfestellung und der Effizienz der Hilfe die Zahl der tatsächlich beteiligten Personen gering und die Zahl der entscheidungsbefugten Beteiligten noch geringer gehalten worden ist und zugleich der Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger besonders intensiv sein muss.

---

<sup>98</sup> zum allgemeinen Gedanken der Zernierung der Macht im Staat vgl. Benda, Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl., 1994, S. 492



### 3.6.4 Lösungsmöglichkeiten

Es wird geraten, nach Möglichkeiten zu suchen, den Betrieb der Einrichtung in der Feuerbergstraße an einen freien Träger zu übergeben. Besonders geeignet für eine solche Übertragung dürften Träger sein, die bereits über Erfahrungen mit der Gewährung von Hilfen nach einem der Bücher des Sozialgesetzbuches unter den Bedingungen von Freiheitsentziehung verfügen. Geeignete Träger könnten im gesamten Bundesgebiet innerhalb und außerhalb des Bereiches der Jugendhilfe gesucht werden.

## **3.7 Heimaufsicht**

### 3.7.1 Rechtslage

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist die Betreuung Minderjähriger unter bestimmten Umständen verboten. Sie kann auf einen Antrag hin erlaubt werden. Diese Erlaubnisse heißen „Pflegerlaubnis“ und „Betriebserslaubnis“. Bei diesen Regelungen handelt es sich um präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt.

Es wird die Auffassung vertreten, dass Einrichtung der Jugendhilfe, in denen Leistungen unter den Bedingungen von Freiheitsentziehung angeboten werden, wegen der Unzulässigkeit einer solchen Verknüpfung stets eine Kindeswohlgefährdung darstellen und deshalb von der zuständig Heimaufsicht zu unterbinden seien<sup>99</sup>. Nach der hier<sup>100</sup> vertretenen Auffassung trifft die dieser Meinung zugrunde liegende Annahme nicht zu. Deshalb kann in rechtskonformer Weise nicht generell festgestellt werden, dass Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung das Kindeswohl gefährden.

#### *3.7.1.1 Tatbestand und Rechtsfolge*

§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthält einen einfachen Tatbestand mit einer klaren Rechtsfolge: Eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen darf nur

---

<sup>99</sup> a.A. Trenczek, a.a.O., ZfJ 2000, 121 (132), vgl. dazu 3.4 und 3.6.1

<sup>100</sup> vgl. 3.4

mit einer Erlaubnis des öffentlichen Jugendhilfeträgers betrieben werden. Erlaubnisfrei ist der Betrieb einer Einrichtung nur ausnahmsweise. Die Ausnahmen sind in § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII abschließend aufgezählt, hier sind z. B. Jugendherbergen oder Schülerheime genannt.

Wie bei präventiven Verboten typisch, hat die Aufsichtsbehörde die Pflicht zur Erlaubnis, wenn die Einrichtung geeignet ist. Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Dies führt dazu, dass die Frage, ob Bedarf für die Einrichtung besteht, von dem öffentlichen Jugendhilfeträger bei seiner Entscheidung über die Erlaubnis nicht berücksichtigt werden darf.

### *3.7.1.2 Zusätzliche Maßnahmen*

In § 45 Abs. 2 SGB VIII werden als Standardmaßnahmen mögliche Nebenbestimmungen und nachträgliche Anordnungen genannt.

Wenn für eine Einrichtung neben der jugendhilferechtlichen Aufsicht andere Aufsichten bestehen, hat der aufsichtspflichtige öffentliche Jugendhilfeträger sein Handeln mit dem der anderen Aufsichtsbehörden abzustimmen, § 45 Abs. 3 SGB VIII.

Der aufsichtspflichtige Jugendhilfeträger soll auch vor Ort überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorliegen, § 46 SGB VIII, hierzu kann auch in Grundrechte eingegriffen werden.

Um die Aufsicht über Einrichtungen zur Betreuung von Kindern zu erleichtern, müssen die Betreiber solcher Einrichtungen dem öffentlichen Jugendhilfeträger regelmäßig die wichtigsten Informationen über ihre Einrichtung melden, § 47 SGB VIII. Datenschutzvorschriften stehen dem nicht entgegen. Der öffentliche Jugendhilfeträger kann allerdings Ausnahmen von der Meldepflicht zulassen.

Neben der Versagung der Erlaubnis hat der aufsichtspflichtige Jugendhilfeträger als milderer Mittel die Möglichkeit, einem Einrichtungsträger die Beschäftigung bestimmter Personen ganz oder nur in bestimmten Funktionen zu untersagen, § 48 SGB VIII;

auch hierfür darf zum Schutz der Minderjährigen in Grundrechte Erwachsener eingegriffen werden.

Wird eine Einrichtung betrieben, ohne dass eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt, oder werden die Meldungen nach § 47 SGB VIII unterlassen, so ist dies nach § 104 Abs. 1 Nr. 2, 3 SGB VIII ordnungswidrig, in schweren Fällen strafbar nach § 105 SGB VIII.

### *3.7.1.3 Zuständigkeit*

Sachlich zuständig für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger der Jugendhilfe, die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 87 a SGB VIII. Mit der Regelung zur sachlichen Zuständigkeit soll die nötige Sachkompetenz der beaufsichtigenden Stelle gesichert und erreicht werden, dass der Betreiber der Einrichtung und die beaufsichtigende Stelle nicht identisch sind.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist örtlicher und überörtlicher Träger der Jugendhilfe zugleich<sup>101</sup>.

### 3.7.2 Sachverhalt

Die geschlossene Einrichtung in der Feuerbergstraße wird von dem Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung betrieben. Sie untersteht der Heimaufsicht gem. § 45 SGB VIII. Zuständig für die Heimaufsicht ist in der Behörde für Soziales und Familie der Freien und Hansestadt Hamburg die „Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Referat Ressourcenplanung und Controlling, Sachgebiet Trägerberatung und –aufsicht“. In dem Referat findet neben der Aufsicht auch die Beratung der Träger statt. Der Aufsicht dieses Referates unterliegen sowohl die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft des Landesbetriebes Erziehung und Berufsbildung als auch die Einrichtungen freier Träger.

---

<sup>101</sup> siehe § 1 hmb AG SGB VIII, vgl. dazu auch Bernzen, Borsutzky, Villwock, Hamburgisches Jugendhilferecht, S. 25 f.

Eine weitere Heimaufsicht existiert in der Behörde für Soziales und Familie in der „Abteilung Überregionale Förderung und Beratung Landesjugendamt, Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“. Diese Aufsicht ist für Kindertagesstätten zuständig.

### 3.7.3 Problemlage

Für Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft führt dies in Hamburg dazu, dass im Rechtssinn die Verpflichtung zur Beaufsichtigung stets beim Betreiber der Einrichtung liegt, sie wandelt sich also zu einer „Selbstbeaufsichtigungsverpflichtung“ und steht damit in der Gefahr, leer zu laufen. Faktisch wird das daraus entstehende Problem dann gemildert, wenn eine Einrichtung in der Verantwortung eines Bezirksamtes betrieben wird, welchem gemäß § 2 Abs. 1 hmb AG SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe übertragen werden können und durch eine Zuständigkeitsanordnung des Senates auch übertragen wurden. In diesen Fällen wirkt die Fachbehörde bei der Durchführung der Schutzaufgaben nach § 45 SGB VIII wie ein überörtlicher Träger gegenüber dem wie einem örtlichen Träger wirkenden Bezirksamt. Dieses entspricht weitgehend dem bundesrechtlich vorgesehenen Regelungsmodell. Werden aber die Durchführungsaufgaben auch von der Fachbehörde wahrgenommen, entsteht auch faktisch die Situation der „Selbstbeaufsichtigung“. Diese Situation entspricht nicht mehr dem bundesrechtlich vorgesehenen Regelungsmodell.

### 3.7.4 Lösungsoptionen

Unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung in der Feuerbergstraße in öffentlicher Trägerschaft verbleibt<sup>102</sup>, sind zwei Lösungen denkbar:

- Innerhalb der hamburgischen Verwaltung könnte eine Lösung erreicht werden, wenn durch eine Zuständigkeitsanordnung des Senates geregelt würde, dass die Aufgaben nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen in Bereichen, in denen die

---

<sup>102</sup> s. dazu 3.6.4

Fachbehörde die Durchführungsverantwortung hat, von der für die Heimaufsicht nach dem SGB XI zuständigen Stelle wahrgenommen wird.

- Unter Einbeziehung von Stellen außerhalb der hamburgischen Verwaltung ließe sich eine Lösung erreichen, wenn durch eine Verwaltungsvereinbarung mit einem anderen überörtlichen Träger der Jugendhilfe, beispielsweise dem Land Schleswig-Holstein oder Niedersachsen, erreicht würde, dass dieser für Einrichtungen, in Bereichen, in denen die Fachbehörde die Durchführungsverantwortung hat, die Aufgaben nach § 45 SGB VIII wahrnimmt.

Vorzuziehen ist die zweite Lösung, sie stellt besser als die erste Lösung sicher, dass die Heimaufsicht mit der erforderlichen jugendhilferechtlichen Kenntnis geführt wird. Dadurch kann vermieden werden, dass es zu unangemessenen Beschränkungen in dem Betrieb der Einrichtung kommt.

### **3.8 Evaluation**

#### 3.8.1 Anforderungen

Regelmäßige Evaluationen der Tätigkeit einer Handlungseinheit gehören zum Kernbestand dessen, was von einer guten Organisation verlangt werden muss. Organisationsethische Kriterien insgesamt sollen der gemeinsamen Verständigung über Handlungsformen und Verhaltensweisen dienen. Sie sollen helfen, Probleme des Handelns zu formulieren und diskutierbar zu machen. Deshalb müssen sie Denkmodelle bereitstellen, die eine Verständigung über Fragen des Handelns ermöglichen. Dazu haben sie die Fragen nach den Maßstäben des Handelns und die Frage nach den Schritten zu einer Urteilsfindung zu beantworten. Dabei wird sich regelmäßig zunächst

- um die Feststellung des Problems, dann
- um die Analyse der Situation,
- um die Erörterung der Verfahrensalternativen,
- um die Prüfung der Normen, erst dann
- um einen Urteilsentscheid und schließlich
- um eine Prüfung der Angemessenheit des Urteils bemüht.

Organisationsethische Überlegungen haben sich an dem Tempo der Veränderungsprozesse in den Organisationen zu orientieren, sie sind deshalb in erster Linie Klugheitsregeln, die auf mittelfristige zeitliche Horizonte zielen. Als „gut“ gelten deshalb Organisationen, die verstehbar sind und sich selbst verstanden haben; sie sind planvoll veränderbar. Solche „guten“ Organisationen verstehen sich als Organisation von Differenz, nicht als Herstellung von Gleichförmigkeit. Sie versuchen nicht alle Eventualitäten mit festen Regeln in bürokratischer Weise zu kontrollieren, sondern setzen auf strukturierte Kommunikation. Diese trennt vor allem zwischen Wissen und Entscheidung und setzt in der Weise, wie sie Wissensmanagement betreibt, der Idee der Transparenz kalkulierte Grenzen.<sup>103</sup>

Evaluation als Kernbestand guter Organisation ist nicht sinnvoll durchführbar, wenn nicht zuvor geklärt worden ist, wessen Interessen in der Organisation berücksichtigt werden sollen.

Wir schlagen vor, mehrere Horizonte zu definieren und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Anforderungen miteinander abzugleichen:

- Bürgerinnen und Bürger haben den Wunsch, dass eine Problemlage im Bereich der inneren Sicherheit beseitigt wird.
- Personensorgeberechtigte haben subjektiv zum Teil gar kein Problem oder den Wunsch, dass ihrem Problem im Bereich der elterlichen Sorge abgeholfen wird.
- Minderjährige haben zum Teil auch subjektiv ein Problem mit ihrer Rolle und ihrem Verhalten, im Übrigen bestehen hier stets objektiv massive Probleme.
- Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist mit der Lösung all dieser Probleme belastet. Das Familieninterventionsteam ist unvernetzt mit einem „Rettungsauftrag“ angetreten, der ein anderes Umgehen mit den Minderjährigen als Hilfe zur Erziehung zunächst verbietet.

Die sich daraus ergebenden Ziele sind nicht gleichlaufend. Dies hat die Folge, dass bei einer Evaluation zu den einzelnen Interessen Kriterien gebildet werden müssen und bei der Bestimmung der handlungsleitenden Ziele zwischen ihnen abgewogen werden muss.

---

<sup>103</sup> vgl. Bernzen, Organisation und Jugendhilfe – rechtliche und ethische Fragen, RdJB 2001, S.

Zugleich sind aber die Folgen solcher einzelnen Entscheidungen für die Gesamtorganisation zu betrachten.

### 3.8.2 Sachverhalt

Eine durchgängige Evaluation findet bisher nur teilweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung statt. Weder das Jugendamt, noch die Einrichtung in der Feuerbergstraße evaluieren ihr Tun. Der Wunsch nach Evaluation besteht nach Aussagen des Familieninterventionsteams seit dessen Gründung. Das Fehlen einer Evaluation hat die Leitung des Familieninterventionsteam immer bedauert.

### 3.8.3 Problemlagen

Im Augenblick sind weder die Interessen des Familieninterventionsteams, noch der Einrichtung, noch die des Jugendamtes am Handeln des Familieninterventionsteams definiert. Eine Zieldefinition ergibt sich nur aus der Zuständigkeitsbeschreibung. Was die Qualität der Tätigkeiten ausmacht und ausmachen soll, ist nicht formuliert.

Auch eine Evaluation der Einrichtung in der Feuerbergstraße durch die Freie und Hansestadt, die diese im Rahmen des Landesbetriebs Erziehung und Berufsbildung führt, ist nicht erfolgt.

Vernetzungsvereinbarungen, also Vereinbarungen die die Zusammenarbeit zwischen den am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII Beteiligten unter Leitung des Familieninterventionsteams koordinieren, existieren nur rudimentär. Über die Sinnhaftigkeit und Synergieeffekte von verschiedenartigen Hilfeleitungen und Ziele gibt es keine Abreden.

Eine Analyse von Fachdaten erfolgt nicht, diese werden bis jetzt nicht systematisch erhoben. So fehlt auch die Möglichkeit eines „Wirkungsdialoges“.

Nur folgende Daten werden - im Rahmen der Jugendhilfestatistik als Bundesstatistik gem. §§ 99 ff. SGB VIII - erhoben: Für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 34 SGB

VIII werden nach § 99 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SGB VIII Erhebungsmerkmale im Hinblick auf die Hilfe und im Hinblick auf junge Menschen festgestellt. Für die Inobhutnahme legt § 99 Abs. 2 SGB VIII und für die Amtsvormundschaft § 99 Abs. 4 SGB VIII die Erhebungsmerkmale fest.

#### 3.8.4 Lösungsmöglichkeiten

Die Evaluierung durch einen externen Evaluierer, verbunden mit der Möglichkeit der Entwicklung von Standards für die Erbringung und Erfassung der Hilfestellung, wird angeraten. Die Vorteile standardisierter, EDV-gestützter, individueller Hilfeplanung sind bereits dargestellt worden. Die Vergabe der Evaluation an einen Externen bietet die Möglichkeit der Sicht eines professionellen, unbefangenen Dienstleisters.

Für eine Evaluation muss zunächst festgelegt werden, welche Themen ein Evaluationsvorhaben behandeln will.

Eine Evaluation sollte folgende Themen umfassen:

- Methoden: Wie werden die Ziele der Hilfe ermittelt? Wie werden die Ressourcen von Minderjährigen festgestellt? Wie werden Hilfepläne entwickelt?
- Vernetzung: Gibt es Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe, der Gewaltpräventionsstelle, dem sozialpsychiatrischen Dienst, den Allgemeinen Sozialen Diensten, der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle? Worin besteht diese Kooperation? Wie und durch wen und wann werden die Kooperationen überprüft?
- Wirkung: Wer stellt wie und wann die Wirkung von Hilfe zur Erziehung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße fest? Woran wird der Erfolg des Familieninterventionsteams erkennbar?

Als Untersuchungsmethoden kommen

- die Befragung der Personensorgeberechtigten,
- die Befragung der Minderjährigen,
- die Befragung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- Tätigkeitsdokumentationen des Familieninterventionsteams,
- psychologische Tests,
- die Auswertung der Jugendhilfestatistik und



- die Auswertung computergestützt erfasster, individueller Förderplanung in Frage.

Für die Messung der Wirkung von Hilfeerbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist die Entwicklung von geeigneten Messkriterien von besonderer Bedeutung.

Von allen akzeptierte Kriterien für die Wirkungsmessung von Leistungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es nicht. In allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe werden immer wieder Versuche unternommen, die Tätigkeit an objektiven Kriterien zu messen. Einvernehmen über die Auswahl und Gewichtung einzelner Kriterien ist nur schwer herzustellen. Nachfolgende Kriterien für die Wirkungsmessung von geschlossenen Einrichtungen sind als Vorschläge zu verstehen.

Kriterien für den Erfolg einer geschlossenen Einrichtung müssen sich an den Erziehungszielen orientieren. Die Delinquenz, regelmäßig Grund für die Hilfemaßnahme in der geschlossenen Einrichtung, sollte sich nur begrenzt in der Bewertung des Erfolges in der Einrichtung widerspiegeln, da das Erfolgskriterium „Straffreiheit“ des Minderjährigen durch die Abhängigkeit von der Anzeige von Straftaten nur begrenzt aussagekräftig ist. Das Phasenmodell der geschlossenen Einrichtung in der Feuerbergstraße und die für den Übergang in eine nächste Phase notwendigen Punkte sollten hingegen Einfluss auf die Wirkungsmessung haben.

Kriterien für die Wirkung der Hilfe in der geschlossenen Einrichtungen können somit sein:

- regelmäßiges Erscheinen des Minderjährigen in einer schulischen Einrichtung,
- für 100 % der Minderjährigen existiert ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII,
- Zufriedenheit der Sorgeberechtigten mit der Entwicklung des Minderjährigen,
- Zufriedenheit der Minderjährigen mit ihrer Lebenssituation,
- Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer beruflichen Situation,
- Teilnahme der Minderjährigen an Anti-Aggressionstrainings (z.B. Deeskalation),
- eigene Initiative der Minderjährigen bei der Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten,
- Kontakte der Minderjährigen zu Unterstützernetzen,
- Befolgung des Regelkanons der Einrichtung,
- erfolgreiche begleitete und unbegleitete Ausgänge und

- Mitwirkung der Minderjährigen an der Entwicklung einer eigenen beruflichen Perspektive.

## **4. Das Handeln des Familieninterventionsteams**

### **4.1 Einholung elterlicher Einwilligungen**

#### 4.1.1 Rechtslage

Sowohl im SGB VIII, § 42, als auch im BGB, § 1631 b, sind Maßnahmen geregelt, die eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung erlauben. Im ersten Fall geht es um eine Inobhutnahme, die an anderer Stelle dieses Gutachtens behandelt wird. Im zweiten Fall geht es um mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung als Voraussetzung einer Erziehungsmaßnahme. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine Maßnahme der Personensorgeberechtigten, wobei das Recht der Personensorge insoweit auch auf einen Pfleger übertragen worden sein kann.

Wollen die Personensorgeberechtigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung vornehmen, müssen sie sich dafür eine gerichtliche Genehmigung einholen, § 1631 b S. 1 BGB. Will das Jugendamt eine entsprechende Unterbringung als Hilfemaßnahme einleiten, müssen die Personensorgeberechtigten sowohl die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung als Hilfemaßnahme beantragt haben, wie auch die Genehmigung des Familiengerichts einholen.

Lehnen die Personensorgeberechtigten die Unterbringung ab, bleibt der Weg über eine Einschränkung des Personensorgerechts. Außerdem kann das Familiengericht bei Gefährdung des Kindeswohls selbst Maßnahmen anordnen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, § 1666 Abs. 1 BGB, oder die nötigen Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen, § 1666 Abs. 3 BGB. Dabei ist aber die Pflicht zur Abwägung nach § 1666 a BGB zu beachten, dessen Inhalt oben<sup>104</sup> dargestellt wurde.

---

<sup>104</sup> s. o. 3.4.1.1

#### 4.1.2 Sachverhalt

Im Beispielsfall Nr. 22 beantragte die nicht allein sorgeberechtigte Mutter am 1. März 2004 Hilfe zur Erziehung in Form einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung. Das Jugendamt stellte am 5. Mai 2004 einen Genehmigungsantrag gemäß § 1631 b BGB. Das Gericht gab dem ebenfalls sorgeberechtigten Vater Gelegenheit zur telefonischen Äußerung und genehmigte die Unterbringung mit Beschluss vom 14. Mai 2004<sup>105</sup> bei gleichzeitiger Pflegerbestellung. Befristet wurde die vorläufige Unterbringung für vier Wochen. Sie sollte erfolgen „zum Zwecke der psychiatrischen Diagnose und Behandlung“. Eine Anhörung des Betroffenen war vorher nicht möglich, weil sein Aufenthalt unbekannt war. Anfang Juni wurde sie nachgeholt.

Das Gericht genehmigte später Verlängerungen bis 24. Juni 2004, dann bis zum 9. Juli 2004 und am 8. Juli 2004 bis zum 27. Juli 2004 mit dem Zusatz „bis zur mündlichen Anhörung“.

Auf Antrag der Mutter und im Einverständnis des Vaters verkündete das Gericht am 21. Juli einen weiteren Beschluss, in dem die Unterbringung des Betroffenen bis zum 30. Mai 2005 genehmigt wird.

#### 4.1.3 Problemlage

Der ebenfalls sorgeberechtigte Vater wurde sowohl bei der Antragstellung im Gerichtlichen Genehmigungsverfahren übergangen, als auch im weiteren Gerichtsverfahren. Es genügte nicht, ihn telefonisch anzuhören oder sein Einverständnis einzuholen. Er musste im gleichen Umfang am Verfahren beteiligt werden, wie die Mutter.

#### 4.1.4 Lösungsvorschlag

In einem standardisierten Verfahren wäre die notwendige Beteiligung des ebenfalls sorgeberechtigten Vaters erkannt worden. Die Zustimmung der Personensorgebe-

---

<sup>105</sup> Aktenzeichen 635 F 128/04 des Familiengerichts Hamburg-Harburg

rechtigten ist vorrangig, also vor Einleitung von Hilfemaßnahmen einzuholen. Da die Hilfe beantragt werden muss, empfiehlt es sich, bei Antragsstellung sogleich auf die notwendige gerichtliche Genehmigung hinzuweisen, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung geplant wird, und den Antrag zu den Unterlagen für die Einholung der Genehmigung zu nehmen.

## **4.2 Antragstellung beim Familiengericht**

### 4.2.1 Antragsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für einen Antrag auf Unterbringung sind für die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung als Hilfemaßnahme einerseits und für eine vorläufige Maßnahmen andererseits unterschiedlich ausgeprägt. Wie in Unterbringungssachen zu verfahren ist, regeln die §§ 70 ff. FGG. Sie gelten für alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, also nicht nur, wenn Minderjährige betroffen sind. An diese Vorschriften ist auch die Verwaltungsbehörde – hier das Jugendamt, genauer das Familieninterventionsteam – gebunden.<sup>106</sup>

#### *4.2.1.1 Verfahren bei mit Freiheitsentziehung verbundener Unterbringung, §§ 70 ff. FGG*

Die Personensorgeberechtigten brauchen für die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eine gerichtliche Genehmigung. Das dafür vorgeschriebene Verfahren ist in den §§ 70 ff. FGG geregelt und zwar für alle freiheitsentziehenden Unterbringungsmaßnahmen. Sie werden hier zusammenfassend dargestellt:

- Der Antrag wird beim zuständigen Familiengericht gestellt. Ob der Minderjährige diese Maßnahme selbst auch will, ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht entscheidend.
- Der Antrag ist zu begründen. Für die Begründung gelten die im nächsten Abschnitt folgenden Ausführungen,

---

<sup>106</sup> dazu, insbesondere auch für Eilverfahren: LG Frankfurt, Beschluss vom 10. 02. 1992 – 2 T 110/92

- Wegen der Schwere des Eingriffs in Grundrechte ist eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nur bei gleichzeitiger zeitlicher Begrenzung vorgesehen. Zulässig ist sie nur für die Dauer von höchstens einem Jahr, bei offensichtlicher Bedürftigkeit für höchstens zwei Jahre, § 70 f. FGG,
- Im Verfahren wird der Jugendliche von einem Pfleger unterstützt, § 70 b FGG. Wenn kein Pfleger bestellt wird, ist diese Entscheidung zu begründen,
- Der betroffene Minderjährige muss sodann vor der Unterbringung in seiner üblichen Umgebung richterlich angehört werden. Über den Verlauf der Anhörung berichtet der Richter den Beteiligten, § 70 c FGG,
- Vorgeschieden ist, ein gerichtliches Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel ein Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein, § 70 e FGG,
- Ein Verfahrenspfleger ist zu bestellen und
- der Betroffene ist anzuhören.

Ein häufiger Fall der Unterbringung mit Freiheitsentziehung ist beispielsweise die Anordnung einer stationären Entziehungskur bei Alkohol- oder Drogenmissbrauch oder die Einweisung in eine geschlossene Psychiatrie, auch die Einweisung in eine Pflegeeinrichtung bei altersbedingten Gebrechen. An die Erfüllung von Erziehungsaufgaben hat der Gesetzgeber weniger gedacht. Dieses wird zum einen bereits in der Verwendung des Begriffes „Unterbringung“ deutlich: Auch in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe geht es um Entwicklung, nicht um Verbleib. Zum anderen wird es in der Formulierung des § 70 e FGG selbst deutlich: Andere als psychiatrische Gutachten, wie beispielsweise pädagogische Gutachten, sind dort nicht vorgesehen. Ohne das ärztliche Gutachten darf nach den geltenden allgemeinen FGG - Verfahrensvorschriften keine Unterbringung mit Freiheitsentziehung angeordnet werden.

Das Gericht holt auch das vorgeschriebene Sachverständigengutachten nach Maßgabe des § 70 e FGG ein. Einen Hilfeplan erarbeitet das Jugendamt. Bereits vor der Unterbringung müssen diese Unterlagen vorliegen.

#### *4.2.1.2 Verfahren bei mit Freiheitsentziehung verbundenen einstweiligen Anordnungen, § 70 h FGG*

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein, auf die in § 70 h FGG verwiesen wird:

- es müssen dringende Gründe im Sinne einer erheblichen Wahrscheinlichkeit für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen einer endgültigen Unterbringungsmaßnahme vorliegen und mit einem Aufschub muss Gefahr verbunden sein, § 69 f Abs. 1 Ziffer 1,
- dem Gericht muss ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegen, § 69 f Abs. 1 Ziffer 2,
- es muss nach § 70 b FGG ein Verfahrenspfleger bestellt sein, § 69 f Abs. 1 Ziffer 3 und
- vor Erlass der einstweiligen Anordnung müssen der Betroffene und der Verfahrenspfleger persönlich angehört worden sein, § 69 f Abs. 1 Ziffer 4.<sup>107</sup>

Von dieser Ausnahmeregelung gibt es zusätzliche Ausnahmen. In der Praxis wurde die Unterbringung oft mit einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung und dem Ziel eingeleitet, ein Gutachten einzuholen. Für die Dauer der Begutachtung wurde der notwendige Gerichtsbeschluss beantragt und erwirkt. Nach der Rechtslage hat dieses Vorgehen eine seltene Ausnahme zu sein.

#### 4.2.2 Antragsbegründung

Der Antrag auf Genehmigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung ist unter Beachtung der oben<sup>108</sup> dargestellten materiellrechtlichen Voraussetzungen des § 1631 b BGB zu begründen. Das bedeutet für den Inhalt des Antrages:

- die Personensorgeberechtigten beantragen die familiengerichtliche Genehmigung für die Freiheitsentziehung,

---

<sup>107</sup> Hierzu ausführlich und mit weiteren Nachweisen auf Gerichtsentscheidungen, auch des Bundesverfassungsgerichts, Marschner in Jürgens, Betreuungsrecht, 3. Aufl., 2. Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung Rn 2 - 9

<sup>108</sup> s. o. 3.4

- es wird dargestellt, warum das Kindeswohl die freiheitsentziehende Maßnahme erfordert und
- die Unterbringung als Maßnahme der Jugendhilfe wird zusätzlich unter den Voraussetzungen der Bestimmungen im SGB VIII begründet.

Es genügt nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht, im Antrag einen Gefahrenzustand zu diagnostizieren. Für die Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel, eine Freiheitsentziehung genehmigen zu lassen, muss es dringende Gründe für die Annahme geben, dass eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung indiziert ist. Wenn die Maßnahme erkennbar keine Erfolgsaussicht haben wird, ist sie unzulässig.<sup>109</sup> Es muss dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein ärztliches Attest und sogar ein ärztliches Gutachten über den Zustand des Betroffenen vorliegen.

Soll ein Minderjähriger im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme untergebracht werden, gelten neben den Verfahrensvorschriften des FGG die Vorgaben des SGB VIII. Jugendhilferecht soll Ansprüche auf Hilfe gewähren. Folgerichtig kann eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringungsmaßnahme gesetzeskonform nur mit der Diagnose eines Gutachters und einem Hilfeplan zu deren Umsetzung begründet werden. Dem Antrag auf Genehmigung der Freiheitsentziehung muss deswegen ein Hilfeplan beigelegt sein.

#### 4.2.3 Sachverhalt

Nachfolgend werden verschiedene Fälle nach Aktenlage dargestellt, an denen sich besondere Problemlagen beispielhaft aufzeigen lassen.

Im Fall Nr. 8 hat das Amtsgericht Hamburg<sup>110</sup> am 19. November 2003 die „einstweilige Unterbringung“ in der geschlossenen Einrichtung Feuerbergstraße in der Form eines Unterbringungsbeschlusses nach § 71 Abs. 2 JGG angeordnet, weil „der Angeeschuldigte“ aufgrund der polizeilichen Ermittlungen dringend verdächtig sei, sieben

---

<sup>109</sup> KG, Beschluss vom 24. 05. 2005 – 1 W 91/05; OLG Schleswig, Beschluss vom 30. 05. 2005 – 2 W 11/05; Familiengericht Hamburg, Beschluss vom 25. 02. 2005 – 287 F 27/05

<sup>110</sup> Aktenzeichen 127c – 239/03



Straftaten begangen zu haben. Eine dagegen gerichtete Beschwerde blieb für den „Angeschuldigten“ erfolglos. Das Landgericht Hamburg<sup>111</sup> sah die Unterbringung als gerechtfertigt an, weil „die einstweilige Unterbringung in dem geschlossenen Heim „Intensiv-Pädagogische Einrichtung Feuerbergstraße“ „aus erzieherischen Gründen geboten“ sei.

Im Fall Nr. 11 wird der Minderjährige am 8. Juni 2005 in die Einrichtung in der Feuerbergstraße aufgenommen. Am 9. Juni 2005 wird ein Unterbringungsbeschluss nach § 71 Abs. 2 JGG vorgelegt. Die Mutter stimmt als Sorgeberechtigte am 21. Juni 2005 einer Unterbringung zu und stellt einen entsprechenden Antrag. Das Gericht genehmigt am 23. Juni 2005<sup>112</sup> die Unterbringung als Eilmaßnahme in der „geschlossenen intensivpädagogischen Einrichtung“ bis zum 5. Juli 2005 und bestellt einen Verfahrenspfleger. Die Anhörung wird am 1. Juli 2005 nachgeholt. Aufgrund der Anhörung setzt das Gericht die Vollziehung aus, ordnet die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens an und erteilt dem Betroffenen Weisungen. Am 18. Juli 2005 wird die einstweilige Anordnung wieder in Kraft gesetzt, weil der Betroffenen sich an die Weisungen nicht gehalten habe.

Das Gutachten liegt am 5. August 2005 vor. Die Mutter beantragt am 22. Juli 2005 die Unterbringung. Dazu nimmt das Jugendamt am 25. Juli 2005 Stellung. Eine erneute Anhörung des Jugendlichen erfolgt nicht. Am 28. Juli 2005 genehmigt das Gericht die Unterbringung bis zum 12. August 2005. Die Frist wird bis zum 25. August 2005 verlängert. Am 24. August 2005 genehmigt das Gericht dann die Unterbringung bis zum 31. August 2006.

Im Fall Nr. 27 beantragt das Jugendamt am 17. August 2005 eine einstweilige Anordnung, gestützt auf § 1666 BGB. Die sorgeberechtigte Mutter beantragt am 7. September 2005 Hilfe in Form einer geschlossenen Unterbringung. Am 8. September 2005 stellt das Jugendamt einen neuen Genehmigungsantrag und bezieht sich zur medizinisch-psychologischen Indikation auf eine interne Exploration vom 9. Juni 2005.

---

<sup>111</sup> Aktenzeichen 4 Qs 86/03

<sup>112</sup> Aktenzeichen 352 F 176/05 des Familiengerichts Hamburg-Altona

Das Familiengericht<sup>113</sup> beschließt am 9. September 2005 die Genehmigung und befristet die Maßnahme bis zum 30. September 2005. Gleichzeitig wird beschlossen, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Jugendliche wird am 8. September 2005 in Obhut genommen und am 9. September 2005 angehört. Am 28. September 2005 verlängert das Familiengericht die Unterbringung bis zum 2. November 2005.

Im Fall Nr. 18 beantragt das Jugendamt die Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung am 12. Dezember 2002. Das Gericht führt am 18. Dezember 2002 einen Termin durch. Im Termin stellt das Jugendamt den Antrag, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Jugendlichen ihm zu übertragen. Die anwesende sorgeberechtigte Mutter stimmt dem Antrag zu. Das Gericht beschließt antragsgemäß. Sodann beantragt das Jugendamt gemäß § 1631b BGB die „geschlossene Unterbringung des Kindes“. Das Gericht<sup>114</sup> genehmigt die Unterbringung in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung wegen Selbstgefährdung. Weil der Betroffene bereits am 23. Dezember 2002 die Einrichtung verlassen hat, hebt das Gericht den Beschluss am 9. Januar 2003 wieder auf.

Mit Antrag auf Genehmigung für eine Unterbringung vom 24. Januar 2003 begehrt das Jugendamt eine neue einstweilige Anordnung. Vor der Entscheidung hat das Gericht einen Verhandlungstermin auf den 10. Februar 2003 anberaumt. Im Termin sagt die sorgeberechtigte Mutter zu den anstehenden Unterbringungsmaßnahmen zu Protokoll, „was hier besprochen wurde, ist so richtig“. Zur Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes des Betroffenen liegt ein „Rapport-Protokoll“ des Wilhelmstifts vom 20. Dezember 2002 vor. Das Gericht beschließt die Unterbringung bis zum 10. Februar 2004.

Ein Antrag des Jugendamts vom 9. Februar 2004 auf Verlängerung des Aufenthalts um zwei Wochen wegen noch fehlender Anschlussbetreuung wird vom Gericht am 10. Februar 2004 abgelehnt. Dem Gericht fehlte in der Begründung des Antrages ein Konzept.

---

<sup>113</sup> Aktenzeichen 730 F 260/05 des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek

<sup>114</sup> Aktenzeichen 732 F 527/02 des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek

Am 23. Mai 2005 stellt das Jugendamt einen neuen Antrag auf Unterbringung nach § 1631b BGB. Das Gericht genehmigt am 24. Mai 2005 eine vorläufige Unterbringung und zwar „auch in einem anderen geeigneten psychiatrischen Krankenhaus“ für die Dauer von 10 Tagen zur Erstellung eines Gutachtens. Ihm liegt ein ärztliches Zeugnis vom 24. Mai 2005 vor. Es werden keine weiteren Beteiligten angehört und es wird kein Pfleger bestellt.

Unter dem Datum 1. Juni 2005 gibt es eine Mitteilung über eine Inobhutnahme in der geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße. Sie erfolgte gegen den Willen des Betroffenen. Es folgen Anträge des Jugendamts zunächst vom 7. Juni 2005, woraufhin das Gericht am 8. Juni 2005 die Unterbringung genehmigt und zwar für längstens zwei Wochen bis zur Anhörung. Diese wird am 16. Juni in der Feuerbergstraße nachgeholt. Der Betroffene lehnt die Maßnahme ab. Daraufhin wird im Beschluss vom 17. Juni 2005 die Unterbringung alternativ in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Eilbek oder einer anderen Einrichtung zum Zwecke der Begutachtung genehmigt.

Einen weiteren Antrag stellt das Jugendamt am 29. Juni 2005 und bezieht sich jetzt auf ein ärztliches Gutachten vom 29. Juni 2005. Das Gericht genehmigt die weitere Unterbringung bis zum 30. Juni 2005 und später auf Antrag jeweils am 30. Juni 2005 bis zum 15. Juli 2005, am 8. Juli 2005 bis zum 5. August 2005 und am 5. August 2005 bis zum 31. Oktober 2005.

#### 4.2.4 Problemlagen

Viele Unterbringungsverfahren werden als Eilverfahren eingeleitet. Dadurch wird nicht nur die Rechtsposition des betroffenen Minderjährigen verschlechtert, sondern es besteht auch die Gefahr einer vorschnellen Entscheidung, die der zwangsläufig nachfolgenden Überprüfung nicht Stand hält.

Die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens ist gesetzliche Voraussetzung für eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung. Dieses Gutachten liegt zunächst, wenn die Eilanträge gestellt werden, noch nicht vor. Meistens soll die Unterbringung auch erst zum Zwecke der Begutachtung erfolgen. In diesen Fällen muss

zunächst die Frage geklärt und dokumentiert worden sein, ob und warum die Begutachtung nicht auch auf anderem Wege durchgeführt werden kann.

Auch wenn nur eine vorläufige Unterbringung angestrebt wird, muss wenigstens ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Das Gericht folgte in seinen Entscheidungen bisher regelmäßig den Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigen. Ein bereits vorliegendes Gutachten vereinfacht das Verfahren erheblich.

In Fällen der vorläufigen Unterbringung dauert die Anfertigung des Gutachtens oft länger, als die vorläufig genehmigte Unterbringung und es müssen deswegen Verlängerungsanträge gestellt werden, deren Erfolg nicht sicher ist. Es besteht in diesen Fällen zusätzlich die Gefahr, nicht rechtzeitig einen Beschluss zur Verlängerung der Maßnahme erwirkt zu haben.

Zu den nachfolgenden Beispielfällen ergeben sich weitere besondere Problemlagen.

Im Fall Nr. 8 ist der später folgende Unterbringungsbeschluss als Strafvollstreckungsmaßnahme als Maßnahme der Jugendhilfe ungeeignet. Er verlagert den Strafvollzug in eine Einrichtung der Jugendhilfe, ohne sich an den besonderen Belangen der Jugendhilfeeinrichtung zu orientieren. Es fehlt in diesem Verfahren deswegen wohl auch das vorgeschriebene Sachverständigengutachten, der vorgeschriebene Hilfeplan und die an die Vorschriften des BGB und des FGG gebundene Verfahrensweise. Dieser Weg, eine Unterbringung zu erreichen, umgeht die vorausgesetzte Zustimmung bzw. den Antrag des Sorgeberechtigten oder seine Ersetzung.

Im Fall Nr. 11 fehlt eine erneute Anhörung. Es kann nicht davon ausgegangen werden, die Anhörung vom 1. Juli 2005 habe die Rechte des Betroffenen ausreichend gewahrt. Die neuen Beschlüsse beruhen auf der zwischenzeitlich durchgeführten Begutachtung. Das Gutachten ist mit dem Betroffenen im Rahmen der Anhörung zu besprechen. Die gesetzlich vorgeschriebene Dauer von einem Jahr wurde überschritten. Eine Begründung dafür gibt es nicht.

Im Fall Nr. 27 stellt sich weiter die Frage, ob ein internes Attest oder eine interne ärztliche Stellungnahme zur Begründung ausreicht. Sinn der Vorschrift ist, wie beim vorge-

schriebenen Gutachten, eine unabhängige fachliche Stellungnahme zu erhalten, die die angestrebte Entscheidung begründen soll. Die Unabhängigkeit kann bei interner Einholung in Frage gestellt werden.

Fraglich ist, ob eine interne Exploration als ärztliches Zeugnis i. S. d. § 70 h FGG gelten kann. Nötig sind geregelte Verfahrensweisen zur gesundheitlichen Beurteilung des Betroffenen.

Der Fall Nr. 18 ist von besonderer Bedeutung, weil hier eine erste Unterbringung in der geschlossenen Einrichtung offenbar erfolglos geblieben ist. Dann gewinnt die Frage, ob und aus welchem Grunde eine zweite Unterbringung besser ausgehen soll, als die erste eine besondere Bedeutung. Diese Frage spielt leider nach Aktenlage nicht die erforderliche Rolle.

Gesetzlich ist eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung von einem Jahr vorgesehen. Das Aneinanderreihen von Unterbringungsmaßnahmen darf die Anforderungen an eine Verlängerung nicht aufweichen. Den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte genügt eine freiheitsentziehende Maßnahme nur, wenn und soweit sie für die Behandlung erforderlich ist. Es ist nicht gestattet, jemanden unterzubringen, weil seine Vorstellungen und sein Verhalten von denen abweichen, die in der jeweiligen Gesellschaft vorherrschen.<sup>115</sup>

#### 4.2.5 Lösungsvorschläge

Die Voraussetzungen für einen Antrag auf Genehmigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung sollten standardisiert erfasst werden. Dabei sind Eilmaßnahmen zur Gefahrenabwehr von Hilfemaßnahmen zu trennen. Eilmaßnahmen sind nach dem Gesetz Ausnahmefälle. Sie müssen daher sorgfältig begründet werden. Insbesondere ist die Gefahrenlage in Bezug auf die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung darzustellen.

---

<sup>115</sup> EGMR III. Sektion, Urteil vom 12. 6. 2003 – 44672/98, NJW 2004, 2209

Die Verantwortung für eine rechtlich unklare Antragslage sollte das Jugendamt nicht übernehmen. Die dargestellte Rechtslage ist vielschichtig. In allen Stadien des Verfahrens besteht ein Überprüfungs- und Kontrollpflicht. Weil mit den Maßnahmen zur Unterbringung in Grundrechte eingegriffen wird, sind ständig auch rechtlich differenzierte Abwägungen vorzunehmen. Diese Aufgaben sollte das Familieninterventionsteam nicht alleinverantwortlich lösen, sondern um anwaltliche Vertretung für den Minderjährigen und/ oder die Personensorgeberechtigten bemüht sein. Insbesondere sollte das Familieninterventionsteam in allen Fällen, die nicht offensichtlich besonders einfach sind, anwaltlich vertreten sein. Hierdurch könnte in der Trennung von formeller und materieller Verantwortung für die Verfahren die Qualität der Verfahrensabläufe und der Entscheidungen verbessert werden.

Die für den Jugendstrafvollzug geltenden Regeln sind auf Unterbringungsfälle im Rahmen der Jugendhilfe nicht anwendbar. Der Jugendstrafvollzug folgt anderen Regeln und hat eine andere Entstehungsgeschichte verbunden mit anderen Aufgaben. Deswegen muss Strafvollzug streng von Erziehungsmaßnahmen getrennt durchgeführt werden. Wenn ein Minderjähriger aus dem Strafvollzug in eine Hilfemaßnahme „übernommen“ werden soll, muss die Hilfe unter den gleichen Voraussetzungen beantragt, geplant und durchgeführt werden, wie in allen anderen Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Hilfe nach dem SGB VIII verwirklicht werden soll.

Das gleiche gilt für mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahmen nach dem SOG. Auch sie sind keine Jugendhilfe und eignen sich nicht zur Begründung von Maßnahmen der Jugendhilfe.

#### **4.3 Verfahren bei der Aufnahme in die „Geschlossene Unterbringung Feuerberstraße“**

##### 4.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Vorbereitung der Aufnahme in die Einrichtung ist im Rahmen der Hilfeplanung vorzunehmen. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII sind die Leitung oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung an der Aufstellung des die freiheitsentziehende Hilfestellung vorbereitenden Hilfeplans zu beteiligen.

Wie bereits oben<sup>116</sup> mitgeteilt, hat die Hilfeplanung vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Nach der „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ entscheidet das Familieninterventionsteam, ob die Betreuung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße die geeignete Maßnahme ist. Gemäß Nr. 3 dieser Dienstanweisung soll ein Informationsgespräch zwischen den Psychologinnen des Familieninterventionsteams und der Einrichtung gegebenenfalls telefonisch geführt werden, bevor ein Antrag an das Familiengericht eingereicht wird. Hierzu sollen zur Vorbereitung der Hilfe in der Feuerbergstraße die für das Familiengericht vorbereiteten Informationen, die Antragsbegründung sowie alle weiteren Informationen, die für die Aufnahme nötig sind, mitgeteilt werden.

Gemäß Nr. 4 dieser Dienstvorschrift soll dann ein „Aufnahmegespräch/ erstes Hilfeplangespräch“ in der Zeit zwischen Antragstellung gemäß § 1631 b BGB an das Familiengericht und Entscheidung des Gerichtes durchgeführt sein, an dem verschiedene Fachkräfte und die „Eltern bzw. die/ der Personensorgeberechtigte“ teilgenommen haben sollen. Die Dokumentation soll als „erster Hilfeplan“ gelten.

Gemäß Nr. 5 der Dienstvorschrift sollen das Familieninterventionsteam und die Einrichtung klären, ob eine Inobhutnahme mit Freiheitsentziehung nach § 42 Abs. 5 SGB VIII erfolgen soll. In diesem Fall soll binnen 24 Stunden ein Aufnahmegespräch in der Einrichtung stattfinden.

Zu den Voraussetzungen der Inobhutnahme wird auf die Darstellung unter 3.5.1 verwiesen

Beginnend spätestens sechs Wochen nach Aufnahme des Minderjährigen sollen weitere Hilfeplangespräche durchgeführt werden.

---

<sup>116</sup> s.o. 3.3

#### 4.3.2 Sachverhalt

Nach dem derzeitigen Sachstand findet das Informationsgespräch statt, das Aufnahmegespräch/ erste Hilfeplangespräch gemäß Nr. 4 der Dienstanweisung, jedenfalls nicht vor der Unterbringung bzw. Vorlage des Beschlusses gemäß § 1631 b BGB. Ein Übernahmegespräch folgt kurz nach der Aufnahme. An diesem Gespräch nehmen regelmäßig lediglich der Bezugsbetreuer der Einrichtung, die fallzuständige Fachkraft des Familieninterventionsteams sowie häufig der Einrichtungsleiter teil. Eine einheitliche Dokumentation dieses Gespräches findet nicht statt.

In der Regel erfolgt nach Angaben der Einrichtung Feuerbergstraße ein Hilfeplangespräch ca. vierzehn Tage nach Beginn der Freiheitsentziehung. Nach Vorliegen einer Entscheidung nach § 1631 b BGB findet die Verbringung in die geschlossene Unterbringung mit Hilfe des psychiatrischen Zufühdienstes statt. Minderjährige, für die ein Beschluss gemäß § 1631 b BGB vorliegt, werden polizeilich durch Vermisstenmeldung gesucht und auf Basis des Beschlusses in Gewahrsam genommen. Dabei wird nunmehr im Rahmen der Antragstellung darauf hingewirkt, dass die Anwendung von Gewalt gemäß § 70 g Abs. 5 FGg richterlich gestattet wird.

Begleitet wird der Minderjährige auf dem Weg in die Einrichtung in der Feuerbergstraße durch einen Mitarbeiter des Familieninterventionsteams. Dieser entfernt sich nach der Übergabe des Jugendlichen an die Einrichtung.

#### 4.3.3 Problemlagen

Die Hilfeplanung ist, wie bereits dargelegt<sup>117</sup>, unzureichend.

Das vor Aufnahme des Minderjährigen lediglich geführte „Informationsgespräch“ wird den Anforderungen an die Beteiligung der Einrichtung gem. § 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII nicht gerecht. Die Hilfeplanung im Rahmen des „Aufnahmegesprächs/ ersten Hilfeplangesprächs“ wäre selbst dann, wenn sie in der weisungsgemä-

---

<sup>117</sup> s.o. 3.3



Ben Form erfolgte, rechtswidrig. Wie bereits mitgeteilt<sup>118</sup>, muss der Hilfeplan vor Antragstellung auf richterliche Genehmigung der Freiheitsentziehung gemäß § 1631 b BGB fertiggestellt sein.

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII kann aus den unter den 3.5 genannten Gründen in vielen der bisher praktizierten Konstellationen nicht mehr als Grundlage dienen, um den Minderjährigen in die Einrichtung zu verbringen, sondern nur noch, wenn die strengen Voraussetzungen einer Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder für Leib oder Leben eines Dritten vorliegen.

Die Durchführung eines ersten Gespräches der Beteiligten, das annähernd den Charakter eines Hilfeplangesprächs trägt, erst etwa zwei Wochen nach der Aufnahme ist bemessen an Anforderungen von § 36 SGB VIII deutlich zu spät.

Die Dokumentation der Abläufe bei Aufnahme ist völlig unzureichend.

#### 4.3.4 Lösungsvorschläge

Die Hilfeplanung hat schon bei der Inaussichtnahme einer Hilfestellung in einer geschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist die Einrichtung in der Feuerbergstraße zu beteiligen. Es gelten die Anforderungen des § 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII, insoweit kann auf die Ausführungen oben<sup>119</sup> verwiesen werden. Zu beachten ist weiter, dass grundsätzlich auch der Minderjährige an Hilfeplangesprächen zu beteiligen ist.

Von dem Instrument der Inobhutnahme ist aus den dargelegten Gründen fast immer abzusehen. Es besteht vielmehr die Möglichkeit für die Personensorgeberechtigten, nach § 1631 b Satz 2 BGB zu verfahren und das Jugendamt zu bitten, den Minderjährigen vorläufig in der Einrichtung aufzunehmen. Dieses Verfahren ist in der Regel geeigneter, weil es ein Tätigwerden bei jeder Art von erheblicher Kindeswohlgefähr-

---

<sup>118</sup> s.o. 3.3

<sup>119</sup> s.o. 3.3

dung ermöglicht. Es sind jedoch die strengen Voraussetzungen des § 1631 b Satz 2 BGB, die oben<sup>120</sup> dargestellt sind, einzuhalten.

Die „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ ist in diesem Sinne zu ändern. Es ist sicherzustellen, dass die Hilfeplanung vor Antragstellung an das Gericht auf Genehmigung der Freiheitsentziehung gemäß § 1631 b BGB erstellt ist. Hierzu wird auf die Ausführungen oben<sup>121</sup> verwiesen. Nr. 4 der Dienstanweisung regelt, dass das Aufnahmegespräch als erstes Hilfeplangespräch gilt. Hier ist eine Trennung geboten.

Insofern sollte regelmäßig im akuten Krisenfall geprüft werden, ob eine Inobhutnahme möglich ist oder eine Unterbringung auf Betreiben des Personensorgeberechtigten gemäß § 1631 b Satz 2 BGB erfolgen kann. Auf diesen Antrag des Personensorgeberechtigten an das Familieninterventionsteam, in diesem Sinne tätig zu werden, könnte ggf. im Rahmen der Hilfeplanung hingewirkt werden. Wenn unmittelbar nach Beginn der Freiheitsentziehung im Rahmen der Information der Personensorgeberechtigten bei diesen noch einmal nachgefragt wird, ob es bei der Maßnahme bleiben soll, wird dies den gesetzlichen Voraussetzungen gerecht. Zu beachten ist allerdings, dass das Familieninterventionsteam bzw. die unterstützend tätige Behörde bei einer solchen Maßnahme Gewalt gegenüber dem Minderjährigen nicht einsetzen darf.

Im Übrigen sollte grundsätzlich nur dann eine Freiheitsentziehung erfolgen, wenn ein Beschluss gemäß § 1631 b BGB vorliegt. Bei Antragstellung ist darauf zu achten, dass die Anwendung von Gewalt nach § 70 g Abs. 5 Satz 2 FGg mit umfasst wird.

Das Aufnahmegespräch in der Einrichtung in der Feuerbergstraße sollte dazu genutzt werden, dem Minderjährigen die erforderlichen Belehrungen zu erteilen. Dies sind Hinweise auf Beschwerdeinstanzen, insbesondere die „Aufsichtskommission für Einrichtungen mit Geschlossener Unterbringung“, die Möglichkeit jederzeit mit dem Verfahrenspfleger Kontakt aufzunehmen und ein nicht überwacht, vertrauliches Gespräch führen zu können, und jederzeit die Personensorgeberechtigten und den An-

---

<sup>120</sup> s.o. 3.4

<sup>121</sup> s.o. 3.3

sprechpartner des Familieninterventionsteams anrufen zu können. Diese sollte dokumentiert werden.

## 4.4 Medizinische Maßnahmen

### 4.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen bei Minderjährigen ist Bestandteil der Gesundheitsorge. Die Gesundheitsorge ist Teil der Personensorge, die in § 1626 BGB geregelt ist. Die Veranlassung ärztlicher Maßnahmen ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten.<sup>122</sup> Dies gilt ebenso für die Einwilligung in ärztliche Eingriffe, wozu auch die Entscheidung über Impfungen gehört. Eine gerichtliche Genehmigung im Bereich der Gesundheitsorge ist dem deutschen Recht unbekannt<sup>123</sup>. Damit liegt die Entscheidung über jegliche Art von medizinischer Behandlung bei den Personensorgeberechtigten. Diese sind bei ihrer Entscheidung an das Kindeswohl gebunden, § 1627 BGB, welches grundsätzlich mit dem medizinisch indizierten Vorgehen gleichzusetzen ist<sup>124</sup>.

Weigern sich die Personensorgeberechtigten, den medizinisch indizierten Maßnahmen zuzustimmen, ist das Familiengericht berufen, nach § 1666 BGB entsprechende Maßnahmen anzuordnen. In akuten medizinischen Notfällen, in denen Personensorgeberechtigte den einzuleitenden Notmaßnahmen mutmaßlich zustimmen würden und eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden kann, ist eine Einwilligung entbehrlich. Den Personensorgeberechtigten steht ein Informationsrecht über die medizinischen Maßnahmen zu, gleichgültig ob ihre Einwilligung vorlag.

Die Delegation der Personensorge ist grundsätzlich auch im Rahmen einer Generalvollmacht zulässig, solange die Widerrufbarkeit gewährleistet bleibt<sup>125</sup>. Eine nachträgliche Genehmigung medizinischer Maßnahmen durch die Sorgeberechtigten ist nicht möglich. Bei medizinischen Maßnahmen hat der behandelnde Arzt eine Aufklä-

---

<sup>122</sup> Palandt, 64. Aufl. 2005, § 1626 Rn 12

<sup>123</sup> OLG Karlsruhe, NJW-RR 2002, 725 – 726

<sup>124</sup> Vgl. Kern, Fremdbestimmung bei Einwilligung in ärztliche Eingriffe, NJW 1994, 753 – 759

rungspflicht<sup>126</sup>. Zumindest bei schweren Eingriffen sind daher die Personensorgeberechtigten über die möglichen Folgen der Behandlung fachkundig aufzuklären und müssen eine gesonderte Einwilligung erteilen.

Das Recht des Minderjährigen auf Selbstbestimmung ist auch bei medizinischen Maßnahmen zu beachten. Der Minderjährige ist folglich bei der Entscheidung über medizinische Maßnahmen von den Personensorgeberechtigten je nach Verständigkeit mit einzubeziehen. Nach § 1626 Abs. 2 BGB haben die Eltern – und andere Personensorgeberechtigten – die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsvollem Handeln zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Gesundheitsorge. Dem muss bei der Einwilligung der Personensorgeberechtigten Rechnung getragen werden. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass partiell die Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen in medizinische Maßnahmen angenommen wird<sup>127</sup>. Zieht man die zu diesen Fragen entwickelten Grundsätze ergänzend heran, sollte die Beteiligung der Minderjährigen bei Einwilligungsentscheidungen der Personensorgeberechtigten immer erfolgen, wenn sie ihrer geistigen und sittlichen Reife nach einsichtig sind<sup>128</sup>. Die Einbeziehung ist auch dann erforderlich, wenn die Gesundheitsorge delegiert ist.

Die Einwilligung zu Impfungen unterliegt besonderen Anforderungen. Es besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Impfwang. Die Eltern sind durch entsprechende Aufklärung davon zu überzeugen, dass ihre Einwilligung im Interesse des Minderjährigen bzw. eines allgemeinen Impfschutzes der Bevölkerung liegt<sup>129</sup>. Grundsätzlich ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten nur wirksam, wenn diese zuvor über die mit der Impfung verbundenen Risiken aufgeklärt worden sind<sup>130</sup>. Dies gilt auch für öffentlich empfohlene Impfungen<sup>131</sup>. Eine generelle Einwilligung von Personensorgeberechtigten in Impfungen ist damit ausgeschlossen. Jeder einzelnen Impfung muss eine Aufklärung vorgelagert sein. Dieses geschieht bei einer generellen Einwilligung

---

<sup>125</sup> Palandt, § 1629 Rn 8

<sup>126</sup> vgl. BGH NJW 1972, 335 – 337

<sup>127</sup> Huber, Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl., 2002, § 1626 Rn. 41; Kern a.a.O.

<sup>128</sup> vgl. Huber a.a.O.; Kern a.a.O.

<sup>129</sup> Palandt, § 1629, Rn 6

<sup>130</sup> BGH, NJW 2000, 1784 – 1788

<sup>131</sup> BGH a.a.O.

nicht, so dass sie keinen Bestand hat. Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten muss im Einzelfall eingeholt werden. Eine vorherige Belehrung über die Risiken muss, zumindest mittels eines auf die jeweilige Impfung abgestimmten Hinweisblattes, erfolgen.

#### 4.4.2 Sachverhalt

Die Durchführung von medizinischen Untersuchungen während des Aufenthalts eines Minderjährigen in der Einrichtung in der Feuerbergstraße ist durch die Einrichtung mit folgenden Anweisungen und Vordrucken geregelt:

- Handhabungs- und Durchführungsanweisung Abläufe: Drogentest,
- Dienstanweisung DA 2005-5 Medikamentenverweigerung,
- Einwilligungserklärung des Inhabers des Rechts zur Gesundheitsversorgung für das Kind oder den Jugendlichen zu kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnosen und Behandlungsvorschlägen,
- Einwilligungserklärung für eine medizinische Behandlung durch den Inhaber des Rechts zur Gesundheitsversorgung für das Kind oder den Jugendlichen,
- Erklärungen zur Gesundheitsversorgung durch den Inhaber des Rechts zur Gesundheitsversorgung für das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere zu der Aufnahmeuntersuchung, der ärztlichen Versorgung während des Aufenthalts in der Einrichtung, der ärztlichen Behandlung in medizinischen Notfällen ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten, Drogentests, der Wahl des Arztes, der Übermittlung von Befunden, der Vergabe ärztlich verschriebener Medikamente, der Rauch- und Schwimmerlaubnis.

Während des Aufenthalts und insbesondere am Beginn des Aufenthaltes eines Minderjährigen in der Einrichtung in der Feuerbergstraße werden medizinische Maßnahmen durchgeführt, die zur Kontrolle des allgemeinen Zustandes und etwaiger Erkrankungen oder der Überprüfung von Drogenkonsum des Minderjährigen dienen. Mittels einer Blutprobe wird der Impfstatus überprüft. Impfungen, wie beispielsweise gegen Wundstarrkrampf, Poliomyelitis, Diphtherie und Keuchhusten, werden, sofern nicht ein ausreichender Impfschutz bei dem Minderjährigen besteht, durchgeführt. Durch eine Blutuntersuchung wird der Minderjährige auf eine HIV-Infektion getestet. In notwendigen Fällen wird der Minderjährige einer ärztlichen Heilbehandlung unterzogen. Teil-

weise werden Psychopharmaka verabreicht. Teilweise stammt die Medikation bereits aus der Zeit, in der der Minderjährige in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht war. Nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Einrichtung ohne entsprechende ärztliche Verordnung nicht verschreibungspflichtige Medikamente wie Kopfschmerztabletten oder Pflaster herausgegeben. Darüber hinaus werden Scheinmedikamente ohne medizinische Wirkung (Placebos) verabreicht. Eine Dokumentation der ambulanten Behandlungsmaßnahmen erfolgt nach den Angaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur selten.

Nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widersetzen sich Minderjährige der Einnahme von Medikamenten. Im Falle des Widersetzens bei der Einnahme von Psychopharmaka soll nach der „Dienstanweisung DA/2005-5 Medikamentenverweigerung“ auf den Minderjährigen pädagogisch eingewirkt werden, um eine weitere Einnahme zu ermöglichen. Urinkontrollen und die Abnahme von Blut für die Durchführung von HIV-Tests verweigerte ein Minderjähriger nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei Arztbesuchen begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Minderjährigen während der Behandlung.

Regelmäßig wird der Minderjährige durch die in der Einrichtung beschäftigte Psychologin oder durch externe Psychologen in therapeutischen Einzelgesprächen betreut.

#### 4.4.3 Problemlagen

In der Einrichtung in der Feuerbergstraße werden Minderjährige medizinisch betreut. Zu Beginn des Aufenthalts und nach jedem unbegleiteten Ausgang wird ein Urintest als Drogentest durchgeführt. Diese Maßnahmen erfolgen aufgrund der „Erklärung zur Gesundheitsvorsorge“, die von den Personensorgeberechtigten unterschrieben wird. Hierin wird auch die Einwilligung zu Impfungen erteilt. Die Einwilligungserklärungen liegen bei Beginn des Aufenthalts der Minderjährigen in der Einrichtung vielfach nicht vor. Einzeleinwilligungen der Personensorgeberechtigten werden für die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Behandlungen entgegengenommen. Eine weitere Einwilligungserklärung existiert, in der die medizinische Maßnahme von dem behandelnden Arzt erläutert wird und eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten erst im An-

schluss erfolgt. Eine Einwilligung, durch die einer Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der Behandlung zugestimmt wird, existiert nicht.

#### 4.4.4 Lösungsmöglichkeiten

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten in medizinische Maßnahmen kann auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Feuerbergstraße übertragen werden. Dies ist auch durch eine generelle Einwilligung möglich. Dies gilt auch für Blutabnahmen für HIV-Tests im Rahmen der Aufnahme eines Minderjährigen und für Urintests. Gegen den Willen der Minderjährigen ist eine Durchführung insbesondere der Blutabnahme nur unter besonderen Umständen möglich. Hier muss sichergestellt werden, dass – analog zu der „Dienstanweisung DA/2005-5 Medikamentenverweigerung“ – auf den Minderjährigen pädagogisch eingewirkt wird. Zeigt dies kein Erfolg muss eine gesonderte Einwilligung der Personensorgeberechtigten zu der Maßnahme erfolgen. In dieser Einwilligung muss auch der zwangsweisen Durchsetzung der Maßnahme zugestimmt werden. Die zwangsweise Durchsetzung ist gesondert zu begründen. Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einrichtung reicht hierzu nicht aus. Es muss der begründete Verdacht bestehen, dass der Minderjährige eine Erkrankung bzw. Infektion hat, die nur mittels eines Bluttests herausgefunden werden kann. Anders verhält es sich bei Drogentests. Hierbei ist der Eingriff deutlich geringer, so dass eine zwangsweise Durchsetzung zwar der gesonderten Einwilligung der Personensorgeberechtigten bedarf, jedoch als Grund der Verdacht des Drogenkonsums des Minderjährigen ausreichend ist. Da die zwangsweise Durchsetzung eines Urintest nicht praktikabel ist, sollte auf andere Testmethoden ausgewichen werden.

Die generelle Einwilligung reicht nicht aus, wenn es sich um medizinische Eingriffe handelt, die erhebliche Folgen haben können und bei Impfungen. Diese Einwilligungen sind nach entsprechender Aufklärung der Personensorgeberechtigten im Einzelfall einzuholen.

Die Minderjährigen sind entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit an den Überlegungen zur Durchführung einer medizinischen Maßnahmen zu beteiligen.

Liegt eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten vor, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Behandlung und dem Behandlungsgespräch teilnehmen.

Das Verfahren muss sicherstellen, dass die Einrichtung die erforderlichen Einwilligungen der Personensorgeberechtigten nicht unter sachwidriger Ausnutzung des zweifelsohne zwischen den Eltern bzw. dem Minderjährigen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung bestehenden Machtgefälles erlangt.

Das Familieninterventionsteam hat sicherzustellen, dass die für die Untersuchung im Rahmen der Aufnahme notwendigen Einwilligungen der Personensorgeberechtigten bereits bei der Aufnahme des Minderjährigen in die Einrichtung in die Feuerbergstraße vorliegen. Hier sollte eine Regelung in die „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstrasse“ vom 9.9.2004 aufgenommen werden.

#### **4.5 Verlängerung des Aufenthaltes**

##### 4.5.1 Rechtliche Grundlagen

In dem Beschluss über die Genehmigung der Freiheitsentziehung in der geschlossenen Einrichtung gibt das Familiengericht gemäß § 70 f Abs. 1 Nr. 3 FGG den Zeitpunkt an, zu dem Freiheitsentziehung enden muss, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Mit diesem Zeitpunkt endet auch die Anordnung der Freiheitsentziehung durch die Sorgeberechtigten auf der Grundlage von § 1626 BGB. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Anordnung der Sorgeberechtigten, die Freiheitsentziehung – vorbehaltlich richterlicher Genehmigung – auf unbestimmte Zeit andauern zu lassen, wäre wegen Missbrauchs des Sorgerechts nicht wirksam.

Dies bedeutet, dass es für eine Verlängerung des Aufenthalts in der Einrichtung in der Feuerbergstraße einer erneuten Anordnung der Sorgeberechtigten und eines erneuten richterlichen Beschlusses bedarf. Die Anordnung der Sorgeberechtigten und der die Anordnung genehmigende Beschluss des Familiengerichts müssen „vorher“, also zeitlich vor dem in dem vorausgegangenem Beschluss bestimmten Endzeitpunkt ergangen sein.



Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein richterlicher Beschluss über die Verlängerung der Freiheitsentziehung vor, ist die geschlossene Unterbringung grundsätzlich zu beenden. Der Beschluss über die Verlängerung kann als einstweilige Anordnung ergehen. Ein weiteres Festhalten des Minderjährigen wäre auch nicht zulässig, wenn man die Verlängerung der Maßnahme durch das Familiengericht erwarten dürfte. Eine Genehmigung durch das Familiengericht könnte in keinem Fall zurückwirken. Eine Aufrechterhaltung der geschlossenen Unterbringung für kurze Zeit ohne vorherige richterliche Genehmigung wäre strafbare Freiheitsberaubung. Nur bei einer neu aufgetretenen Gefahr könnte ausnahmsweise eine Fortsetzung der Freiheitsentziehung als Eilmaßnahme nach § 1631 b S. 2 BGB ohne richterliche Genehmigung nach einer Entscheidung der Sorgeberechtigten möglich sein. Zulässig könnte Freiheitsentziehung als Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII unter den oben<sup>132</sup> geschilderten strengen Voraussetzungen („Gefahr für Leib und Leben“) sein.

Eine zeitliche Begrenzung der Gesamtdauer der Freiheitsentziehung bei der Verlängerung der Unterbringungsmaßnahme sieht das Gesetz nicht vor. Auf die Ausführungen zur Dauer der Freiheitsentziehung oben<sup>133</sup> wird hingewiesen.

Die Verlängerung der Unterbringung nach § 70 f Abs. 1 Nr. 3 FGG stellt eine erneute Genehmigung nach § 1631 b BGB dar. Dieses folgt daraus, dass die materielle Voraussetzung („Kindeswohlerfordentlichkeit“) für die Genehmigung der geschlossenen Unterbringung von Minderjährigen nur in § 1631 b BGB geregelt ist und diese Vorschrift keine besondere Regelung für die Verlängerung enthält.

Hieraus folgt: Die materiellen Voraussetzungen und das Verfahren sind bei einer Verlängerung der geschlossenen Unterbringung die gleichen wie bei einer erstmaligen Genehmigung.

---

<sup>132</sup> s.o. 3.5

<sup>133</sup> s.o. 3.4.1

#### 4.5.2 Sachverhalt

Es können sich gegen Ende der vom Familiengericht genehmigten Zeit der geschlossenen Unterbringung diese beiden Sachlagen ergeben:

- a) Bei der Erziehung des Minderjährigen in der Einrichtung in der Feuerbergstraße hat es Fortschritte gegeben. Es erscheint aber wünschenswert, die erzielten Erfolge durch die Verlängerung der Hilfe bei Freiheitsentziehung zu sichern.
- b) Es hat keine Fortschritte gegeben. Deshalb erscheint es wünschenswert, den Gefahren, die von dem Minderjährigen für ihn und andere ausgehen, durch eine Verlängerung der geschlossenen Unterbringung zu begegnen.

#### 4.5.3 Problemlagen

Eine Notwendigkeit der Verlängerung des Aufenthalts in der Einrichtung wird sich in der Regel erst gegen Ende der von dem Familiengericht genehmigten Zeit erkennen lassen. Es wird deswegen bei der Einholung der Anordnung der Sorgeberechtigten und der richterlichen Genehmigung regelmäßig Zeitdruck entstehen.

Schwierigkeiten wird es bei der Begründung der erforderlichen Maßnahmen und Anträge geben, weil die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Aufenthalts in der Einrichtung die gleichen sind wie die Voraussetzungen für die erstmalige Unterbringung. Hat es bei der Erziehung des Minderjährigen in der Einrichtung Fortschritte gegeben, wird sich nur in Ausnahmefällen darlegen lassen, dass im Sinne von § 1631 b BGB das Wohl des Kindes die Freiheitsentziehung weiterhin erfordert. Hat es keine Fortschritte gegeben, ist dies in der Regel ein Zeichen dafür, dass die geschlossene Unterbringung für die Erziehung dieses Minderjährigen nicht geeignet ist.

#### 4.5.4 Lösungsmöglichkeiten

Nach der Nr. 7 der „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ vom 9. Septem-

ber 2004 findet drei Monate vor Beendigung der Hilfe ein „Hilfeplangespräch“ statt. Vier Wochen vor der Entlassung des Minderjährigen wird ein bewertendes „Abschlussgespräch“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens sollte geprüft werden, ob das Wohl des Minderjährigen die Verlängerung der Hilfe in der Einrichtung erfordert. Ggf. muss unverzüglich die Anordnung der Sorgeberechtigten zur Verlängerung der geschlossenen Unterbringung eingeholt und eine sachkundige Begutachtung durch einen Arzt oder Psychologen veranlasst werden. Ergibt die Begutachtung die Erforderlichkeit der weiteren Hilfe unter Freiheitsentziehung für das Wohl des Minderjährigen, ist die Genehmigung nach § 1631 b BGB bei dem Familiengericht zu beantragen. Erforderlichenfalls kann eine einstweilige Anordnung nach § 70 h FGG beantragt werden.

## **4.6 Freiwilliger Verbleib**

### 4.6.1 Rechtslage

Zu klären ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Minderjährige mit seinem Einverständnis für einige Tage in der Einrichtung verbleiben kann.

In Literatur und Rechtsprechung wird es ganz überwiegend für zulässig gehalten, den Minderjährigen in einer geschlossenen Einrichtung zu belassen, wenn dieser mit der weiteren Unterbringung einverstanden ist und die für ein solches Einverständnis erforderliche natürliche Einsichtsfähigkeit besitzt<sup>134</sup>.

Dem ist vom Grundsatz her zu zustimmen. Die Einwilligung in die freiheitsentziehende Maßnahme ist keine rechtsgeschäftliche Erklärung. Es stellt sich deswegen nicht die Frage, ob der Minderjährige rechtswirksam eine Einwilligung erklären kann. Ein Einverständnis des Betroffenen schließt schon tatbestandsmäßig eine Freiheitsentziehung aus. Jemandem, der seine Freiheit nicht benutzen will, kann man sie nicht entziehen.

---

<sup>134</sup> vgl. Bohnert in Hauck SGB VIII Rn 55 zu § 42; Jans/ Happe/ Saurbier Rn 59 zu § 42; Palandt, 64. Aufl., Rn 2 zu § 1631b BGB; BayObLG, FamRZ 1992, 105

Dies entspricht auch der ganz herrschenden Meinung zu § 239 StGB<sup>135</sup>. Zu beachten ist, dass ein solches Einverständnis jederzeit widerrufen werden kann.

Entbehrlich ist eine gerichtliche Entscheidung also dann, wenn sich der Minderjährige bereit erklärt, freiwillig in der Einrichtung zu verbleiben und in der Einrichtung sichergestellt ist, dass er diese bei einem Wechsel seiner Meinung verlassen kann<sup>136</sup>. Die oben erwähnte natürliche Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung des Einverständnisses kann man bei Jugendlichen i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in der Regel unterstellen.

#### 4.6.2 Sachverhalt

In dem Beschluss über die Genehmigung der Freiheitsentziehung in einer geschlossenen Einrichtung gibt das Familiengericht gemäß § 70 f Nr. 3 FGG den Zeitpunkt an, zu dem die Hilfemaßnahme zu enden hat. Gelegentlich ergibt sich die Notwendigkeit, den Jugendlichen über diesen Zeitpunkt hinaus noch für einige Tage in der Einrichtung zu betreuen, weil sich der Beginn einer anschließenden Maßnahme, zum Beispiel die Betreuung in einer offenen Einrichtung, verzögert.

#### 4.6.3 Problemlagen

Es muss sichergestellt sein, dass bei einem Wechsel der Meinung des Jugendlichen dieser die Einrichtung innerhalb einer angemessenen Frist verlassen kann. Angemessen dürfte in jedem Falle eine Frist von einer Stunde sein. In der Nacht wird allerdings bei einer Änderung des Willens des Minderjährigen eine Beendigung der geschlossenen Unterbringung nicht innerhalb einer Stunde zu bewerkstelligen sein. Hiervon muss auch der Minderjährige bei der Erklärung seines Einverständnisses mit der Fortdauer der Freiheitsentziehung ausgehen. Bei einer Änderung des Willens in der Nacht wird

---

<sup>135</sup> Tröndle/ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 52. Aufl., München. 2004, § 239, Rn 3 m.w.N.

<sup>136</sup> vgl. dazu BayObLG, FamRZ 1992, 105

deshalb die angemessene Frist für die Beendigung der Unterbringung erst etwa 30 Minuten nach Beginn des normalen täglichen Dienstbetriebes ablaufen.<sup>137</sup>

Wie stets sind auch hier die Rechte der Sorgeberechtigten zu beachten. Die Sorgeberechtigten sind über den bevorstehenden freiwilligen Aufenthalt in der Einrichtung zu unterrichten, damit sie Gelegenheit haben, ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht auszuüben. Dies folgt nicht nur aus Artikel 6 GG, sondern auch aus §§ 1626 BGB und 42 Abs. 3 SGB VIII.

#### 4.6.4 Lösungsmöglichkeiten

Zwei Lösungsmöglichkeiten sind denkbar:

- Die Einrichtung in der Feuerbergstraße wird so hergerichtet und ausgestattet, dass tatsächlich und ohne äußeren Zwang oder inneren Druck sichergestellt ist, dass die Minderjährigen die Einrichtung spätestens nach Ablauf einer kurzen Frist nach eigenem Willen verlassen können. Dann ist zugleich sicherzustellen, dass die Personensorgeberechtigten eine Entscheidung für einen weiteren Verbleib treffen können und von einem eventuellen Wunsch des Minderjährigen, die Einrichtung zu verlassen, umgehend Kenntnis erhalten. Hierfür sind die entsprechenden technischen Vorkehrungen zu schaffen. Nach dem derzeitigen Eindruck sind die Voraussetzungen für ein solches Verfahren aktuell weder in der Einrichtung noch im Verhältnis zu den Sorgeberechtigten gegeben.
- In den Fällen, in denen sich der Beginn einer Anschlussmaßnahme verzögert, werden die Personensorgeberechtigten umgehend auf diesen Umstand und die Notwendigkeit, für den Übergangszeitraum eine Entscheidung zu treffen und sich diese erforderlichenfalls gemäß § 1631 b BGB genehmigen zu lassen, hingewiesen.

---

<sup>137</sup> Zurückgreifen kann man hier auf die Grundsätze, die im Strafrecht für Fälle eines Einverständnisses mit freiheitsentziehenden Maßnahmen entwickelt worden sind. So begeht zum Beispiel der Zugführer eines Nachtzuges, der fahrplanmäßig für mehrere Stunden nicht anhält, keine Freiheitsberaubung gegenüber einem (erwachsenen oder minderjährigen) Fahrgast, wenn er nicht dessen Verlangen auf außerplanmäßiges Anhalten des Zuges und Öffnen der Wagentür nachgibt.

Entscheiden die Sorgeberechtigten, dass der Minderjährige weiter in der Einrichtung betreut werden soll und erhalten sie hierfür die erforderliche Genehmigung<sup>138</sup>, wird die Betreuung fortgesetzt. In den anderen Fällen wird der Minderjährige den Sorgeberechtigten übergeben oder, falls dies nicht möglich sein sollte, entlassen, wobei die Sorgeberechtigten dann über diesen Umstand benachrichtigt werden müssen.

## **4.7 Erneute „geschlossene Inobhutnahme“**

### 4.7.1 Rechtliche Grundlagen

Nach dem Gutachtenauftrag sind u.a. die rechtlichen Voraussetzungen für eine erneute geschlossene Inobhutnahme zu klären. Insoweit gibt es verschiedene Fallgruppen, für welche unterschiedliche Rechtsgrundlagen gelten.

Zum einen ist die Frage zu beantworten, ob im unmittelbaren Anschluss an eine Unterbringung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße bei Ablauf der von dem Familiengericht genehmigten Dauer eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII möglich ist. Diese Frage wurde bei den Ausführungen zur Verlängerung des Aufenthalts<sup>139</sup> bereits erörtert. An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine mit Freiheitsentziehung verbundene Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII nur bei Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder bei Gefahr für Leib oder Leben Dritter zulässig ist. Solche Gefahren werden sich bei einem Minderjährigen, der sich in der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ befindet und bei welchem die von dem Familiengericht genehmigte Zeit der Freiheitsentziehung abläuft, nur in Ausnahmefällen darlegen lassen. Ein solcher Ausnahmefall kann zum Beispiel gegeben sein, wenn es in den letzten Tagen der genehmigten Zeit der Freiheitsentziehung bei dem Minderjährigen zu massiver Gewaltanwendung gegen sich selbst oder zu einer ernst zu nehmenden Androhung der Tötung einer anderen Person kommt.

---

<sup>138</sup> auch z. B. als vorläufige Maßnahme

<sup>139</sup> s.o. 4.5

Des Weiteren kann sich bei einem Minderjährigen, dessen Betreuung in der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ in der Vergangenheit abgeschlossen wurde, die Notwendigkeit zu der Prüfung ergeben, ob eine freiheitsentziehende Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII angezeigt ist. Für derartige Fälle gibt es keine besonderen rechtlichen Regeln oder Grundsätze. Vielmehr kann auf das verwiesen werden, was oben<sup>140</sup> zur Inobhutnahme ausgeführt wurde.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, welche rechtlichen Regeln gelten, wenn ein Minderjähriger, der in der Vergangenheit auf der Grundlage der §§ 1626, 1631 b BGB untergebracht war, nach Beendigung dieser Maßnahme durch die Begehung von Straftaten oder in anderer Weise Veranlassung zu der Prüfung gibt, ob eine erneute Hilfeleistung durch freiheitsentziehende Unterbringung erforderlich ist. Für diese Fallgruppe gilt das Folgende:

Besondere Rechtsvorschriften für die erneute freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen, der bereits in der Vergangenheit geschlossen untergebracht gewesen ist, gibt es nicht.

Wie oben<sup>141</sup> ausgeführt wurde, gibt es auch keine Rechtsvorschriften, die eine genaue Höchstdauer festlegen, für welche einem Minderjährigen insgesamt die Freiheit bei mehreren Maßnahmen der freiheitsentziehenden Unterbringung entzogen werden darf.

Hieraus folgt, dass für die erneute freiheitsentziehende Unterbringung dieselben Rechtsvorschriften und Grundsätze wie bei der erstmaligen Unterbringung gelten. Für die erneute freiheitsentziehende Unterbringung bedarf es einer entsprechenden Anordnung der Sorgeberechtigten. Diese Anordnung kann, wie ansonsten auch, mit dem Antrag der Sorgeberechtigten auf Hilfestellung durch geschlossene Unterbringung verbunden werden. Die Anordnung der Sorgeberechtigten auf freiheitsentziehende Unterbringung des Minderjährigen bedarf nach § 1631 b BGB der Genehmigung durch das Familiengericht in dem Verfahren nach den §§ 70 ff. FGG.

---

<sup>140</sup> s.o. 3.5

<sup>141</sup> s.o. 3.4.1

#### 4.7.2 Sachverhalt

Die Frage, ob die erneute mit Freiheitsentziehung verbundene Betreuung eines Minderjährigen erforderlich ist, stellt sich in der Praxis anlässlich der Begehung von Straftaten nach der Beendigung einer zuvor durchgeführten Maßnahme in der Einrichtung in der Feuerbergstraße.

#### 4.7.3 Problemlagen

Auch bei der Prüfung, ob die erneute mit Freiheitsentziehung verbundene Hilfestellung möglich und angezeigt ist, muss zunächst bedacht werden, dass es sich bei der geschlossenen Unterbringung um eine Hilfemaßnahme handelt, die nur zum Wohle des Minderjährigen angeordnet und genehmigt werden kann. Der Umstand, dass der Minderjährige aus der ersten Betreuung in der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ „nichts gelernt“ hat, darf bei der Anwendung des Kinder- und Jugendhilferechts und der §§ 1626, 1631 b BGB nicht zu der Überlegung führen, dann müsse man eben noch einmal durch Freiheitsentziehung dem Minderjährigen die Konsequenzen seines Handelns zeigen. Vielmehr ergibt sich aus erneuter Delinquenz nach Abschluss der Hilfestellung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße in der Regel die Frage, ob die freiheitsentziehende Unterbringung für diesen Minderjährigen eine geeignete Hilfemaßnahme darstellt und zu seinem Wohl geboten ist.

#### 4.7.4 Lösungsmöglichkeiten

Im Falle erneuter Delinquenz im Anschluss an die Hilfestellung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße bedarf es besonderer, auf den Einzelfall bezogener Anstrengungen bei der Hilfeplanung. Nur so wird sich in Ausnahmefällen darlegen und von einem Gutachter bestätigen lassen, dass die erneute freiheitsentziehende Unterbringung zum Wohl des Minderjährigen geboten ist.



## **4.8 Anschlussbetreuung**

### 4.8.1 Rechtliche Grundlagen

Die Entziehung der Freiheit in einer geschlossenen Einrichtung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur gerechtfertigt, wenn die Zeit der geschlossenen Unterbringung so genutzt wird, dass dem Minderjährigen im Rahmen des Möglichen optimale Hilfe gewährt wird. Von besonderer Bedeutung ist die Planung der Hilfe für die Zeit nach der Beendigung der Abgeschlossenheit. Die Pflicht zur umfassenden Planung der Anschlussbetreuung folgt aus den §§ 27 und 36 SGB VIII. Sowohl bei der Planung der Hilfe durch eine geschlossene Einrichtung, als auch im Rahmen der laufenden Überprüfung muss die Anschlussmaßnahme soweit wie möglich in dem Plan benannt werden, anderenfalls gerät die freiheitsentziehende Unterbringung in den Verdacht, Selbstzweck zu sein, was rechtswidrig wäre. Es muss daher mitgeteilt werden, welches langfristige Hilfeziel mit der Betreuung in der geschlossenen Einrichtung angestrebt wird. Dieses hat unter Einbeziehung der Anschlussbetreuung zu erfolgen.

Im Einzelfall kann aus dem Fehlen der Planung einer sinnvollen Anschlussmaßnahme die fehlende Eignung der Hilfe in der Einrichtung in der Feuerbergstraße folgen. Dies wiederum kann zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung führen.

### 4.8.2 Sachverhalt

Nr. 7 der „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ vom 09. September 2004 schreibt vor, dass drei Monate vor Beendigung der Unterbringung des Minderjährigen in der Einrichtung ein Hilfeplangespräch zu führen ist, in dem die Beendigung der Maßnahme und die Anschlussbetreuung geplant werden soll. Vier Wochen vor der Entlassung des Minderjährigen ist in einem Abschlussgespräch die Entwicklung des Minderjährigen zu bewerten. Zu diesem Zeitpunkt soll das weitere Vorgehen feststehen.

Den schriftlichen Stellungnahmen des Familieninterventionsteams in familiengerichtlichen Verfahren lassen sich u.a. folgende Ziele der Hilfe in der Feuerbergstrasse entnehmen:

- Schutz vor delinquentem Handeln,
- verbindliche Schul- und Sportangebote,
- Erfahrung von Grenzen und Konsequenzen,
- regelmäßige psychologische Betreuung und
- die Erarbeitung einer Lebensperspektive.

Als besonderer Vorzug wurde noch genannt, dass der Minderjährige stabile Beziehungen zu seinem Umfeld aufbaut und auch im Versagensfalle Betreuung erhält.

Das Familieninterventionsteam hält sich, in Abweichung der geltenden Dienstanweisung, auch nach Entlassung weiter für zuständig.

#### 4.8.3 Problemlagen

Es gibt keine auf die „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ abgestimmten Anschlusseinrichtungen. Aus diesem Grund ist die geforderte Hilfeplanung nur eingeschränkt möglich.

Derzeit reißt die Stabilität, die in der die Einrichtung erreicht wird, sofort mit Ablauf der Unterbringung ab. Es entsteht u.a. deshalb häufig die Notwendigkeit, den Aufenthalt in der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstrasse“ zu verlängern, weil die Anschlussmaßnahme noch nicht beginnt, eine Maßnahme von dem Minderjährigen nicht akzeptiert wird oder eine geeignete Form der Anschlussbetreuung schlicht nicht existiert.

Der Abbruch gefährdet häufig die Erfolge der Betreuung in der Einrichtung. Es ist naheliegend, dass das Erreichte ohne abgestimmten Anschluss wieder zunichte gemacht wird. Ist dies der Fall, so fehlt es der Maßnahme in der Feuerbergstraße an der notwendigen Eignung.

Auch das Fehlen abgestimmter Weiterbildungsangebote auf individuellem Niveau führt dazu, dass begonnene Wege nicht weiterverfolgt werden können.

#### 4.8.4 Lösungsmöglichkeiten

Der Ansatz der Nr. 7 der Dienstanweisung vom 9. September 2004 ist grundsätzlich richtig und ausreichend. Es sind jedoch noch Regularien zu schaffen, die auf der Grundlage klarer Kompetenzzuweisungen eine wirksame und vollständige Zusammenarbeit der beteiligten Stellen gewährleisten.

Es wird, wie bereits wiederholt geschildert, die Einrichtung eines offenen Anschlussangebotes gem. §§ 27, 34 SGB VIII in enger räumlicher und personeller Verbindung mit der Einrichtung in der Feuerbergstraße vorgeschlagen.

Die Dienstanweisung vom 9. September 2004 muss im Hinblick auf die Zuständigkeit des Familieninterventionsteams auch nach Ende der Maßnahme in der Feuerbergstraße abgeändert werden, da eine fortbestehende Zuständigkeit Voraussetzung für eine vollständige konsistente Hilfeplanung ist.

## **5. Das Handeln in der Einrichtung Feuerbergstraße**

### 5.1 Einführung

Die Einrichtung „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ wurde im Jahr 2002 in Umsetzung des Senatskonzepts<sup>142</sup> zunächst beschränkt auf das Gebäude des ehemaligen Zufühdienstes des Kinder- und Jugendnotdienstes in der Feuerbergstraße 43 errichtet und hat zum 18.12.2002 dort ihren Betrieb aufgenommen. Träger der Einrichtung ist der „Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (LEB)“ der Freien und Hansestadt Hamburg.

Das pädagogische Personal der Einrichtung besteht derzeit neben dem Leiter und dessen Stellvertreter aus 10 ½ besetzten Planstellen für Sozialpädagogen/ Erzieher, 2 Lehrern jeweils auf einer ¾ -Stelle sowie der Einrichtungspsychologin. Hinzu kommen 1 ½ Hauswirtschaftskräfte sowie eine Verwaltungskraft. Je ein Mitarbeiter des Unternehmens Securitas wird nachts zu Wach- und Kontrolldiensten eingesetzt, weitere kommen je nach Anforderung bei besonderen Problemlagen hinzu, um das pädagogische Personal in Sicherheitsbelangen zu unterstützen.

Die Kapazität der Einrichtung beträgt 18 Plätze in drei Gruppen. Die Belegung schwankt; zur Zeit werden 7 Minderjährige in zwei Gruppen betreut. Die Verweildauer liegt zwischen wenigen Tagen bis zu einem Jahr. Es werden ausschließlich männliche Jugendliche betreut.

Die erzieherische Arbeit in der Einrichtung beruht im Kern auf einem Phasenmodell, welches aus den Vorgaben des Senatskonzepts weiter entwickelt wurde und zeitlich auf etwa ein Jahr angelegt ist. Die Einzelheiten hierzu sind dargestellt in dem ausführlichen Konzeptpapier des Landesbetriebes Erziehung und Berufsbildung für die „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“. Das zur Verfügung gestellte Exemplar mit Stand vom 15. Juli 2003 ist als Entwurf gekennzeichnet, beschreibt die konzeptionellen Grundlagen der Arbeit in der Einrichtung nach Auskunft der Einrichtungsleitung jedoch zutreffend.

---

<sup>142</sup> Senatsdrucksache Nr. 2002/1002

Die Betreuung ist danach auf klaren, verbindlichen Strukturen und Regeln aufgebaut. Durch intensive individuelle Betreuung soll eine stabile Beziehung zu den jeweiligen Bezugsbetreuern aufgebaut werden und eine Förderung des einzelnen Minderjährigen entsprechend den jeweiligen Hilfezielen ermöglicht werden. Die Minderjährigen leben in der Einrichtung in Wohngruppen, der Tagesablauf gliedert sich im wesentlichen in einrichtungsinternen Schulunterricht, Beschäftigung im Werkraum, im hauswirtschaftlichen Bereich oder im Garten sowie die „Aktivzeit“, in der u.a. Sport, Gruppenaktivitäten, Gespräche sowie individuelle Freizeitaktivitäten stattfinden sollen.

Fehlverhalten wird durch Entzug von Vergünstigungen sanktioniert und ist Gegenstand intensiver pädagogischer Gespräche. Die Übergänge zwischen den einzelnen Betreuungsabschnitten des Phasenmodells richten sich nach dem Verhalten des Minderjährigen. Das Erreichen der nächsten Phase ist jeweils mit einem Gewinn an individuellen Freiräumen und einem höheren Maß an Eigenverantwortlichkeit verbunden.

Der Aufenthalt soll sich in vier Phasen untergliedern:

Am Anfang steht eine „Eingewöhnungs- und Orientierungsphase“, in der sich der Minderjährige mit sehr intensiver pädagogischer Unterstützung an dem neuen, nicht freiwillig gewählten, Lebensort mit seinen alltäglichen Abläufen und Regeln zurecht finden soll. Er soll sich mit dem Leben in der Wohngruppe und mit seinen Betreuern vertraut machen und erste Kontakte aufbauen. Der Tagesablauf in der Einrichtung ist in dieser Phase in allen Teilen verbindlich. Ausgänge finden nur anlassbezogen und begleitet statt. Der Übergang in die nächste Phase soll erfolgen, wenn der Minderjährige vier Wochen lang die zentralen Verhaltensregeln eingehalten hat, zu deren Beachtung er sich bei Aufnahme schriftlich verpflichtet hat.

Es folgt die „Konsolidierungsphase“, in welcher die Minderjährigen die Erfahrung machen sollen, „dass sie auch ohne beständige Unterstützung in der Lage sind, im Bereich der Schule oder der Beschäftigung Erfolge zu erreichen, in der Gruppe zu bestehen und zentrale Regeln einzuhalten“. Die sozialen Kompetenzen des Jugendlichen sollen ausgebaut und mit ihm gemeinsam Perspektiven für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen außerhalb der Einrichtung entwickelt werden. Erste anlassbezogene unbegleitete Ausgänge sollen geplant und durchgeführt werden. Minder-

jährige, die den Anforderungen der Konsolidierungsphase mindestens drei Monate gerecht werden, erreichen die nächste Phase.

Hierbei handelt es sich um die „Erprobungsphase“, bei der die „erfolgreiche Einbindung in ein externes Schul- oder Berufsbildungsangebot“ im Vordergrund stehen soll. Ausgangs- und Aktivzeiten werden individuell abgesprochen, die Teilnahme an den zentralen Gruppenaktivitäten bleibt verbindlich. Neu erlernte Verhaltensregeln sollen eingeübt und erprobt werden. Individuell abgestimmte Wochenendbesuche bei Eltern oder Angehörigen sollen ermöglicht werden. Schweres Fehlverhalten während der „Erprobungsphase“ hat zur Folge, dass für zwei Wochen wieder die Einschränkungen der Eingewöhnungsphase gelten. Sobald die Minderjährigen die Fähigkeit gewonnen haben, „ihre Alltagsgestaltung ihrem Alter entsprechend selbstverantwortlich zu gestalten, ist die Erprobungsphase abgeschlossen“.

Als letzter Betreuungsabschnitt soll sich eine „Reintegrationsphase“ anschließen. Regeln und Einschränkungen sollen jetzt individuell abgesprochen werden, nur Schule und Beschäftigung bleiben verbindlich. Im übrigen soll der Minderjährige über die Alltagsgestaltung und die Teilnahme an Angeboten weitgehend selbständig entscheiden. Der Minderjährige soll „bei der Suche nach einer geeigneten nachfolgenden Betreuungseinrichtung bzw. nach eigenem Wohnraum oder bei der Rückkehr in die Familie unterstützt“ werden. Die Entwicklung einer schulischen/ beruflichen Perspektivenplanung soll unter anderem durch gezieltes Bewerbungstraining gefördert werden.

In der Praxis ist die dargestellte Phasenabfolge nicht durchgängig umsetzbar. Da die Länge des Aufenthalts des Minderjährigen durch die Einrichtung nicht beeinflussbar und häufig auch nicht vorhersehbar ist, wird die Betreuung nach dem Phasenmodell häufig vor Erreichen der vierten Phase unterbrochen. In anderen Fällen kann das Phasenmodell nicht vollständig durchlaufen werden, weil sich bestimmte gesetzte Ziele mit dem Minderjährigen nicht erreichen lassen. Die „Reintegrationsphase“ ist nach Auskunft der Einrichtung bisher noch von keinem der Minderjährigen erreicht worden.

Die Gruppe 1 ist derzeit auf die Betreuung von Minderjährigen mit erheblichen psychischen Problemen ausgerichtet. In dieser Gruppe findet das Phasenmodell keine Anwendung.

## **5.2 Handeln bei der Aufnahme**

### 5.2.1 Rechtslage

#### *5.2.1.1 Aufnahme nach § 34 SGB VIII i.V.m. §§ 1626, 1631 b BGB*

Erforderlich ist zum einen die Entscheidung der Personensorgeberechtigten für die freiheitsentziehende Betreuung sowie der genehmigende Beschluss des Familiengerichts nach § 1631 b BGB<sup>143</sup>.

Hinzu kommen muss die Entscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, hier des Familieninterventionsteams, über die Gewährung von Hilfe nach den §§ 27, 34 SGB VIII in Form der Betreuung des Minderjährigen in der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“.

Der gerichtliche Beschluss wird grundsätzlich erst mit Rechtskraft wirksam, § 70 g Abs. 3 Satz 1 FGG. Rechtskraft tritt ein mit Ablauf der Frist zur sofortigen Beschwerde, zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, §§ 70 m Abs. 1 FGG, 567, 569 ZPO. Wird fristgerecht sofortige Beschwerde erhoben, tritt die Rechtskraft und damit die Wirksamkeit erst mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die sofortige Beschwerde ein. Das Familiengericht kann jedoch auch die sofortige Wirksamkeit anordnen, § 70 g Abs. 3 Satz 2 FGG. In diesem Fall wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dem Minderjährigen, den Personensorgeberechtigten oder dem Verfahrenspfleger bekannt gemacht, der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben oder einem Dritten zum Zweck des Vollzugs der Entscheidung mitgeteilt werden; der Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken, § 70 g Abs. 3 Satz 3 FGG.

---

<sup>143</sup> zu den Voraussetzungen s.o. unter 3.4

Auch für die „Zuführung“ des Minderjährigen in die Einrichtung nach Wirksamkeit des gerichtlichen Beschlusses enthält § 70 g FGG in Abs. 5 eine Regelung. Danach hat die zuständige Behörde, hier das Jugendamt in Gestalt des Familieninterventions-teams, die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der „Zuführung“ zu unterstützen. Gewalt darf die Behörde dabei nur aufgrund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden, ggf. kann die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch genommen werden.

Der Beschluss nach § 1631 b BGB kann in Eilfällen auch als einstweilige Anordnung nach § 70 h FGG ergehen. Für die Wirksamkeit dieses Beschlusses gelten die vorstehenden Ausführungen, auch hier muss die sofortige Wirksamkeit ausdrücklich mit angeordnet werden. Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, sie kann jedoch nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden, § 70 h Abs. 2 FGG. Der Anordnungszeitraum dient regelmäßig der Einholung des Sachverständigengutachtens nach § 70 e FGG, auf dessen Grundlage endgültig über die (weitere) Erforderlichkeit und Geeignetheit der Freiheitsentziehung entschieden wird. Ergeht rechtzeitig zum Ablauf des Anordnungszeitraums keine neue richterliche Entscheidung, ist die Freiheitsentziehung mit dem Ablauf des genehmigten Zeitraums zu beenden.

#### *5.2.1.2 Freiheitsentziehende Inobhutnahme, § 42 Abs. 5 SGB VIII*

Um eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder Dritter abzuwenden, ermöglicht § 42 Abs. 5 SGB VIII die Freiheitsentziehung im Rahmen einer Inobhutnahme<sup>144</sup>. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist hier gerade nicht erforderlich, sie schließt die Anwendbarkeit des § 42 Abs. 5 SGB VIII nach zutreffender Auffassung sogar aus<sup>145</sup>.

Sowohl die Inobhutnahme als solche als auch die Freiheitsentziehung im Rahmen der Inobhutnahme stellen jeweils gesonderte Verwaltungsakte dar, die durch schlüssiges

---

<sup>144</sup> zu den Voraussetzungen s.o. unter 3.5

<sup>145</sup> s.o. unter 3.5.1



Verhalten der handelnden Mitarbeiter des Familieninterventionsteams gegenüber dem Minderjährigen bekannt gemacht und damit wirksam werden<sup>146</sup>. Die Freiheitsentziehung ist vollziehbar, es sei denn der Minderjährige legt hiergegen (schriftlich oder zur Niederschrift bei der handelnden Behörde) Widerspruch ein, dessen aufschiebende Wirkung die Vollziehbarkeit hemmt. Trotz Widerspruchs können Inobhutnahme und Freiheitsentziehung durchgeführt werden, wenn nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO das Familieninterventionsteam die sofortige Vollziehung anordnet. Die Vollziehungsanordnung kann gem. § 80 Abs. 3 VwGO bei Gefahr in Verzug ohne schriftliche Begründung mündlich ausgesprochen werden. Teilweise wird aber jedenfalls die ausdrückliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit verlangt<sup>147</sup> während eine andere Literaturmeinung die sofortige Vollziehung in der Inobhutnahme bereits mit angeordnet sieht<sup>148</sup>.

Die auf Grundlage der Inobhutnahmeentscheidung nach § 42 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII zunächst zulässige Freiheitsentziehung bedarf für ihre Fortsetzung unverzüglich einer gerichtlichen Entscheidung. Liegt diese Entscheidung mit Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages nicht vor, ist die Freiheitsentziehung zu beenden, § 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII.

Der entsprechende Antrag an das Gericht ist vom Familieninterventionsteam zu stellen. Zuständig ist nach überwiegender Auffassung das Familiengericht<sup>149</sup>. Die gerichtliche Entscheidung über die Fortsetzung der Freiheitsentziehung kann dann nicht auf Grundlage des SGB VIII ergehen sondern wird insbesondere nach familienrechtlichen Vorschriften getroffen<sup>150</sup>.

---

<sup>146</sup> Jans/ Happe/ Saurbier/ Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, § 42 Rn 49f, 57

<sup>147</sup> z.B. Wiesner/ Mörsberger/ Oberloskamp/ Struck, SGB VIII, § 42 Rn 9

<sup>148</sup> Jans/ Happe/ Saurbier/ Maas a.a.O. Rn 50

<sup>149</sup> Krug/ Grüner/ Dalichau, Kinder. Und Jugendhilfe, Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand November 2005, § 42 Ziff. IV. 2.; Röchling in: LPK SGB VIII, § 42 Rn 72; Mann in: Schellhorn SGB VIII/ KJHG, § 42 Rn 28; Münder u.a. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 42 Rn 58; a.A. Jans/ Happe/ Saurbier/ Maas § 42 Rn 65; Czerner, Probleme bei der Inobhutnahme gemäß § 42, ZfJ 2000 S. 372 ff.

<sup>150</sup> im einzelnen vgl. oben unter 3.4

### *5.2.1.3 Aufnahme nach § 1631 b Satz 2 BGB*

Liegt die Zustimmung bzw. der Wunsch der Personensorgeberechtigten vor, so kann die freiheitsentziehende Betreuung in der Einrichtung auch schon vor dem Beschluss des Familiengerichts beginnen, wenn mit dem Abwarten Gefahr verbunden ist, § 1631 b Satz 2 1. Halbs. BGB<sup>151</sup>.

Die gerichtliche Genehmigung ist dann jedoch unverzüglich nachzuholen, § 1631 b Satz 2 2. Halbs. BGB. Unverzüglich bedeutet, dass jedenfalls der Antrag durch die Personensorgeberechtigten spätestens unmittelbar nach Beginn der Freiheitsentziehung gestellt werden muss. Die gerichtliche Bearbeitung hat ebenfalls unverzüglich zu erfolgen, kann aber unter Umständen einen längeren Zeitraum als bis zum Ablauf des auf den Beginn der Freiheitsentziehung folgenden Tages in Anspruch nehmen. Die Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Freiheitsentziehung in der Einrichtung wird hierdurch nicht in Frage gestellt, da es sich um eine Freiheitsentziehung auf der Grundlage des Erziehungsrechts der Personensorgeberechtigten handelt und nicht um eine solche durch staatliche Organe, der Schutzbereich von Art. 104 GG ist nicht berührt.

### *5.2.1.4 Aufnahme nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG)*

Nach § 71 Abs. 2 JGG kann der Jugendrichter für einen Minderjährigen nach einer Verurteilung bis zur Rechtskraft der Entscheidung die „einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe“ anordnen, wenn dies geboten ist, um den Minderjährigen vor einer „weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren“.

Nach § 72 Abs. 4 JGG verfügt der Jugendrichter über die selbe Möglichkeit auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen, um durch die einstweilige Anordnung die Untersuchungshaft für den Minderjährigen zu vermeiden.

---

<sup>151</sup> zu den Voraussetzungen im einzelnen s.o. 3.4.1.1

In beiden Fällen kommt als geeignete Jugendhilfeeinrichtung - nicht zwangsläufig, aber auch - eine geschlossene Einrichtung in Betracht.

Die Freiheitsentziehung für Minderjährige nach diesen Vorschriften bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen den rechtlich eigenständigen Systemen des Jugendstrafrechts und der Jugendhilfe. Diese sollen nach den §§ 52 SGB VIII, 38 JGG im Jugendstrafverfahren kooperativ zusammenwirken, was aufgrund stark unterschiedlichen Grundausrichtungen in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten trifft.

Einer Auffassung zufolge soll eine einstweilige Anordnung nach §§ 72, 73 JGG nur dann die Grundlage für eine Aufnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung bilden können, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen einer Jugendhilfemaßnahme nach den §§ 27, 34 oder 42 SGB VIII vorliegen<sup>152</sup>. Teilweise wird dabei davon ausgegangen, dass eine Freiheitsentziehung nach den §§ 71, 72 JGG nur unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 SGB VIII, also bei Gefahr für Leib oder Leben, zulässig ist<sup>153</sup>.

Nach anderer Auffassung handelt es sich bei der Freiheitsentziehung nach den §§ 71, 72 JGG um eine spezifisch jugendstrafrechtliche Unterbringungsform ohne Anknüpfung im Jugendhilferecht und ohne Verpflichtungswirkung für den öffentlichen Jugendhilfeträger oder die Träger von Jugendhilfeeinrichtungen<sup>154</sup>. Die Kosten der Betreuung sind nach dieser Konstruktion von der Justiz zu tragen.

Eine dritte Ansicht schließlich hält je nach Einzelfall sowohl die Ausgestaltung als Jugendhilfemaßnahme unter Einhaltung der hierfür geltenden Anforderungen als auch die Durchführung außerhalb des SGB VIII, etwa auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit freien Trägern, für möglich<sup>155</sup>. Je nach Charakter der Maßnahme im Einzelfall sind die Kosten entweder von der Justiz oder durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu tragen.

---

<sup>152</sup> Münder u.a., a.a.O., § 52 Rn 60; Trenczek, a.a.O., ZfJ 2000 S.121 (131); ähnlich Nonninger in: LPK SGB VIII, §34 Rn 40; Riekenbrauk in: LPK SGB VIII, § 52 Rn 40

<sup>153</sup> Münder u.a. a.a.O., § 42 Rn 51; Trenczek a.a.O.,

<sup>154</sup> Häbel in: GK SGB VIII, § 27 Rn 64; Schellhorn, a.a.O., § 34 Rn 23

<sup>155</sup> Jans/ Happe/ Saubier/ Maas, a.a.O., § 52 Rn 113

Allen Auffassungen gemeinsam ist, dass der Jugendrichter nach den §§ 71, 72 JGG nicht über die Möglichkeit verfügen können soll, eine Jugendhilfemaßnahme unabhängig vom Vorliegen von deren Voraussetzungen nach dem SGB VIII gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger oder dem Einrichtungsträger anzuordnen<sup>156</sup>.

In der Praxis bestehen häufig Vereinbarungen zwischen Justiz und freien Trägern über die Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft nach den §§ 71, 72 JGG, wobei hiervon unterschiedliche Arten von Einrichtungen umfasst werden. In Hamburg werden hierfür Plätze in sogenannten „intensiv betreuten Wohngruppen (IBW)“ bereit gehalten.

Hiervon zu unterscheiden sind Angebote bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe, die nur bei Vorliegen der jugendhilferechtlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen und die Minderjährige nur unter diesen Voraussetzungen und nur im Einzelfall auch bei einer jugendrichterlichen Anordnung zur U-Haftvermeidung aufnehmen. Zu diesen zählt die Einrichtung in der Feuerbergstraße. So hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg unter dem 15. November 2002<sup>157</sup> in Abgrenzung zu einstweiligen Unterbringungen nach den §§ 71, 72 JGG ausgeführt: „Die vorgesehene geschlossene Einrichtung dient dagegen der Unterbringung von Minderjährigen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ... . Dabei handelt es sich um eine Jugendhilfemaßnahme nach § 34 SGB VIII, die rechtlich keinen Zusammenhang zu einem Strafverfahren hat.“

Dies bedeutet, dass ein Minderjähriger in die Einrichtung in der Feuerbergstraße auch bei Vorliegen einer jugendgerichtlichen einstweiligen Anordnung nur unter den Voraussetzungen der §§ 27, 34 SGB VIII aufgenommen werden kann. Hinzukommen müssen das Einverständnis der Personensorgeberechtigten sowie - aufgrund der freiheitsentziehenden Natur der Hilfe - die familiengerichtliche Genehmigung nach § 1631 b BGB.

---

<sup>156</sup> Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, in DVJJ-Extra Nr. 5 2002, S. 33 f., Ziff. 9.1.1; Häbel a.a.O.

<sup>157</sup> in seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Martin Schäfer (SPD) vom 07.11.02, DrS 17/1676, S. 2

Ergeht während der Freiheitsentziehung in der Einrichtung zusätzlich aufgrund eines laufenden Jugendstrafverfahrens die einstweilige Anordnung nach den §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG und läuft der durch den ursprünglichen Beschluss nach § 1631 b BGB abgedeckte Zeitraum während des Anordnungszeitraums ab, so muss ein neuer familiengerichtlicher Beschluss eingeholt oder die Freiheitsentziehung beendet werden.

### *5.2.2 Sachverhalt*

Die Aufnahme in der Einrichtung in der Feuerbergstraße geschieht in etwa der Hälfte der Fälle im Rahmen einer Inobhutnahme während bei der anderen Hälfte die §§ 34 SGB VIII, 1626, 1631 b BGB die Grundlage bilden. In den Inobhutnahmefällen, in denen rechtzeitig eine gerichtliche Genehmigungsentscheidung folgt, ergeht diese in der Regel als einstweilige Anordnung, um zunächst den Zeitraum abzudecken, der für die Einholung des erforderlichen Sachverständigengutachtens benötigt wird. Häufig schließen sich mehrere weitere einstweilige Entscheidungen für jeweils kurze Zeiträume an, bevor ein endgültiger Beschluss ergeht.

Aufnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft kommen nur in seltenen Ausnahmefällen vor, wenn für einen Minderjährigen, der bereits in der Einrichtung betreut wird, im Rahmen seines laufenden Strafverfahrens über die Frage der Untersuchungshaft zu entscheiden ist.

#### *5.2.2.1 Aufnahme nach §§ 34 SGB VIII, 1626, 1631 b BGB*

Das Aufnahmeverfahren wird eingeleitet durch die Entscheidung des Familieninterventionsteams, dass der Minderjährige zukünftig in der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ betreut werden soll. Das weitere Verfahren soll sich in Kooperation mit der Einrichtung vollziehen. Diese Zusammenarbeit ist Gegenstand der Dienstanweisung zur „Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ vom 9.9.2004.

Hieraus ergibt sich bereits, dass bei der Entscheidung über das „ob“ der Aufnahme Vertreter der Einrichtung keinerlei Mitspracherecht eingeräumt wird, wenn es dort

heißt: „ Die Einrichtung muss, soweit nicht die in der Senatsdrucksache 2002/1002 genannten Ausschlusskriterien vorliegen, den Minderjährigen aufnehmen.“ Ausgeschlossen sein soll die Betreuung in einer geschlossenen Einrichtung dem Senatskonzept<sup>158</sup> zufolge bei akuter Drogenabhängigkeit oder der Erforderlichkeit stationärer psychiatrischer Behandlung des Minderjährigen.

Die Einbeziehung des Einrichtungsträgers beginnt mit einem durch das Familieninterventionsteam initiierten „Informationsgespräch“, welches laut Weisung vor Stellung des Antrags an das Familiengericht durchgeführt werden soll, tatsächlich aber häufig erst im Anschluss daran statt findet. Dieses Gespräch führen in der Regel die beiden Psychologinnen des Familieninterventionsteams und der Einrichtung ohne weitere Beteiligte. Das Gespräch dient der Vorbereitung der Einrichtung auf die Aufnahme des betreffenden Minderjährigen. Vorab sollen deshalb laut Weisung die für das Familiengericht aufbereiteten Unterlagen einschließlich der Antragsbegründung sowie alle weiteren erforderlichen Informationen übermittelt werden. In den Jugendlichenakten der Einrichtung finden sich solche Unterlagen allerdings nur zum Teil.

Bei dem Anhörungstermin vor dem Familiengericht ist die Einrichtung in der Regel beteiligt, um Auskunft über die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zu erteilen.

Nach Antragstellung und vor der Entscheidung des Gerichts soll laut Weisung ein „Aufnahmegespräch“ als „erstes Hilfeplangespräch“ stattfinden. Dies ist das erste Gespräch der Beteiligten, das die zukünftige Hilfestellung zum Gegenstand hat und an dem der Einrichtungsträger teilnimmt. Nach Auskunft der Einrichtungsleitung wird dieses Gespräch jedoch immer erst kurz nach Beginn der Maßnahme geführt. Teilnehmen sollen daran nach Weisung die fallzuständige Fachkraft des Familieninterventionsteams, die Psychologin der Einrichtung, der Bezugsbetreuer sowie die Personensorgeberechtigten. Tatsächlich führen dieses Gespräch in der Regel nur die fallzuständige Fachkraft und der Bezugsbetreuer, teilweise ist der Einrichtungsleiter ebenfalls anwesend. Es handelt sich um ein eher praktisch technisches „Übernahmegespräch“. Das erste Gespräch unter Teilnahme auch der Personensorgeberechtigten sowie der Psychologin der Einrichtung findet innerhalb von etwa zwei Wochen

---

<sup>158</sup> Senatsdrucksache Nr. 2002/1002, Ziffer 2.2.3, S. 8

nach der Aufnahme statt, erst dieses Gespräch hat die Hilfeplanung für den Minderjährigen zum Gegenstand.

Bei der Aufnahme wird der Einrichtung nach Auskunft der Leitung der Beschluss des Familiengerichts ausgehändigt, ebenso die Verfügung der Hilfe nach § 34 SGB VIII. Einen gesonderten Beleg über das Einverständnis des Personensorgeberechtigten, etwa der Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung oder der Antrag an das Familiengericht, erhalte die Einrichtung nicht.

Aus den Jugendlichenakten der Einrichtung ergibt sich, dass die eine Freiheitsentziehung in der Einrichtung legitimierenden Entscheidungen und wirksamen gerichtlichen Beschlüsse nur unvollständig dokumentiert sind und in einigen Fällen bei Aufnahme des Minderjährigen nicht vorlagen:

So befindet sich etwa in der Akte des Minderjährigen Nr.5 als einziger Inhalt ein Personenbogen und ein Vermerk über ein bei Neuaufnahme durchgeführtes „Drogenscreening“ vom 9. Mai 2005. Gerichtliche Beschlüsse oder Verfügungen des Familieninterventionsteams fehlen vollständig. Der Personenbogen enthält keinerlei Angaben über die rechtlichen Grundlagen, nicht einmal der Tag der Aufnahme oder derjenige der Beendigung der Maßnahme sind vermerkt.

In der Akte des Minderjährigen Nr. 6 ist auf dem Personenbogen als Tag der Aufnahme der 7. Dezember 2004 angegeben. Der erste familiengerichtliche Beschluss erging als einstweilige Anordnung zwei Tage später, am 9. Dezember 2004. In einem der drei weiteren Beschlüsse, durch welche die Genehmigung der Freiheitsentziehung insgesamt bis 6. Dezember 2005 ausgesprochen wurde, heißt es, der Minderjährige sei am 7. Dezember 2004 aufgrund von Obdachlosigkeit freiwillig in die Einrichtung gekommen. Für keine der vier gerichtlichen Entscheidungen ist deren sofortige Wirksamkeit angeordnet worden. Zwei der Entscheidungen sind mit der Dauer der ausgesprochenen Genehmigung auf dem Personenbogen vermerkt. Für die ersten beiden Tage des Aufenthalts findet sich keine Verfügung des Familieninterventionsteams nach § 42 SGB VIII. Erst mit Verfügung vom 10. Dezember 2004 ist rückwirkend ab dem 7. Dezember 2004 Hilfe nach den §§ 27, 34 SGB VIII bewilligt worden.

Im Fall des Minderjährigen Nr. 29, der am 23. August 2003 aufgenommen wurde, hat das Familiengericht seine erste Genehmigung vom 20. August 2003 für sofort wirksam erklärt, die anschließenden Entscheidungen vom 5. September 2003, vom 15. September 2003 und vom 22. Oktober 2003 jedoch nicht. Gegen den letztgenannten Beschluss wurde fristgerecht Beschwerde eingelegt, woraufhin das OLG Hamburg am 10. November 2003 die genehmigte Dauer der Freiheitsentziehung deutlich reduzierte. Gegen die darauf folgende Genehmigung des Familiengerichts vom 21. November 2003, ebenfalls ohne Anordnung der sofortigen Wirksamkeit, wurde wiederum fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt, welche diesmal vom OLG Hamburg am 10. Dezember 2003 zurückgewiesen wurde. Während des gesamten Zeitraums befand sich der Minderjährige ununterbrochen in der Einrichtung. Nur der erste familiengerichtliche Beschluss ist auf dem Personenbogen angegeben.

In der Jugendlichenakte des Minderjährigen Nr. 30 ist der erste familiengerichtliche Genehmigungsbeschluss vom 22. September 2004 nicht vorhanden. Von den drei nachfolgenden gerichtlichen Genehmigungen vom 7. Oktober, 3. November und 18. November 2004 wird nur in dem letzten Beschluss die sofortige Wirksamkeit angeordnet. Der Personenbogen enthält keinerlei Angaben zu den Gerichtsbeschlüssen.

In vielen der Akten ist nicht nachvollziehbar, wann die Gerichtsbeschlüsse der Einrichtung zugeleitet wurden. In einigen Fällen tragen die abgelegten Exemplare allerdings Eingangsstempel mit Daten, die einige Tage nach dem Ergehen der Beschlüsse und nach dem Beginn der Freiheitsentziehung liegen.

Das Aufnahmegespräch ist regelmäßig nicht dokumentiert. Die Verfügungen über die Hilfebewilligung befinden sich nur zum Teil in den Akten.

#### *5.2.2.2 Aufnahmeverfahren bei Inobhutnahmefällen*

Von dem zuvor geschilderten Verfahren zu unterscheiden ist das Vorgehen bei einer freiheitsentziehenden Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII. Häufiger Auslöser sind hier z.B. Sachverhalte, in denen im Haftrichtertermin von der Anordnung von Untersuchungshaft abgesehen wird, das Familieninterventionsteam jedoch von einem hohen Gefährdungspotential ausgeht. Entscheidet sich das Familieninterventions-



team für eine Inobhutnahme in der Einrichtung, hat diese nur wenig oder überhaupt keine Zeit, sich auf die Aufnahme vorzubereiten.

Nach Ziffer 5 der Dienstanweisung sollen die Leitungen des Familieninterventionsteams und der Einrichtung klären, ob eine freiheitsentziehende Inobhutnahme durchgeführt werden soll. In der Praxis findet eine Abstimmung über das „ob“ der Inobhutnahme entgegen der Weisungslage nicht statt, d.h. das Familieninterventionsteam entscheidet hierüber allein. Häufig gibt es überhaupt keine vorherige Absprache; Minderjährige werden ohne Ankündigung auch nachts durch das Familieninterventionsteam in die Einrichtung gebracht.

Die schriftliche Verfügung der Hilfemaßnahme nach § 42 SGB VIII wurde der Einrichtung früher häufig erst mit einiger Verspätung zugeleitet, seit jüngster Zeit geht diese nach Auskunft der Einrichtungsleitung dort regelmäßig zeitgleich mit dem Eintreffen des Minderjährigen ein.

Nach Dienstanweisung soll der für die Fortsetzung der Freiheitsentziehung erforderliche Antrag an das Familiengericht zeitgleich der Einrichtung zugehen. Innerhalb von 24 Stunden soll ein Aufnahmegespräch geführt werden.

Die Einrichtung wartet nach Auskunft der Leitung in den Inobhutnahmefällen ab, ob im Laufe des auf die Aufnahme folgenden Tages die erforderliche einstweilige Anordnung des Familiengerichts ergeht. Ist dies bis 17.00 Uhr nicht der Fall, werde die geschlossene Betreuung beendet und der Minderjährige verlasse die Einrichtung.

Die Akten der Einrichtung weisen auch in den Inobhutnahmefällen Lücken und Abweichungen von den Verfahrensvorgaben auf:

So befindet sich z.B. in der Akte des Minderjährigen Nr. 30, der am 21. September 2004 im Rahmen einer Inobhutnahme in die Einrichtung kam, weder eine Verfügung des Familieninterventionsteams über eine Maßnahme nach § 42 SGB VIII noch irgendeine andere Dokumentation der Inobhutnahmeentscheidung.

Im Fall des Minderjährigen Nr. 1, der am 9. Juni 2004 aufgenommen wurde, datiert die Inobhutnahmeverfügung des Familieninterventionsteams vom 11. Juni 2004.

### *5.2.2.3 Das einrichtungsinterne Aufnahmeverfahren*

Für das einrichtungsinterne Aufnahmeverfahren findet sich in der „Sicherheitsmappe“ des Ordners DA/ GU das Blatt „Abläufe: Das Aufnahmeverfahren“. Der dortige Ablaufplan in Form einer Checkliste gilt für alle Neuaufnahmen von Jugendlichen. Danach soll unmittelbar bei Ankunft des Minderjährigen u.a. ein Drogentest sowie eine „Leibesvisitation“ und eine „Durchsuchung der Habe“ des Minderjährigen stattfinden.

Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Durchführung medizinischer Maßnahmen oder anderer Handlungen der Einrichtung liegen zum Zeitpunkt der Aufnahme vielfach nicht vor. Die Dienstanweisung vom 9. September 2004 enthält hierzu keine Regelungen.

Die einrichtungsinternen Vorgaben „Abläufe: Das Aufnahmeverfahren“ sehen keinerlei Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen vor. Ebenso wenig sind Dokumentationspflichten etwa beim Ausfüllen des Personenbogens oder zum Anlegen des Jugendlichenordners geregelt.

### 5.2.3 Problemlagen

#### *5.2.3.1 Der Aufnahmewang*

Die Aufnahmeverpflichtung, die in dieser Form bei anderen - auch geschlossenen - Einrichtungen nicht besteht, nimmt dem Träger die Möglichkeit eines kontrollierten Aufnahmemanagements. Er verliert hierdurch wesentliche Steuerungsmöglichkeiten für den pädagogischen Prozess in der Einrichtung, für den er jedoch die Verantwortung trägt. Die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung kann schwer durchgehalten oder planmäßig weiterentwickelt werden, weil immer wieder Anpassungen an unvorhersehbare Veränderungen in der Zusammensetzung der betreuten Jugendlichen erforderlich werden können. So hat die Belegung mit psychisch stark belaste-

ten Minderjährigen dazu geführt, dass diese in einer gesonderten Gruppe betreut werden und für sie das Phasenmodell keine Anwendung findet.

Die Aufnahmeverpflichtung der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ ist rechtlich allerdings nicht zu beanstanden, da es sich um eine durch den öffentlichen Jugendhilfeträger selbst betriebene Einrichtung handelt. Gegenüber einer Einrichtung in freier Trägerschaft wäre ein Aufnahmewang hingegen jugendhilferechtlich unzulässig.

#### *5.2.3.2 Das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung*

In einer Reihe von Fällen wurde die Betreuung von Minderjährigen in der Einrichtung in der Feuerbergstraße begonnen oder fortgesetzt, obwohl die gerichtlichen Beschlüsse noch nicht wirksam waren. Insbesondere waren dies die Fälle, in denen die Beschwerdefrist noch lief und die sofortige Wirksamkeit nicht angeordnet worden war. Für die Zeiträume bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung handelte es sich bei der Betreuung jeweils um eine rechtswidrige Freiheitsentziehung.

Im Fall des Minderjährigen Nr. 6 ist die Aufnahme offenbar ohne jede Entscheidung eines Gerichts oder des Familieninterventionsteams durchgeführt worden. Ein gerichtlicher Beschluss lag erst am zweiten Tag nach der Aufnahme vor. Auch im Falle einer Inobhutnahme, wenn sie erfolgt wäre, hätte die Betreuung am Tag nach der Aufnahme beendet werden müssen. Die reine Mitteilung, der Minderjährige habe sich freiwillig in die Einrichtung begeben, führt, auch wenn sie zutrifft, noch nicht zu einer Legitimierung der Freiheitsentziehung. Der freiwillige Aufenthalt in der Einrichtung ist nur unter den oben dargelegten Voraussetzungen<sup>159</sup> rechtlich zulässig. Haben diese Bedingungen bei der Aufnahme des Minderjährigen Nr. 6 nicht vorgelegen, so war sein Aufenthalt in der Einrichtung bis zum Vorliegen des wirksamen familiengerichtlichen Beschlusses rechtswidrig.

---

<sup>159</sup> s.o. 4.6

Dort, wo die Freiheitsentziehung in der Einrichtung rechtswidrig ist, setzen sich die verantwortlichen Mitarbeiter der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB aus.

Eine Überprüfung der Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung findet in der Einrichtung vor der Aufnahme nicht regelhaft statt. Die für die Prüfung erforderlichen Angaben und Schriftstücke lagen zumindest bisher bei der Aufnahme des Minderjährigen nicht immer vor. Die Einrichtung ist in diesen Fällen nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit ihres Handelns sicher zu stellen. Die Dokumentation der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen in den Akten der Einrichtung ist völlig unzureichend. Häufig lassen sich Nachweise der Rechtmäßigkeit der Maßnahme aus ihnen nicht führen.

#### *5.2.3.3 Die Beziehung der Einrichtung zu den Personensorgeberechtigten*

Insbesondere bei Aufnahmen im Rahmen einer Inobhutnahme durch das Familieninterventionsteam liegen häufig die erforderlichen Einwilligungen der Personensorgeberechtigten, etwa in medizinische Maßnahmen noch nicht vor. Da bei einigen der Minderjährigen aber schon von Beginn der Maßnahme an die Einnahme von Medikamenten indiziert sein kann und bei allen Minderjährigen ein Drogentest durchgeführt wird, besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung eine Handlungsunsicherheit. Die Grenzen des noch von den eigenen erzieherischen Befugnissen abgedeckten Verhaltens, die unten genauer zu bestimmen sein werden, können leicht überschritten werden.

Die Einrichtung ist mangels rechtzeitigem eigenem Kontakts zu den Personensorgeberechtigten häufig nicht in der Lage, die notwendigen Einwilligungen zu beschaffen. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten rechtlich nicht ausreichend klar geordnet. Den Personensorgeberechtigten kommt nach dem Willen des Gesetzgebers im Hinblick auf die Hilfe und auf die Disposition über die persönliche Freiheit des Minderjährigen die zentrale Rolle zu. Sie entscheiden, ob eine freiheitsentziehende Hilfemaßnahme begonnen werden soll und sie können sie durch Rücknahme ihres Einverständnisses jederzeit beenden. Auch wesentliche Entscheidungen während der Betreuung des Minderjährigen in der Einrich-

tung müssen von den Personensorgeberechtigten getroffen werden, wie noch im einzelnen auszuführen sein wird.

## 5.2.4 Lösungsmöglichkeiten

### *5.2.4.1 Der Aufnahmezwang*

Die ausnahmslose Verpflichtung der Einrichtung zur Aufnahme jedes Minderjährigen, bei dem die rechtlichen Voraussetzungen für eine freiheitsentziehende Betreuung vorliegen, sollte aufgehoben werden, da sie mit den hohen Anforderungen an die dort zu leistende pädagogische Arbeit nicht vereinbar ist. Am besten geschieht dies durch die Übernahme der Trägerschaft durch einen freien Träger, wozu oben<sup>160</sup> bereits Ausführungen gemacht wurden.

### *5.2.4.2 Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung*

Die Einrichtung muss sicherstellen können, dass nur solche Minderjährige aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme gegeben sind. Sie muss daher in die Lage versetzt werden, die Voraussetzungen bei jeder Aufnahme vorab zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Aufnahme des Minderjährigen abzulehnen.

Für das Verfahren nach den §§ 34 SGB VIII, 1631 b BGB bedeutet dies, dass die Entscheidung der Personensorgeberechtigten sowie der wirksame familiengerichtliche Beschluss vorliegen müssen. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann dem gerichtlichen Beschluss sowie der schriftlichen Verfügung der Hilfe nur entnommen werden, wenn sie in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme des Minderjährigen stehen, da für beide Entscheidungen der erklärte Wille bzw. ein Antrag der Personensorgeberechtigten vorgelegen haben muss.

---

<sup>160</sup> s.o. 3.6.4

Vor der Aufnahme bzw. der weiteren freiheitsentziehenden Betreuung eines Minderjährigen muss nicht nur das Vorliegen des gerichtlichen Beschlusses sondern auch dessen Wirksamkeit überprüft werden. Deshalb ist ggf. bereits im gerichtlichen Verfahren nach § 1631 b BGB darauf hinzuwirken, dass die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses angeordnet wird. Diese Anordnung sollte in diesen Fällen durch die Personensorgeberechtigten ausdrücklich mit beantragt werden. Ergeht eine entsprechende Anordnung nicht, muss das Verstreichen der zweiwöchigen Frist zur sofortigen Beschwerde abgewartet werden, bevor die Hilfemaßnahme begonnen werden kann. Im Fall einer fristgerechten Beschwerde ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Beschwerde abzuwarten.

Bei freiheitsentziehenden Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII müssen die beiden Verwaltungsakte des Familieninterventionsteams, Inobhutnahme und Freiheitsentziehung, im Zeitpunkt der Aufnahme des Minderjährigen in der Einrichtung schriftlich dokumentiert vorliegen. Diese Verfügung mit ausreichender Darlegung der die Gefahr für Leib und Leben begründenden Umstände ist der Einrichtung vorab zuzuleiten oder spätestens bei Übergabe des Jugendlichen auszuhändigen.

Die Aufnahme nach § 1631 b Satz 2 BGB erfordert, dass der entsprechende Wunsch der Personensorgeberechtigten bzw. sein Antrag an das Familiengericht bei der Aufnahme des Minderjährigen schriftlich in der Einrichtung vorliegt.

Die Beschlüsse, Verfügungen sowie weitere Schriftstücke sind mit Eingangsdatum im Jugendlichenordner abzulegen. Die gerichtlichen Beschlüsse mit dem Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit und der von ihnen abgedeckten Dauer der Freiheitsentziehung sowie die Verfügungen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII mit Datum sind vollständig auf dem Personenbogen zu erfassen. Eine neu zu erlassende Dienstanweisung „Das Aufnahmeverfahren“, die an die Stelle des bisherigen Blattes „Abläufe: Das Aufnahmeverfahren“ in der Sicherheitsmappe tritt, muss die entsprechenden verbindlichen Regelungen treffen. Hierzu gehört auch die Vorgabe, dass die bei der Aufnahme des Minderjährigen vorhandenen Unterlagen auf die beschriebenen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Betreuung in der Einrichtung hin zu überprüfen sind und die Aufnahme von dem Ergebnis der Prüfung abhängig zu machen ist.

In die Dienstanweisung vom 9. September 2004 ist die Verpflichtung des Familieninterventionsteams aufzunehmen, der Einrichtung die erforderlichen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Das Aufnahmeverfahren muss durch die Einrichtungsleitung kontrolliert werden können. Unabgesprochene Aufnahmen spät abends oder nachts haben zu unterbleiben. Das Aufnahmegespräch sollte ebenfalls in der Akte dokumentiert werden.

#### *5.2.4.3 Die Beziehung der Einrichtung zu den Personensorgeberechtigten*

Zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist ein möglichst frühzeitiger und enger Kontakt herzustellen. Dieser soll insbesondere dazu führen, dass wesentliche Entscheidungen, etwa über medizinische Maßnahmen, die bereits bei Aufnahme des Minderjährigen vorliegen müssen, rechtzeitig getroffen werden können. Auch für die weiteren im Laufe der Betreuung anstehenden Entscheidungen muss eine rechtzeitige und der gesetzlichen Stellung der Personensorgeberechtigten entsprechende Einbeziehung sichergestellt werden.

Hierzu sollte insbesondere vor der Aufnahme des Minderjährigen das Familieninterventionsteam, etwa bei der Einholung erforderlicher Einverständnisse mit medizinischen Maßnahmen, unterstützend tätig werden. Eine entsprechende Verpflichtung ist in die Dienstanweisung vom 9. September 2004 aufzunehmen.

Zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten muss darüber hinaus ein zivilrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, der etwa ein Verfahren zur Einholung erforderlicher Entscheidungen oder zur Planung von Besuchskontakten innerhalb und außerhalb der Einrichtung regelt. Vieles von dem, was zur Zeit Gegenstand einseitiger einrichtungsinterner Dienstanweisungen ist, könnte hier für beide Seiten verbindlich festgelegt werden und die Personensorgeberechtigten würden auch Verpflichtungen, etwa zu ihrer Erreichbarkeit, eingehen. Das Verhältnis zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten würde durch eine ausdrückliche rechtliche Beziehung geordnet. Die Position der Sorgeberechtigten als Partner der Einrichtung auf gleicher Augenhöhe würde deutlich gemacht und gleichzeitig ihre Verantwortung im Erziehungsprozess unterstrichen.

### 5.3 Medizinische Maßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung zu medizinischen Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter 4.4 verwiesen.

### 5.4 Betreuung in der Einrichtung Feuerbergstraße

#### 5.4.1 Rechtmäßigkeit von Zwangsmaßnahmen in der geschlossenen Einrichtung

##### *5.4.1.1 Rechtslage*

Die Anwendung von Zwangsmitteln in der Einrichtung kann auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt werden. In Betracht kommen das Erziehungsrecht, das Hamburgische Gesetz zur Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) und die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe Notwehr/ Nothilfe.

##### *5.4.1.1.1 Erziehungsrecht*

Erziehung ist die Sorge für die geistige, sittliche und körperliche Entwicklung des Kindes<sup>161</sup>. Die Erziehung umschreibt das Ineinandergreifen der zentralen Aufgaben der Personensorge, indem das Kind an die Fähigkeit zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln im Sinne des formalen Erziehungsziels des § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB heranzuführen<sup>162</sup>. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder so zu erziehen, dass diese als Volljährige in der Gesellschaft bestehen können und in der Lage sind, sich in eigener Verantwortung ein lebenswertes Leben zu gestalten<sup>163</sup>. Das Erziehungsrecht ist maßgeblich in § 1631 BGB geregelt. Sanktionierende Erziehungsmittel können bei-

---

<sup>161</sup> vgl. Soergel/ Strätzl § 1631, Rn 4; Palandt, § 1631 Rn. 3

<sup>162</sup> Münchener Kommentar, § 1631 Rn 4

<sup>163</sup> OLG Hamm FamRZ 1974, 136 (137)



spielsweise Ermahnungen, Verweise, Ausgehverbot oder Taschengeldentzug sein<sup>164</sup>. Sie können grundsätzlich von jedem Elternteil in eigener Entscheidung angewandt werden, weil jeder Elternteil dem Kind als selbständige Erzieherpersönlichkeit gegenübertritt.

Grenzen des Erziehungsrechts finden sich in § 1631 Abs. 2 BGB. Danach haben Minderjährige ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig, § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB. Verboten ist der Verletzungserfolg, nämlich die Verletzung des Kindes in seinem seelischen Wohlergehen. Erfasst werden sollen insbesondere kränkende und herabsetzende Verhaltensweisen, etwa das Bloßstellen vor Freunden oder in der Schulklasse. Auch extreme Kälte im Umgang mit dem Kind kann zu seelischen Verletzungen im Sinne dieser Vorschrift führen<sup>165</sup>. § 1631 Abs. 2 BGB sieht ein ausdrückliches Verbot körperlicher Bestrafungen und anderer entwürdigender Maßnahmen vor. Insofern ist zu unterscheiden zwischen Bestrafungen und den neutralisierenden Handlungen, die lediglich der Verhinderung von Verletzungen oder Schäden für das Kind selbst, anderer Menschen oder von Gegenständen dient. Gewaltausübende Maßnahmen und körperliche Bestrafungen sind sowohl für Eltern selbst als auch durch Dritte verboten<sup>166</sup>. Als verbotene körperliche Bestrafung wird nicht die Anwendung körperlichen Zwanges zur Bewahrung des Kindes vor körperlichen Schäden betrachtet. Gewalt darf auch angewendet werden, soweit sie zur Überwindung des tatsächlichen Widerstandes des Kindes dient<sup>167</sup>. Zur Durchsetzung erlaubter Erziehungsziele ist somit die Anwendung von Zwangsmaßnahmen erlaubt, soweit sie keinen bestrafenden Charakter haben und zu keiner seelischen Verletzung oder Erniedrigung führen.

Der Inhalt der erlaubten Erziehungsziele ist anhand der grundsätzlichen Ausgestaltung des Elternrechts zu bestimmen. Das Elternrecht ist ein dem Interesse des Kindes dienendes gesetzliches Schutzverhältnis, ausgestaltet als pflichtgebundenes absolutes Recht. Inhalt des so verstandenen Schutzverhältnisses ist die am objektiven Wohl des Kindes orientierte Unterstützung des Kindes, sich zu einer eigenverantwortlichen

---

<sup>164</sup> Münchener Kommentar, § 1631 Rn 4

<sup>165</sup> BT-Drucks. 14/1247 S. 8; Huber/ Scherer, FamRZ 2001, S. 797 (799)

<sup>166</sup> Palandt, § 1631 Rn 9

Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln<sup>168</sup>. Ausfluss des Schutzverhältnisses ist die elterliche Sorge für die körperliche Unversehrtheit des Kindes. Pflicht der Eltern ist es daher, das Kind vor körperlichen Schäden zu schützen. Dies gilt auch für solche, die sich das Kind selbst zufügt. Das Verhindern solcher Verletzungen durch das Kind selbst ist daher ein erlaubtes und sogar für seine Pflege erforderliches Erziehungsziel, das beispielsweise durch das Festhalten des Kindes oder - soweit erforderlich - durch seine Fixierung durchgesetzt werden muss. Eine Versagung derartigen Schutzes wäre als Verletzung der elterlichen Sorge zu qualifizieren.

Grundlage einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft ist die Beachtung der Gesamtheit der Rechtsordnung als Regelwerk der sozialen Gemeinschaft. Die Verhinderung der Verursachung von Schäden Dritter durch das Kind ist nicht nur erlaubtes Erziehungsziel, sondern darüber hinaus Pflicht der Eltern, wie die in § 832 BGB geregelte Haftung des Aufsichtspflichtigen belegt. Eltern sind verpflichtet, den Minderjährigen zu beobachten, zu belehren und auf sein Verhalten Einfluss zu nehmen. Durch den Minderjährigen drohende Sachbeschädigungen o.Ä. sind daher von ihnen aktiv zu verhindern.

Ein erlaubtes und gebotenes Erziehungsziel ist auch die Bewahrung des Kindes vor der Begehung von Straftaten. In den konkreten Fällen der Anwendung von Zwangsmaßnahmen in der Einrichtung droht die Begehung von Körperverletzungen anderer Minderjähriger oder der Betreuer oder von Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen. Zur Verhinderung ist das Festhalten, vorübergehendes Fixieren oder die Verbringung in einen abgeschlossenen Raum erforderlich und zulässig.

Soweit Maßnahmen mit unmittelbarer körperlicher Wirkung gegen das Kind zulässig sind, kann nach überwiegender Auffassung die Befugnis dazu Dritten auch konkludent im Zusammenhang mit einer Ausübung von Erziehungsbefugnissen übertragen werden<sup>169</sup>. Die Übertragung von Erziehungsbefugnissen ist jederzeit widerruflich. Ohne elterliche Übertragung haben Dritte kein Recht zu Zwangsmaßnahmen, auch nicht kraft mutmaßlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder in ent-

---

<sup>167</sup> Palandt, § 1631 Rn 15

<sup>168</sup> vgl. BVerfG, FamRZ 68, S. 578 (584)

sprechender Anwendung von Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder des § 127 StPO<sup>170</sup>. In Bezug auf harmlosere Maßnahmen wie das Festhalten geht eine Meinung von einer stillschweigenden Übertragung aus<sup>171</sup>. Entsprechendes soll für Pflegeeltern und jedenfalls für die weniger eingreifenden Maßnahmen auch für sonstige Pflegepersonen gelten<sup>172</sup>.

#### *5.4.1.1.2 Hamburgisches Gesetz zur Sicherheit und Ordnung (HmbSOG)*

Soweit die geschlossene Einrichtung von einem öffentlichen Träger unterhalten wird, ist zu erwägen, ob sich ihre Mitarbeiter bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen auf die allgemeinen Regeln des HmbSOG stützen können. Hierbei handelt es sich grundsätzlich nicht um eine das Sorgerecht ersetzende Regelung, sondern um eine von den Elternrechten und der Unterbringungssituation unabhängige allgemeine Befugnis. Die Behörden sind nur nach den allgemeinen Vorschriften bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen zum Handeln berechtigt.<sup>173</sup>

Ihre Zuständigkeit ist wegen des Grundsatzes der Allzuständigkeit der Ordnungsbehörden regelmäßig gegeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der ordnungsrechtlichen Generalklausel - Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Störer - kann die Ordnungsbehörde durch ihre Mitarbeiter auch im Wege des unmittelbaren Zwanges tätig werden. In der konkreten Situation ist insoweit eine Gefahr für die objektive Rechtsordnung - der Verstoß gegen das Strafrecht - oder für Individualrechtsgüter - Leib oder Leben der anderen Minderjährigen oder der Betreuer oder ggf. der Gesundheit des Minderjährigen selbst - denkbar. Die Behörde ist jedoch an die allgemeinen Grundsätze des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit gebunden.

Für private Träger besteht keine Möglichkeit, nach HmbSOG tätig zu werden.

---

<sup>169</sup>Münchener Kommentar, § 1631 Rn 29; Gernhuber/ Coester-Waltjen, Familienrecht, § 57 VIII 3

<sup>170</sup> OLG Saarbrücken NJW 1963, S. 2379 mit ausführlicher Widerlegung älterer Gegenmeinungen; Gernhuber/ Coester-Waltjen, a.a.O., § 57 Abs. 3

<sup>171</sup> Münchener Kommentar, a.a.O.

<sup>172</sup> Münchener Kommentar, a.a.O.

<sup>173</sup> zum Verhältnis von Zivil- und Gefahrenabwehrrecht vgl. auch Wille, ZfJ 2002, 85

Soweit eine Inobhutnahme in Betracht kommt, geht § 42 SGB VIII als spezialgesetzliche Regelung dem Hamburger Ordnungsrecht vor.

#### *5.4.1.1.3 Notwehr/ Nothilfe*

Aus den Vorschriften über das Recht der Notwehr und das Recht der Nothilfe ergibt sich keine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen.

Die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe stellen keine Eingriffsnorm für staatliches Handeln dar. Sie erfüllen nicht die Anforderungen an eine allgemeine ordnungsrechtliche Vorschrift. Sie regeln weder die Zuständigkeit eines bestimmten staatlichen Organs, noch den Umfang seines Tätigwerdens. Rechtsstaatliche Bedenken bestehen insbesondere wegen des bei § 32 StGB fehlenden Abwägungserfordernisses zwischen Rang des angegriffenen und des durch die Notwehrhandlung gefährdeten Rechtsgutes, dem jedes staatliche Handeln im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung unterläge. Schließlich scheidet eine Heranziehung der Notwehrrechte als Eingriffsgrundlage an der fehlenden Zuständigkeit. Für das Strafrecht ist der Bundesgesetzgeber zuständig, für das allgemeine Ordnungsrecht hingegen der Landesgesetzgeber.

Als persönlicher Rechtfertigungsgrund kann das Recht auf Notwehr und Nothilfe jedoch im Einzelfall bei der Prüfung strafrechtlicher Verantwortung herangezogen werden. Dabei ist erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung vornehmlich mit Verteidigungswillen handeln. Weitere Ziele wie möglicherweise der Wille zur Erziehung schaden zwar nicht, reichen jedoch als einziges Ziel nicht aus. Auch diese Anforderung schließt eine Heranziehung als Eingriffsgrundlage aus, da sich die Motivation der Selbstverteidigung in einer spontanen, unvorhergesehenen Situation grundlegend von einer durch Erziehungsziele final bestimmten Handlung unterscheidet.

#### *5.4.1.2 Sachverhalt*

Nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung sind körperliche Zwangsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen vorgenommen worden. Diese werden angewendet, wenn Minderjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung bedrohen, wenn Minderjährige andere Minderjährige bedrohen, bei Eigengefährdung und teilweise bei der Gefahr der Beschädigung von Gegenständen. Die Anwendung der Zwangsmittel erfolgt sowohl durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes Erziehung und Berufsbildung als auch durch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes Securitas. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden als Zwangsmittel den Einsatz von körperlicher Gewalt zum „Legen“ der Minderjährigen und das Anlegen von Klettbändern an. Die Minderjährigen werden nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Verbringen in eine Legeposition ruhig angesprochen und gefragt, ob der Minderjährige sich beruhigt habe. Sollte dies nicht der Fall sein, werden vorübergehend Klettbänder angelegt. Es wird aber auch während dieser Zeit mit dem Minderjährigen gesprochen und wenn er mitteilt, dass er nunmehr wieder kontrolliert handele, die Klettbänder umgehend abgenommen.

In Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung in der Feuerbergrstraße wurde weiter mitgeteilt, dass die Jugendlichen auch mit Klettbändern gefesselt würden, wenn sie sich gemeinsam mit einem Betreuer und ggf. mit einem Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes Securitas außerhalb der Einrichtung bewegen. Dieses würde zumindest dann gemacht, wenn die Gefahr bestehe, dass der Jugendliche entweichen wolle. Während der Fahrten mit dem Auto würde ebenfalls Klettbänder verwendet, wenn die Gefahr bestehe, dass der Jugendliche unkontrolliert handele und in das Fahrgeschehen des Betreuers eingreife. Den Minderjährigen steht nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Entscheidung frei, ob sie an einen Betreuer mit Klettband gebunden werden oder ihre Arme mit Klettbändern zusammengebunden werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden nach eigenen Auskünften die genannten Zwangsmittel in unterschiedlicher Intensität an. Bei der Anwendung der Zwangsmittel ist regelmäßig ein zweiter Mitarbeiter zugegen. Die Anwendung der Zwangsmittel stellt ein „Besonderes Vorkommnis“ im Sinne der Dienstanweisungen zu „Besonderen Vorkommnissen“ dar.

Die einzelnen Akten, die von der Einrichtung über die Minderjährigen geführt werden, weisen Hinweise auf die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der Dokumentation von „Besonderen Vorkommnissen“ entsprechend der Auskünfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf.

In dem Übergabebuch sind Eintragungen über die Anwendung von Zwangsmitteln vermerkt. Hierzu gehören das „Legen“ und die Anlegung von Klettbindern.

Folgende Dienstanweisungen bestehen zu dem Einsatz von Zwangsmitteln in der Einrichtung „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“:

- „Dienstanweisung: Einsatz physischer Mittel in Gefahren- und Krisensituationen“ vom 6. Oktober 2005 und
- „Dienstanweisung über die Meldung von Vorkommnissen im LEB“ vom 29. Januar 2004.

Darüber hinaus befinden sich in der Sicherheitsmappe folgende ergänzende Regelungen zu „Besonderen Vorkommnissen“:

- „Allgemeine Anweisungen“,
- „Inhaltlicher Umfang“ vom 5. August 2004 und
- „Meldungen und Verteiler“ vom 5. August 2004.

Ergänzend gilt weiter die „Dienstanweisung DA/2005-1 Strafanträge“.

#### *5.4.1.3 Problemlage*

Werden Zwangsmittel gegen Minderjährige angewandt, muss sich die Anwendung auf rechtliche Grundlagen stützen lassen. Dabei muss zum einen der Einzelne, der die Zwangsmittel anwendet, strafrechtlich gerechtfertigt handeln, und zum anderen müssen die Maßnahmen auf eine Rechtsgrundlage gestützt sein, die die Anwendung von Zwangsmitteln in den beschriebenen Situationen positivrechtlich gestattet.

#### *5.4.1.4 Lösungsmöglichkeiten*

Zwangmaßnahmen sind als Mittel zur Durchsetzung des Erziehungsrechts insoweit zulässig, als sie keinen Strafcharakter haben, sondern der Neutralisierung von Fehlverhalten dienen. Sie müssen den Anforderungen des § 1631 Abs. 2 BGB genügen. Das Recht zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Erziehungsrecht ist übertragbar. Dies gilt auch für die Durchführung von rechtmäßigen Zwangsmaßnahmen.

Bei der mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung gem. § 1631 b BGB handelt es sich um einen Ausfluss des elterlichen Erziehungsrechts, wie sich an der Stellung im Gesetz unter dem Abschnitt „Elterliche Sorge“ zeigt. Grundsätzlich sollen die Personensorgeberechtigten selbst über eine Zwangsmaßnahmen entscheiden, solange sie das Sorgerecht innehaben. Die Personensorgeberechtigten verlieren durch eine Unterbringung ihres Kindes nicht das Sorgerecht. Da die Unterbringung jedoch eine Maßnahme des Erziehungsrechts darstellt und die Personensorgeberechtigten bei räumlicher Trennung die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf das Kind verlieren, muss davon ausgegangen werden, dass die Personensorgeberechtigten mit der Entscheidung über die Unterbringung Teile ihres Sorgerechts übertragen. Dieses entspricht der Wertung des § 1688 Abs. 2 BGB. Wegen der mit Zwangsmaßnahmen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe ist es empfehlenswert eine ausdrückliche Übertragung des Erziehungsrecht im Hinblick auf Zwangsmaßnahmen vorzunehmen.

Nicht vom Erziehungsrecht gedeckt sind Maßnahmen, die verhindern sollen, dass der Minderjährige während eines Aufenthalts außerhalb der Einrichtung entweicht. Das Tragen von Klettbindern außerhalb der Einrichtung stellt nach unserer Auffassung eine entwürdigende Maßnahme im Sinne des § 1631 Abs. 2 BGB dar. In besonderen Ausnahmesituationen mag etwas anderes zulässig sein.

Anders verhält es sich, wenn die Gefahr besteht, dass der Jugendliche in einem Fahrzeug durch Eingreifen in das Fahrgeschehen sich oder andere gefährdet. Hier dient die Zwangsmaßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Jugendlichen oder anderer.

## 5.4.2 Medizinische Maßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung zu medizinischen Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter 4.4 verwiesen.

## 5.4.3 Kontrolle von Außenkontakten

### *5.4.3.1 Rechtslage*

Im Rahmen der Personensorge gilt die Unterscheidung zwischen tatsächlicher Sorge und gesetzlicher Vertretung. Die tatsächliche Sorge umfasst die Frage des Umgangs und des Kontaktes mit anderen Personen. Geregelt ist der Umgang des Minderjährigen mit Dritten nicht Personensorgeberechtigten in § 1626 Abs. 3 BGB. Die Norm unterscheidet in ihren Umgangsregelungen in die Gruppe der Eltern und in die Gruppe anderer Bezugspersonen. Die genannten Umgangsregelungen unterscheiden sich dahingehend, dass der Umgang des Minderjährigen mit den Eltern nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist, § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB. Der Umgang mit anderen Bezugspersonen ist nur dann zu eröffnen, wenn die Aufrechterhaltung des Kontakts für die Entwicklung des Kindes förderlich ist, § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB.

Die Regelung des Umgangs mit den Eltern in § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB ist als gesetzgeberischer Appell<sup>174</sup> zu verstehen und gewährt beiden Elternteilen einen gesetzlichen Anspruch auf Umgang. Dieses Recht ist nicht ausgeschlossen, wenn das Sorgerecht den Eltern gem. § 1666 BGB entzogen worden ist<sup>175</sup>. Nach § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB kann der Umgang zu ihnen nur eingeschränkt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. § 1684 Abs. 1 BGB regelt ergänzend zu § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB das Recht der Eltern und des Minderjährigen auf Umgang. Nach § 1684 Abs. 2 BGB haben der personensorgeberechtigte Elternteil und andere Personen, in deren Ob-

---

<sup>174</sup> Vgl. BT-Drs. 13/4899, S. 68ff

<sup>175</sup> Palandt, § 1626 Rn 25



hut sich der Minderjährige befindet, alles zu unterlassen, was das Verhältnis zu dem jeweils anderen Elternteil bzw. zu den Eltern erschwert.

Den Umgang mit anderen Personen als den Eltern normiert § 1626 Abs. 3 Satz. 2 BGB. Danach steht Dritten ein Umgang nur zu, wenn dies für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. Die Entscheidung hierüber ist von den Personensorgeberechtigten zu treffen. § 1685 BGB ergänzt diese Regelung. Danach soll Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung getragen haben, ein Umgangsrecht eingeräumt werden, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Bei den Kontakten mit Verfahrenspflegern und Rechtsanwälten ist aufgrund des gesetzlich geschützten persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen diesen und dem Minderjährigen eine Steuerung durch oder eine Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung unzulässig. Allenfalls wäre dies mit Einwilligung des Minderjährigen möglich; nicht jedoch aufgrund der Einwilligung des Verfahrenspflegers oder der Personensorgeberechtigten.

#### *5.4.3.2 Sachverhalt*

Bei Außenkontakten des Minderjährigen sind telefonische Kontakte und Besuchskontakte zu unterscheiden.

Nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Telefonkontakt wie folgt behandelt: Die Minderjährigen dürfen mit ihren Verfahrenspflegern, dem Amtsvormund, den Jugend- und Familienrichtern, Bewährungshelfern, Mitarbeitern des Familieninterventionsteams und Mitgliedern der Aufsichtskommission unbegrenzt im Rahmen der Bürozeiten telefonieren.

Inwieweit und wie häufig die Minderjährigen mit ihren Eltern - unabhängig davon, ob diese Personensorgeberechtigte sind - telefonieren dürfen, unterscheidet sich innerhalb der Einrichtung nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich. In der Gruppe 1 der Einrichtung in der Feuerbergstraße, in der das Phasenmodell weitgehend nicht zur Anwendung kommt, steht es den Minderjährigen frei, mit den Eltern

auf Wunsch zu telefonieren. Auch Telefonate der Eltern werden an den Minderjährigen weitergeleitet. Die Telefonate sind in der Regel nur dadurch begrenzt, dass dem Minderjährigen eine eingeschränkte Freizeit zusteht, in der er telefonieren kann. In Einzelfällen werden mit dem Minderjährigen aus pädagogischen Gründen Absprachen hinsichtlich der Telefonate mit den Eltern getroffen. Dies geschieht häufig in Gesprächen zwischen der Psychologin und den Minderjährigen.

In der Gruppe 2, in der das Phasenmodell zur Anwendung kommt, gestaltet sich das Recht der Minderjährigen, mit ihren Eltern zu telefonieren wie folgt: In der Phase 1 sind keine telefonischen Außenkontakte, außer der oben dargestellten erlaubt - auch die zu Eltern nicht. In der Phase 2 sind zwei eingehende Anrufe und zwei ausgehende Anrufe erlaubt. Hierunter fallen auch Telefonate mit den Eltern. In der Phase 3 sind drei eingehende und drei ausgehende Anrufe erlaubt.

Nach der Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden kurze wichtige Telefonate insbesondere mit den Eltern regelmäßig zusätzlich gestattet. Die Regelungen in der „Dienstanweisung DA/2004-65 Telefonregelung Jugendlichentelefon“ bestätigt die Auskünfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dort ist geregelt, dass die Telefonzeit für von dem Minderjährigen getätigte Anrufen in der Phase 2 auf jeweils 10 Minuten begrenzt ist. Bei Telefonaten in das Festnetz sind jeweils 20 Minuten erlaubt. Die Minderjährigen dürfen zweimal wöchentlich für 15 Minuten angerufen werden, wenn der Anrufer unter „abgeklärte Telefon Kontakte“ geführt wird. Die Regelung gilt ihrem ganzen Inhalt nach auch für andere Familienangehörige und für Freundinnen und Freunde.

Nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einrichtung in der Feuerbergsstraße werden Telefongespräche wie folgt durchgeführt: Der Minderjährige bittet darum, einen Familienangehörigen oder eine Freundin oder einen Freund anzurufen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen sodann die von dem Minderjährigen mitgeteilte oder sich in den Akten befindliche Telefonnummer. Nachdem durch Nachfragen bei dem Angerufenen sichergestellt ist, dass es sich tatsächlich um den Anzurufenden handelt, wird das Mobiltelefon an den Minderjährigen weitergereicht. Dieser kann sodann das Telefonat an einem Ort seiner Wahl führen. Die Verpflichtung, dass ein Betreuer bei dem Telefonat zugegen sein muss, gibt es nicht. Nachdem das Telefonat beendet ist, kontrollieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mittels der Wahlwiederholung, ob der Minderjährige noch andere Telefonate geführt hat. Nach der „Dienstanweisung DA/2004-65 Telefonregelung Jugendlichentelefon“ sind Telefonate hingegen ausschließlich in dem Zimmer des Minderjährigen zu führen. Bei Gesprächen zwischen den Minderjährigen und den Außenstehenden sind regelmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend oder in unmittelbarer Nähe. Bei dem Wunsch nach Telefonaten mit Freundinnen und Freunden durch den Minderjährigen wird teilweise auf diesen eingewirkt, diese Telefonat nicht zu führen. Es wird befürchtet, dass der Minderjährige zum einen Verabredungen über das ungenehmigte Verlassen der Einrichtung trifft und zum anderen durch die Kontakte der in der Einrichtung erreichte Erziehungsstand gefährdet würde. Teilweise wird die Verweigerung von Telefonaten auch als Sanktionsmittel eingesetzt.

Zu Telefonaten sind folgende Dienstanweisungen vorhanden:

- „Dienstanweisung DA/63-2004 Telefonregelung Anwälte/ Verfahrenspfleger“ gültig ab 1. Juni 2004 ,
- „Dienstanweisung DA/62-2004 Jugendlichentelefon“ und
- „Dienstanweisung DA/2004-65 Telefonregelung Jugendlichentelefon“ gültig ab 1. Oktober 2004.

Besuchskontakte gestalten sich wie folgt: Besuche erfolgen grundsätzlich am Mittwoch, Samstag und Sonntag. Amtsvormund, Anwälte, Jugend- und Familienrichter, Verfahrenspfleger und Mitglieder der Aufsichtskommission können auch an anderen Tagen die Minderjährigen in der Einrichtung besuchen. Nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird regelmäßig ein Besuch vorher vereinbart. Zwingend sei dies aber nicht. Besuche von Eltern werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert. Deren Besuche sollen an den Besuchertagen erfolgen. In Ausnahmefällen sind Besuche der Eltern auch an anderen Tagen möglich. Bei dem ersten Besuch der Eltern stellen sich der Betreuer und die Psychologin vor. Die Gespräche finden ansonsten ohne Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Etwas anderes gilt, wenn die Eltern oder der Minderjährige um eine Teilnahme beispielsweise aufgrund von Konflikten zwischen Eltern und Kind bitten.

Besuchskontakte mit Freundinnen und Freunden sind grundsätzlich an den Besuchstagen erlaubt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen steuernd auf die

Auswahl der besuchenden Freundinnen oder Freunde Einfluss. Diesen werden bei Beginn des Besuchs die Regeln des Besuchs erläutert. Diese sind insbesondere das Verbot, Waffen oder Drogen zuzustecken und sexuelle Handlungen vorzunehmen. Sofern sich die Besucher an die Regeln nicht halten, wird ein erneuter Besuch unterbunden.

#### *5.4.3.3 Problemlagen*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen fest, wann und mit wem telefonisch gesprochen wird. Dies gilt auch für den telefonischen Kontakt zu Eltern, auch wenn ihnen das Personensorgerecht zusteht. In der Gruppe 2 werden in der Phase 1 gar keine telefonischen Kontakte zugelassen.

Telefonate und persönliche Kontakte mit anderen Personen, insbesondere Freundinnen oder Freunden, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einrichtung regelmäßig zumindest in der Häufigkeit und der Auswahl gesteuert.

#### *5.4.3.4 Lösungsmöglichkeiten*

Die Personensorge obliegt der Einrichtung in der Feuerbergstraße, soweit sie aufgrund der Trennung des Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten nicht von diesen ausgeübt werden kann. Aufgrund der der Einrichtung zustehenden Teile der Personensorge können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Minderjährigen von Außenkontakten abhalten, sofern sie nicht für die Entwicklung des Kindes förderlich sind. Dies gilt nicht für den Umgang mit den Eltern. Hier kann der Umgang nur untersagt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine solche Entscheidung wird regelmäßig nur der Personensorgeberechtigte im Einzelfall treffen können. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht eine solche Entscheidung auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu. Das bedeutet im Einzelfall, dass den Eltern, denen das Personensorgerecht zusteht, grundsätzlich das Recht zu Gesprächen, sei es telefonisch oder sei es persönlich, erlaubt sein muss. Dies gilt auch für den Wunsch des Minderjährigen, seine Eltern zu kontaktieren. Insbesondere eine vollständige Unterbindung der telefonischen Kontakte in der Phase 1 ist unzulässig. In diesem Zu-

sammenhang kann auf den rechtmäßigen Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Telefonaten mit dem Amtsvormund verwiesen werden. Den personensorgeberechtigten Eltern sind die identischen Rechte zu gewähren.

Bei Kontakten mit Eltern, denen das Sorgerecht entzogen worden ist, ist – auch der telefonische – Umgang nur zu versagen, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist. Dies gilt auch für den Wunsch des Minderjährigen nach entsprechenden Kontakten mit seinen Eltern. Hierüber muss der Amtsvormund im Einzelfall entscheiden.

Die Begleitung von Gesprächen mit den Eltern durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung bedarf im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG der Zustimmung der Eltern.

Das Mithören von Telefonaten oder die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ohne Zustimmung der Minderjährigen nicht zulässig. Auch mit der Zustimmung des Minderjährigen sollte eine Teilnahme an den Gesprächen unterbleiben, da davon auszugehen ist, dass aufgrund des ungleichen Verhältnisses zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Minderjährigen die Zustimmung möglicherweise nicht dem tatsächlichen Willen des Minderjährigen entspricht.

#### 5.4.4 Postgeheimnis

##### *5.4.4.1 Rechtslage*

Art. 10 GG schützt neben dem Post- und dem Fernmeldegeheimnis das Briefgeheimnis. Träger des Grundrechts ist auch der Minderjährige. Grundrechtsadressat sind alle Träger öffentlicher Gewalt. Die Schrankenbestimmung des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG lässt Eingriffe nur aufgrund eines Gesetzes zu. Das Jugendhilferecht enthält keine derartigen Ermächtigungen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage der Zulässigkeit der Briefkontrolle aufgrund des elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Zunächst kommt dem Schutz des Art. 10 Abs. 1 GG keine unmittelbare Drittwirkung im Verhältnis zwischen Kind und Eltern zu. Der Grundrechtsschutz strahlt jedoch auf die das familiäre Binnenverhältnis

regelnden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 1631 BGB, aus, sogenannte mittelbare Drittwirkung. Das Erziehungsrecht der Eltern ist daher im Einzelfall abzuwägen gegenüber dem Recht des Kindes auf den Schutz seiner vertraulichen Kommunikationsmöglichkeiten. Einziger Maßstab kann dabei das Kindeswohl sein. Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.

Hieraus ergeben sich unmittelbar die Maßstäbe für die Zulässigkeit von Eingriffen in das Briefgeheimnis im Rahmen der Freiheitsentziehung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße. Eine Ermächtigung staatlicher Stellen zur Kontrolle der Post von geschlossen untergebrachten Minderjährigen, wie etwa in der StPO, § 27 PsychKGNW oder im MaßregelvollzugsGNW vorgesehen, besteht nicht. Auch das HmbSOG enthält keine derartigen Eingriffsnormen. Einzig das übergeleitete Erziehungsrecht ermächtigt daher zur Postkontrolle in der Einrichtung in der Feuerbergstraße. Dies bedeutet, dass jede Verletzung des Briefgeheimnisses ohne Erforderlichkeit im Interesse des Kindeswohls im Einzelfall unzulässig ist.

Generell kommt dem Schutz des Briefgeheimnisses gerade in der geschlossenen Einrichtung ein besonderes Gewicht zu. Die Situation der Jugendlichen ist neben der Freiheitsentziehung als solcher durch eine Vielzahl von Freiheitseinschränkungen im Einrichtungsalltag und den einschneidenden Verlust von Privatsphäre geprägt. Ihnen stehen Betreuer gegenüber, deren Machtposition zwangsläufig deutlich stärker ist als in anderen Hilfeformen. Der Umgang mit den einzelnen Freiheitspositionen des Jugendlichen verlangt daher besondere Sensibilität, Eingriffe über das erzieherisch Notwendige hinaus sind zwingend zu vermeiden.

#### *5.4.4.2 Sachverhalt*

Es ist zu unterscheiden zwischen der Praxis bis zum 19. Oktober 2005, an dem eine neue Dienstanweisung in Kraft trat, und der Handhabung seitdem.

Die bis zum 19. Oktober 2005 geltende Dienstanweisung, welche hier nicht vorliegt, enthielt nach Auskunft der Einrichtungsleitung sinngemäß die Vorgabe, die an die betreuten Minderjährigen gerichtete Post immer zu überprüfen. Aus den Akten er-

gibt sich der Eindruck, dass die Postkontrolle einigermaßen ungesteuert durchgeführt wurde. So findet sich etwa im „Übergabebuch Gruppe 1/3 2005“ unter dem 22. Februar 2005 der Eintrag „Private Post ... geöffnet und gelesen“ ohne nähere Angaben. In den Jugendlichenakten der Minderjährigen Nr. 16, 25 und 30 befinden sich ohne erkennbaren Grund an den Minderjährigen gerichtete Schreiben des Verfahrenspflegers.

Seit dem 19. Oktober 2005 gilt die neue „Dienstanweisung DA/2005-10 Post der Jugendlichen“ des LEB, ausgegeben durch den Einrichtungsleiter. Der etwa 1 ½ -seitige Text gliedert sich in eine Einführung und die Abschnitte „Eingehende Post“ und „Ausgehende Post“. Im ersten Abschnitt wird zwischen drei Gruppen von Absendern unterschieden. Im einzelnen ist folgende Vorgehensweise festgelegt:

Eingehende Post soll durch den Bezugsbetreuer ungeöffnet an den Jugendlichen weitergeleitet werden. Allerdings soll die Post „im Regelfall ... im Beisein des Jugendlichen geöffnet werden, um festzustellen, ob die Post für den Jugendlichen nicht geeignete Objekte (z.B. Drogen, Waffen) enthält“. Über Ausnahmen soll der Betreuer entscheiden.

„Post von Gerichten, dem Jugendamt oder andern Institutionen“ soll je nach Lage des Einzelfalls vom Jugendlichen oder dem Betreuer vorgelesen oder nacheinander gelesen werden, damit beide Kenntnis nehmen können. Die Schreiben sollen für den Jugendlichen im Jugendlichenordner verwahrt werden. Der Jugendliche soll diese Schreiben auf Verlangen lesen dürfen.

„Persönliche Post von Familienmitgliedern, Freunden, Bekannten usw.“ soll nur dann vorab gelesen werden, wenn der Absender als ein für den Jugendlichen nachteiliger Kontakt bekannt ist oder ein solcher sein könnte. In allen anderen Fällen soll der Brief nach dem Öffnen an den Jugendlichen zum Lesen übergeben werden, der ihn dann auch behalten darf.

„Post von der Aufsichtskommission, vom Vormund oder Personensorgeberechtigten, dem Verfahrenspfleger oder seinem Anwalt“ soll dem Jugendlichen nach dem Öffnen übergeben werden, er darf sie behalten.

Im Hinblick auf ausgehende Post ist festgelegt, dass hier eine Kontrolle nur dann stattfinden soll, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Jugendliche auf diesem Weg „Verstöße gegen die Hausregeln vorbereitet (Entweichung, Einschmuggeln von Drogen und Waffen usw.) oder Straftaten begeht, vorbereitet oder anstiftet.“ Post an die Aufsichtskommission, den Vormund, den Personensorgeberechtigten oder den Anwalt bzw. Verfahrenspfleger soll immer ohne Kontrolle abgesandt werden.

Aufgrund der geringen seit Inkrafttreten vergangenen Zeit, kann die Einhaltung dieser Dienstanweisung anhand der Akten derzeit nicht überprüft werden. Es soll daher hier von einer Befolgung dieser Vorgaben in der aktuellen Praxis in der Einrichtung in der Feuerbergstraße ausgegangen werden.

#### *5.4.4.3 Problemlage*

Für die skizzierte Praxis der freien und unbeschränkten Postkontrolle, die bis zum 19. Oktober 2005 bestand, muss in weiten Teilen deren Rechtswidrigkeit angenommen werden.

Für die Praxis nach der neuen Dienstanweisung DA/2005-10 ist zu unterscheiden:

Das Öffnen der eingehenden Post durch den Betreuer „im Regelfall“ ist als rechtlich problematisch zu bewerten. Eine Erforderlichkeit aus Gründen des Wohls des Jugendlichen ist nicht ohne weiteres erkennbar. Die gilt zunächst für die Post der Untergruppen 1 und 3, bei Schreiben von Gerichten, Jugendämtern, Personensorgeberechtigten, Verfahrenspflegern und Rechtsanwälten ist die Mitverschickung von Drogen, Waffen oder ähnlichem ohne weitere Anhaltspunkte im Einzelfall grundsätzlich nicht zu befürchten. Da der Schutzbereich des Briefgeheimnisses auch das Öffnen von Post umfasst, hat dieses zu unterbleiben.

Das selbe gilt für Privatpost, die von Personen stammt, bei denen keine Hinweise auf einen des Wohl des Jugendlichen beeinträchtigenden Inhalt des Schreibens vorliegen. Diese Briefe sind dem Jugendlichen ebenfalls ungeöffnet auszuhändigen.



Soweit bei Schreiben im Einzelfall der begründete Verdacht besteht, diese könnten einen den Hilfezielen zuwiderlaufenden, schädlichen Inhalt haben, können diese nicht unbesehen an den Jugendlichen weitergeleitet werden. Das Öffnen und gegebenenfalls Lesen der betreffenden Post durch den Betreuer ist dennoch nicht unproblematisch. Vor dem Hintergrund des besonderen Macht- und Näheverhältnisses zwischen Jugendlichen und Betreuer erscheint die Weiterleitung solcher als potentiell Kindeswohlgefährdend bewerteter Post an eine geeignete dritte Person, etwa den Amtsvormund, als gleichermaßen geeigneter aber weniger intensiver Eingriff in die Privatsphäre des Jugendlichen. Die dritte Person wäre gegebenenfalls zu verpflichten, Informationen, über die das pädagogische Personal in der Einrichtung zur Wahrnehmung seiner erzieherischen Verantwortung verfügen muss, etwa gesundheitsrelevante Umstände, an die Einrichtung weiterzuleiten.

Das generelle Lesen und die anschließende Verwahrung von gerichtlicher und behördlicher Post dürfte ebenfalls durch das Kindeswohl nicht geboten sein. Soweit der Jugendliche selbst aufgrund des Inhaltes solcher Schreiben der Erläuterung, der Instruktion oder weitere Unterstützung bedarf, so liegt dies in der Verantwortung des Personensorgeberechtigten bzw. des Amtsvormundes oder des Verfahrenspflegers bzw. Anwalts. Soweit die Einrichtung zur Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben von bestimmten Dingen Kenntnis haben muss, sind diese Informationen durch das Jugendamt, das Familieninterventionsteam oder die genannten Beteiligten an sie weiterzuleiten. Das Öffnen, Lesen und Verwahren aus Gründen der leichteren internen Organisation der Einrichtung ist unzulässig. Das Verwahren von Schreiben im Jugendlichenordner ist schon aus Gründen der Zugänglichkeit für eine Vielzahl von Personen ohne rechtfertigenden Grund zu vermeiden.

#### *5.4.4.4 Lösungsmöglichkeiten*

Das Öffnen und Lesen von eingehender und ausgehender Post der Jugendlichen durch die Betreuer sollte zukünftig vollständig unterbleiben. Im Fall von zu befürchtenden Nachteilen für das Wohl des Jugendlichen sollte die Post ungeöffnet an eine geeignete dritte Person weiter geleitet werden, welche den Inhalt in diesem Sinne prüft und bei Bestätigung des Verdachts das notwendige, gegebenenfalls auch die

Information der Einrichtung, veranlasst. Dies kann etwa der Amtsvormund oder aber eine hierfür gesondert zu berufene andere Person sein.

Die Verwahrung von Briefverkehr der Jugendlichen in den Akten der Einrichtung sollte ebenfalls abgestellt werden. Dies bedeutet auch, bereits dort abgelegte Schriftstücke zu entfernen und den Jugendlichen oder den Personensorgeberechtigten auszuhändigen.

Jeder Fall, in dem eingehende Post nicht unmittelbar ausgehändigt oder ausgehende Post nicht auf den Postweg gegeben wird, sollte unter Angabe des Grundes im Übergabebuch und/oder in der Jugendlichenakte vermerkt werden.

Für das Lesen privater Post gelten die obigen Ausführungen zum Öffnen derselben.

Die Kontrolle ausgehender Post kann ebenfalls nur dann durchgeführt werden, wenn der begründete Verdacht auf einen dem Wohl des Jugendlichen selbst abträglichen Inhalt besteht. Auch hier sollte die Kontrolle durch Dritte vorgenommen werden.

#### 5.4.5 Weiteres Handeln in der Einrichtung

Zu weiteren Handlungsweisen der Einrichtung in der Feuerbergstraße, die im Rahmen der Begutachtung aufgefallen sind oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung thematisiert wurden, wird nachfolgend Stellung genommen. Dies sind folgende Themenbereiche:

- Gewährleistung der Religionsausübung während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- Verfahren bei staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen die Minderjährigen,
- Durchsetzung der Schulpflicht in der Einrichtung und
- Körperkontrollen.

### *5.4.5.1 Religionsausübung*

#### *5.4.5.1.1 Rechtslage*

Minderjährigen steht ein eigenes Recht auf Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG zu. Dieses beinhaltet auch die Religionsausübungsfreiheit. Minderjährige sind in Bezug auf das Grundrecht der Religionsfreiheit grundrechtsmündig, wenn sie die Einsichtsfähigkeit hierzu besitzen.

#### *5.4.5.1.2 Sachverhalt*

Die Minderjährigen, die in der Einrichtung in der Feuerbergstraße aufgenommen werden, werden nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Amtsvormünderin nicht nach ihre religiösen Überzeugung befragt. Allerdings werden Wünsche nach schweinefleischloser Kost regelmäßig berücksichtigt. Auch der Wunsch eines Minderjährigen, den moslemischen Fastenmonat zu leben, wurde versucht zu entsprechen. Problematisch war hier, dass der Minderjährige gleichzeitig Psychopharmaka einnahm, die nicht auf nüchternen Magen eingenommen werden durften. Ein Minderjähriger wollte an dem sonntäglichen Gottesdienst seiner Glaubensgemeinschaft teilnehmen. Dieses wurde ihm nach Angaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch teilweise ermöglicht.

#### *5.4.5.1.3 Problemlage*

Die Religionsausübungsfreiheit muss auch in der geschlossenen Einrichtung gewährleistet sein. Sie muss uneingeschränkt ermöglicht werden. Im Hinblick auf die Verkostung von Schweinefleisch ist dies durchweg möglich. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird nur auf Nachfragen und nicht durchgängig gewährleistet.

#### *5.4.5.1.4 Lösungsmöglichkeiten*

Im Rahmen der Aufnahme eines Minderjährigen in die Einrichtung in der Feuerbergstraße sollte auch die Religionszugehörigkeit bei dem Minderjährigen abgefragt werden. Für den Fall, dass er eine Religion aktiv ausübt, muss der Besuch der Gottesdienste sowie die Möglichkeiten von Gebeten gegeben werden. Dies könnte auch durch den Besuch eines Geistlichen in der Einrichtung gewährleistet werden.

Die Einbindung in eine religiöse Gemeinschaft könnte auch im Hinblick auf den Aufbau von Unterstützernetzen eine Chance sein.

#### *5.4.5.2. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren*

##### *5.4.5.2.1 Rechtslage*

Nach dem Rechtsstaatsprinzip steht es jedem frei, sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Dies gilt auch in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.

Den Personensorgeberechtigten obliegt es, die Minderjährigen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu begleiten. Dies ist Teil ihres Erziehungs- und Fürsorgerechts.

##### *5.4.5.2.2 Sachverhalt*

Die Minderjährigen in der Einrichtung sind vielfach Beschuldigte in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Diese Verfahren können zum einen aus der Zeit stammen, in der die Minderjährigen sich nicht in der Einrichtung befanden, zum anderen verüben sie Straftaten in der Einrichtung oder im Rahmen von unbegleiteten Ausgängen. Straftaten, die in der Einrichtung begangen werden, sind gemäß der „Dienstanweisung DA/2005-1 Strafanträge“ anzuzeigen.

Die Verfahrensunterlagen, die von der Staatsanwaltschaft dem Minderjährigen in die Einrichtung zugestellt werden, und die gerichtliche Ladung, die ggf. erfolgt, werden

dem Minderjährigen in Kopie ausgehändigt. Das Original wird in der Akte des Minderjährigen in der Einrichtung abgeheftet. Die Personensorgeberechtigten werden nicht informiert. Teilweise ist diesen ein Ermittlungsverfahren bekannt, da die Post den Minderjährigen unter der Adresse der Eltern zugestellt wird.

Der Minderjährige wird nicht über seine Rechtslage und über die Möglichkeit, sich anwaltlich vertreten zu lassen, informiert.

#### *5.4.5.2.3 Problemlage*

Die Einrichtung in der Feuerbergstraße nimmt partiell das Personensorgerecht wahr. Soweit ein Strafverfahren eingeleitet wird, hat die Einrichtung aufgrund ihres Personensorgerechtsanteils die Verpflichtung, dem Minderjährigen einen rechtsstaatlichen Verfahrensablauf zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass die Personensorgeberechtigten über das Verfahren informiert werden und die Möglichkeit der Begleitung des Verfahrens eingeräumt wird.

#### *5.4.5.2.4 Lösungsmöglichkeiten*

Wenn im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren Post in der Einrichtung für den Minderjährigen eingeht, ist sicherzustellen, dass dieser darüber informiert wird, was er unternehmen kann. Insbesondere sollte auf die Möglichkeit der anwaltlichen Vertretung hingewiesen werden. Darüber hinaus müssen die Personensorgeberechtigten über das Ermittlungsverfahren informiert werden. Hierzu muss eine Kopie sämtlicher in diesem Zusammenhang stehender Post an die Personensorgeberechtigten weitergeleitet werden. Zumindest eine Kopie der Schreiben sollte weiterhin dem Minderjährigen zum Verbleib in seinen Unterlagen übergeben werden.

### *5.4.5.3 Durchsetzung der Schulpflicht in der Einrichtung*

#### *5.4.5.3.1 Rechtslage*

Schulpflichtig ist gem. § 37 Abs. 1 HmbSG, wer in Hamburg seine Wohnung oder seine Ausbildungsstätte hat. Die Schulpflicht beginnt gem. § 38 HmbSG für Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Die Vollschulzeitpflicht dauert gem. § 38 Abs. 4 HmbSG neun Jahre. Die Berufsschulpflicht beginnt nach Erfüllung der Vollschulzeitpflicht mit dem Ausscheiden aus der Vollzeitschule oder mit Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.

Gem. § 41 Abs. 1 HmbSG sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

#### *5.4.5.3.2 Sachverhalt*

In der Einrichtung in der Feuerbergstraße wird für die Minderjährigen Schulunterricht durchgeführt. Hierzu stehen drei Lehrer zur Verfügung. Der Unterricht erfolgt in Kleingruppen bzw. ggf. in Form von Einzelunterricht. Das Ziel ist die Rückführung der Minderjährigen in das Regelschulsystem.

Die Schulpflicht wird in der Einrichtung regelmäßig durchgesetzt. Für den Fall, dass ein Minderjähriger den Schulaufenthalt verweigert, werden keine Zwangsmaßnahmen ergriffen. Im Rahmen des Sanktionierungssystems werden dem Minderjährigen Vergünstigungen entzogen, um ihn so zum Schulunterricht zu bewegen.

#### *5.4.5.3.3 Problemlage*

Die Anforderungen an die allgemeine Schulpflicht werden in der Einrichtung soweit ersichtlich eingehalten. Bei vollkommener Schulverweigerung wird pädagogisch versucht, auf den Minderjährigen einzuwirken.

#### *5.4.5.3.4 Lösungsmöglichkeiten*

Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

#### *5.4.5.4 Körperkontrollen*

##### *5.4.5.4.1 Rechtslage*

Die persönliche Integrität des Minderjährigen ist grundrechtlich in Art. 1 GG geschützt. Das Erziehungsrecht der Personensorgeberechtigten rechtfertigt regelmäßig einen Eingriff in die persönliche Integrität des Minderjährigen; die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass der Minderjährige sich nicht selbst oder andere verletzt. Diese Verletzung kann sich insbesondere durch den Konsum von Drogen oder durch die Anwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen ergeben. Die Körperkontrollen, die dazu dienen, Gefahren von dem Minderjährigen und die Gefahr der Begehung von Straftaten abzuwenden, können grundsätzlich vom Erziehungsrecht gedeckt sein. Grenzen findet das Erziehungsrecht in § 1631 Abs. 2 BGB. Danach sind entwürdigende oder schikanierende Erziehungsmaßnahmen unzulässig.

##### *5.4.5.4.2 Sachverhalt*

Bei Minderjährigen in der Einrichtung in der Feuerbergstraße werden im Rahmen der Aufnahme und nach jedem unbegleiteten Ausgang sowie nach Besuchen von Freundinnen und Freunden – sofern diese als Gefahr eingestuft werden – Körperkontrollen durchgeführt. Die Körperkontrollen vollziehen sich nach Angabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung wie folgt: Die Minderjährigen werden gebeten, ihre Bekleidung bis auf die Unterwäsche auszuziehen. Dann wird der Minderjährige einer Sichtprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere auf Drogen und Werkzeuge jeglicher Art geachtet. Dem Minderjährigen wird sodann neue Wäsche zur Verfügung gestellt. Die entledigte Wäsche wird ebenfalls untersucht. Die Kontrolle von Körperöffnungen findet nicht statt.

Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dargestellte Vorgehensweise findet sich in der Dienstanweisung „Abläufe Körperkontrollen“ wieder. Danach sind Körperkontrollen stichprobenartig und unregelmäßig durchzuführen. Die Intensität bestimmt der Mitarbeiter.

#### *5.4.5.4.3 Problemlage*

Die Körperkontrollen greifen in die Grundrechte des Minderjährigen ein. Sie sind grundsätzlich aber durch das Erziehungsrecht der Personensorgeberechtigten gedeckt. Eine Einzelfallabwägung, ob und wie eine Körperkontrolle erforderlich ist oder nicht, erfolgt nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in allen Fällen.

#### *5.4.5.4.4 Lösungsmöglichkeit*

Die Körperkontrollen sind grundsätzlich von dem Erziehungsrecht gedeckt. Da Erziehungsmaßnahmen gem. § 1631 Abs. 2 BGB keinen entwürdigenden Charakter haben dürfen, muss für eine Körperkontrolle ein begründeter Anlass bestehen. Die Feststellung des Anlasses liegt zunächst bei dem Personensorgeberechtigten. Dieser überträgt das Erziehungsrecht partiell auf die Einrichtung. Die Einrichtung muss also im Einzelfall abwägen, ob und wie eine Körperkontrolle geboten ist oder nicht. Dies wird bei der Aufnahme regelmäßig geboten sein, weil Anhaltspunkte für eine Abwägung nicht gegeben sein werden. Bei Körperkontrollen nach Außenkontakten und Besuchen hat eine Abwägung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art und Umfang zu erfolgen, um entwürdigende Erziehungsmaßnahmen zu verhindern.

Das Kontrollrecht sollte durch Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten ausdrücklich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden. Dies könnte im Rahmen von vertraglichen Regelungen zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten geschehen. Die Körperkontrollen sowie die jeweilige Begründung sollten im Übergabebuch dokumentiert werden.



## 5.5 Sicherstellung der rechtzeitigen Entlassung

### 5.5.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfen ist gemäß dem Gutachtauftrag, ob im Rahmen des Handelns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in der Feuerbergstraße bei Auslaufen der notwendigen richterlichen Genehmigung die sofortige Entlassung des in der Einrichtung betreuten Minderjährigen sichergestellt ist und/ oder ob weitere Vorkehrungen zur Sicherung der rechtzeitigen Entlassung getroffen werden müssen.

In dem Beschluss über die Genehmigung der Freiheitsentziehung in der geschlossenen Einrichtung gibt das Familiengericht gemäß § 70 f Abs. 1 Nr. 3 FGG den Zeitpunkt an, zu dem die Freiheitsentziehung spätestens enden muss, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Zu diesem angegebenen Zeitpunkt muss die Freiheitsentziehung beendet werden, es sei denn, es sind die Voraussetzungen erfüllt, die eine Verlängerung des Aufenthalts<sup>176</sup>, einen freiwilligen Verbleib<sup>177</sup> oder eine erneute „geschlossene Inobhutnahme“<sup>178</sup> erlauben.

Zuständig und verantwortlich für die Sicherstellung der rechtzeitigen Entlassung ist neben den Personensorgeberechtigten die Einrichtung in der Feuerbergstraße, weil diese die angeordnete und genehmigte Freiheitsentziehung vornimmt.

### 5.5.2 Sachverhalt

Die Beschlüsse über die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung liegen der Einrichtung in der Feuerbergstraße in Kopie vor. Aus diesen Beschlüssen ist der Zeitpunkt ersichtlich, zu welchem die Freiheitsentziehung spätestens zu beenden ist.

---

<sup>176</sup> s.o. 4.5

<sup>177</sup> s.o. 4.6

<sup>178</sup> s.o. 4.7

Nach Nr. 7 der „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ vom 9. September 2004 findet drei Monate vor Beendigung der Hilfe ein „Hilfeplangespräch“ statt. Vier Wochen vor der Entlassung des Minderjährigen wird ein „Abschlussgespräch“ durchgeführt.

### *5.5.3 Problemlagen*

Konkrete Problemlagen bei der rechtzeitigen Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme haben sich aus den gesichteten Akten und aus den mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung geführten Gesprächen nicht ergeben. Schwierigkeiten könnten entstehen, wenn auf die Notierung und Überwachung der vom Familiengericht festgesetzten Fristen für die Freiheitsentziehung verzichtet werden würde oder wenn nicht sichergestellt werden würde, dass Anordnungen der Personensorgeberechtigten zur Beendigung der Freiheitsentziehung oder Beschlüsse über eine Zurücknahme der richterlichen Genehmigung gem. § 1631 b S. 3 BGB sofort an die Einrichtung in der Feuerbergstraße weitergeleitet und dort beachtet werden.

### *5.5.4 Lösungsmöglichkeiten*

In Nr. 7 der Dienstanweisung vom 9. September 2004 werden „Vorfristen“ für die Beendigung der geschlossenen Unterbringung gesetzt. Dieses ist auch für die Sicherstellung der rechtzeitigen Entlassung richtig und grundsätzlich ausreichend. Hinzutreten muss in der Einrichtung eine zentrale Notierung und Überwachung der „Vorfristen“ und des vorgegebenen Zeitpunkts der Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme. Dieses bedarf der besonderen Festlegung in einer Dienstanweisung. Ergänzt werden sollte die „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ um eine Bestimmung des Inhalts, dass die sofortige Beendigung der Betreuung in der Einrichtung sichergestellt wird, wenn die Personensorgeberechtigten die Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen anordnen oder wenn das Familiengericht die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung zurücknimmt.

## 6. Die Handlungsanweisungen im Amt FS, in dem Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung und in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße

Derzeit bestimmen folgende Handlungsanweisungen das hier untersuchte Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Familieninterventionsteam und in der Einrichtung in der Feuerbergstraße:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>
1.	Aufgabenwahrnehmung durch das Familieninterventionsteam (FIT) der Behörde für Soziales und Familie und die bezirklichen Jugendämter bei Kenntnis über unmittelbare Kindeswohlgefährdung Minderjähriger durch die Begehung von Straftaten in wiederholten oder einzelnen schweren Fällen	11.10.2004 Entwurf
2.	Aufgabenwahrnehmung durch das Familieninterventionsteam (FIT) der Behörde für Soziales und Familie und die bezirklichen Jugendämter bei Kenntnis über Gefährdungen Minderjähriger	17.02.2003 Inkrafttreten
3.	Aufgabenwahrnehmung durch das Familieninterventionsteam (FIT) und die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksämter (ASD) bei besonderen Gefährdungen Minderjähriger	ohne Datum
4.	Kooperationsvereinbarung zwischen der Beratungsstelle Gewaltprävention (BSG)des Li und REBUS	30.06.2004
5.	Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventionsteams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße	09.09.2004
6.	Schnittstellenregelung JGH-FIT	07.09.2004
7.	Ergänzung der Schnittstellenregelung zwischen der Jugendgerichtshilfe (JGH) und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) unter Berücksichtigung des Familieninterventionsteams (FIT)	19.08.2004 Inkrafttreten

- |     |  |                             |
|-----|--|-----------------------------|
| 8.  | Einheitliches Verfahren der Abgabe von Akten bei Hilfe zur Erziehung an ein anderes Bezirksamt | ohne Datum                  |
| 9.  | Besonderes Vorkommnis: Allgemeine Anweisungen  | ohne Datum                  |
| 10. | Besonderes Vorkommnis: Inhaltlicher Umfang   | ohne Datum                  |
| 11. | Besonderes Vorkommnis: Meldung und Verteiler   | ohne Datum                  |
| 12. | Abläufe: Ausgänge von Jugendlichen   | ohne Datum                  |
| 13. | Abläufe: Drogentest  | ohne Datum                  |
| 12. | Einwilligungserklärung   | ohne Datum                  |
| 13. | Einwilligungserklärung für eine medizinische Behandlung  | ohne Datum                  |
| 14. | Erklärung zur Gesundheitsorge  | ohne Datum                  |
| 15. | Einganguntersuchung  | ohne Datum                  |
| 15. | Abläufe: Körperkontrollen  | ohne Datum                  |
| 16. | Abläufe: Das Aufnahmeverfahren   | ohne Datum                  |
| 17. | Abläufe: Besuchsregelung   | ohne Datum                  |
| 18. | Einsatz physischer Mittel in Gefahren- und Krisensituationen                                   | 06.10.2005                  |
| 19. | Dienstanweisung über die Meldung von Vorkommnissen im LEB                                      | 30.01.2004                  |
| 20. | Dienstanweisung DA/2004-13<br>Anwälte/ Verfahrenspfleger                                       | 01.11.2004<br>Inkrafttreten |
| 21. | Dienstanweisung DA/2005-9<br>Aufsichtskommission für geschlossene Einrichtungen                | 24.06.2005<br>Inkrafttreten |

22.	Dienstanweisung DA/32-2004 Gespräche vor Jugendlichen	01.06.2004 Inkrafttreten
23.	Dienstanweisung DA/62-2004 Jugendlichentelefon	01.06.2004 Inkrafttreten
24.	Dienstanweisung DA/2005-5 Medikamentenverweigerung	01.03.2004 Inkrafttreten
25.	Dienstanweisung DA/53-2004 Schulregeln	01.06.2004 Inkrafttreten
26.	Dienstanweisung DA/2005-1 Strafanträge	01.01.2005 Inkrafttreten
27.	Dienstanweisung DA/63-2004 Telefonregelung Anwälte/ Verfahrenspfleger	01.06.2004 Inkrafttreten

Wie oben<sup>179</sup> dargestellt bestehen fundamentale Mängel im Bereich der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Diese Mängel berühren sowohl die Frage der Rechtmäßigkeit als auch die Vollständigkeit der Anweisungen: Es fehlt eine grundlegende Anweisung, mit der eine vollständige Hilfeplanung § 36 SGB VIII in jedem Einzelfall und in detaillierten Handlungsschritten angeordnet wird. Mit dem Bestehen und dem Vollzug einer solchen Weisung würden die Handlungsabläufe bei dem Familieninterventionsteam und in der Einrichtung in der Feuerbergstraße wesentlich gesteuert werden. Die jugendhilferechtlichen Aspekte würden gegenüber ordnungsrechtlichen Gesichtspunkt prioritäre Bedeutung bekommen, Fragen des Grundrechtsschutzes und der Wahrung von Persönlichkeitsrechten könnten innerhalb ihres funktionalen Kontextes bewertet und gelöst werden. Diese Weisung zur Hilfeplanung sollte im wesentlichen in Anschluss an die Ausführungen in Abschnitt 3.3.5 entwickelt werden und darauf ausgerichtet sein, dass der Stand der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII als zentrales Steuerungselement jederzeit elektronisch nachvollziehbar ist. Vorzusehen ist auch eine regelmäßige Überprüfung dieser Hilfeplanungen durch die verantwortlichen Leitungen im Familieninterventionsteam und in der Einrichtung in der Feuerbergstraße. Wird die Trägerschaft für die Einrichtung in der Feuerbergstraße entsprechend der

---

<sup>179</sup> s. Abschnitt 3.3

Empfehlung unter 3.6.4 an einen freien Träger der Jugendhilfe übertragen, muss als Bestandteil des Übertragungsvertrages die Beachtung eines geregelten und sinnvollerweise elektronisch nachvollziehbaren Verfahrens zur Jugendhilfeplanung vereinbart werden.

## **6.1 Rechtmäßigkeit der Anweisungen**

Der Rechtmäßigkeit der Dienstanweisungen stehen für die Hilfeplanung wegen 3.3.3 und 3.3.4 des Gutachtens entgegen:

- keine ordnungsgemäße Hilfeplanung vor Beginn der Hilfe in der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“,
- keine Angabe von differenzierenden Teilzielen,
- keine dokumentierte Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs,
- keine ausreichende Ermittlung und Bezeichnung von Unterstützern, Frage nach Weltanschauung/ Religion,
- keine laufende Kontrolle und Anpassung von Hilfeplanung und
- keine Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungssituation in der Familie und Koordination unter Leitung des Familieninterventionsteams.

Der Rechtmäßigkeit der Dienstanweisungen stehen für den Verfahrensablauf wegen 3.3.3, 3.3.4 und 4.2 des Gutachtens entgegen:

- keine Differenzierung des Gefahrenbegriffs nach Gefahr für die Öffentlichkeit und Gefahr für das Kindeswohl,
- keine Darstellung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Hilfeleistung als ultima ratio und
- kein standardisierter Prüfungsmodus, sondern kleinschrittige Prüfungsintervalle.

## **6.2 Vollständigkeit der Anweisungen**

Die Anweisungen sind teilweise inhaltlich zu ergänzen, teilweise sind Dienstanweisungen zu erlassen:

**Dienstvorschrift „Aufgabenwahrnehmung durch das Familieninterventionsteam (FIT) der Behörde für Soziales und Familie und die bezirklichen Jugendämter bei Kenntnis über Gefährdungen Minderjähriger“, die am 17.2.2003 in Kraft getreten**

wegen 4.2 des Gutachtens

Aufzunehmen ist ein Hinweis auf die Notwendigkeit, ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, und ein Hinweis auf die Notwendigkeit, im Eilfall, ein ärztliches Attest vorzulegen.

**„Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstrasse“ vom 9.9.2004**

wegen 4.5 des Gutachtens

Bei dem „Hilfeplangespräch“ gemäß Nr. 7 der Dienstanweisung ist auch zu erörtern, ob eine Verlängerung der Hilfe in der Einrichtung in der Feuerbergstraße geboten ist. Ggf. sind die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen (Anpassung des Hilfeplans, Einholung der Anordnung der Personensorgeberechtigten, Veranlassung der sachkundigen Begutachtung und Einholung der Genehmigung nach § 1631 b BGB).

wegen 4.6 des Gutachtens

Nach Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die unter 4.6.4 vorgeschlagen werden, ist die Dienstanweisung insoweit zu ergänzen.

### wegen 5.5 des Gutachtens

Ergänzung der Dienstanweisung um eine Bestimmung des Inhalts, dass bei dem Familieninterventionsteam und in der Einrichtung jeweils eine zentrale Notierung und Überwachung der „Vorfristen“ gemäß Nr. 7 der Dienstanweisung und des in dem Beschluss nach § 1631 b BGB vorgesehenen Zeitpunkts der Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen erfolgen.

Ergänzung der Dienstanweisung um eine Bestimmung des Inhalts, dass die sofortige Beendigung der Betreuung in der Einrichtung sichergestellt wird, wenn die Personensorgeberechtigten die Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme anordnen oder wenn das Familiengericht die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung zurücknimmt.

### wegen 5.2.4.1 des Gutachtens

Für die Aufnahmeentscheidung, Nr. 2 der Dienstanweisung, sollte ein kooperatives Entscheidungsverfahren geregelt werden, welches an die Stelle des bisherigen Aufnahmewangs der Einrichtung tritt.

### wegen 5.2.4.2 des Gutachtens

Es ist die Verpflichtung des Familieninterventionsteams aufzunehmen, sämtliche für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung erforderlichen Unterlagen, d.h. gerichtliche Beschlüsse, Erklärungen der Personensorgeberechtigten sowie die eigenen – ausreichend begründeten – Bescheide rechtzeitig vor oder spätestens mit Aufnahme des Minderjährigen der Einrichtung in der Feuerbergstraße zur Verfügung zu stellen.

Ebenfalls ist die Verpflichtung des Familieninterventionsteams einzufügen, bei der Einholung der erforderlichen Einverständniserklärungen von den Personensorgeberechtigten in Vorbereitung der Aufnahme unterstützend tätig zu werden



Es ist ferner aufzunehmen, dass Minderjährige nicht unangekündigt am späten Abend oder nachts, d.h. in Abwesenheit der Einrichtungsleitung in die Einrichtung gebracht werden dürfen.

### **Dienstanweisung „Abläufe: Besucherregelung“ vom 5.7.2004**

#### wegen 5.4.3 des Gutachtens

Die Dienstanweisung ist im Hinblick auf das Umgangsrecht der Personensorgeberechtigten und anderer Umgangsberechtigter zu ergänzen. Dieses könnte wie folgt erfolgen:

Nach Absatz 1 Satz 1 könnten folgende Sätze eingefügt werden: „Personensorgeberechtigten sind auf deren Wunsch oder auf den Wunsch des Minderjährigen Besuche zu gewähren. Dabei ist auf den zeitlichen Ablauf in der Einrichtung zu achten. Besuche von Eltern, die nicht die Personensorge inne haben, ist der Besuch zu gewähren, wenn es dem Wohl des Minderjährigen dient. Dies gilt auch für Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen des Minderjährigen, wenn diese für den Minderjährigen tatsächliche Verantwortung getragen haben. Nach Satz 2 ist einzufügen: Begleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße bei Besuchen von Personensorgeberechtigten ist nur auf deren ausdrücklichen Wunsch hin vorzunehmen.“

Nach Absatz 2 Satz 1 könnte wie folgt ergänzt werden: „Dies gilt nicht für Besuche von Personensorgeberechtigten und Besuche von Mitgliedern der Aufsichtskommission.“

Absatz 3 Satz 1 könnte lauten: „Besuche von Personensorgeberechtigten, Rechtsanwälten, Verfahrenspflegern, Jugend- und Familienrichtern, Mitgliedern der Aufsichtskommission und Geistlichen sind nach Terminabsprache auch kurzfristig möglich.“

Satz 2 muss lauten: „Diese Besuche dürfen nicht begleitet werden, es sei denn, dass der Minderjährige oder der Besucher darum bittet.“

**„Dienstanweisung DA/63-2004 Telefonregelung Anwälte/Verfahrenspfleger“ gültig  
seit dem 1.6.2004**

wegen 5.4.3 des Gutachtens

Die Dienstanweisung muss auf Personensorgeberechtigte ausgedehnt werden.

**„Dienstanweisung DA/2004-65 Telefonregelung Jugendlichentelefon“ gültig seit dem  
1.10.2004**

Nach Absatz 1 Satz 1 ist folgender Satz zu ergänzen: „Dies gilt nicht für Telefonate zu und mit Personensorgeberechtigten. Zu und mit Eltern, denen das Sorgerecht entzogen worden ist, ist ein telefonischer Kontakt nur zu untersagen, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist. Dies ist mit dem Personensorgeberechtigten im Einzelfall abzustimmen.“

Absatz 2 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen: „Telefonate mit Personensorgeberechtigten, Rechtsanwältinnen und Verfahrenspflegern fallen nicht unter die üblichen Telefonzeiten und Regelungen (siehe DA/2004-63).“

Es wird vorgeschlagen, in Absatz 2 eine Nr. 11 einzufügen, die wie folgt gefasst werden kann: „Auf Wunsch des Jugendlichen kann ein Betreuer oder ein Psychologe jedes Telefonat begleiten.“

**Dienstanweisung: „Einsatz physischer Mittel in Gefahren- und Krisensituationen“**

wegen 5.4.1 des Gutachtens

Es muss eine Regelung ergänzt werden, die den Einsatz von Klettbindern bei begleiteten Ausgängen nur in Ausnahmefällen erlaubt.

## **neu zu erlassende Dienstanweisungen:**

### **Dienstanweisung „Das Aufnahmeverfahren“**

wegen 4.2.4.2 und 4.2.4.3 des Gutachtens

Diese muss unter anderem die Verpflichtung enthalten, dass die bei Aufnahme des Minderjährigen vorhandenen Unterlagen auf die beschriebenen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Betreuung in der Einrichtung hin zu überprüfen und die Aufnahme von dem Ergebnis der Prüfung abhängig zu machen ist.

Weiter sind die Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten aufzuführen, welche bereits bei Aufnahme des Minderjährigen vorliegen müssen.

Ebenfalls müssen die Dokumentationspflichten präzise geregelt werden. Die gerichtlichen Beschlüsse, Bescheide, Erklärungen sowie weitere Schriftstücke sind mit Eingangsdatum im Jugendlichenordner abzulegen. Die gerichtlichen Beschlüsse mit dem Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit und der von ihnen abgedeckten Dauer der Freiheitsentziehung sowie die Verfügungen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII mit Datum sind vollständig auf dem Personenbogen zu erfassen. Auch das Aufnahmegespräch ist zu dokumentieren.

### **Dienstanweisung „Betreuungsvereinbarung“**

wegen 5.2.4.3 des Gutachtens

Es sind der Abschluss des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung sowie dessen mögliche und sinnvolle Inhalte zu regeln. Eine Mustervereinbarung oder vorformulierte Musterbausteine könnten beigelegt werden.

### **Dienstanweisung „ Hilfeplanverfahren“**

wegen 3.3.3 und 3.3.4 des Gutachtens

Es sollte eine Dienstanweisung zum zeitlichen Ablauf und zu den unentbehrlichen Inhalten sowie den Formalien einer Hilfeplanung erlassen werden. Ein Muster zur Aktenordnung könnte beigefügt werden.

### **Dienstanweisung Evaluation**

wegen 3.8.4 des Gutachtens

In einer Dienstanweisung könnte ein Verfahren zur Entwicklung und Erfassung von Standards für die Erbringung und Erfassung der Hilfestellung festlegen, das die Methoden, die Vernetzung und die Wirkung der Arbeit umfasst.

### **Dienstanweisung „Dokumentation von Medikamenteneinnahmen“**

wegen 4.4. des Gutachtens

Eine Dienstanweisung zur Dokumentation von Medikamenteneinnahmen sollte eingeführt werden. Diese könnte wie folgt lauten:

„Jede Verabreichung von Medikamenten – auch solcher, die keine medizinische Wirkung entfalten (Placebo) – sind auf einer Liste in dem Jugendlichenordner zu vermerken.“

Die Dienstanweisung „Jugendlichenordner“ wäre entsprechend zu ergänzen.

## **Dienstanweisung: „Verfahren bei Ermittlungsverfahren gegen Minderjährige“**

### wegen 5.4.5.2 des Gutachtens

Eine Dienstanweisung zum Verfahren bei Ermittlungsverfahren gegen Minderjährige muss eingeführt werden. Dies könnte wie folgt lauten:

„Sofern die Einrichtung Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren erhält ist der betroffene Minderjährige hierüber in Kenntnis zu setzen. Er ist insbesondere über die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen und sich mit den Personensorgeberechtigten über das Verfahren zu besprechen. Der Verfahrensgang ist ihm im Zweifel zu erläutern.“

Die Personensorgeberechtigten sind über die Einleitung von Ermittlungsverfahren zu informieren. Ihnen ist jede in diesem Zusammenhang eingehende Post in Kopie zur Kenntnis zu geben.

Auch dem Minderjährigen ist jede eingehende Post in Kopie zur Kenntnis zu geben. Die Originale werden im Jugendlernenordner abgelegt.“

## **7. Zusammenfassung**

### **7.1 Zentrale Aufgabe des Hilfeangebotes muss es sein, einen guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung zu schaffen.**

Das Senatskonzept sieht den Aufenthalt in der Einrichtung der Freiheitsentziehung in der Feuerbergstraße nur für einen überschaubaren Zeitraum vor. Damit stellt sich die Frage, ob neben einer Hilfe nach den §§ 27, 34 SGB VIII für die Herkunftsfamilie weitere Leistungen gewährt werden müssen, um eine Erziehungsfähigkeit herzustellen. Wird tatsächlich davon ausgegangen, dass eine Rückkehr nicht in Betracht kommt, stellt sich vor dem Hintergrund der Regelungslogik der §§ 27 ff. SGB VIII die Frage, wie die Einrichtung in der Feuerbergstraße selbst ein Ort dauerhaften Aufenthaltes, ein guter Ort zum Aufwachsen, sein kann oder aber wie die Einrichtung Teil eines Gesamtkonzeptes werden kann, das ein plausibles Angebot für ein gutes Aufwachsen gewährleistet.

### **7.2 Für einen guten Ort des außerfamiliären Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung braucht es eine konsistente Hilfeplanung für die gesamte Dauer der Hilfestellung.**

Erforderlich ist eine konsistente Hilfeplanung für die gesamte Dauer der Hilfestellung. In diesem Plan sind die Beteiligten zu benennen, der erzieherische Bedarf ist konkret zu beschreiben; dieses gilt auch für den bisherigen Verfahrensgang, einschließlich der gewährten Hilfen. Sodann sind die Hilfestellungsvorschläge aller Beteiligten aufzuführen. Konkret darzustellen sind alle mit den Hilfen angestrebten Ziele. Schließlich müssen die Dauer der Hilfe und die mit der Hilfeplanung vorgenommenen Prognosen und Perspektiven für den Minderjährigen aufgeführt werden.

Bei der Hilfeplanung ist nach der Konzeption des Gesetzes eine persönliche Zukunftsplanung vorzunehmen, die von individuellen Wünschen und Interessen ausgeht und zunächst nicht an der Auswahl vorhandener institutioneller Optionen orientiert ist. Eine gemeinsame Planung mit allen Beteiligten, in der der Minderjährige die gestaltende Funktion einnimmt, ist sicherzustellen.

Der Gesamtplan muss regelmäßig mit den Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen geprüft und gegebenenfalls geändert werden. Dazu sind Fachgespräche allein nicht geeignet, sondern Erziehungskonferenzen in kurzer Abfolge erforderlich. Eine solche Überprüfung ist an kleinschrittig vereinbarten Hilfezielen vorzunehmen, der Umfang der Zielerreichung ist konkret festzustellen.

Außerdem sind bereits vorhandene und neue mögliche positive Unterstützernetze zu definieren und zu aktivieren: Hierzu kann etwa die Einbindungen in sportliche und musikalischen Aktivitäten oder in Kirchen und Religionsgemeinschaften gehören.

Das Hilfeplanverfahren muss an einem individuellen, realistischen und vollständigen Hilfeziel ausgerichtet sein.

Diese Ziele lassen sich zunächst in solche, die in der Einrichtung erreicht werden können und solche die nach dem Verlassen der Einrichtung erreicht werden, können differenzieren:

Innerhalb der Einrichtung muss die Zieldefinition unabhängig und die Zielerreichung abweichend von einem einheitlichen Modell wie dem Phasenmodell möglich sein.

Wir schlagen deshalb eine Hilfeplanung orientiert an den lebensnahen Bedürfnissen des Minderjährigen entsprechend dessen Interessen und Kompetenzen vor, also

- Planung einer konkreten beruflichen oder schulischen Perspektive
- Planung der konkreten Wohn- und Lebenssituation
- Planung zu Unterstützernetzen.

Die Kriterien für die Erreichung eines (Zwischen-) Ziels müssen durchgängig für alle Beteiligten klar verständlich in einer Vereinbarung niedergelegt werden.

Für den Übergang von der Einrichtung in Anschlussbetreuungen und schulische/ berufliche Perspektiven ist ein Übergangsplanung mit Aussagen zu den Bereichen

- Weiterführende Schule/ Ausbildung,
- Teilhabe am Leben in der Region,
- Wohnen,
- Mobilität,

- Gesundheit und
- Interessenvertretung

zu fertigen. Berücksichtigt werden müssen die Punkte

- Vorlieben und Interessen des Minderjährigen,
- Fähigkeiten des Minderjährigen und
- gemeinsame Planung mit dem Minderjährigen.

Bei der Planung von beruflichen Perspektiven könnten die Normvorgaben des § 110 SGB IX, der die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen regelt, übernommen werden. Dort ist ein Konzept der unterstützten Beschäftigung bei der beruflichen Eingliederung gesetzlich geregelt, der methodische Ansatz von unterstützter Beschäftigung könnte auch für die in der Einrichtung in der Feuerbergstrasse untergebrachten Minderjährigen sinnvolle Möglichkeiten bieten, beispielsweise durch Job Coaching erfolgreich in Betriebe integriert zu werden.

Unterstützte Beschäftigung bedeutet, dass

- der Minderjährige individuell statt in Gruppen gefördert wird,
- direkte Unterstützung der Qualifizierung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes statt vorbereitender öffentlicher Qualifizierung erfolgt und
- eine intensive Beratung und konkrete personelle Unterstützung durch einen „Integrationsberater“ zur Aufnahme und Sicherung des Ausbildungsverhältnisses erfolgt.

Von Vorteil bei der Anwendung dieses Verfahrens kann sein, dass in Hamburg die notwendige Infrastruktur bereits vorgehalten wird. Die Hamburger Arbeitsassistenz bietet eine ambulantes Arbeitstraining an, in dem die Teilnehmer nach der Methode der unterstützten Beschäftigung qualifiziert werden.

Für die Planung von Wohn- und Lebensalternativen kann es nützlich sein, den Bruch zwischen der engen Anbindung an Konzept, Ort und Personen der Einrichtung in der Feuerbergstrasse abzumildern. Eine Option, die es den Minderjährigen möglich macht, bei Bedarf in das reglementierende System der Einrichtung in der Feuerbergstraße zeitweilig zurückzukehren, wäre hilfreich.



Es wird angeregt, ein System des schrittweisen Übergangs zu etablieren. Dadurch können Beziehungsabbrüche eher vermieden und Erziehungserfolge besser stabilisiert werden. Hierzu sollten offene stationäre Wohnformen in der Nähe der Einrichtung in der Feuerbergstrasse bestehen.

In die Hilfeplanung sollen die Personensorgeberechtigten unter Beachtung ihrer Möglichkeiten einbezogen werden. Dafür ist die stärkere Vernetzung des Familieninterventionsteams mit den Allgemeinen Sozialen Diensten notwendig. Personensorgeberechtigte müssen in ihrer Erziehungsfähigkeit deutlich gestärkt werden, indem sie beispielsweise bereits während der Zeit, in der sich der Minderjährige in der Einrichtung in der Feuerbergstraße aufhält, angemessene Angebote z. B. der Erziehungsberatung oder der sozialpädagogischen Familienhilfe erhalten. Es könnte sinnvoll sein, die Angebote bereits zu diesem Zeitpunkt untereinander zu vernetzen.

Für die Überprüfung der Erreichung der Hilfezielbündel und die Überprüfung der dem Hilfeplan zugrundeliegenden Annahmen muss festgelegt werden, in welchen Abständen und in welcher Form Verlaufsberichte verfasst werden. Personensorgeberechtigten und Minderjährigem muss darüber hinaus dargestellt werden, unter welchen Umständen sie über den Standardrhythmus hinaus klärende Gespräche führen können.

Für den Minderjährigen muss erkennbar sein, wie, wo und wann er mit seinen Wünschen und Beschwerden gehört wird. Hierzu kann sich ein formalisiertes Verfahren für die Behandlung von Beschwerden und Wünschen anbieten. Hier kann für Beschwerdemöglichkeiten des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten auf die Aufsichtskommission nach § 27 a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch zurückgegriffen werden. Dieser Kommission können Wünsche und Beschwerden durch die untergebrachten Minderjährigen oder ihre gesetzlichen Vertreter vorgetragen werden können, § 27a Abs.1 Satz 3 hmb AG SGB VIII.. Die Aufsichtskommission fertigt für die zuständige Behörde einen Bericht an, in dem das Ergebnis der Überprüfung der vorgetragenen Wünsche und Beschwerden nach Besuch in einer Einrichtung enthalten ist, § 27a Abs.4 Satz 1 hmb AG SGB VIII.

Insbesondere muss für alle Beteiligten erkennbar und festgelegt sein, dass es eine Federführung gibt, bei der alle Fäden zusammen laufen. Die Personensorgeberech-

tigten sind durch schriftliche Vereinbarung über die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen fallzuständiger Fachkraft und Träger der Maßnahme zu informieren. Ihnen sollten Informationsmöglichkeiten und Beschwerdemodalitäten bekannt gemacht sein.

Eine einheitliche Aktenordnung und -verwaltung sind einzuführen. Die Darstellung und Fortschreibung der Hilfeplanung können nur so nachvollziehbar dokumentiert werden. Es sind Aktenzeichen einzuführen.

Erforderlich ist die Erfassung der Wünsche, Ressourcen und Vorstellungen des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten auf Grundlage von Standards, die im Rahmen einer Organisationsentwicklung von Familieninterventionsteam und Allgemeinen Sozialen Diensten und gegebenenfalls auch der Einrichtung in der Feuerbergrasse und der Jugendgerichtshilfe entwickelt worden sind. Die gemeinsame Entwicklung soll ein gleichlautendes Verständnis zum Hilfebedarf herstellen, das je nach Hilfeart hinsichtlich des Ziels konkretisiert werden muss.

Die Hilfeplanung ist zudem hinsichtlich des Ablaufes zu standardisieren. Die Weisungslage zeigt ein uneinheitliches Bild, das Unklarheiten und uneinheitliches Vorgehen befördert.

Daneben wird die Entwicklung einer EDV gestützten Hilfeplanung angeraten. Diese bietet den Vorteil der Ausrichtung an einheitlichen Standards und ermöglicht den Beteiligten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Zugriff auf die hinterlegten Daten.

Das System muss gewährleisten, dass die Planung der Hilfestellung durch Freiheitsentziehung vor Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme erfolgt.

Es sind die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Hilfeplanung zu ermöglichen. Insofern muss in einer Dienstanweisung zur Hilfeplanung sichergestellt werden, dass das Familieninterventionsteam an die Einrichtung in der Feuerbergrasse Anforderungen stellen kann.

Die Tätigkeitsbereich des Familieninterventionsteams sollte breiter angelegt werden. Gleichzeitig sollte nicht nur das Familieninterventionsteam als faktisch einziger auf Aufnahme in der Einrichtung in der Feuerbergstraße hinwirken können, um eine Einengung der Handlungsweise zu vermeiden. Es müssen Alternativen zur Einrichtung in der Feuerbergstraße geschaffen werden. Der Fokus, gerichtet ausschließlich auf Delinquenz, sollte erweitert und ein Ansatz gewählt werden, der auch alternativ eine Aufnahme in geschlossenen Einrichtungen in anderen Bundesländern ermöglicht. Zu berücksichtigen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung, die eine Hilfe in einer geschlossenen Einrichtung erforderlich macht, sich nicht nur an Delinquenz festmachen lässt. Eine solche schwere Kindeswohlgefährdung kann sich zum Beispiel auch durch den dauerhaften Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in schwer gefährdenden Szenen offenbaren, worauf bereits das Senatskonzept hinweist.

Es ist durch Dienstvorschriften eine Abgrenzung von anderen Unterbringungsfällen, bei denen Gefahrenabwehr und/ oder Krankenbehandlung im Vordergrund steht, sicherzustellen. Zur Aufnahme dieser Fälle sind die nötigen Einrichtungen vorzuhalten. Es muss vermieden werden, dass Minderjährige unabhängig vom Bestehen eines jugendhilferechtlichen Bedarfes in die Einrichtung in der Feuerbergstraße gelangen und die „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ faktisch als Auffangeinrichtung dient.

Ferner muss eine Erprobung der Stabilität erreichter Erziehungserfolge im Rahmen eines offenen Bereichs der Einrichtung ermöglicht werden, um die weitere Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung überprüfen zu können. Die weitere Erforderlichkeit trotz fehlender Anhaltspunkte für Erziehungserfolge ist besonders zu begründen und im Rahmen der oben vorgeschlagenen Aktenordnung zu dokumentieren.

Minderjährige sind aus der Einrichtung in der Feuerbergstraße zu entlassen, wenn die Erziehungsmaßnahmen nicht greifen oder für den Minderjährigen auch nur neutral bleibt.

Für Minderjährige, bei denen ein Verbleib unter geänderten Hilfezielen in der Einrichtung vorgesehen wird, muss eine besondere Begründung, Planung und Dokumentation der weiteren Freiheitsentziehung gemäß der oben vorgeschlagenen Aktenordnung erfolgen.

**7.3 Es ist unerlässlich für ein gutes Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, dass bei einer Freiheitsentziehung nach § 1631 b BGB alle vorgeschriebenen Verfahrensschritte sorgfältig beachtet werden.**

Bereits bei der Planung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Hilfe sollte geklärt werden, ob die Hilfestellung von den Personensorgeberechtigten nicht nur beantragt wird, sondern auch die Zustimmung zu einer mit freiheitsentziehenden Unterbringung vorliegt. Wenn sie fehlt und auch nicht zu erwarten ist, müsste sogleich die Einrichtung einer Pflegschaft beantragt werden.

Eilmaßnahmen können nur mit einer besonderen Gefahrenlage als Ausnahme von der ohnehin schon nur als Ausnahme zulässigen freiheitsentziehenden Unterbringung begründet werden. Sie sind rechtlich schwer durchsetzbar, weil staatliches Handeln gegen den Willen des Betroffenen oder seiner Personensorgeberechtigten an den strengen Maßstäben der Grundrechte gemessen wird.

Werden Eilmaßnahmen ausnahmsweise erforderlich, ist an die Möglichkeit zu denken, nach § 1666 Abs. 3 BGB Erklärungen des „Inhabers der elterlichen Sorge“ durch das Familiengericht ersetzen zu lassen. Eine Eilmaßnahme ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten muss gemäß § 1666 a BGB die Abwägung enthalten, warum der Gefahr auf andere Weise nicht begegnet werden kann.

Die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung darf niemals das Ziel einer jugendhilferechtlichen Maßnahme sein, sie kann nach den Vorschriften des BGB immer nur ein Mittel zur Erreichung eines bereits geplanten Zieles sein. Deswegen ist immer mit dem Antrag auf mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung auch das Hilfeziel darzustellen.

#### **7.4 Es dient einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, wenn eine freiheitsentziehende Inobhutnahme ein seltener Ausnahmefall im Handeln der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist.**

Die Inobhutnahme kann nicht mehr in der bisherigen Art und Weise gehandhabt werden. In allen Fällen, in denen das Kindeswohl Anknüpfungspunkt ist und nicht eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder Dritter, dürfen nur auf Veranlassung der Personensorgeberechtigten Maßnahmen durchgeführt werden. Sie können nicht auf § 42 SGB VIII gestützt werden.

Der Vorgang der Entscheidung über die Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 5 SGB VIII muss schriftlich in den Akten dokumentiert werden, auch um die Einrichtung in der Feuerbergstraße zu informieren. Diese Dokumentation sollte folgenden Inhalt haben:

- Schilderung der Gefahrenlage für Leib und Leben, die die Freiheitsentziehung erforderlich macht,
- Abwägungsentscheidung unter Einbeziehung milderer Mittel,
- Bekanntgabe/ Information der Personensorgeberechtigten einschließlich Zeitangaben,
- sofortige Anrufung des Gerichts einschließlich Zeitangaben und
- sonstige Unterlagen, wie ärztliche Zeugnisse etc.

Liegt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht vor, ist der Minderjährige sofort an diese zu übergeben oder das Familiengericht gem. § 1666 BGB anzurufen. Mit Ablauf der Frist des § 42 Abs. 5 SGB VIII ist die Freiheitsentziehung zu beenden, wenn keine Genehmigung der Freiheitsentziehung durch das Gericht vorliegt. Bei Einverständnis mit dem Verbleib in der Einrichtung in der Feuerbergstraße des Jugendlichen ist dieser zu entlassen, sobald er seine Meinung ändert.

Liegt das Einverständnis der Personenberechtigten vor, ist zu dokumentieren:

- die Bitte der Personensorgeberechtigten um eine freiheitsentziehende Maßnahme gem. § 1631 b Satz 2 BGB,
- die Kindeswohlgefährdung in Form akuter Eigen- oder Fremdgefährdung,
- eine Darlegung, warum mildere Mittel nicht ausreichen,
- die Information der Personenberechtigten von der Eingreifung,
- das konkrete Einverständnis der Personensorgeberechtigten,

- die akute Gefahrenlage,
- eine unverzügliche Anzeige durch die Personensorgeberechtigten an das Familiengericht auf nachträgliche Genehmigung, einschließlich Begründung und
- eine zeitliche Dokumentation.

Ist absehbar, dass das Gericht nicht unverzüglich entscheiden wird, ist die Freiheitsentziehung ebenfalls sofort zu beenden.

Der Vollzug der Freiheitsentziehung richtet sich bei Maßnahmen nach § 42 SGB VIII nach Absatz 6 der Vorschrift in Verbindung mit §§ 17 ff. SOG, die den unmittelbaren Zwang regeln. Der Vollzug der Unterbringung durch den Personensorgeberechtigten richtet sich nach § 70 g Abs. 5 FGG. Danach ist unmittelbarer Zwang nur bei vollziehbarer richterlicher Genehmigung zulässig, also nicht, wenn gem. § 1631 b Satz 2 BGB verfahren wird.

**7.5 Es dient einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, wenn eine Einrichtung, in der Hilfe zur Erziehung unter Bedingungen von Freiheitsentziehung gewährt wird, in freier Trägerschaft steht.**

Es wird geraten, nach Möglichkeiten zu suchen, den Betrieb der Einrichtung in der Feuerbergstraße an einen freien Träger zu übergeben. Besonders geeignet für eine solche Übertragung dürften Träger sein, die bereits über Erfahrungen mit der Gewährung von Hilfen nach dem SGB unter den Bedingungen von Freiheitsentziehung verfügen. Geeignete Träger könnten im gesamten Bundesgebiet innerhalb und außerhalb des Bereiches der Jugendhilfe gesucht werden.

**7.6 Zu einem Ort guten außerfamiliären Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gehört eine effektive Heimaufsicht.**

Es wird geraten, eine effektive Heimaufsicht unter Einbeziehung von Stellen außerhalb der hamburgischen Verwaltung einzurichten. Dieses ließe sich durch eine Verwaltungsvereinbarung mit einem anderen überörtlichen Träger der Jugendhilfe, beispielsweise dem Land Schleswig-Holstein oder Niedersachsen, erreichen, mit der die-

ser sich verpflichten würde, in Bereichen, in denen die Fachbehörde die Durchführungsverantwortung hat, die Aufgaben nach § 45 SGB VIII wahr zu nehmen.

### **7.7 Zu einem guten Ort außerfamiliären Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gehört eine qualifizierte Evaluation.**

Die Evaluierung durch einen externen Evaluierer verbunden mit der Möglichkeit der Entwicklung von Standards für die Erbringung und Erfassung der Hilfestellung wird angeraten. Die Vergabe der Evaluation an einen Externen bietet die Möglichkeit der Sicht eines professionellen, unbefangenen Dienstleisters.

Für eine Evaluation muss zunächst festgelegt werden, welche Themen ein Evaluationsvorhaben behandeln will.

Eine Evaluation sollte folgende Themen umfassen:

- Methoden: Wie werden die Ziele der Hilfe ermittelt? Wie werden die Ressourcen von Minderjährigen festgestellt? Wie werden Hilfepläne entwickelt?
- Vernetzung: Gibt es Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe, der Gewaltpräventionsstelle, dem sozialpsychiatrischen Dienst, den Allgemeinen Sozialen Diensten, der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle? Worin besteht diese Kooperation? Wie und durch wen und wann werden die Kooperationen überprüft?
- Wirkung: Wer stellt wie und wann die Wirkung von Hilfe zur Erziehung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße fest? Woran wird der Erfolg des Familieninterventionsteams erkennbar?

Als Untersuchungsmethoden kommen

- die Befragung der Personensorgeberechtigten,
- die Befragung der Minderjährigen,
- die Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Tätigkeitsdokumentationen des Familieninterventionsteams,
- psychologische Tests,
- die Auswertung der Jugendhilfestatistik und
- die Auswertung computergestützt erfasster, individueller Förderplanung

in Frage.

Für die Messung der Wirkung von Hilfeerbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist die Entwicklung von geeigneten Messkriterien von besonderer Bedeutung.

Kriterien für den Erfolg einer geschlossenen Einrichtung müssen sich an den Erziehungszielen orientieren. Kriterien für die Wirkung der Hilfe in der geschlossenen Einrichtungen können sein:

- regelmäßiges Erscheinen des Minderjährigen in einer schulischen Einrichtung,
- für 100 % der Minderjährigen existiert ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII,
- Zufriedenheit der Sorgeberechtigten mit der Entwicklung des Minderjährigen,
- Zufriedenheit der Minderjährigen mit ihrer Lebenssituation,
- Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer beruflichen Situation,
- Teilnahme der Minderjährigen an Anti-Aggressionstrainings (z.B. Deeskalation),
- eigene Initiative der Minderjährigen bei der Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten,
- Kontakte der Minderjährigen zu Unterstützernetzen,
- Befolgung des Regelkanons der Einrichtung,
- erfolgreiche begleitete und unbegleitete Ausgänge und
- Mitwirkung der Minderjährigen an der Entwicklung einer eigenen beruflichen Perspektive.

### **7.8. Zum einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gehört der Respekt der öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor den Entscheidungen der Personensorgeberechtigten.**

Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist vorrangig vor Einleitung von Hilfenmaßnahmen einzuholen. Da die Hilfe beantragt werden muss, empfiehlt es sich, bei Antragsstellung sogleich auf die notwendige gerichtliche Genehmigung hinzuweisen, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung geplant wird, und den Antrag zu den Unterlagen für die Einholung der Genehmigung zu nehmen.



**7.9. Sind an einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich, werden die Anträge auf richterliche Genehmigung gründlich vorbereitet und rechtzeitig gestellt.**

Die Voraussetzungen für einen Antrag auf Genehmigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung sollten standardisiert erfasst werden. Dabei sind Eilmaßnahmen zur Gefahrenabwehr von Hilfemaßnahmen zu trennen. Eilmaßnahmen sind nach dem Gesetz Ausnahmefälle. Sie müssen daher sorgfältig begründet werden. Insbesondere ist die Gefahrenlage in Bezug auf die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung darzustellen.

Die Verantwortung für eine rechtlich unklare Antragslage sollte das Jugendamt nicht übernehmen. Die dargestellte Rechtslage ist vielschichtig. In allen Stadien des Verfahrens besteht ein Überprüfungs- und Kontrollpflicht. Weil mit den Maßnahmen zur Unterbringung in Grundrechte eingegriffen wird, sind ständig auch rechtlich differenzierte Abwägungen vorzunehmen. Diese Aufgaben sollte das Familieninterventionsteam nicht alleinverantwortlich lösen, sondern um anwaltliche Vertretung für den Minderjährigen und/ oder die Personensorgeberechtigten bemüht sein. Insbesondere sollte das Familieninterventionsteam in allen Fällen, die nicht offensichtlich besonders einfach sind, anwaltlich vertreten sein. Hierdurch könnte in der Trennung von formeller und materieller Verantwortung für die Verfahren die Qualität der Verfahrensabläufe und der Entscheidungen verbessert werden.

Die für den Jugendstrafvollzug geltenden Regeln sind auf Unterbringungsfälle im Rahmen der Jugendhilfe nicht anwendbar. Der Jugendstrafvollzug hat eine andere Entstehungsgeschichte verbunden mit anderen Aufgaben. Deswegen muss Strafvollzug streng von Erziehungsmaßnahmen getrennt durchgeführt werden. Wenn ein Minderjähriger aus dem Strafvollzug in eine Hilfemaßnahme „übernommen“ werden soll, muss die Hilfe unter den gleichen Voraussetzungen beantragt, geplant und durchgeführt werden, wie in allen anderen Fällen, in denen eine gesetzlicher Anspruch auf Hilfe nach dem SGB VIII verwirklicht werden soll.

Das gleiche gilt für mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahmen nach dem SOG. Auch sie sind keine Jugendhilfe und eignen sich nicht zur Begründung von Maßnahmen der Jugendhilfe.

### **7.10. Zu einem guten außerfamiliären Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gehört ein durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe qualifiziertes Aufnahmeverfahren.**

Von dem Instrument der Inobhutnahme ist aus den dargelegten Gründen fast immer abzusehen. Es besteht vielmehr die Möglichkeit für die Personensorgeberechtigten, nach § 1631 b Satz 2 BGB zu verfahren und das Jugendamt zu bitten, den Minderjährigen vorläufig in der Einrichtung aufzunehmen. Dieses Verfahren ist in der Regel geeigneter, weil es ein Tätigwerden bei jeder Art von erheblicher Kindeswohlgefährdung ermöglicht. Es sind jedoch die strengen Voraussetzungen des § 1631 b Satz 2 BGB, die oben dargestellt sind, einzuhalten.

Insofern sollte regelmäßig im akuten Krisenfall geprüft werden, ob eine Inobhutnahme möglich ist oder eine Unterbringung auf Betreiben des Personensorgeberechtigten gemäß § 1631 b Satz 2 BGB erfolgen kann. Auf diesen Antrag des Personensorgeberechtigten an das Familieninterventionsteam in diesem Sinne tätig zu werden, könnte ggf. im Rahmen der Hilfeplanung hingewirkt werden. Wenn unmittelbar nach Beginn der Freiheitsentziehung im Rahmen der Information der Personensorgeberechtigten bei diesen noch einmal nachgefragt wird, ob es bei der Maßnahme bleiben soll, wird dies den gesetzlichen Voraussetzungen gerecht. Zu beachten ist allerdings, dass das Familieninterventionsteam bzw. die unterstützend tätige Behörde bei einer solchen Maßnahme Gewalt gegenüber dem Minderjährigen nicht einsetzen darf.

Im Übrigen sollte grundsätzlich nur dann eine Freiheitsentziehung erfolgen, wenn ein Beschluss gemäß § 1631 b BGB vorliegt. Bei Antragstellung ist darauf zu achten, dass die Anwendung von Gewalt nach § 70 g Abs. 5 Satz 2 FG mit umfasst wird.

Das Aufnahmegespräch in der Einrichtung in der Feuerbergstraße sollte dazu genutzt werden, dem Minderjährigen die erforderlichen Belehrungen zu erteilen. Dies sind Hinweise auf Beschwerdeinstanzen, insbesondere die „Aufsichtskommission für Einrichtungen mit Geschlossener Unterbringung“, die Möglichkeit jederzeit mit dem Verfahrenspfleger Kontakt aufzunehmen und ein nicht überwacht, vertrauliches Ge-

spräch führen zu können und jederzeit die Personensorgeberechtigten und den Ansprechpartner des Familieninterventionsteams anrufen zu können.

### **11. Zu einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gehört ein respektvoller Umgang mit dem gesundheitlichen Selbstbestimmungsrecht junger Menschen**

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten in medizinische Maßnahmen kann auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Feuerbergstraße übertragen werden. Dies ist auch durch eine generelle Einwilligung möglich.

Die generelle Einwilligung reicht nicht aus, wenn es sich um medizinische Eingriffe handelt, die erhebliche Folgen haben können und bei Impfungen. Diese Einwilligungen sind nach entsprechender Aufklärung der Personensorgeberechtigten im Einzelfall einzuholen.

Der Minderjährige ist entsprechend seiner Einsichtsfähigkeit an den Überlegungen zur Durchführung einer medizinischen Maßnahmen zu beteiligen.

Das Verfahren muss sicherstellen, dass die Einrichtung die erforderlichen Einwilligungen nicht unter sachwidriger Ausnutzung des zweifelsohne zwischen den Eltern bzw. dem Minderjährigen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung bestehenden Machtgefälles erlangt.

#### **7.12 An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung wird eine Aufenthaltsverlängerung rechtzeitig geplant.**

Nach der Nr. 7 der „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventionsteams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ vom 9. September 2004 findet drei Monate vor Beendigung der Hilfe ein „Hilfeplangespräch“ statt. Vier Wochen vor der Entlassung des Minderjährigen wird ein bewertendes „Abschlussgespräch“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens sollte geprüft werden, ob das Wohl des Minderjährigen die Verlängerung der Hilfe in der Einrichtung erfordert. Ggf. muss unverzüglich die Anordnung der Sorgeberechtigten zur Verlängerung

der geschlossenen Unterbringung eingeholt und eine sachkundige Begutachtung durch einen Arzt oder Psychologen veranlasst werden. Ergibt die Begutachtung die Erforderlichkeit der weiteren Hilfe unter Freiheitsentziehung für das Wohl des Minderjährigen, ist die Genehmigung nach § 1631 b BGB bei dem Familiengericht zu beantragen. Erforderlichenfalls kann eine einstweilige Anordnung nach § 70 h FGG beantragt werden.

**7.13 An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung ist ein freiwilliger Verbleib ohne Freiheitsentziehung möglich, der individuelle Übergang von Geschlossenheit zu Offenheit ist möglich.**

In den Fällen, in denen sich der Beginn einer Anschlussmaßnahme verzögert, müssen die Personensorgeberechtigten umgehend auf diesen Umstand und die Notwendigkeit, für den Übergangszeitraum eine Entscheidung zu treffen und sich diese erforderlichenfalls gemäß § 1631 b BGB genehmigen zu lassen, hingewiesen werden. Entscheiden die Sorgeberechtigten, dass der Minderjährige weiter in der Einrichtung betreut werden soll und erhalten sie hierfür die erforderliche Genehmigung, dann kann die Betreuung fortgesetzt werden. In den anderen Fällen wird der Minderjährige den Sorgeberechtigten übergeben oder, falls dies nicht möglich sein sollte, entlassen, wobei die Sorgeberechtigten dann über diesen Umstand benachrichtigt werden müssen.

**7.14 In einem guten System des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung wird auf neu auftretende Probleme einzelfallbezogen reagiert.**

Im Falle erneuter Delinquenz nach dem Abschluss einer Maßnahme der geschlossenen Unterbringung bedarf es besonderer, auf den Einzelfall bezogener Anstrengungen bei der Hilfeplanung. Nur so könnte sich in Ausnahmefällen darlegen und von einem Gutachter belegen lassen, dass eine erneute Betreuung in der Einrichtung in der Feuerbergstraße zum Wohl des Minderjährigen geboten ist.

### **7.15 In einem guten System des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung wird eine Anschlussbetreuung rechtzeitig geplant.**

Der Ansatz der Nr. 7 der Dienstanweisung vom 9. September 2004 ist grundsätzlich richtig und ausreichend. Es sind jedoch noch Regularien zu schaffen, die auf der Grundlage klarer Kompetenzzuweisungen eine wirksame und vollständige Zusammenarbeit der beteiligten Stellen gewährleisten. Es wird die Einrichtung eines offenen Anschlussangebotes gem. §§ 27, 34 SGB VIII in enger räumlicher und personeller Verbindung mit der Einrichtung in der Feuerbergstraße vorgeschlagen.

### **7.16 An einem guten Ort außerfamiliären Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gibt es ein freiheitsförderliches Aufnahmeverfahren.**

Die ausnahmslose Verpflichtung der Einrichtung zur Aufnahme jedes Minderjährigen, bei dem die rechtlichen Voraussetzungen für eine freiheitsentziehende Betreuung vorliegen, sollte aufgehoben werden, da sie mit den hohen Anforderungen an die dort zu leistende pädagogische Arbeit nicht vereinbar ist. Am besten geschieht dies durch die Übernahme der Trägerschaft durch einen freien Träger.

Die Einrichtung muss sicherstellen können, dass nur solche Minderjährige aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme gegeben sind. Sie muss daher in die Lage versetzt werden, die Voraussetzungen bei jeder Aufnahme vorab zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Aufnahme des Minderjährigen abzulehnen.

Für das Verfahren nach den §§ 34 SGB VIII, 1631 b BGB bedeutet dies, dass die Entscheidung der Personensorgeberechtigten sowie der wirksame familiengerichtliche Beschluss vorliegen müssen. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann dem gerichtlichen Beschluss sowie der schriftlichen Verfügung der Hilfe nur entnommen werden, wenn sie in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme des Minderjährigen stehen, da für beide Entscheidungen der erklärte Wille bzw. ein Antrag der Personensorgeberechtigten vorgelegen haben muss.

Vor der Aufnahme bzw. der weiteren freiheitsentziehenden Betreuung eines Minderjährigen muss nicht nur das Vorliegen des gerichtlichen Beschlusses, sondern auch dessen Wirksamkeit überprüft werden. Deshalb ist ggf. bereits im gerichtlichen Verfahren nach § 1631 b BGB darauf hinzuwirken, dass die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses angeordnet wird. Diese Anordnung sollte in diesen Fällen durch die Personensorgeberechtigten ausdrücklich mit beantragt werden. Ergeht eine entsprechende Anordnung nicht, muss das Verstreichen der zweiwöchigen Frist zur sofortigen Beschwerde abgewartet werden, bevor die Hilfemaßnahme begonnen werden kann. Im Fall einer fristgerechten Beschwerde ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Beschwerde abzuwarten.

Bei freiheitsentziehenden Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII müssen die beiden Verwaltungsakte des Familieninterventionsteams, Inobhutnahme und Freiheitsentziehung, im Zeitpunkt der Aufnahme des Minderjährigen in der Einrichtung schriftlich dokumentiert vorliegen. Diese Verfügung mit ausreichender Darlegung der die Gefahr für Leib und Leben begründenden Umstände ist der Einrichtung vorab zuzuleiten oder spätestens bei Übergabe des Jugendlichen auszuhändigen.

Die Aufnahme nach § 1631 b Satz 2 BGB erfordert, dass der entsprechende Wunsch der Personensorgeberechtigten bzw. sein Antrag an das Familiengericht bei der Aufnahme des Minderjährigen schriftlich in der Einrichtung vorliegt.

Die Beschlüsse, Verfügungen sowie weitere Schriftstücke sind mit Eingangsdatum im Jugendlichenordner abzulegen. Die gerichtlichen Beschlüsse mit dem Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit und der von ihnen abgedeckten Dauer der Freiheitsentziehung sowie die Verfügungen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII mit Datum sind vollständig auf dem Personenbogen zu erfassen. Eine neu zu erlassende Dienstanweisung „Das Aufnahmeverfahren“, die an die Stelle des bisherigen Blattes „Abläufe: Das Aufnahmeverfahren“ in die Sicherheitsmappe tritt, muss die entsprechenden verbindlichen Regelungen treffen. Hierzu gehört auch die Vorgabe, dass die bei der Aufnahme des Minderjährigen vorhandenen Unterlagen auf die beschriebenen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Betreuung in der Einrichtung hin zu überprüfen sind und die Aufnahme von dem Ergebnis der Prüfung abhängig zu machen ist.

In die Dienstanweisung vom 9. September 2004 ist die Verpflichtung des Familieninterventionsteams aufzunehmen, der Einrichtung die erforderlichen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Das Aufnahmeverfahren muss durch die Einrichtungsleitung kontrolliert werden können. Unabgesprochene Aufnahmen spät abends oder nachts haben zu unterbleiben. Das Aufnahmegespräch sollte ebenfalls in der Akte dokumentiert werden.

Zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist ein möglichst frühzeitiger und enger Kontakt herzustellen. Dieser soll insbesondere dazu führen, dass wesentliche Entscheidungen, etwa über medizinische Maßnahmen, die bereits bei Aufnahme des Minderjährigen vorliegen müssen, rechtzeitig getroffen werden können. Auch für die weiteren im Laufe der Betreuung anstehenden Entscheidungen muss eine rechtzeitige und der gesetzlichen Stellung der Personensorgeberechtigten entsprechende Einbeziehung sichergestellt werden.

Hierzu sollte insbesondere vor der Aufnahme des Minderjährigen das Familieninterventionsteam, etwa bei der Einholung erforderlicher Einverständnisse mit medizinischen Maßnahmen, unterstützend tätig werden. Eine entsprechende Verpflichtung ist in die Dienstanweisung vom 9. September 2004 aufzunehmen.

Zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten muss darüber hinaus ein zivilrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, der etwa ein Verfahren zur Einholung erforderlicher Entscheidungen oder zur Planung von Besuchskontakten innerhalb und außerhalb der Einrichtung regelt. Vieles von dem, was zur Zeit Gegenstand einseitiger einrichtungsinterner Dienstanweisungen ist, könnte hier für beide Seiten verbindlich festgelegt werden und die Personensorgeberechtigten würden auch Verpflichtungen, etwa zu ihrer Erreichbarkeit, eingehen. Das Verhältnis zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten würde durch eine ausdrückliche rechtliche Beziehung geordnet. Die Position der Sorgeberechtigten als Partner der Einrichtung auf gleicher Augenhöhe würde deutlich gemacht und gleichzeitig ihre Verantwortung im Erziehungsprozess unterstrichen.

### **7.17 An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung werden Zwangsmaßnahmen nicht als Sanktionen eingesetzt.**

Zwangsmaßnahmen sind als Mittel zur Durchsetzung des Erziehungsrechts insoweit zulässig, als sie keinen Strafcharakter haben, sondern der Neutralisierung von Fehlverhalten dienen. Sie müssen den Anforderungen des § 1631 Abs. 2 BGB genügen. Das Recht zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Erziehungsrecht ist übertragbar. Dies gilt auch für die Durchführung von rechtmäßigen Zwangsmaßnahmen.

Wegen der mit Zwangsmaßnahmen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe ist es empfehlenswert eine ausdrückliche Übertragung des Erziehungsrecht im Hinblick auf Zwangsmaßnahmen vorzunehmen.

Nicht vom Erziehungsrecht gedeckt sind Maßnahmen, die verhindern sollen, dass der Minderjährige während eines Aufenthalts außerhalb der Einrichtung entweicht. Das Tragen von Klettbindern außerhalb der Einrichtung stellt nach unserer Auffassung eine entwürdigende Maßnahme im Sinne des § 1631 Abs. 2 BGB dar. In besonderen Ausnahmesituationen mag etwas anderes zulässig sein.

Anders verhält es sich, wenn die Gefahr besteht, dass der Jugendliche in einem Fahrzeug durch Eingreifen in das Fahrgeschehen sich oder andere gefährdet. Hier dient die Zwangsmaßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Jugendlichen oder anderer.

### **7.18 Zu einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gehört ein respektvoller Umgang mit den Kontakten junger Menschen und eine Sicherung des Umgangsrechts mit ihren Angehörigen.**

Die Personensorge obliegt der Einrichtung in der Feuerbergstraße, soweit sie aufgrund der Trennung des Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten nicht von diesen ausgeübt werden kann. Aufgrund der der Einrichtung zustehenden Teile der Personensorge können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Minderjährigen von Außenkontakten abhalten, sofern sie nicht für die Entwicklung des Kindes förder-



lich sind. Dies gilt nicht für den Umgang mit den Eltern. Hier kann der Umgang nur untersagt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine solche Entscheidung wird regelmäßig nur der Personensorgeberechtigte im Einzelfall treffen können. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht eine solche Entscheidung auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu. Das bedeutet im Einzelfall, dass den Eltern, denen das Personensorgerecht zusteht, grundsätzlich das Recht zu Gesprächen, sei es telefonisch oder sei es persönlich, erlaubt sein muss. Dies gilt auch für den Wunsch des Minderjährigen, seine Eltern zu kontaktieren. Insbesondere eine vollständige Unterbindung der telefonischen Kontakte in der Phase 1 ist unzulässig. In diesem Zusammenhang kann auf den rechtmäßigen Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Telefonaten mit dem Amtsvormund verwiesen werden. Den personensorgeberechtigten Eltern sind die identischen Rechte zu gewähren.

Bei Kontakten mit Eltern, denen das Sorgerecht entzogen worden ist, ist – auch der telefonische – Umgang nur zu versagen, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist. Dies gilt auch für den Wunsch des Minderjährigen nach entsprechenden Kontakten mit seinen Eltern. Hierüber muss der Amtsvormund im Einzelfall entscheiden.

Die Begleitung von Gesprächen mit den Eltern durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung bedarf im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG der Zustimmung der Eltern.

Das Mithören von Telefonaten oder die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ohne Zustimmung der Minderjährigen nicht zulässig. Auch mit der Zustimmung des Minderjährigen sollte eine Teilnahme an den Gesprächen unterbleiben, da davon auszugehen ist, dass aufgrund des ungleichen Verhältnisses zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Minderjährigen die Zustimmung möglicherweise nicht dem tatsächlichen Willen des Minderjährigen entspricht.

### **7.19 Zu einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gehört ein respektvoller Umgang mit der Post junger Menschen.**

Das Öffnen und Lesen von eingehender und ausgehender Post der Jugendlichen durch die Betreuer sollte zukünftig vollständig unterbleiben. Im Fall von zu befürch-

tenden Nachteilen für das Wohl des Jugendlichen sollte die Post ungeöffnet an eine geeignete dritte Person weitergeleitet werden, welche den Inhalt in diesem Sinne prüft und bei Bestätigung des Verdachts das Notwendige, gegebenenfalls auch die Information der Einrichtung, veranlasst. Dies kann etwa der Amtsvormund oder aber eine hierfür gesondert zu berufene andere Person sein.

Die Verwahrung von Briefverkehr der Jugendlichen in den Akten der Einrichtung sollte ebenfalls abgestellt werden. Dies bedeutet auch, dass bereits dort abgelegte Schriftstücke zu entfernen und den Jugendlichen oder den Personensorgeberechtigten auszuhändigen sind.

Jeder Fall, in dem eingehende Post nicht unmittelbar ausgehändigt oder ausgehende Post nicht auf den Postweg gegeben wird, sollte unter Angabe des Grundes im Übergabebuch und/oder in der Jugendlichenakte vermerkt werden.

Für das Lesen privater Post gelten die obigen Ausführungen zum Öffnen derselben.

Die Kontrolle ausgehender Post kann ebenfalls nur dann durchgeführt werden, wenn der begründete Verdacht auf einen dem Wohl des Jugendlichen selbst abträglichen Inhalt besteht. Auch hier sollte die Kontrolle durch Dritte vorgenommen werden.

#### **7.20 An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung werden auch im Übrigen die Rechte der jungen Menschen geachtet.**

Im Rahmen der Aufnahme eines Minderjährigen in die Einrichtung in der Feuerbergstraße sollte auch die Religionszugehörigkeit bei dem Minderjährigen abgefragt werden. Für den Fall, dass er eine Religion aktiv ausübt, muss der Besuch der Gottesdienste sowie die Möglichkeiten von Gebeten gegeben werden. Dies könnte auch durch den Besuch eines Geistlichen in der Einrichtung gewährleistet werden. Die Einbindung in eine religiöse Gemeinschaft könnte auch im Hinblick auf den Aufbau von Unterstützernetzen eine Chance sein.

Wenn im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren Post in der Einrichtung für den Minderjährigen eingeht, ist sicherzustellen, dass dieser darüber in-

formiert wird, was er unternehmen kann. Insbesondere sollte auf die Möglichkeit der anwaltlichen Vertretung hingewiesen werden. Darüber hinaus müssen die Personensorgeberechtigten über das Ermittlungsverfahren informiert werden. Hierzu muss eine Kopie sämtlicher in diesem Zusammenhang stehender Post an die Personensorgeberechtigten weitergeleitet werden. Zumindest eine Kopie der Schreiben sollte weiterhin dem Minderjährigen zum Verbleib in seinen Unterlagen übergeben werden.

Die Körperkontrollen sind grundsätzlich von dem Erziehungsrecht gedeckt. Da Erziehungsmaßnahmen gem. § 1631 Abs. 2 BGB keinen entwürdigenden Charakter haben dürfen, muss für eine Körperkontrolle ein begründeter Anlass bestehen. Die Feststellung des Anlasses liegt zunächst bei dem Personensorgeberechtigten. Dieser überträgt das Erziehungsrecht partiell auf die Einrichtung. Die Einrichtung muss also im Einzelfall abwägen, ob und wie eine Körperkontrolle geboten ist oder nicht. Dies wird bei der Aufnahme regelmäßig geboten sein, weil Anhaltspunkte für eine Abwägung nicht gegeben sein werden. Bei Körperkontrollen nach Außenkontakten und Besuchen hat eine Abwägung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Art und Umfang zu erfolgen, um entwürdigende Erziehungsmaßnahmen zu verhindern. Das Kontrollrecht sollte durch Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten ausdrücklich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden. Dies könnte im Rahmen von vertraglichen Regelungen zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten geschehen. Die Körperkontrollen sowie die jeweilige Begründung sollten im Übergabebuch dokumentiert werden.

#### **7.21 An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung bestehen Sicherungen zur rechtzeitigen Beendigung von Freiheitsentziehungen.**

In Nr. 7 der Dienstanweisung vom 9. September 2004 werden „Vorfristen“ für die Beendigung der geschlossenen Unterbringung gesetzt. Dieses ist auch für die Sicherstellung der rechtzeitigen Entlassung richtig und grundsätzlich ausreichend. Hinzutreten muss in der Einrichtung eine zentrale Notierung und Überwachung der „Vorfristen“ und des vorgegebenen Zeitpunkts der Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme. Dieses bedarf der besonderen Festlegung in einer Dienstanweisung. Ergänzt werden sollte die „Dienstanweisung zur Kooperation des Familieninterventions-Teams mit der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ um eine Bestimmung des

Inhalts, dass die sofortige Beendigung der Betreuung in der Einrichtung sichergestellt wird, wenn die Personensorgeberechtigten die Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme anordnen oder wenn das Familiengericht die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung zurücknimmt.

### **7.22 An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gibt es vollständige und freiheitsförderliche Handlungsanweisungen.**

Eine grundlegende Anweisung, mit der eine vollständige Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII in jedem Einzelfall und in detaillierten Handlungsschritten angeordnet wird, ist zu erstellen. Mit dieser Anweisung müssen die Handlungsabläufe bei dem Familieninterventionsteam und in der Einrichtung in der Feuerbergstraße wesentlich gesteuert werden. Diese Weisung zur Hilfeplanung sollte im Wesentlichen in Anschluss an die Ausführungen in Abschnitt 3.3.5 entwickelt werden und darauf ausgerichtet sein, dass der Stand der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII als zentrales Steuerungselement jederzeit elektronisch nachvollziehbar ist. Vorzusehen ist auch eine regelmäßige Überprüfung dieser Hilfeplanungen durch die verantwortlichen Leitungen im Familieninterventionsteam und in der Einrichtung in der Feuerbergstraße. Wird die Trägerschaft für die Einrichtung in der Feuerbergstraße entsprechend der Empfehlung unter 3.6.4 an einen freien Träger der Jugendhilfe übertragen, muss als Bestandteil des Übertragungsvertrages die Beachtung eines geregelten und sinnvollerweise elektronisch nachvollziehbaren Verfahrens zur Jugendhilfeplanung vereinbart werden.

## 7.23 Zusammenfassung der Thesen

Zentrale Aufgabe des Hilfeangebotes muss es sein, einen guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung zu schaffen.

Für einen guten Ort des außerfamiliären Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung braucht es eine konsistente Hilfeplanung für die gesamte Dauer der Hilfestellung.

Es ist unerlässlich für ein gutes Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, dass bei einer Freiheitsentziehung nach § 1631 b BGB alle vorgeschriebenen Verfahrensschritte sorgfältig beachtet werden.

Es dient einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, wenn eine freiheitsentziehende Inobhutnahme ein seltener Ausnahmefall im Handeln der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist.

Es dient einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, wenn eine Einrichtung, in der Hilfe zur Erziehung unter Bedingungen von Freiheitsentziehung gewährt wird, in freier Trägerschaft steht.

Zu einem Ort guten außerfamiliären Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gehört eine effektive Heimaufsicht.

Zu einem guten Ort außerfamiliären Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gehört eine qualifizierte Evaluation.

Zum einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gehört der Respekt der öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor den Entscheidungen der Personensorgeberechtigten.

Sind an einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich, werden die Anträge auf richterliche Genehmigung gründlich vorbereitet und rechtzeitig gestellt.

**Zu einem guten außerfamiliären Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gehört ein durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe qualifiziertes Aufnahmeverfahren.**

**Zu einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gehört ein respektvoller Umgang mit dem gesundheitlichen Selbstbestimmungsrecht junger Menschen**

**An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung wird eine Aufenthaltsverlängerung rechtzeitig geplant.**

**An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung ist ein freiwilliger Verbleib ohne Freiheitsentziehung möglich, der individuelle Übergang von Geschlossenheit zu Offenheit ist möglich.**

**In einem guten System des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung wird auf neu auftretende Probleme einzelfallbezogen reagiert.**

**In einem guten System des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung wird eine Anschlussbetreuung rechtzeitig geplant.**

**An einem guten Ort außerfamiliären Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gibt es ein freiheitsförderliches Aufnahmeverfahren.**

**An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung werden Zwangsmaßnahmen nicht als Sanktionen eingesetzt.**

**Zu einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gehört ein respektvoller Umgang mit den Kontakten junger Menschen und eine Sicherung des Umgangsrechts mit ihren Angehörigen.**

**Zu einem guten Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gehört ein respektvoller Umgang mit der Post junger Menschen.**

**An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung werden auch im Übrigen die Rechte der jungen Menschen geachtet.**

**An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung bestehen Sicherungen zur rechtzeitigen Beendigung von Freiheitsentziehungen.**

**An einem guten Ort des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung gibt es vollständige und freiheitsförderliche Handlungsanweisungen.**

Prof. Dr. Christian Bernzen

Hamburg, den 22. Dezember 2005